Bavar. 793

19. JAN. 1993

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

<36611659940017

<36611659940017

Bayer. Staatsbibliothek

Jus 2183. a.

Grundriß
des baierischen
Staatsrechtes,
zum
Gebrauche akademischer Vorlesungen
entworfen

von

Johann Georg Feßmaier,

der Rechte Doktor, kurpfalzbaierischen wirklichen Hofrath, der kurpfalzbaierischen Erbstaatengeschichte, des baierischen Staats- und Fürstenrechtes, dann des Privatrechtes der Erlauchten in Teutschland öffentlichen ordentlichen Professor auf der Georg-Ludwigs-Universität zu Landshut, zweiten Universitäts-Archivar daselbst, der Juristenfakultät und des Spruch-Collegiums Assessor.

Feßmaier Baierisches Staatsrecht

Ingolstadt,
bei Johann Wilhelm Krüll.
1801.

11-B g

Imprimatur

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Churfürstliche Universität
zu Landshut.

Dem

Durchleuchtigen

Fürsten und Herrn,

HERRN

Carl Ludwig August,

Pfalzgrafen bei Rhein,

Herzogen in Baiern,

ꝛc. ꝛc.

Meinem

gnädigsten

Kurprinzen und Herrn

Herrn.

Durchleuchtiger

Herzog und Kurprinz,

Gnädigster Herr!

Zur vollen Wonne der biedern baierischen Nation reifen Euer Durchleucht bereits mit Jahren und Vorkenntnissen jenem Alter, in welchem Höchstdieselben das Gebiet der erhabensten Regentenwissenschaften selbst betreten.

Baierns Staatsrecht in seinem ganzen Umfange wird bald Höchstdero vorzüglichstes Studium seyn.

Ich wage es daher, diesen Grundriß, nach welchem Baierns künftige Staatsdiener gebildet werden, Euer Durchleucht gehorsamst zu weihen.

Es sind bloße Linien, denen erst der Vortrag auf dem Katheder Ausfüllung und Leben giebt.

Sollte sich Georgia=Ludovica nicht schmeicheln dürfen, Euer Durchleucht den mündlichen Commentar zu diesem Grundrisse einst

zu liefern, — sie, die in den Tagen der Vorzeit so vielen teutschen Fürstensöhnen, und besonders ihren eingebornen Herzogen, Bildung gab? Wie mächtig wäre ihr Bestreben, die möglichsten Beweise des glühendsten Dankgefühles für ihren unsterblichen Restaurator und Translocator Max Joseph an den Tag zu legen!!

Indessen geruhen Euer Durchleucht, dieses geringe Produkt meiner literarischen Be-

mühungen als den Zoll meiner tiefsten Unterthänigkeit mit höchster Huld aufzunehmen. Ich ersterbe

Euer Durchleucht

unterthänigstgehorsamster

Johann Georg Feßmaier,

Hofrath und Professor.

Vorrede.

Das kurfürstliche Rescript vom 25sten November, welches die baierische Georg, Ludwigs, Universität restaurirte, befiehlt den Professoren, sich eines zwekmäßig abgefaßten, und dem Geiste der Zeit anpassenden Vorlesebuches zu bedienen, und verbietet alles Lesen nach Heften als zeitverderbend, und dem wahren Unterrichte nachtheilig.

Der Grundriß des baierischen Staatsrechtes von Freiherrn Kreitmaier, so vortreflich er 1768 war, und so große Lobsprüche Pütter in seiner Literatur des teutschen Staatsrechtes demselben zutheilte, ward von dem immer forteilenden Zeitgeiste weit zurükgelassen. Ohne der Methode zu gedenken, ist wenigstens die Hälfte des Materials in die Rubrik der Antiquitäten gefallen.

Das Aussterben des baierischen Regentenstammes, der Verein mit den pfälzischen Landen, der Teschner Frieden, wie viel haben sie nicht verändert von aussen? Und welche Metamorphosen im Innern? Alte Landescollegien aufgehoben, zusammengeschmolzen, neue errichtet, alle mit Instruktionen versehen: die wichtigsten Verordnungen in geistlichen und weltlichen Dingen!!

Aber auch die Wissenschaften haben seit diesem Zeitraume ungeheuere Fortschritte gemacht. Die Geschichte hat die Lehren von Steuern, Landständen rc. aus der Finsterniß der irrigsten Grundsäze herausgerissen, und in helles Licht gesezet; die Philosophie das Wesen des Staates und die Verhältnisse seiner Gewalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das Staatsrecht der teutschen Reichslande, wovon das baierische blos eine Species gestaltet, hat sich zu einer eigenen, sehr bedeutenden Wissenschaft emporgeschwungen.

Alle diese Umstände heischten seit vielen Jahren die Verfassung eines neuen Handbuches von Baierns gegenwärtiger Verfassung, und es ist nur dem Alter des seligen Kreitmaiers verzeihlich, daß er noch 1789 seinen Grundriß, ohne Rüksicht auf alle geschehenen Veränderungen, unverändert in einer zweiten Ausgabe abdruken ließ.

Der Drang meines Berufes bestimmte mich also, gleich nach Vollendung meines ersten Lehrkurses, zur Verfassung eines neuen Handbuches für Baierns Staatsrecht, ohne den künftigen Reichsfrieden zu erwarten. Er mag zwar manche Aenderung, wenigstens von aussen, mit sich bringen; allein diese Aenderungen wird ein Nachtrag von etlichen Bogen ergänzen, der ohne Verzug, nach Bekanntwerdung der Friedensartikel, erscheinen soll.

Was den Gehalt dieses Werkchens seinem Umfange nach betrift; so ist es lediglich ein Grundriß, der blos System, Quellen, Literatur und Grundsäze enthält, und seiner Natur nach nicht mehr enthalten soll.

Das System verdanke ich in seinen Haupttheilen dem Herrn Hofrath Roth, in seinem Staatsrechte teutscher Reichslande; doch werden mir Kenner Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich selbiges auf wenige Hauptgesichtspunkte reduciret, also noch mehr systematisch gemacht, und mit einem Theile der auswärtigen Verhältnisse ergänzet habe. Im Ganzen schien mir das gewählte System natürlich, und für jede Regierungsform passend; in den untern Rubriken fand sich freilich manches Recht sehr schwer in eine vernünftige Ordnung zu stellen.

Quellen und Literatur bemühte ich mich so vollständig anzugeben, als es der Mangel einer eigenen historisch-staatistischen Literatur, so wie die Verborgenheit vieler Urkunden, erlaubte. Ich schmeichle mir, wenigstens die bisherigen Schriftsteller in der Vollständigkeit dieser Sammlung übertroffen zu haben.

Die Grundsäze dieser Schrift sind das Resultat meiner Studien, Praxis, Lektüre der Quellen, und angeführten literarischen Werke: also bloße Privat-Meinung, an der weder der Hof, noch die Universität den mindesten Antheil hat. Als Professor

fessor und Schriftsteller in meinem Lehrfache bin ich frei von aller Censur, und das Imprimatur an der Rükseite des Titelblattes hat gar nichts zu bedeuten; es wird, vermög eines kurfürstlichen höchsten, von der Special-Büchercensurkommission veranlaßten Rescriptes, blos wegen der Gleichförmigkeit mit andern in Baiern verlegten Schriften beigesezt. Als Meinung eines Privaten können diese Grundsäze keinem Menschen, keinem Stande an seinen Rechten präjudiciren; indessen sind sie so lange unveränderlich, und müssen von mir mit allen rechtlichen Gründen vertheidiget werden, bis höhere Rechtsgründe, oder weiteres Studium mich vom Gegentheile überzeugen.

Das Ziel meiner gegenwärtigen Bemühungen ist erreicht, wenn ich durch diesen Grundriß meinen akademischen Freunden und Zuhörern das bisher so mühsame Studium ihres vaterländischen Staatsrechtes erleichtert habe. Dadurch wird die Kenntniß unserer Landesverfassung allgemein, ihre Ausscheidung von Nebendingen möglich, die Verbesserung nicht gefährlich, und die reinen Grundsäze der Constitution heilig und unverlezbar.

Landshut,
den 4ten Junius, 1800.

Der Verfasser.

Ueber-

Uebersicht.

Vorkenntnisse des baierischen Staatsrechtes.

Begriff §. 1.
Eintheilung §. 2.
Quellen §. 3 - 12.
Hilfsmittel §. 13, 14.
Geschichte und Literatur.
Schriften über einzelne Gegenstände §. 15 - 42.
Systeme §. 43 - 46.
Fortschritte auf der Universität zu Ingolstadt §. 47 - 52.

Erster Theil. Von den Verhältnissen der pfalzbaierischen Lande.

Erste Unterabtheilung: Von der Integrität derselben.

Pfalzbaiern, Hauptstaaten, Nebenlande §. 53 - 56.
Baierns Hauptstaat: Ursprung §. 57.
Unionsgeschichte §. 58 - 63.
Theilungen §. 64.
Länderverlust §. 65.
Baierns Nebenländer:
Leuchtenberg §. 66.
Haag §. 67.
Sulzbürg und Pyrbaum §. 68.
Hohenwaldek §. 69.
Mindelheim §. 70.
Helfenstein §. 71.
Donauwörd mit der Reichspflege Wörd §. 72.
Hohenschwangau §. 73.
Schwabek §. 74.
Reichsrittergüter §. 75.

Kurpfalz.

Hauptstaat §. 76.
Nebenlande:
Oberpfalz §. 77.

Rotten-

Rottenberg §. 78.
Kam §. 79.
Breitenek §. 80.
Neuburg und Sulzbach §. 81.
Stauf - Ehrenfels §. 82.
Untere §. 83 - 92.
Verfassung der Nebenländer §. 93.

Zwote Unterabtheilung: Von den Staatsgütern in Baiern und ihrer rechtlichen Natur.

Staats - und Privatgüter §. 94.
Ursprung der Staatsgüter §. 95.
Natur derselben §. 96.
Arten — — §. 97.
Rechte — — §. 98.

Dritte Unterabtheilung: Von dem pfalzbaierischen Staatsfideicommisse.

Begriff §. 99.
Ursprung §. 100.

Zweiter Theil. Von den Verhältnissen der Personen im baierischen Staate.

Erste Unterabtheilung: Von den Gerechtsamen des Regenten.

Ankunftstitel und Primogenitur §. 102.
Verbindlichkeit des Regierungsfolgers §. 103.
Eintheilung der Regentenrechte §. 104.
Ehrenbezeugungen vor seiner Person §. 105.
Residenz und Begräbniß §. 106.
Hofritterorden §. 107.
Erbhofämter. §. 108.
Hofstaat §. 109.
Titel §. 110.
Wappen §. 111.
Kanzlei - und Hofceremoniel §. 112.

Zwote Unterabtheilung: Von den Gerechtsamen der baierischen Landesunterthanen.

Landesunterthänigkeit §. 113.
Indigenat §. 114.
Inkolat §. 115.

Abzug,

Abzug, Nachsteuer §. 116.
Eintheilung der Unterthanen §. 117.

Abschnitt I. Von den un- und privilegirten.

Privilegien §. 118.
Nichtprivilegirte — Bauern §. 119.
Ludeigene, Zins - Vogtgüter §. 120.
Grundgüter §. 121.
Hoffuß §. 122.
Dörfer §. 123.
Bürger §. 124 - 126.
Landsassen §. 127, 128.
Edelmannsfreiheit §. 129, 130.
Siegelmäßigkeit §. 131, 132.

Abschnitt II. Von den Repräsentanten oder Landständen.

Begriff §. 133.
Entstehungsgeschichte und Verein §. 134 - 137.
Freiheitsbriefe §. 138, 139.
Erklärte Landesfreiheiten §. 140, 141.
Matrikel und Klassen der Landstände §. 142.
Gerechtsame derselben §. 143 - 148.
Repräsentation §. 149.
Landtage §. 150 - 152.
Verordnung §. 153, 154.

Dritter Theil. Von den Verhältnissen der dreifachen Staatsgewalt.

Erste Unterabtheilung: Von der gesezgebenden Gewalt.

Begriff und Umfang §. 156.
Geschichte der Gesezgebung §. 157.
Gesezgebendes Subjekt §. 158.
Kraft der Landesgeseze §. 159.
Staatsauflagen §. 160.
Steuern §. 161 - 165.
Aufschläge §. 166.
Umgeld §. 167.
Maut §. 168.
Accise §. 169.

Hofanlagen §. 170.
Staatsschulden §. 171.

Zwote Unterabtheilung: Von der vollziehenden Gewalt.

Begriff und Umfang §. 172.
Subjekt §. 173.
Ministerium mit den Departements §. 174-178.
General-Landesdirektion mit ihren Deputationen §. 179-186.
Oberkriegskollegium §. 187.
Andere Exekutivstellen §. 188, 189.
Geistliches Rathskollegium §. 190.
Kirchendeputation, Censurcommission §. 191.
Kanzleiceremoniel der Collegien §. 192.
Rangordnung §. 193.

Dritte Unterabtheilung: Von der rechtsprechenden Gewalt.

Begriff und Umfang §. 194.
Subjekt §. 195.
Geschichte der landesherrlichen Gerichtsbarkeit §. 196.
Landsassengerichte §. 197-200.
Arten der Gerichte §. 201.
Gerichte der Bürgergemeinden §. 202.
Instanzen §. 203-205.
Peinliches Gericht §. 206.

Kurfürstliche Landesuniversität §. 207-209.

Vierter Theil. Von den Verhältnissen des baierischen Staates gegen auswärtige Mächte.

Inhalt und Abtheilung §. 210.

Erste Unterabtheilung: Baierns staatsrechtliche Verhältnisse zum teutschen Reiche §. 211-217.

Zwote Unterabtheilung. Baierns staats- und völkerrechtliche Verhältnisse gegen seine teutschen Mitstaaten §. 218-255.

Dritte Unterabtheilung. Baierns völkerrechtliche Verhältnisse mit den ausser Teutschland gelegenen Staaten §. 256-262.

Vorkenntnisse
des
baierischen Staatsrechtes.

Diese Vorkenntnisse beschränken sich auf Begrif, Eintheilung, Quellen, Hilfsmittel und Literatur.

---

§. 1.

Begrif des baierischen Staatsrechtes.

Baiern ist ein Staat: — die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesezen. Der Inbegrif dieser Geseze, so weit sie die Form des Ganzen, — die Verfassung bestimmen, ist das baierische Staatsrecht. Die systematische Kenntniß dieser Geseze heisset die baierische Staatsrechtswissenschaft.

Baiern ist ein teutsches Reichsland: sein Staatsrecht ist daher auch eine Species des Staatsrechtes teutscher Reichslande.

 §. 2.

§. 2.
Eintheilung desselben.

Die Hauptgegenstände des Staates sind Lande, Personen, dreifache Staatsgewalt, und Verhältniß mit auswärtigen Mächten.

Das baierische Staatsrecht zerfällt also in 4 Theile.

I. Theil. Von dem Verhältnisse der pfalzbaierischen Lande.

II. Theil. Von dem Verhältnisse der Personen im baierischen Staate.

III. Theil. Von dem Verhältnisse der dreifachen Staatsgewalt im baierischen Staate.

IV. Theil. Von dem Verhältnisse des baierischen Staates gegen auswärtige Mächte.

§. 3.
Quellen des baierischen Staatsrechtes.

Die Quellen, aus welchen das baierische Staatsrecht geschöpfet wird, sind entweder gemein mit dem teutschen Reichsstaatsrechte, oder eigene.

A. Gemeine; dahin gehören

a) geschriebene Reichsgrundgeseze.

1. Goldene Bulle.
2. Wahlkapitulation.
3. Kammergerichtsordnungen.
4. Reichsmatrikeln.
5. Reichsexekutionsordnung.
6. Westphälischer Friede.
7. Reichsabschiede.
8. Reichsschlüsse.

b) Reichs-

b) Reichsherkommen.

c) Analogie.

B. Eigene.

1. Kaiserliche Lehenbriefe.
2. Kaiserliche Gnadenbriefe.
3. Baierische Landtags-Handlungen und Abschiede.
4. Baierische landesherrliche Concessionen, Freiheitsbriefe, Privilegien.
5. Baierisches Landesherkommen.
6. Baierische Civillandesgeseze.
7. In Rechtskraft erwachsene Sentenzen der höchsten Reichsgerichte.
8. Verträge mit Auswärtigen.
9. Praktisches europäisches Völkerrecht.

* Das allgemeine Staatsrecht ist nicht Quelle, sondern Basis, und Kanon des baierischen Staatsrechtes.

§. 4.

Kaiserliche Lehenbriefe.

Baiern sowohl das Herzogthum, womit die Familie Wittelsbach 1180 belehnet wurde, als der größte Theil des Territoriums, welches sich nach und nach mit den Besizungen der Wittelsbacher unirte, sind Reichslehen; die Herzoge erhielten über jeden Erwerb einen neuen Lehenbrief. Im 15. Jahrhunderte wurde für alle baierischen Besizungen nur ein Lehenbrief, ohne Aufzählung der Reichslehenstücke, ausgefertiget, „über die von Kaiser und Reich zu Lehen habende Weltlichkeiten, Blutbann, an Orten, wo selber gewesen“ rc.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, wo sich der kaiserliche Reichshofrath zum ständigen Gerichte gebildet, wird für jedes neue Reichslehen ein eigener Lehenbrief gegeben, so daß ein dermaliger Regent von Pfalzbaiern 22 Lehenbriefe zu empfangen hat.

§. 5.

Kaiserliche Gnadenbriefe.

Die baierischen Regenten erhielten, außer den Belehnungen mit Ländereien und Würden, auch einzelne Gerechtsame, oder Privilegien. Einige von diesen Privilegien afficiren die regierende Familie und den Staat zugleich; und diese sind

1. Privilegia de non evocando.
2. De non adpellando.
3. Jus metalli fodinarum.
4. Jus monetam cudendi.
5. Maut- und Zollprivilegien.
6. Aufschlags- und Accisprivilegien.
7. Erlaubniß, Juden aufzunehmen.
8. Freiheiten, Reichslehen zu erwerben, und zu veräußern, ohne kaiserlichen Consens.
9. Die Führung der Reichsinsignien.
10. Daß die baierischen Fürsten beim Empfang der Reichslehen nicht persönlich am kaiserlichen Hofe erscheinen dürfen.
11. Daß andere Privilegien den baierischen nicht präjudiciren sollen.

§. 6.

§. 6.

Baierische Landtagshandlungen und Abschiede.

Landtagshandlungen sind Traktaten des Landesherrn mit den Landständen bei Landesversammlungen. Sie sind

A. Eigentliche Landtagshandlungen.

B. Jährliche Repräsentations- oder Postulathandlungen.

C. Einzelne Ritter- Städte- oder Prälatenhandlungen.

Diese Handlungen lehren die Einrichtung der Landtage, erläutern und ergänzen die Abschiede, und zeigen die stillschweigenden Bewilligungen bederseitiger Forderungen

* Bestandtheile der Landtagsacten zu verschiedenen Zeiten.

Landtagsabschiede sind das Resultat der zwischen den Fürsten, und Ständen gepflogenen Handlungen: — ein wahrer Vertrag, mit Einstimmung beider Theile errichtet.

* Sammlung und Inhalt der baierischen Landtagsabschiede.

§. 7.

Landesherrliche Concessionen.

Die Herzoge von Baiern gaben bei ihrer Huldigung immer einen Revers für die Beobachtung der Staatsverfassung, oder bei wichtigen Anlässen Freiheitsbriefe, dann Erklärungen der Landesfreiheiten; ferner einzelne Privilegien für eine Stadt, oder ein Kloster, oder für den Ritterstand, oder Individuen vom Adel, die auf die Staatsverfassung mächtigen Einfluß haben.

§. 8.

Baierisches Landesherkommen.

Das Herkommen, so oft es auf vernünftigen Gründen beruhet, giebt oft eine Norm für die Bestimmung der baierischen Regentenrechte: viele Gerechtsame hat der baierische Landesherr nicht vermöge teutscher Landeshoheit, sondern aus stillschweigendem Einverständnisse der baierischen Nation; so wie im Gegentheile er auch mancher Gerechtsame teutscher Landesherren entbehret, auf die seine Vorfahren stillschweigend verzichtet haben.

§. 9.

Baierische Landesgeseze.

Auch die baierischen Landesprivatgeseze enthalten oft Gerechtsame des Fürsten, die sich dieser wider die Landesverfassung beileget. Widerspricht die Nation bei Genehmigung der Geseze nicht; so begründet das Gesez eine neue Gerechtsame des Regenten.

§. 10.

Verträge mit Auswärtigen.

Kein Staat, am wenigsten ein Reichsland, kann *isolirt* betrachtet werden. Baiern hat mit allen seinen Nachbarn *Grenzverträge* zu verschiedenen Zeiten errichtet. Der *Kölner* und *Kostnizer Friede* 1505, 1507, der *Westphälische* 1648, der *Rastatt-Badener* 1714, der zu *Füssen* 1745, der zu *Teschen* 1779, haben volles Interesse für das baierische Staatsrecht. Ueberdies hat Baiern mit vielen Potenzen *Allianz*-, *Subsidien*- und *Handelsverträge* geschlossen, Cartele errichtet, Concordaten mit den Bischöfen eingegangen rc.

§. 11.

In Rechtskraft erwachsene Sentenzen der höchsten Reichsgerichte.

Territorialprozesse sind auch im baierischen Staatsrechte keine seltene Erscheinung. Grenzstreitigkeiten, Prätensionen von Landeshoheit, Staatsdienstbarkeiten ꝛc. sind eine fruchtbare Quelle davon — und ihre rechtsförmliche Entscheidung von den höchsten Reichsgerichten Saz für das baierische Staatsrecht.

§. 12.

Praktisches europäisches Völkerrecht.

Welchen Rang Baiern unter den Potenzen von Europa habe, welches Ceremoniel es andern Staaten bezeige, welches zurück erhalte, bestimmet diese Lehre.

§. 13.

Hilfsmittel des baierischen Staatsrechtes.

Das Studium des baierischen Staatsrechtes erleichtern

1. Das teutsche Privatrecht, indem es die Lehre von teutscher Freiheit, vom Adel, von der Städteverfassung ꝛc. entwickelt.

2. Das longobardische und teutsche Lehenrecht; weil nicht nur der Staat von Baiern im Lehensverband des Reiches stehet, sondern auch selbst eine ungeheuere Menge von Lehen heget.

3. Das römische Recht, als die Grundlage der baierischen Civilgesezgebung.

4. Das canonische, welches Baierns Verhältnisse mit dem römischen Hof, und den inclavirten Bisthümern bestimmt.

§. 14.

Geschichte von Pfalzbaiern und den angränzenden Ländern.

Nicht so fast Hilfsmittel, als vielmehr Magazin für das Staatsrecht ist die Geschichte von Pfalzbaiern, besonders wenn sie wäre, was sie seyn sollte — Kulturgeschichte der Nation im Verbande mit der historischen Entwicklung der heutigen baierischen Staatsverfassung *a*).

Dahin gehören auch die Geschichten der angränzenden Länder; als von Böhmen *b*), Oesterreich *c*), Tirol *d*), Ansbach und Baireuth *e*), Nürnberg *f*), Bamberg *g*), Würtemberg *h*), Eichstädt *i*), Freising *k*), und Salzburg *l*), dann der Reichsstadt Regensburg *m*).

a) Unter den baierischen Geschichtschreibern findet man wenige zu diesem Zwecke brauchbar: Joan. Aventini Annalium Bojorum libri VII. Joh. Heinr. v. Falkenstein baierische Gesch 3. Th. Ingolstadt 1763. Fol. Jos. Ant. Aettenkhover kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern, mit 87 Beilagen. Regensburg 1767. 8. Karl Theod. Gemeiner Geschichte des Herzogthumes Baiern unter K. Friedrich I. Regierung. Nürnberg 1790. 8. Felix Jos. Lipowsky Gesch. von Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. I. Band. München 1799. 8.

b) F. M. Pelzels kurzgefaßte Geschichte der Böhmen von den ältesten Zeiten, bis auf das Jahr 1774. 2. Th. Prag 1782. 8. Dann dessen Lebensgeschichte K. Karl IV. mit mehr als 200 noch ungedruckten Diplomen. Prag 1780. 8.

c) Fr.

c) Fr. Ferd. Schrötters Versuch einer österreichischen Staatsgesch. Wien 1771. 8.

d) Roschmann Gesch. von Tirol. 1. B. 1792. 8.

e) Karl Heinr. Lang neuere Gesch. des Fürstenthums Baireuth. I. Th. Göttingen 1798. 8.

f) Historia diplomatica Norimbergensis. — Joannis ab Indagine historische Beschreibung von Nürnberg.

g) Hofmann. Annales. — Benign. Pfeifer Beiträge zur Gesch. von Bamberg.

h) Chr. Fr. Sattler Allgemeine Geschichte von Würtenberg, unter den Grafen 5 Th., unter den Herzogen 13 Th. Ulm 1764 - 84. 4.

i) Falkensteins nordgauische Alterthümer im Bisthume Eichstädt aufgesuchet. 3. Th. Frankfurt 1731 - 33. Fol.

k) Carol. Meichelboek historia Frisingensis Tom. II. Aug. Vind. 1724 - 29. Fol.

l) Nachrichten von Juvavia, — Jud. Thad. Zauner Chronik von Salzburg 1796. 8.

m) K. Th. Gemeiner Reichsstadt Regensburgische Chronik. 1800.

§. 15.
Geschichte und Literatur des baierischen Staatsrechtes.

Baiern war schon lange ein Staat, ehe noch Staatsschriften darüber verfasset, oder gar sein Staatsrecht beschrieben ward. Sobald sich aber Schriftsteller einmal in dieses Gebiet wagten, so fehlte es keinem Jahrhunderte an Gegenständen und Krisen, welche die Tendenz der Nation gewannen. Indessen die einzelnen Staatsschriften zu einer Bibliothek erwuchsen a), war doch noch kein System eines Staatsrechtes geschöpfet, noch auch ein Lehrstuhl für dieses wichtige Fach errichtet. Wir behandeln also

I. Die einzelnen Schriften, nach den Katastrophen, bei denen sie erschienen.

II. Die Systeme des baierischen Staatsrechtes.

III. Die Fortschritte, welche die Universität Ingolstadt seit Errichtung einer Katheder des baierischen Staatsrechtes erzeugte.

a) Zur Literärgeschichte dienen: G. Ch. Joannis ad Danielis Parei historiam Bavarico Palatinam Praefatio. Francf. 1717. 4. J. Nep. Mederer Annales Academiae Ingolstadiens. 4. Th. Ingolst. 1782. 4. Ant. Mar. Kobolts baierisches Gelehrten-Lexikon, Landshut 1795. 8. Literatur des teutschen Staatsrechtes von Pütter, Göttingen B. III. 1776-83. Th. IV. fortgesezt von Dr. J. Ludw. Klüber. Erlangen 1791. 8.

§. 16.

Landshutische Erbfolge.

Das Testament und der Tod Herzog Georg des Reichen von Baiern-Landshut 1503 war die erste Krise.

1. Bei den Unterhandlungen in Augsburg trat Dr. Lambarter, Kanzler von Würtenberg, als Anwald Herzog Alberts von München auf, und vertheidigte die Gerechtsamen seines Principalen aus dem Lehen-, dann den baierischen Staats- und Familien-Erbfolgerechten und Herkommen.

2. Augustin Kölner von Neustadt an der Donau, Herzog Alberts Archivar, geheimer Sekretär, und Lehenprobst 1506, zu vielen diplomatischen Geschäften gebraucht, brachte das Archiv in Ordnung, und schrieb

a) De bello boico Lib. 3. MSt., wovon ein von Erasmus Wend verfaßter Auszug in Oefele Script. rer. boic. stehet, unter dem Titel: „Ephemerides belli Palatino-boici."

b) Designatio Bavariae geographica.

c) Regesta diplomatica, wovon Oefele und Aettenkhofer vieles herausgaben.

§. 17.

Vereinigung der ober- und niederbaierischen Landschaften.

Im Jahre 1508 geschah der Verein dieser beiden Landschaften, und 1514 wurde die erste Sammlung und Vidimus der landständischen Freiheitsbriefe veranstaltet. Das Haupt der landschaftlichen Commission war **Dieterich von Plieningen**, Ritter, Doktor Juris und Landsaß zu Eisenhofen; er schrieb ein Register dazu, welches ein förmlicher Commentar ist.

§. 18.

Andere Fortschritte.

1) Auf der aufblühenden Universität zu Ingolstadt lebten 6 gelehrte Professoren, Namens **Eberhard**, welche durch ihre Responsa Juris manche staatsrechtliche Lehre entwickelt, und angewendet haben.

2) **Wiguläus Hund** von Sulzenmos und Lenting, geb. 1514, **Doktor und Professor zu Ingolstadt** 1540, Hofrath, Kammergerichts-Assessor 1548, Kanzler zu Landshut 1551, Hofrathspräsident und Geheimerrath 1552, auch Pfleger zu Dachau 1555, gestorben 1588: — der größte Kenner der damaligen baierischen Staatsverfassung. Seine Schriften sind

a) Metropolis Salisburgensis, continens primordia christianae Religionis per Bojariam, et loca quaedam vicina,

na, catalogum videlicet, et ordinariam successionem Archiepiscoporum Salisburgensium, et Coepiscoporum Frisingensium, Ratisbonensium, Pataviensium et Brixinensium, simulque fundationes et erectiones Monasteriorum et Ecclesiarum collegiatarum, Patriae amore ac venerandae antiquitatis studio summa fide, et diligentia collecta. Ingolst. 1582. Fol. Edit. II. a Christophoro Gewoldo, multis Documentis aucta. Monach. 1620. Fol. 3 T. Edit. III. Ratisbonae 1719. secundum Gewoldianam.

b) Baierisches Stammenbuch.

Erster Theil, von den abgestorbenen Fürsten, Pfalz-March- Land- und Burggrafen, Grafen, Land- und Freiherren, auch andern adelichen Thurnier-Geschlechtern des löbl. Fürstenthumes Baiern. Ingolst. 1583. F. Ed. II. Münch. 1598.

Zweiter Theil, von den Fürsten, Grafen, Herren, auch andern alt adelich-baierischen Geschlechtern, so die Thurniere besuchet, und unter dieselben gerechnet worden. Ingolst. 1586. F. — mit 178 Wappen auf 12 Tafeln.

Dritter Theil liegt noch im Manuscript.

3) Michael Arrodenius, Hofkaplan und Archivar Herzog Wilhelm V. bearbeitete mit rastlosem Fleisse ein Verzeichniß der alten baierischen Dokumente, woraus Oefele und Aettenkhover vieles genommen.

§. 19.

Donauwörder Reichsacht.

Die damalige Reichsstadt Donauwörd wurde 1606 in die Reichsacht erkläret; Herzog Max von Baiern vollzog sie. Dabei entspann sich im Publikum ein Schriftenwechsel:

a) Wahrhaft unparteiische Beschreibung, warum die Stadt Donau-

Donauwörd in die Acht erkannt, darüber mit Heereskraft überzogen, und den 17. Dec. 1607 erobert worden. 1608. 4.

b) Donauwördische Relation, d. i. gründlicher, wahrer Bericht, und beständige kurze Erzählung alles desjenigen, was eine Zeit her vor, bei, und nach dem wider die Stadt Schwäbisch= oder Donauwörd unlängst angestellten Prozeß, Achtserklärung, und darauf erfolgter Exekution sich zugetragen, woher auch, und aus was Ursachen solch alles entsprungen. 1610. 4. (von Wilhelm Jocher, baierischem Rath und Pfleger zu Dachau.)

c) Donauwörd erwiederte: Beständige Informatio facti et juris, wie es mit den am kaiserlichen Hof wider des h. röm. Reichs Stadt Donauwörd ausgegangenen Prozessen und darauf vorgenommener Exekution eigentlich und im Grunde der Wahrheit beschaffen sey; mit Urkunden. 1611. (von Seb. Faber, Würtembergl. Vicekanzler, und Ludwig Müller, Oettingl. Kanzler.)

d) Baiern opponirte: Nothwendige Erinnerung, was bei dem ganz gefährlichen, aufrührischen Scripto „Beständige Informatio &c." wohl in Acht zu nehmen, und mit unparteiischem Gemüt zu bedenken. Ingolstadt. 1613. 4.

§. 20.

Kurstreit zwischen Baiern und Pfalz.

Seitdem die goldene Bulle 1356 dem Hause Pfalz die Kur mit Ausschluß von Baiern zusprach, waren die baierischen Herzoge immer eifersüchtig auf ihre Vettern; 1524 foderten sie die Kur ausdrücklich; der Hauptstreit erhob sich aber 1612 unter Gelehrten mit Vorwissen der beiden Regierungen.

1. Marquard Freher hatte in seinem Commentario de tutela electorali behauptet, die Kurwürde wäre eine Pertinenz der Pfalzgrafschaft am Rhein. Dagegen erhob sich Christoph Gewold, geb. zu Amberg, Archivar, und Hofrath Herzog

Max I., gest. zu Ingolstadt 1621, und es entstund folgender Schriftenwechsel:

a) Ch. Gewoldi J. C. Antithesis ad M. Freherum J. C. Monach. 1612.

b) M. Freheri J. C. Epistola responsoria ad Ch. Gewoldum J. C. Heidelb. 1612.

c) Ch. Gewoldi ad Epistolam responsoriam Freheri replicatio. Monach. 1612.

d) Gewoldi ad Freherum epistola monitoria. Monach. 1614.

e) Freheri ad Gewoldi epistolam monitoriam de suscepta, sive recepisse. Heidelb. 1614.

f) Chr. Gewoldi Commentarius de Septemviratu. 1616. ed. auct. 1621.

2. Als nun 1623 die Kur auf Baiern übertragen ward, so schrieb Nikolaus Burgundus, geb. zu Henegau, in Flandern, Professor der Rechte zu Ingolstadt. 1627 : 1639., dann Mitglied des großen Rathes in Flandern

a) Apologia de Electoratu Bavarico. Ingolst. 1634. 4.

b) Ludovicus IIII. Imperator, seu historia bavarica - - ed. II. 1707.

Dem Burgundus begegnete ein Rheinpfälzer Joh. Konrad Blarer von Geiersberg:

c) Electoratus Palatinus oppositus Nicolai Burgundi chimaerae Electurae bavaricae. Hagae Com. 1642. 4.

3. Sobald Karl Ludwig, der Sohn des unglücklichen K. Friedrichs die Volljährigkeit erreichet hatte, erschien

a) Manifestum seu Deductio Caroli Ludovici, ad S. Caes. Maiestatem, continens Jus Successionis in Palatinatu 1637. F.

Baiern entgegnete

b) An-

b) Antimanifestum, sive Gründliche Ableitung und Widerlegung des pfälzischen Manifestes. 1739.

4. Nun trat **Joh. Joachim Rußdorf** auf, geb. zu Auerbach, in der Oberpfalz, K. Friedrichs, und Karl Ludwigs Rath.

a) Vindiciae causae Palatinae seu assertio et deductio Juris inviolabilis successionis Caroli Ludovici in Electoratum et Comitatum Palatinum. Lugdun. Batav. 1640. F.

Sein Gegner war **Joh. Adlzreiter** von Tettenweis, geb. zu Rosenheim 1596, Advokat zu Straubing 1623, Hofkammerrath 1625, Revisionsrath 1628, Archivar 1638, geheimer Rath 1643. wirkl. geh. Kanzler 1650. gest. 1662.

b) Assertio Electoratus Bavarici contra Jo. Joach. a Rusdorf Vindicias Palatinas. 1643. F.

Sein Name pranget auch an dem bekannten Werke des P. Fervaux, Jesuiten, und Kurfürstl. Beichtvaters.

c) Annalium boicae gentis Partes tres. Monach. 1662—63. F.

Die pfälzischen Prätensionen vertheidigten

d) Eversio Electoratus bavarici.

e) Examen et consideratio, quid Bavarorum in hac causa intersit, pro Palatinis. Londini 1644.

f) Pomi Palaestini evaporatio antibavarica.

g) De electoratu alternatim a Bavariae Duce et Palatino Comite administrando. 1645.

§. 21.

Reichsvikariatsstreit zwischen Baiern und Pfalz.

Dieser Streit ward schon 1614 rege, und von beiden Regierungen mit Wechselschriften heftig betrieben. 1657 aber nur noch hartnäckiger, da Baiern das Vikariat

riat als Pertinenz der fünften Kur, Pfalz hingegen als Zugehör zur Pfalzgrafschaft erklärte. Jedes Zwischenreich erneuerte den Streit, bis er 1724 verglichen ward.

a) Kurzer Bericht von des h. röm. Reichs der Kurpfalz zustehenden Vikariat.

b) Kurzes Gegenbedenken, und Bericht von der kurpfälzischen Vikariatsgerechtigkeit 1614.

c) Rettung des kurpfälzischen Vikariats. Heidelberg 1615.

d) Wohlgegründete Widerlegung vermeinter Heidelbergischer Rettung des Vikariats. Ingolstadt 1615.

e) Kurzer und summarischer Bericht, daß das Vikariat in Landen des Rheins, Schwaben, und fränkischen Rechten des Herrn Pfalzgrafen, und Vikarii Karl Ludwigen Durchl. von Rechtswegen zustehe. Heidelberg 1657.

f) Wohlgegründeter Gegenbericht ꝛc. München 1657.

g) Ableinung des ohnlängst von kurbaierischer Seite in Druck ausgesprengten Gegenberichtes ꝛc. darin nochmals gründlich dargethan wird, daß solche Vikariatsgerechtsame der Pfalzgrafschaft am Rhein anhängig, durch den Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß nicht auf Kurbaiern transferirt, sondern bei der restituirten Pfalzgrafschaft am Rhein geblieben sey. 1657.

h) Ferner wohlgegründete Anzeige wegen des Ihrer Kurfürstl. Durchl. in Baiern zustehenden Reichsvikariats ꝛc.

i) Wohlgegründete Abfertigung einer kurbaierischen ohnlängst in Druck gegebenen also genannten fernern Anzeige ꝛc. 1658.

k) Syntagma de Vicariatu Palatino Gratiani Philaeci (Joan. Freinsheim).

l) Discours du Palatinat & de la dignité Electorale contre les prétensions du Duc de Bavière (par Ezechiel Sponheim).

m) Vicariatus Imperii Palatinus defensus (Hermann. Conring).

§. 22.

§. 22.

Baierische Civilgesezkommentation.

Kaum war der 30jährige Krieg geendet, als sich sogleich Gelehrte, besonders Professoren der Rechte zu Ingolstadt, an die Gesezbücher vom Jahre 1616 wagten, und durch ihre Kommentare auch manchen Theil des Staatsrechtes mehr erläuterten, manchen noch mehr verfinsterten.

1. **Kaspar Manz**, geb. zu Gundelfingen 1636, Professor der Rechte zu Ingolstadt, kurbaierisch- und neuburgischer Rath, Kanzler zu Neuburg 1653, dann wieder Professor; gest. 1677.

Centuria decisionum Palatinarum. August. 1659. 4.

2. **Kaspar Schmid, Freiherr von Haslbach**, geb. zu München, kurfürstl. geheimer Kanzler und Oberst-Lehenprobst, und Pfleger in Aybling.

Commentarius amplissimus ad Jus provinciale bavaricum. Tomi III. Monach. 1695. F.

a) Tom. I. ad Processum summarium & edictalem junctis duabus semicenturiis diversarum quaestionum seu controversiarum decisionibus firmatarum.

b) Tom. II & III. ad Jus municipale.

3. **Christoph von Chlingensberg**, geb. 1651 zu Frontenhausen, 1677 Professor der Rechte zu Ingolstadt, Pfleger des Landgerichtes Hirschberg, Stammham und Oetting, Direktor des Rathskollegiums, und kurfürstl. Hofrath; gest. 1720.

a) Quaestiones difficiliores ex diversis Juris utriusque & feudalis, nec non Bavariae constitutionibus desumtae. P. II. Ingolst. 1678 & 79.

b) De remediis conservandae Nobilitatis bavaricae, seu de renuntiatione success. filiar. illustrium, fideicommissisfamiliae,

et jure retractus ex constitutione pragmatica anni 1672. ib. 1682. 4.

c) De Jure emphyteutico. 1691.

d) De decimis &c. 1694.

e) De operis subditorum &c. 1692.

f) De jurisdictione. 1706.

g) Gloriosus descensus regiae et electoralis Domus bavaricae a Carolo Magno. Ingolst. 1720. F.

4. Hermann von Chlingensberg, der Sohn des vorhergehenden — Professor der Rechte zu Ingolstadt.

a) Jus Hofmarchiale. Ingolst. 1701.

b) Semicenturia considerationum judicialium super jure hofmarchiali. 1737. F.

5. Ant. Wilhelm Ertl, Advokat in München, Klosterrichter zu Rottenbuch, dann Kanzler im Reichsstifte Wettenhausen.

a) Praxis aurea de Jurisdictione inferiore civili, vulgo von der Niedergerichtsbarkeit, Erb = Vogtei = und Hofmarchgericht. Norimb. 1693. 4.

b) Relationes curiosae bavaricae, oder baierische Denkwürdigkeiten. Augsb. 1733. 8.

c) Kurbaierischer Atlas, oder Beschreibung der in Baiern und der Oberpfalz befindlichen Städte, Märkt, und Schlösser. Th. I. Nürnb. 1687. 8. Der Klöster und Stifter. Th. II. 1690.

d) Jurisprudentia practico-bavarica rerum forensium. 4.

e) Fama posthuma Ludovici IIII. Caesaris & Bav. Ducis. 4.

6. Dominik von Bassus, geb. in Graubünden, Professor der Rechte zu Ingolstadt; gest. 1704.

a) Se-

a) Semicenturia controversiarum, totidemque decisionum, sive rerum in supremis Electoratus Bavarici dicasteriis & praecipue excelso consilio revisorio judicatarum. 1680.

b) Semicenturia controversiarum canonico legalium in foro bavarico frequenter occurrentium. 1685.

7. Joh. Kaspar Weixer, fürstl. Freisingl. Rath und Advokat zu Burghausen.

a) Dissertationes in Privilegia Statuum provincialium, i. e. der erklärten Landesfreiheit 2c. München 1714 & 1719.

b) De jure Dominorum & Subditorum; von Recht und Gerechtigkeit der Grundherren und Unterthanen über den 21ten Titel des baierischen Landrechtes. München 1718. 4.

8. Freiherr von Prüelmaier, baierischer Gesandter bei dem Frieden zu Ryswik.

a) Jus ceremoniale boicum.

b) Systema praetensionum boicarum.

§. 23.

Verbesserte Geschichtforschung.

Darum haben sich vorzüglich Ausländer verdient gemacht, und viele Rücksicht auf Baiern genommen.

1. Joh. Peter von Ludwig, geb. 1668 zu Hohenard bei Schwäbischhall, 1692 Professor zu Halle, 1718 geheimer Rath, 1722 Kanzler der Universität, und des Herzogthumes Magdeburg; gest. 1743.

a) De principum S. R. Imp. potestate in Sacris ante paces religionis, imprimis Ducum Bojoariae. 1729.

b) Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi.

c) Germania Princeps, opus S. R. Imperii Electores complexum. Ed. II. Ulm. 1752. 8. Lib. IIII. Notitia Bojoariae & Provinciarum, quae huic adnectuntur.

2. Doktor Hempel von Finsterwald

Erläuterte Germania Princeps — Die Bücher von Baiern und dem ganzen pfälzischen Hause. Frankf. u. Lpzg. 1743 – 46.

3. Joh. Heinr. von Falkenstein, geb. in Schlesien, Hofrath zu Eichstädt, und nachhin zu Ansbach; gest. 1760.

a) Nordgauische Alterthümer im Bißthume Eichstädt aufgesucht. 3. Th. Frankf. 1733.

b) Nordgauische Alterthümer. 4. Th. Schwabach u. Neustadt an der Aisch 1734 – 43. F.

c) Analecta Nordgaviensia. 2. B. Schwabach. 8.

d) Baierische Geschichte.

4. Joh. David Köhler, geb. 1684 zu Koldiz in Meissen, 1711 Professor zu Altdorf, 1735 zu Göttingen; gest. 1755.

a) Historische Münzbelustigungen. 22 Bde. Nürnberg 1724 – 50. 4.

b) Historia genealogica Comitum ac Dominorum de Wolfstein. Lipſ. 1727. 4.

§. 24.

Ansprüche auf die österreichischen Erbstaaten.

Die pragmatische Sanktion, wodurch Kaiser Karl VI., der lezte Mann vom Hause Habsburg, seine Tochter Maria Theresia zur Erbfolge befähigte, fand Widerspruch von Seite Baierns, indem Kurfürst Karl Albert die Rechte seines Hauses geltend zu machen suchte, besonders nach Karls VI. Tode.

a) Gründliche Ausführung der dem Kurhause Baiern zustehenden Erbfolgs- und sonstigen Ansprüche auf Ungarn, Böhmen

und

und Oesterreich, und angehörige Fürstenthümer. Münch. 1741.

b) Geschichtmäßige Ausführung, daß von den Zeiten Rudolfs I. das Recht der Erstgeburt unter den Erzherzogen von Oesterreich niemals beobachtet worden. München 1741. F.

c) Vorläufige Beantwortung der baierischen Ausführung. Wien 1741. F. (auch latein. u. französ.)

d) Einsweilige Abfertigung der vorläufigen Beantwortung. 1741. F.

e) Vollständige Beantwortung der gründlichen Ausführung, und zwar des ersten Absatzes. Wien 1742. F. Des zweiten. Wien 1743.

f) Vertheidigung der Rechte und Ansprüche des Kaisers Karls VII. auf alle von K. Karl VI. besessene Königreiche und Länder. Frankf. u. Leipz. 1743. 4.

g) Die im Elysischen Tempel der Gerechtigkeit erörterte Oesterreichische Erbfolge zwischen Kaiser Ferdinand I, und Karl VI. 1744. F.

§. 25.

Territorialprozesse.

A. Mit dem lezten Grafen von Wolfstein und seinen Erben, wegen der Scheidung des Lehens vom Erbeigen bei den Reichsherrschaften Sulzbürg und Pyrbaum.

Gründlich und standhaft vertheidigte Besitznehmung der dem Kurhause Baiern heimgefallenen reichslehenbaren Herrschaften und Schlösser Ober- und Unter-Sulzbürg, auch Pyrbaum. 1748. F.

B. Mit Eichstätt, wegen dem kurbaierischen Landgerichte Hirschberg.

a) Geschicht- und Aktenmäßiger Unterricht von dem Kurbaierisch-Reichslehenbaren, hochbefreiten kaiserlichen Landgerichte

 Hirschberg.

Hirschberg. 1751. (von Joh. Adam Freiherrn von Ikstatt, geb. zu Vokenhausen im Mainzischen, 1702., baierischer geheimer Rath, Direktor der Universität, und Professor der Rechte zu Ingolstadt. 1746.

b) Rechtsbegründete Nachricht von der wahren Beschaffenheit des ehmaligen kaiserlichen Landgerichtes Hirschberg. 1755. F. (von Joh. Jak. Sündermahler).

C. Mit Salzburg, wegen dem Salze zu Hallein, und den ältern Salzverträgen; wo aber während dem Compromißprozeß 1766 ein Vergleich zu Stande kam, so unterblieben die weitern Druckschriften.

D. Mit dem Hochstifte Regensburg gerieth Kurbaiern in Prozeß wegen der Landeshoheit über die Herrschaft Donaustauf, wobei ebenfalls Druckschriften gewechselt wurden.

§. 26.

Neue Gesezkommentation, und Sammlungen.

Die Gesezgebung von den Jahren 1751, 1753 und 1756 brachte die Codices Maximilianeos zur Welt; in der Folge erschienen aber über einzelne Gegenstände eine Menge landesherrlicher Verordnungen: erstere erzeugten das Bedürfniß eines Kommentars, leztere einer Sammlung; beiden Bedürfnissen ward gesteuert.

1. **Wiguläus Xaver Alois, Freiherr von Kreitmaier**, geheimer Kanzler, Conferenz-Minister und Oberst-Lehenprobst.

a) Anmerkungen über den Codicem Juris bavarici criminalis. München 1752. F. & 1756. 8.

b) Anmerkungen über den Cod. Jur. bav. judiciarii. ib. 1754. F. 1755. 8.

c) Anmerkungen üben den Cod. Maximilianeum bavaricum civilem. Th. I. 1759. Th. II. 1761. Th. III. 1764. Th. IIII. 1765. Th. V. 1768. F. & 8.

letzter Theil enthält, ausser den Anmerkungen zum baierischen Lehenrecht, Noten ohne Text, und zwar 12 Kapitel, die von folgenden Gegenständen handeln:

1. Vom geistlichen Rechte.
2. Von Religions =
3. Militär =
4. Adels = Patriat = und Siegelmässig ⸗tsrechten.
5. Von Schul = und akademischen Rechte.
6. Von Beamten =
7. Stadt = und Bürger =
8. Handels = und Kaufmanns =
9. Handwerks =
10. Dorf = und Bauernrechten.
11. Recht der schlechten und ehrlosen Leute.
12. Gemeinderecht.

d) Compendium Codicis bavarici civilis, judiciarii, criminalis & Annotationum, oder Grundriß der gemeinen und baierischen Privatrechtsgelehrsamkeit. München 1768. und latein. 1776. 8.

e) Sammlung der neuest = und merkwürdigsten kurbaierischen Generalien, und Landesverordnungen. München 1771. F.

2. **Georg Karl Maier**, kurf. Sekretär, und äusserer Archivar.

Sammlung der kurpfalzbaierischen Landesverordnungen. Bd. I u. II. München 1784. Bd. III u. IIII. 1788. Bd. V. 1795. F.

3. **Ignaz Hübner**, kurf. Hofgerichts = Advokat.

Sammlung der wichtigsten kurbaierischen Generalverordnungen, mit Anmerkungen. Bd. I. Ingolst. 1783. 8.

4. **Fr. Blasius Martin Wagner**, kurf. Sekretär.

a) Quaestiones Codicis judiciarii. 1771.

b) Kurpfalzbaierisches geistliches Recht in Fragen und Antworten. München 1795. 8.

5. **Anton Primbs**, kurfürstl. Hofgerichts-Advokat.

a) Vollständige Uibersicht gesamt baierischer Gesetze. Th. 5. München 1798 u. 1799. 8.

b) Taschenbuch für Juristen. 1799.

§. 27.

Stiftung der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften in München.

Die Stiftung dieser Akademie 1759 rüttelte ganz Baiern aus dem Schlummer, und concentrirte die gelehrtesten Männer auf die Kultur der vaterländischen Staatsgeschichte. Sowohl das ganze Corpus, als die einzelnen Akademiker bauten sich unsterbliche Denkmäler; zu erstern gehören:

A. Abhandlungen der kurbaierischen Akademie der Wissenschaften. Bd. I bis X. historische mit philosophischen vermischet. 1764 - 1776. 4.

— Neue historische Abhandlungen. Bd. 1 - 5. 1779 - 98.

B. Monumenta Boica. Tomi XVI. Monach. 1764 - 1795. 4.

Sie enthalten lauter Urkunden von den baierischen Klöstern, und sind daher eine unerschöpfbare Quelle für die baierische Staatsgeschichte. — Die Fortsetzung soll die Monumenta civitatensia liefern.

Von den einzelnen Mitgliedern gehören in diese Klasse als die vorzüglichsten:

1. Joh. Georg von **Lori**, geb. zu Gründel bei Steingaden 1722, Professor der Rechte zu Ingol-

Ingolstadt, Hofrath zu München, Berg= und geheimer Rath; gest. 1786 zu Neuburg an der Donau.

a) Geschichte des Lechrains. 2ter Bd. F.

b) Sammlung des baierischen Münzrechtes. 3 Th. F.

c) Sammlung des baierischen Bergrechtes. 1764. F.

d) Sammlung des baierischen Kreisrechtes. F.

e) Chronologischer Auszug aus der Geschichte von Baiern. München 1782. 8.

2. **Joh. Georg Dominik von Limbrunn**, geb. zu Viehtach in Baiern 1714, kurf. Münz= und Bergrath; gest. 1787.

* Er hat zwar keine Schrift fürs baierische Staatsrecht geliefert, aber viel in Regulirung des Münzfußes mit Auswärtigen gearbeitet.

3. **Peter von Osterwald**, geb. zu Weilburg 1718, kurbaierischer geheimer Rath, Direktor des geistlichen Rathscollegiums, und der philosophischen Klasse bei der Akademie der Wissenschaften; gest. 1778.

a) Veremund von Lochstein von der geistlichen Immunität. 1766 & 67. 2 Th.

b) Joh. Georg Neuberger J. U. L. von den Einkünften der Klöster, und dem Amortisationsgesetze. München 1768. 8.

4. **Michael Adam von Bergmann**, geb. zu München 1732, Bürgermeister und Stadtoberrichter daselbst; gest. 1782.

a) Dissertatio de Ducum Bojoariae, jure regio, praesertim succedendi in Nobilium patriae feuda activa gentilitia extinctis masculis. Monach. 1754. 4.

Dagegen erhob sich folgender Schriftenwechsel:

1) J. C. P. Rathe (Joh. Philipp Steinhäuser, Prof. in Salzburg) Abhandlung, ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene Jus regium in Ecclesiasticis zustehe. Frankf. u. Leipz. 1762.

2) Vertheidigtes Jus regium in Ecclesiasticis der Herzoge von Baiern gegen ꝛc. 1763. Von J. C. P. Wisse.

3) Vertheidigte unparteiische Abhandlung, ob ꝛc. 1763.

4) Beweis der Landeshoheit der Herzoge in Bajern über die baierischen Bischöfe. Sec. 8 - 14. Von Wisse. 1763.

b) Beurkundete Geschichte der kurf. Haupt- und Residenzstadt München. 1783. F.

5. Christian Friedrich Pfeffel, geb. zu Kolmar im Elsaß, zweibrükischer Resident in München, und Direktor der historischen Klasse der Akademie: nachhin Consulent des Königs zu Versailles in auswärtigen Angelegenheiten.

* Er lieferte viele Abhandlungen, wovon die von den Grenzen des alten Nordgau, und von den alten Markgrafen auf dem Nordgau die vorzüglichsten sind.

6. Hermann Scholliner, Benediktiner von Oberaltaich, geistl. Rath, und Professor der Theologie zu Ingolstadt.

a) Untersuchung der Voraltern Otto des Großen, Pfalzgrafen von Wittelsbach. Ingolst. 1778. 4.

b) Mehrere akademische Abhandlungen, die Genealogie der Wittelsbacher, der Grafen von Bogen, von Abensberg: dann das baierische Wappen erläuternd.

7. Lorenz Westenrieder, kurf. geistlicher Rath, Direktor der Censurcommission, und Lokal-Schulkommissär in München.

a) Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. München 1785. B. 2. 8. Dagegen erschien Prüfung der

Geschichte

Geschichte von Baiern ꝛc. mit Urkunden. Frankf. u. Lpzg. 1787. 8.

b) Baierisch historischer Kalender.

c) Baierische Beiträge, ꝛc. 1779 = 81.

d) Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft. München. 5 Bde. 1788 = 94.

e) Abriß der baierischen Geschichte. 1798. 8.

f) Verschiedene Reden und Abhandlungen.

8. Roman Zirngibl, Benediktiner im Reichsstifte St. Emeram in Regensburg, kurfürstl. geistl. Rath.

* Er bereicherte die akademischen Abhandlungen mit schönen Stücken von den baierischen Herzogen, von Karl dem Großen, — von den Mark= und Grafschaften Baierns, unter den Karolingern, — vom Könige Arnulf, — von dem Mundiburdio, ꝛc. ꝛc.

§. 28.

Domänenstreit.

Ob es in Baiern Domänen gebe, darüber erhob sich ein Streit zwischen dem kurf. Fiskus, und einigen Güterbesitzern. Ant. Joh. Lipowski, kurf. geistlicher Raths = Sekretär, schrieb wider, und Joh. Georg von Kappler, kurf. Fiskalrath, für die Domänen.

a) Ungrund der Domänen in Baiern. München 1768. F. 1770. 4.

b) Wirklichkeit der Domänen in Baiern, ꝛc.

c) Gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen fiskalischen Deduktion, oder Widerlegung der behaupteten Domainen, oder vielmehr Rechte der kurf. Kammergüter in Baiern. Münch. 1769. F. und 1770. 4.

* Lipowski lieferte auch als Mitglied der baierischen Akademie schäzbare Abhandlungen.

§. 29.

§. 29.

Aussterben der Ludwig-Wilhelminischen Linie.

Der Tod Max Josephs, des lezten Sprossen des baierischen männlichen Regenten-Stammes, war die größte Katastrophe in der baierischen Staatsgeschichte. Ausser den nothwendigen Veränderungen in der teutschen Verfassung ergaben sich eine Menge Prätensionen; das halbe Europa gerieth in Allarm, doch der Friede zu Teschen sicherte die Ruhe wieder. So eine bedeutende Epoche mußte unzählige Schriften erzeugen; davon sind die merkwürdigsten:

I. In Ansehung der baierischen Erbfolge überhaupt.

a) Erklärung des vierten Artikels des westphälischen Friedensschlusses, so weit er die Erlöschung des kurbaierischen Mannsstammes angehet. 1778.

b) Einige erhebliche Zweifel über die Erklärung des neunten §. vierten Artikels ꝛc.

c) Mehr gegründete Erklärung des §. 9. Art. 4.

d) Ist Kurpfalz schuldig, die auf der Oberpfalz haftenden 13 Millionen den baierischen Allodialerben zu bezahlen?

e) Von der Untheilbarkeit von Ober- und Niederbaiern, aus den Gründen der gemeinsamen löblichen Landschaft. 1778. 4.

f) Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer von Ober- und Niederbaiern ohne Verlezung der Freiheitsbriefe und der hierüber erfolgten kaiserlichen Confirmationen nicht getrennet werden können. Leipzig 1778. 8.

g) Die Rechte der Todtheilung in ihrer Wirkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Baiern; 4 Sendschreiben. Frankf. u. Leipz. 1778-80. 4.

h) Drei Sendschreiben an Herrn geheimen Justizrath Pütter in Göttingen: 1) Ueber das Herkommen im Hause Baiern nach

nach dem Geblütsrechte zu succediren. 2) Von den bei allen baierischen Theilungen bewahrten Rechten des Gesammthauses Wittelsbach. 3) Von der Unächtheit der Principien, aus denen man die baierische Erbfolge beurtheilen will. 1778. 4.

i) Diplomatische Untersuchung über die Rechte der Todtheilung mit Anwendung auf die Theilungen und Erbfälle im Herzogthum Baiern. Leipz. 1778. 4. (v. Biener.)

k) Erbfolgsgeschichte von Baiern. 7 Stück. 1778 – 80. 8.

l) Abhandlung vom herzoglich baierisch- und pfalzgräflich-rheinischen Kurrecht. Frankf. 1779. 4.

m) Geschichte der Straubingischen Erbfolge. 1779. 8.

n) Geschichte des baierisch-pfälzischen Hausvertrages von Pavia, aus Archival-Urkunden beleuchtet. 1779. 4.

o) Geschichte des baierischen Erbfolgestreites nebst Darstellung der Lage desselben im Jenner 1779, sine ira et studio. Frkf. u. Leipz. 1779.

p) Joh. Herwart Haid Geschichte von Baiern von 1180 – 1778., zur Erkenntniß der Begebenheiten dieses Jahres.

* Die meisten dieser Schriften für Baiern hatten den gelehrten D. Jonathan Fischer, Professor in Halle, zum Verfasser.

§. 30.

II. In Ansehung des teutschen Reiches.

a) Patent von Kaiser Joseph II. vom 16. Jänner 1778., wegen einigen erledigten Reichslehen.

b) Joh. Jak. Mosers Anmerkungen über das Absterben des kurfürstlichen Hauses Baiern, in so fern dasselbe Einfluß an viele Stücke der teutschen Staatsverfassung hat. Frankf. 1778. 4.

c) Dessen fortgesetzte Anmerkungen, in so fern es die hinterlassenen Erbschafts-Stücke betrift. ibid. 1778.

d) Freimütiger Briefwechsel zwischen einem Reichsbürger und Landmanne, über Teutschlandes Angelegenheiten in Ansehung der baierischen Erbfolge. 1778. 8. mit 2. Fortsezungen.

e) Auf-

e) Aufklärung der wichtigen, und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben Kurfürst Max Josephs von Baiern im teutschen Reiche nach sich gezogen hat. 1778. 4. mit 6. Fortsetzungen.

f) Beantwortung der sogenannten Aufklärung ꝛc.

§. 31.

III. Ansprüche verschiedener Reichsstände an die baierische Verlassenschaft.

1) Vorläufige Darstellung des Rechtes des Durchleuchtig Meklenburgischen Hauses von den durch das Absterben des Kurfürsten Max Joseph erledigten Reichslehen eines, und das andere, in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg von kaiserlicher Majestät und dem Reich zu verlangen und zu gewärtigen. Schwerin 1778. F.

2) Rechtsbegründete Ansprüche von Kursachsen auf die baierische Allodialverlassenschaft. Dresden 1778. 4.

b) Kurzer, doch gründlicher Widerspruch der so betitelt höchstbegründeten Kursächsischen Ansprüche, von Kurpfalz ꝛc.

c) Promemoria von Pfalzzweibrüken über die Kursächsischen Ansprüche.

d) Anmerkungen über dieses Promemoria von Kursachsen.

e) Beantwortung des pfälzischen Widerspruches.

f) Rett- und Vertheidigung des Kurpfälzischen Widerspruches.

3) Würtenbergische Vorlegung der Regredienterbrechte an einigen Theilen der baierischen Allodialverlassenschaft. Stuttgard 1778. 4.

4) Kurze Geschicht- und Aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Tod Kurf. Max Josephs für Ansprüche und Foderungen ausstehen. Salzb. 1779. F.

b) Widerlegung der gemachten Anfoderungen ꝛc. 4.

5) Kurze aus den öffentlichen Reichstagshandlungen gezogene Anzeige der Hochfürstlich Augsburgischen, nach Ableben Sr. Kurf. Durchleucht in Baiern wieder auflebenden Ansprüche auf die Herrschaften Schwabek, Hohenschwangau, den Lechrain, und die Stadt Schongau. 1779. F.

6) Der Grafen von Rechtern, wegen einer Expektanz auf die Reichslehen der ehmaligen Grafen von Wolfstein Anschreiben an die Reichsversammlung, diktirt Regensburg den 11. August 1779. F.

7) Vorlegung der Rechte und Ansprüche des schwäbischen Reichskreises auf seinen ursprünglichen Kreis-Mitstand die Reichsstadt Donauwörd. Ulm 1779. F.

8) Vorlegung der fideicommissärischen Rechte des kur- und fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalzzweibrüken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolger insonderheit auf die von dem, am 30. Dec. 1777. Höchstselig verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämtliche Lande, und Leute, samt Zubehörde — mit 64 Urkunden und einer Geschlechtstafel. Zweibrüken 1778. 4.

§. 32.

IIII. Oesterreichs Ansprüche.

Diese betrafen ganz Niederbaiern, dann die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, und die Grafschaft Mindelheim in Schwaben.

a) Unparteiische Gedanken über verschiedene Fragen bei Gelegenheit der Succession in die von Kurfürst Max Joseph zurückgelassenen Länder und Güter. Wien 1778. — mit Zusäzen.

b) Unparteiische Untersuchung derselben 2c.

c) Anmerkungen über die unparteiischen Gedanken, besonders über das vierte Hauptstück, die böhmischen Lehen in der Oberpfalz betreffend.

d) Vorläufige Apologie und gründliche Ausführung, von dem Ursprunge und Eigenschaften der böhmischen Lehen in den teutschen Reichslanden, besonders in der Oberpfalz. 1779. 4.

e) Beleuchtung und Erörterung der erzherzoglich österreichischen Ansprüche auf Niederbaiern, und andere Theile der kurbaierischen Verlassenschaft — mit einem Anhange. (v. geheimen Rath Steck in Berlin)

×f) Betrachtung über das Recht der baierischen Erbfolge. Berlin 1778. (v. Staatsminister Grafen von Herzberg)

×g) Beantwortung derselben (v. Hofrath von Schrötter in Wien).

×h) Freimüthige und zuverlässige Aufklärung der Begebenheiten v. J. 1426 bis 1429, nach welcher weder die Richtigkeit des österreichischen Lehenbriefes, noch die Gültigkeit ihrer Ansprüche bestehen kann. 8. (v. Karl Renatus Hausen).

i) Ungrund derselben ꝛc.

k) Behauptete Aufklärung ꝛc. (von Hausen.)

§. 33.

V. Schriftenwechsel zwischen dem Wiener und Berliner Hof.

× a) Sr. königl. Majestät von Preußen, und kurf. Durchleucht zu Brandenburg Erklärung an Ihre hohe Mitstände des teutschen Reiches, über die baierische Successionsangelegenheit, und über die Ursachen, welche Höchstdieselben nöthigen, sich der widerrechtlichen Trennung des Herzogthumes Baiern zu widersetzen; mit Beilagen und Beweisschriften — dann Nachtrag. 1778. 4. (v. Herzberg)

b) Ihrer kk. apostolischen Majestät Gerechtsame und Maßregeln in Absicht auf die baierische Erbfolge, in der wahren Gestalt vorgelegt, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget. Mit Beilagen — dann Beantwortung des Nachtrages. Wien 1778. 4.

c) Sr. k. Maj. v. Preußen fernerweitige Vorstellung, und Erklärung an Ihre hohe Mitstände des teutschen Reiches, das wider-

widerrechtliche und friedensstörerische Verfahren Ihro Majestät der KK. von Ungarn und Böhmen, in Ansehung der bairischen Erbfolge: mit Beil. 1778. 4.

d) Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die Angelegenheit der baierischen Erbfolge, besonders den Ursprung der Convention vom 3ten Jänner 1778, und die Handlungen Sr. k. Maj. v. Preußen, mit des Herrn Herzogs zu Pfalzzweibrüken Durchleucht erläutern. Berlin. 1778. 4.

e) Abfertigung der vom kk. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages. Berlin 1778. 4.

f) Beantwortung des wesentlichen Inhaltes der fernerweitigen Vorstellung, und Erklärung rc. Wien 1778. 4.

g) Des k. preussischen Hofes Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Hauptschrift: Ihrer kk. Maj. Gerechtsame, und Maßregeln rc. Berlin 1779.

h) Des k. preussischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort auf die Wiener Beantwortung des wesentlichen Inhaltes. 1779.

i) Nachtrag der k. preuss. Beantwortung der Maßregeln des kk. Hofes. 4.

k) Einsweilige Präliminarien zur vollkommenen Entzifferung der preussischen Abfertigung, und abgenöthigten Anzeigen, dann überhaupt der schiefen Grundsäze, und Maximen in der Reichslehenssache in Baiern. 1779.

l) Vorläufige Beantwortung der zwei im Monat December verflossenen Jahres zu Berlin im Druck erschienenen Schriften, Abfertigung, und abgenöthigte Anzeige. Wien 1779.

§. 34.

VI. Krieg zwischen Oesterreich und Preussen.

a) Joh. Jak. Moser Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preussen in den Jahren 1778 und 1779, bis

auf die russisch = und französische Friedensvermittlung. Frankf. 1779. 4.

b) Geschichte des izigen baierischen Successionskrieges. 2 St. 1778. 4. mit Karten.

c) Der erste Feldzug im vierten preussischen Kriege von J. W. v. Bourscheid. 4 St. Wien 1779. 4.

d) Zuverlässige Nachrichten von dem über die baierische Erbfolge in Teutschland entstandenen Kriege. Leipzig 1778 = 80. 9 Stücke. 8.

§. 35.

VII. Sammlungen dieser Schriften.

Nebst den bisher angeführten erschienen noch eine Menge anderer Schriften, theils einzelne Noten bei der hohen Reichsversammlung von Regensburg, theils fliegende Blätter, von mehr, oder minderm Gehalt. Das wesentlichste von allen diesen Produkten wurde in grosse Sammlungen gebracht.

a) Sammlung aller Staats = Hof = und Gesandtschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die baierische Erbfolge, und den darüber entstandenen Krieg betreffen. Wien 1778 u. 79. 4. 2 Bände, wovon jeder 4 Theile fasset.

b) Vollständige Sammlung von Staatsschriften, zum Behuf der baierischen Geschichte nach Absterben Kurfürst Max III., und dadurch erloschener Wilhelminischer Linie. Frankf. u. Leipz. 1778 = 79. 5 Th. 8.

c) Zusammentrag der wichtigsten Urkunden, auf welche in den über die baierische Erbfolgsache bisher herausgekommenen Drukschriften sich bezogen worden. Regensburg 1778. 4.

§. 36.

Teschner Friede.

Dieser Friede wurde zu Teschen den 13. Mai 1779 geschlossen, und machte dem baierischen Erbfolgestreit ein Ende.

a) Traité de paix entre Sa Majesté l'Imperatrice, Reine Apostolique de Hongrie & de Bohéme, l'Archiduchesse d'Autriche, &c., & Sa Majesté le Roi de Prusse, Electeur de Brandebourg, &c. faite à Teschen, le 13 Mai 1779. Vienne 4.

b) Addition de quelques Actes connexes avec le Traité de paix conclue à Teschen 1779. selon l'Exemplaire de Berlin.

Den 9ten August erschien ein kaiserliches Commissionsdekret wegen Beitritt des Kaisers und Reiches, und am 28. Febr. 1780. das Reichsgutachten.

c) Der Teschnische Friedensschluß mit Anmerkungen von Joh. Jak. Moser. Frankf. 1779. 4.

d) Betrachtungen über den teschenschen Frieden. 2. St. 1779. 8.

§. 37.

Ordenssachen.

Die Güter des im J. 1773 erloschenen Jesuitenordens wurden insgesamt dem Maltheserorden 1781 eingeräumet, *a)* mit Ausnahme jener, welche den Jesuiten in Augsburg gehören. *b)* So wurde auch das Kloster Indersdorf aufgehoben, und dessen Besizungen dem Collegiatstifte in München einverleibt. *c)*

a) Verhandlungen über die Errichtung der baierischen Zunge des Johanniterordens v. J. 1781. zwischen dem Kurfürsten zu Pfalz, und dem Grosmeister von Malta. Münch. 1782. 4.

b) Sind die von dem Collegio Augustano S. J. bisher genossenen, in territorio bavarico situirten Stiftungsgüter, stante suppressione ac extinctione ordinis pro bonis vacantibus & sic ad fiscum rei sitae devolubilibus anzusehen? 1774. (v. Simpert Jos. Fleiner, Rathsconsulenten zu Augsburg)

c) Urkunden über die Klosteraufhebung zu Indersdorf in Baiern. München 1784. 8.

§. 38.

Projekt eines Ländertausches.

Im Jahre 1785 wurde auf einmal das Projekt rege, daß Baiern an Oesterreich gegen die Niederlande vertauschet werden sollte; hierüber erschienen nachstehende Schriften:

a) Joh. Heinr. Bachmanns, zweibrük. geh. Rathes und ersten Archivars, Betrachtungen über die Grundveste des Hauses Pfalzbaiern, nämlich das allgemeine Fideicommiß in Verbindung mit dem Recht der Erstgeburt.

Derselbe lieferte auch ein vortrefliches Pfalzzweibrükisches Staatsrecht. Tübingen 1784. 8.

b) F. Ch. Jonathan Fischer, Abhandlung über die baierische Kurwürde, und die damit verknüpfte Untrennbarkeit der pfalzbaierischen Erbländer. Berlin 1785. 8.

c) Bedenken eines oberteutschen Patrioten über den Tausch von Baiern. Mörsburg 1785. 4.

d) Betrachtung über Vertauschung teutscher Reichslande, nebst wahrer Erläuterung des 18ten Artikels des badenschen Friedens, dem teutschen Vaterlande, und besonders der baierischen Nation gewidmet. Frankf. u. Leipz. 1786. 4.

e) Historische Erinnerungen bei Gelegenheit des Entwurfes des kaiserlichen Hofes, die österreichischen Niederlande gegen Baiern zu vertauschen. 1786. 4.

f) Sammlung der merkwürdigsten Schriften über Ländertausch und Fürstenverein; mit Anmerkungen. Kempten 1786. 8.

g) Geheime, bisher noch nie gedruckte Aufschlüsse über den im Jahre 1785. negozirten Ländertausch, und dessen sonderbare Schwierigkeiten.

§. 39.

Nuntiatur = und Decimationswesen.

a) Pragmatische und Aktenmässige Geschichte der zu München neuerrichteten Nuntiatur, mit autentischen Urkunden beleget,

samt

samt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürstbischof zu Freising. Frankf. u. Leipz. 1787. 8.

b) Pathetische Auffoderung an Se. Majestät den Kaiser, Joseph II., als obersten Reichsschuzherrn und Kirchenadvokaten zur Aufrechthaltung der teutschen Reichsfreiheit wider die Usurpationen der römischen Kurie, z. B. in Hinsicht auf die erst neu angemaßten Ausfälle, Nuntiaturen in Baiern und Köln zu errichten. 1787.

c) Kaiserliches Reichshofraths-Rescript, Martis 27 Febr. 1787. die päpstliche Nuntiaturen im Reiche, besonders die zu München betreffend; mit Anmerkungen. 1787.

d) Beleuchtung der zwei erzbischöflichen Schreiben von Kurtrier und Salzburg an Kurpfalzbaiern wegen Dezimationsverlängerung in den pfalzbaierischen Staaten. Mannheim 1788. 8.

e) Schriftenwechsel zwischen Sr. kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz, und Sr. hochfürstlichen Gnaden, dem Herrn Erzbischofe zu Salzburg, die Dezimation der geistlichen Güter betreffend. 1788. 4.

§. 40.

Prozeß mit der Reichsstadt Nürnberg.

Kurfürst **Karl Theodor** reassumirte, wie seine Vorfahren, einen Prozeß, der über 250 Jahre schon beim höchsten Reichskammergerichte anhängig ist, und mehrere Städte und Aemter des Nürnberger Territoriums betrift, die im Landshuter Erbfolgekrieg von Baiern gerissen wurden; das Publikum ward unterrichtet durch mehrere Drukschriften, als:

a) Supplicae ad Imperatorem Syndici zu Nürnberg, Herrn Bürgermeister und Rath, entgegen Seine kurfürstliche Durchleucht zu Pfalz, und Höchstdero nachgesezte kurf. oberpfälzische Landesregierung Amberg, pcto. turbat. in juribus immedietatis & aliorum; mit 20 Beilagen.

b) Supplicae &c. pcto. contraventionis privilegiorum & aliorum gravaminum; mit Anlagen Lit. A - W.

c) Supplicae &c. Maut, Zoll und andere Privationen betreffend. Beilagen A - V. F.

d) Urkundliche Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchleuchtigsten Kurhauses Pfalzbaiern, die Rükfoderung einiger Nürnbergischen Aemter betreffend. 1791. 8.

e) Wahre Geschichtserzählung der, in dem, nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege, von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter, und Märkte; nebst einer Widerlegung der urkundlichen Bemerkungen. 1791. F.

f) Anmerkungen über die sogenannte wahre Geschichtserzählung rc. Nürnberg 1792. 4.

g) Geschichts- und Aktenmässige Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthumes, und Besizes der, in dem Baierisch-Landshutischen Erbfolgekrieg akquirirten Ländereien: mit 6 Urkunden. 1791. 4.

h) Geschichte des Baierisch-Landshutischen Erbfolgekrieges und Beweis der widerrechtlichen Veräusserung der von der Reichsstadt Nürnberg damals okkupirten pfalzbaierischen Stamm- Fideicommiß- und Lehensherrschaften, Städte rc. mit Widerlegung der zwei Nürnbergischen Druckschriften: „Urkundliche Bemerkungen und Darstellung rc. von Felix Adam Freiherrn von Löwenthal, auf Deining und Leutenbach, kurpfalzbaierischen wirkl. geheimen Rath rc. 2 Th. München 1792. 4.

i) De Lite super revocandis Locis bello Georgiano acquisitis contra Norimbergenses a Principe Electore Palatino Bavarico nuper reassumta, dissertatio, quam defendit M. Gottlob. Frid. Christoph Jungwirth, Lipswitio - Variscus. Viteberg. 1794. 4.

§. 41.

§. 41.

Präcedenzstreit im baierischen Kreise mit Salzburg.

a) Beurkundete Beiträge zur Geschichte und Prüfung des Vorzuges der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Kurfürsten zu Pfalz als Herzogen von Baiern. 1788. 8.

b) Geschicht und rechtmässiger Anspruch der baierischen Herzoge auf den Vorrang in Kreissachen gegen Salzburg, aus dem Grunde eines von Alters her auf dem baierischen Haus und Herzogthum radicirten Kur- oder Wahlrechtes. 1793.

§. 42.

Landständische Kreise.

Die Entstehungsgeschichte, und das rechtliche Verhältniß der teutschen Landstände ward erst seit zehn Jahren bearbeitet, und mit unglaublichen Fortschritten bald der Vollendung nahe gebracht. Auch in Baiern ward durch die Kultur des Staatsrechtes auf der Universität zu Ingolstadt die Bahn gebrochen, die Rechte der Landschaft aus ächten Quellen entwikelt; und dermalen gehet die ganze Tendenz unserer Nation auf diesen Zweig des Staatsrechtes hin; daher mangelt es auch nicht an häufigen Schriften.

a) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, nebst der Geschichte Otto's Königs von Ungarn und Herzogs von Niederbaiern. Th. I. Pest 1791. 8. Th. II. Leipz. 1793. 8.

b) Uiber den Werth, und die Folgen der landständischen Freiheiten in Baiern. 1797. Ed. II. 1798.

c) Speciminis historiae & juris publici de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda; scripsit Carol. Gottl. Weber, Philos. D. & J. U. Bacc. Lipsiae 1797.

d) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Erste Abtheil. 1798. Zweite Abth. 1799.

e) Bemerkungen über laudemial und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankf. u. Leipz. 1799. 8.

f) Beitrag zur Geschichte der Frone, oder Scharwerk in Baiern. Frankf. I Th. 1799. II Th. 1800. 8.

g) Die Landstände in Baiern: was waren sie? was sind sie? was sollen sie seyn? 1800. 8.

h) Zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen. Von J. E. v. S. München 1800. 8.

i) Uiber die Schädlichkeit des Bierzwanges, und der Nothwirthe in Baiern. 1799.

* Alle übrigen Schriften, die genannt zu werden verdienen, sollen sich als Citaten bei den treffenden Materien finden.

§. 43.

II. Systeme des baierischen Staatsrechtes.

Nicht blos einzelne Theile, sondern das ganze baierische Staatsrecht, haben schon mehrere bearbeitet; der erste soll Joh. Aventin gewesen seyn. a) Er hieß eigentlich Thurmaier, und war zu Abensberg geboren 1466, studierte zu Ingolstadt die schönen Wissenschaften und die Philosophie, gieng dann auf die hohe Schule nach Paris, von da nach Wien, 1509 las er in Ingolstadt, 1512 berief ihn Herzog Wilhelm IIII. nach München, zur Erziehung seiner Brüder, Ernst und Ludwig: erstern begleitete er auf seinen Reisen nach Italien. Mit allen Wissenschaften ausgerüstet, erhielt er nach seiner Rükkehr den herzoglichen Befehl, daß ihm alle Archive im Lande geöffnet werden sollten.

Er

Er schrieb also seine baierische Geschichte, ward der Kezerei verdächtig, eingekerkert, doch bald wieder befreiet, starb 1534 zu Regensburg, nachdem er eine Menge Schriften verfasset hatte. *b)*

So sollen auch ein gewisser Freiherr von Wampel, und ein sicherer Herr von Jöchern Systeme dieser Wissenschaft hinterlassen haben; allein ihre Werke sind noch Handschriften.

Gedrukte Systeme erschienen von J. J. Moser, von Pütter, und Freiherrn von Kreitmaier.

a) Ludwig ad aur. bull. T. I. p. 1492.

b) Kobolts baierisches Gelehrten-Lexikon. p. 61.

§. 44.

Mosers baierisches Staatsrecht.

Joh. Jak. Moser, geb. zu Stuttgard 1701, Professor zu Tübingen 1720, kurkölnischer geheimer Rath 1732, königl. preuss. geheimer Rath, und Direktor der Universität zu Frankfurt an der Oder 1751, Würtembergl. Landschafts-Consulent, dann k. Dänischer Etatsrath 1755; gest. 1785. Er, der Vater des teutschen Staatsrechtes, war auch der erste, der ein baierisches dem Druke übergab, unter dem Titel:

Einleitung in das kurfürstlich baierische Staatsrecht. 1754. 8. S. 392.

* Dieses Werkchen behandelt nach einem kurzen Vorbericht das ganze Staatsrecht in 12 Kapiteln:

1. Von dem Namen, Titel, Wappen, und andern Personal-Sachen der baierischen Herzoge.

2. Von andern Familien-Sachen der Herzoge in Baiern.

3. Von der Kurfürsten und Herzoge in Baiern Gerechtsame in Ansehung Ihrer kaiserlichen Majestät.

4. In Ansehung des H. röm. Reichs.

5. In Ansehung verschiedener Reichskreise.

6. Von den Gerechtsamen der baierischen Regenten in Ansehung des Kur- und Fürstenkollegiums.

7. In Ansehung einzelner Reichsstände, anderer Reichsunmittelbaren und Auswärtigen.

8. In Ansehung der ersten Instanz, und der höchsten Reichsgerichte.

9. Von der Kurfürsten und Herzogen in Baiern Landen.

10. Von ihren Gerechtsamen und Verfassung in geistlichen Sachen.

11. In weltlichen Sachen.

12. Von den kurfürstlich- und herzoglich-baierischen Lehensachen.

* Moser schrieb auch eine Einleitung in das kurfürstlich-pfälzische Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1762. 8., die dem baierischen Publicisten ebenfalls unentbehrlich ist.

§. 45.

Pütters baierisches Staatsrecht.

Joh. Stephan Pütter, geb. zu Iserlohn, einem Städtchen der Grafschaft Mark in Westphalen 1725, Professor der Rechte zu Marburg, dann zu Göttingen, und geh. Justizrath — der beste Systematiker des teutschen Staatsrechtes, brachte auch ein baierisches ans Licht. Er gab ein historisch-politisches Handbuch von den besondern teutschen Staaten heraus.

Theil I. Von Oesterreich, Baiern und Pfalz. Göttingen 1758. 8.

* Die Theile dieses Staatsrechtes sind

A. Geographische Beschreibung von Baiern.

B. Schriftsteller.

C. Historien

1. Von den ältesten Zeiten.
2. Von den agilolfingischen Herzogen.
3. Von den Grafen zu Zeiten der Karolinger.
4. Von den Herzogen aus verschiedenen Geschlechtern, bis zur Achtserklärung Heinrichs des Löwen.
5. Von dem heutigen Hause seit 1180.

D. Heutige Verfassung.

1. Verzeichniß der Länder, welche das Haus Baiern besizet.
2. Produkte und Einwohner des Landes.
3. Geseze und Schriften zu deren Erläuterung.
4. Landstände und deren Rechte, besonders die Hofmarchsgerechtigkeit.
5. Steuerwesen und Kammereinkünfte.
6. Kriegsstaat.
7. Justizwesen.
8. Lehenwesen.
9. Landespolizei.
10. Besondere Rechte der Oberpfalz.
11. Religion, Kirchenstaat, Universität.
12. Hohe Landescollegien, Hofstaat, Erbhofämter, Ritter-Orden.

13. Haus-

13. Hausrechte.

14. Verhältnisse gegen andere.

   a. Kaiser, Reich, Reichskreise, Reichsgerichte.

   b. Einzelne Mitglieder des Reiches, als Lehen von andern, Erbeinigung mit Pfalz, neuere Streitigkeiten, Ansprüche, ꝛc.

15. Titel und Wappen.

§. 46.

Kreitmaiers baierisches Staatsrecht.

Freiherr von Kreitmaier, der kurbaierische geheime Kanzler, schrieb:

Grundriß des allgemeinen, teutschen und baierischen Staatsrechtes. München 1768. 8.

* Der dritte Theil dieses Werkes behandelt das baierische Staatsrecht in 90 Paragraphen, die sich so folgen:

§ 1. Begrif, und etwas Literatur.

§ 2 = 11. Von dem baierischen Hauptstaat, und den Nebenländern im baierischen und schwäbischen Kreise.

§ 12 = 17. Von dem regierenden Haus, dessen Hofstaat, Ritter-Orden, Collegien, Erbhof- und andern Aemtern.

§ 18 = 19. Baierische Kur, Erzamt, Pfalzgrafschaft und Reichsvikariat.

§ 20 = 23. Theilungen, Primogenitur, Hausverträge, Privilegien.

§ 24 = 27. Reichslehen, Expektanzen, Prätensionen, Rangstreit.

§. 28 = 30. Titel, Wappen, Hof- und Kanzlei-Ceremoniel, Haussachen.

§ 31 = 34. Reichs = Kreis =, dann Matrikel = und Reichsgerichtliche Sachen.

§ 35 = 64. Grenzsachen, benachbarte Lande, Reichsmitstände, und auswärtige Staaten.

§ 65 = 68. Landesregierungs = Justiz = Polizei = Kirchen = und geistliche, dann Kriegssachen.

§ 69 = 75. Kameral = Finanz = Bräu = und Salzsachen: Steuern, Maut, Accis, Münz = Bergwerk = Kommerz = und Landkultursachen.

§ 76 = 79. Lehen, Regalien, Revenüen, Kabinet, und Kammergüter.

§ 80. Schulden und Ausgaben.

§ 81 = 89. Baierische Landstände, Unterthanen, Landschaft, Verordnung, Landtage, Rechte und Freiheiten, Hofmarchsgerechtigkeit, Edelmannsfreiheit.

§ 90. Bürgerlich = peinlich = und vogteiliche Obrigkeit.

§. 47.

III. Fortschritte des baierischen Staatsrechtes auf der Universität Ingolstadt.

Auf der Universität zu Ingolstadt wurde bei der Reformation im Jahre 1774 ein eigener Katheder für das vaterländische Staatsrecht errichtet, und über den Grundriß des Freiherrn von Kreitmaiers vorgelesen. *a)*

Am ersten eröfnete diese Vorlesungen

Joh. Jos. Bartlmä Prugger, kurf. Hofrath, Direktor des Raths = Collegiums, Professor der Praxis, und der baierischen Rechte, geb. zu Landsberg 1717; gest. 1788. *b)* Er schrieb:

1. Observationes practicae ad jus, & consuetudines Bavariae de privilegiis Statuum provincialium der drei gefreiten Landstände. 1762. 4.

2. Jus

2. Jus & consuetudines Bavariae de Jure feminarum illustrium singulari. 1765. 4.

*) Finauers Magazin für die neueste Literatur, Kenntniß baierischer Schriftsteller, ꝛc. Bd. I. München 1775. 4. Pag. 119.

†) Oratio in parentali Sacro J. J. Prugger habita a Ge. Xav. Semer Jur. D. & Prof. die 17 Decembr. 1788. Ingolst. 4.

§. 48.

Von Krenner.

Pruggers Nachfolger auf dem Katheder des baierischen Staatsrechtes war **Joh. Nepomuk Gottfried von Krenner**, geb. zu München 1759, Doktor und ausserordentlicher Professor der Rechte 1781, bald darauf Hofrath, ordentlicher Prof. und Univerſitäts-Archivar, Reichshof-Vicariatsgerichtsfiskal 1791, wirklich frequentirender Oberlandesregierungsrath 1793, Legationsrath bei dem Friedenscongresse zu Rastadt 1798, Geheimer- und Staatsrath, auch Referendär bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten 1799.

Krenner ist der Vater des ächten baierischen Staatsrechtes: er bearbeitete die wichtigsten Gegenstände aus Urkunden und andern ächten Quellen, verbannte die römischen und andere unteutsche Irrlehren, verband die teutsche Reichsgeschichte damit, stellte wahre Principien auf, und bildete während zehn Jahren dem baierischen Staate eine ansehnliche Zahl vaterländischer Publicisten. Mit Recht sagt der Verfasser des Versuches über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern: „Erst die Zöglinge des

Herrn

Herrn von Krenner, dieses grossen Kenners der teutschen Geschichte, und eben so unermüdeten, als scharfsichtigen Forschers, werden von daher eine gründliche, und erweiterte Kunde der baierschen Staatsgeschichte und Landesverfassung in ihre künftigen Wirkungs-Kreise mitbringen, und in Umlauf bringen helfen."

Krenners Schriften sind:

1. Uiber das rechtliche Studium der teutschen Staatsgeschichte. Eichstädt 1782. 4.

2. Positiones ex jure publico Bavarico & principum Bavariae privato — adjunctae dissertationi de Clausula Aschaffenburgensi Autore Carolo Kloker, quam P. Udalricus Riesch defendit. Ingolst. 1789. 4.

3. Uiber den kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel. Ingolst. 1793. 4.

4. Nachricht und Beleuchtung der Gründe, aus welchen sich die Erzstift Salzburgischen Lande in dem jüngsten Zwischenreichs-Falle von dem kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel haben ausziehen wollen. Mit 47 Beilagen. 1793. F.

5. Uiber Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern. Erstes Stük mit einem Urkundenbuche. München 1795. 4.

6. Uiber gemischte und folgende Weibsritterlehen nach den Gewohnheiten und Gesezen der kurfürstlichen Lehenhöfe in Baiern. Mit Urkunden und einem Anhange von dem Ursprung der baierischen Beutellehen. Rastatt 1798. 8.

7. Besizstandsgeschichte der von dem kurfürstlich baierischen Lehenhofe abhängigen Veste Gern. 1798. 8.

§. 49.

§. 49.

Von Hellersberg.

Krennern folgte auf diesem Lehrstuhle **Karl Heller von Hellersberg**, geb. zu Burghausen 1772, der Rechte Doktor, und ausserordentlicher Professor zu Ingolstadt 1797, herzogl. zweibrükischer Hofrath 1798, kurpfalzbaierischer Landesdirektionsrath der ersten Deputation 1799. Er schrieb

1. Uiber den Regierungsverzicht des Baiern = Münchnerischen Herzoges Sigismund. Mit 12 Urkunden. Regensb. 1797. 8.
2. Uiber die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern, aus der Landesverfassung und den Gesezen abgezogen, und mit Urkunden begleitet. Nürnberg 1798. 8.

§. 50.

Feßmaier.

Der gegenwärtige Professor des baierischen Staatsrechtes ist **Johann Georg Feßmaier**, geb. zu Staufersbuch in der Oberpfalz den 12. Jenner 1775, der Rechte Lizentiat 1797, Doktor und ausserordentlicher Professor 1799, dann wirklicher Hofrath, ordentlicher Professor, auch Universitäts = Archivar bei der Universitäts = Reform im Herbste 1799. Seine Schriften sind:

1. Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heisset. Erst. Bändch. Münch. 1799. 8.
2. Diplomatische Skizze von dem Vizthumamte Lengenfeld. Mit 16 Urkunden. 1800. 8.
3. Grundriß des baierischen Staatsrechtes rc.

§. 51.

Schriften anderer Professoren.

Andere Professoren, welche den Katheder des baierischen Staatsrechtes nicht besezten, bereicherten selbes doch mit vorzüglichen Schriften, und bereiteten durch ihre Fächer die Kandidaten für das baierische Staatsrecht vor.

1. **Joh. Nepomuk Mederer**, kurpfalzbaierischer, und hochfürstl. Eichstättischer geistlicher Rath, Professor, dann Prokanzler der Universität, geb. zu Stöckelsberg in der Oberpfalz 1734, war der erste, der 1769 den Katheder der Diplomatik, und 1772 den der vaterländischen Geschichte bestieg. Er ist Verfasser nachstehender Schriften:

a) Idea systematis Historiae germanicae. Ingolst. 1769. 8.

b) Dissertatio historica de Garibaldo Duce Bojoariorum ex Agilolfingis primo. Ingolst. 1772. 4. — Ins teutsche übersezet in P. P. Finauers Bibliothek zum Gebrauch der baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Th. III. 1775. 8. Pag. 1 - 38.

c) Beiträge zur Geschichte von Baiern. Stüke I, II. Regensburg 1777. 8. St. III. 1778. St. IIII. 1780.

d) Praelusio academica, de veteri Aureato. Ingolstadii 1780. 8.

e) Annales Ingolstadiensis Academiae. Tomi IIII. Ingolst. 1782. 4.

f) Plan der öffentlichen Vorlesungen über die historischen Hilfswissenschaften und vaterländische Geschichte, samt genealogischen Tabellen. Ingolst. 1784. 8.

g) Schedion historicum de villa Ingoldestat. Ingolst. 1791.

h) Leges Baiuuariorum, oder Beiträge zur Geschichte von Baiern. St. V. Ingolst. 1793. 8.

* Mederer hat nicht nur die Ausgabe nach dem hiesigen Codex genau besorget, sondern auch mit allen in Baiern noch vorfindlichen Codicibus verglichen, die Varianten bemerket, dann eine gelehrte Vorrede über das Alter dieser Codices, und ihre diplomatischen Charaktere vorausgeschickt, den Text mit Noten begleitet, endlich auch eine mit dem Texte fortlaufende teutsche Uebersetzung beigefüget. — Die erste Uebersezung, nicht blos der bojoarischen, sondern von allen teutschen Urgesezen, die wir bis itzo blos in einem verdorbenen schwer zu verstehenden Latein kennen.

2. Franz Xaver von Moshamm, kurpfalzbaierischer wirklicher Hofrath, und Professor der politischen Wissenschaften, geb. 1756. zu Burghausen, gab in den Druk:

a) Sammlung der neuesten Instruktionen für die kurpfalzbaierischen Dikasterien in Baiern. Ulm 1783. 8.

b) Baierisches Wechselrecht.

c) Uiber das Bierbraurecht in Baiern. Ingolst. 1791. 8.

d) Uiber die Amortizations-Geseze überhaupt, besonders in Baiern. Regensb. 1798. 8.

3. Franz Xav. Krüll, der Rechte Doktor, und ausserordentlicher Professor, geb. 1769. zu Kellheim in Baiern, schrieb:

a) Theoretisch praktische Einleitung in die baierische Civil-Gerichtsordnung. Ingolst. 1797. 8.

b) Uiber die Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Privatrechtes. Ingolst. 1799. 8.

§. 52.

Arbeiten von Kandidaten.

Einige der geschiktesten Kandidaten bearbeiteten theils unter Leitung eines Professors, theils ganz allein

allein verschiedene wichtige Gegenstände des baierischen Staatsrechtes, als Programmen zur Erlangung der akademischen Würden, und übergaben sie dem Druke; als:

1. Jos. E. de Seifrid, Jur. Licent.

Dissertatio de Comeciis in Boiaria. 4. Ingolst. 1782.

2. Ignaz Joseph Obernberger, der Rechte Licentiat, von Amberg in der Oberpfalz:

Historische Abhandlung von den Freiheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz. Ingolstadt 1784. 8.

3. Ant. Baumgartner, der Rechte Licent., von München:

Beschreibung der Stadt und des Gerichtes Neustadt an der Donau. München 1784. 8.

4. Jakob Debattis, der Rechte Lic., von Amberg in der Oberpfalz:

Abhandlung von den ältesten Staatsveränderungen der Oberpfalz, ehe sie Oberpfalz hieß. Ingolst. 1785. 4.

5. Aug. Joseph. de Degen, Patricius Monacens. AA. LL. & Philosophiae & Theologiae Doctor, electoralis aulicae collegiatae Monachii Canonicus:

Dissertatio de Jure Patronatus excelso Serenissimorum Ducum Bavariae. Ingolst. 1792. 4.

6. Georg Auer, der Rechte Lic., von Pfaffenhofen in Baiern:

Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen in Baiern. Mit Urkunden. Ingolstadt 1798. 8.

7. Heinrich Ludwig Spengel, der Rechte Lic. und beigeordneter Staabs-Sekretär in München:

Staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreiheit in Baiern. Ingolst. 1798. 8.

8. Matthias Lippert, der Rechte Licent. von Reichenhall in Baiern:

Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates in Baiern. Ingolst. 1799. 8.

Erster

Erster Theil.

Von den Verhältnissen der pfalzbaierischen Lande.

§. 53.

Inhalt und Abtheilung.

Dieser Theil beschäftiget sich mit der Integrität der pfalzbaierischen Lande; dann den wechselseitigen historischen und publicistischen Verhältnissen, unterscheidet die Staats- und Privatgüter, erkläret ihre Qualität, und bestimmet das pfalzbaierische Staatsfideicommiß.

Aus diesem Inhalte ergeben sich drei Unterabtheilungen:

I. Von der Integrität der pfalzbaierischen Lande.

II. Von den Staatsgütern in Baiern, und ihrer rechtlichen Natur.

III. Von dem pfalzbaierischen Staatsfideicommisse.

Erste Unterabtheilung.

Von der Integrität der pfalzbaierischen Lande.

§. 54.

Bestandtheile von Pfalzbaiern.

Pfalzbaiern bestehet aus zween Hauptstaaten; nämlich dem Herzogthume Baiern, und der Pfalzgrafschaft am Rhein; dann aus vielen Nebenländern. Die Nebenländer wurden von den Regenten der Hauptstaaten nach erlangter Landeshoheit acquirirt, aber dem Hauptstaate nicht unirt, sondern bei ihrer eigenen Verfassung gelassen.

Für die baierischen Nebenlande tritt auch noch diese Karakteristik ein, daß sie der Landtafel nicht immatrikuliret sind, und ihre Steuern nicht zur Landschaftscassa zahlen, die Landschaft von Baiern also auch nicht bei ihrer Regierung concurriret.

§. 55.

Baierns Hauptstaat und Nebenlande.

Der Hauptstaat von Baiern ist der Inbegrif aller Lande, welche die Ludwigische Regentenlinie seit 1517 besaß; sie gehören mit zum Landschaftskörper, und liefern ihre Steuern in die landschaftliche Kassa. Länder, welche der Ludwigische Regentenstamm vom Jahre 1517 bis 1777 erwarb, blieben blos baierische Nebenlande.

Diese liegen in verschiedenen teutschen Reichskreisen; als

A. Im baierischen Kreise

1. Die Landgrafschaft Leuchtenberg.

2. Die Grafschaft Haag.

3. Die Wolfsteinischen Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum.

4. Die Herrschaft Hohenwaldek.

B. Im schwäbischen Kreise

5. Das Fürstenthum Mindelheim.

6. Die Grafschaft Helfenstein.

7. Die Stadt Donauwörd mit der Reichspflege Wörd.

8. Die Herrschaft Hohenschwangau.

9. Die Herrschaft Schwabek.

10. Die Reichsritterschaftlichen Güter.

§. 56.

Rheinpfälzische Nebenlande.

Zur Pfalzgrafschaft am Rhein gehören als Nebenlande verschiedene Provinzen im teutschen Reiche, wie auch einige Güter ausser demselben; sie liegen

I. Im baierischen Kreise

1. Das Herzogthum Oberpfalz.

2. Die Grafschaft Kam.

3. Die Herrschaft Breitenek.

4. Die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach.

5. Die Herrschaft Stauf-Ehrenfels.

II. Im oberrheinischen Kreise

6. Die Grafschaft Simmern.

7. Die Grafschaft Lautern.

8. Die Grafschaft Sponheim.

9. Das Herzogthum Zweibrüken, mit seinen in Frankreich gelegenen Nebenländern.

a. Der Grafschaft Rappoltstein.

b. Der Herrschaft Hohenak.

III. Im westphälischen Kreise

10. Das Herzogthum Jülich.

11. Das Herzogthum Berg.

12. Die Herrschaft Erkelenz.

IIII. Ausser Teutschland in der batavischen Republik liegen

13. Das Marquisat Berg op Zoom.

14. Die Herrschaft Ravenstein.

Baierischer Hauptstaat.

§. 57.

Ursprung desselben.

Der baierische Staat beginnet seine Geschichte nicht mit den Wanderungen der Bojer aus Nordteutschland ins Böhmen, nicht mit ihrem Einzuge ins Vindelizien oder heutige Baiern. Die Geschichte der Agi-

lolfin-

lolfinger ist für ihn ohne Interesse. Baierns Zustand unter den Karolingern ist ihm Antiquität. Arnulfs Vorrechte kümmern ihn nichts, und von dem Herzogthume Baiern, das die Kaiser nach Belieben an verschiedene Herzogen als eine Personal-Würde übergaben, führet er blos den Namen. Erst mit dem Jahre 1180, wo nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen der baierische Pfalzgraf Otto von Wittelsbach mit der baierischen Herzogenwürde belehnet ward, erst da fängt Baierns Geschichte an, pragmatisch für das Staatsrecht zu werden; denn hier beginnet die Territorialwerdung des Herzogthumes, indem sich die vielen unmittelbaren Graf- und Herrschaften, aus denen Baiern damals bestund, mit dem Erbe der Wittelsbacher unirten, und so bei mächtig anwachsender Landeshoheit den baierischen Staat bildeten.

§. 58.

Unionsgeschichte des baierischen Staates.

Der Embryo des baierischen Staates bestund bei der Belehnung Otto's aus den Grafschaften Wittelsbach, Scheiern, Wartenberg und Kellheim und einigen Besizungen auf dem Nordgau. *a*) Allein bald vergrösserte sich dieses Besizthum durch Kauf, Versaz, Heirath, Erbschaft und Belehnung auf das ansehnlichste. Schon 1182 kaufte Herzog Otto die Grafschaft Dachau von Mathilden, Gattin Konrads III., um 10 Mark Goldes, und 800 ℔. Silbers. *b*)

Von den geringen Besizungen Heinrichs des Löwen in Baiern hat Otto nur die Gegend um München, die Grafschaft Burghausen, und Stadt am Hof erhalten. *c*)

 a) Tol-

a) Tolneri historia palatina. p. 35. Aettenkhofer kurzgefaßte Geschichte von Baiern. S. 1. Lipperts Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern. S. 37. Mein Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz. S. 1.

b) Aettenkhofer. S. 2. Arnpek in chron. Bajoarior. lib. 5. c. 4. Hund Stammbuch. S. 43. Monumenta Boica. B. 10. p. 47. Gemeiners Geschichte des Herzogthums Baiern. S. 384.

c) Lippert a. a. O. S. 38.

§. 59.

Ludwigs I. Acquisitionen.

Unter Ludwigs I. Regierung ward das Wittelsbacher Territorium sehr erweitert.

1185 erstarb mit Heinrich III. die Familie der Grafen von Riedenburg, die auch Burggrafen zu Regensburg, und Landgrafen zu Stephaning waren — und die Grafschaft Riedenburg gedieh an die Wittelsbacher. *a*)

1208 erhielt Ludwig die Güter seines Vetters, Otto VIII. von Wittelsbach, *b*) wie auch von Kaiser Otto IIII. die Belehnung mit dem Herzogthume Baiern, und einigen andern Besizungen für alle seine Nachkommen. *c*)

1210 vereinigten sich die Markgrafschaft Kam, und die Grafschaft Vohburg mit Baiern als Erbschaft, nach Aussterben der Grafen mit Berthold IIII. *d*)

1215 wurde die Pfalzgrafschaft am Rhein dem Herzoge Ludwig von Kaiser Friedrich II. verliehen. *e*)

1219

1219 acquirirte Ludwig Reichenhall und das dortige Gericht, indem sich die Bürger gegen die Bedrükungen der Erzbischöfe zu Salzburg beklagten und an den Herzog ergaben. Erzbischof Eberhard mußte die Grafschaft diß- und jenseits des Saalflusses bis an den Steinbach, unweit Unken, gegen Vorbehalt einiger Rechte in der Stadt Reichenhall abtretten, und im J. 1286 ward es dem Herzoge von Baiern mit allen Gerechtsamen zu seinem Territorium zugetheilt auf Vermittlung Kaiser Rudolfs. *f*)

1224 erbte Ludwig die Grafschaft Kirchberg und Eggmühl, als Rothar die Familie dieser Grafen schloß. *g*)

1228 ward dieser Herzog vom Bischofe Ekbert zu Bamberg mit allen Gütern belehnet, welche die Grafen von Bogen und Hals in der Gegend von Regensburg bis Passau als Lehen von der Kirche zu Bamberg besessen hatten. *h*)

a) Hund Stammbuch. Th. I. S. 122 - 124.

b) Tolner. hist. pal. p. 35 & 375.

c) Aettenkhofer ꝛc. Beilage I. p. 157.

d) Aettenkhofer. S. 8.

e) Tolner. Pag. 375.

f) Chron. Salisburg. ap. Basnage ad a. 1219. — Zauners Chronik von Salzburg. Th. II. p. 224.

g) Köhlers Münzbelustigungen. Th. 15. S. 43.

h) Aettenkhofer a. a. O. im Urkundenbuche. S. 161 u. 162.

§. 60.

§. 60.

Acquisitionen Otto des Erlauchten.

1240 erloschen die Grafen von Phalley mit Otto IIII; da sie als eine Nebenlinie von Dachau aus dem Hause Scheyern stammten, so erbte Otto ihre Güter, das heutige Landgericht Aibling. *a*)

1242 erlosch mit Albert IIII. das mächtige Haus der Grafen von Bogen, die beinahe alles Erdreich zwischen dem Regen und der Ilz bei Passau, dann zwischen der Donau und dem Böhmerwalde inne hatten. Otto war als Sohn der Ludmilla ein Halbbruder Alberts, und erbte die heutigen Landgerichter Mitterfels, Kötzing, Hengersberg, Deggendorf, Diessenstein, Fürth, Regen, Viechtach, Winzer und Natternberg; so wie auch sein Vater schon eventualiter damit belehnet war. *b*)

1247 kam die Grafschaft Wasserburg und Kling an Baiern, weil Konrad unsern Otto als Enkel seiner Schwester Agnes zum Erben eingesezt hatte. *c*)

1248 gediehen die Grafschaften Andechs, Diessen, Tölz, Weilheim und Wolfrathshausen an den Herzog, nachdem alle Aeste der Grafen von Andechs, und mit Otto II. der ganze Stamm abgestorben war. *d*)

1251 versezte ihm K. Konrad, Herzog in Schwaben und Ostfranken, die Schlösser Floß und Parkstein, mit aller Zugehör, um 3000 M. Silbers, und 400 ℔. Regensburger. *e*)

Auch

Auch Velburg und Kalmünz sind nach dem Tode des lezten Grafen Ulrichs an Baiern gediehen. *f)*

a) Hund Stammbuch. S. 150. Köhlers Münzbelustigungen. Th. 15. S. 43.

b) Hund. S. 120.

c) Hund. S. 154.

d) Hund. S. 21 - 34.

e) Aettenkhofer ꝛc. im Urkundenbuche. Pag. 176.

f) Anonymi farrago rerum Ratisbonensium ap. Oefele. T. II. p. 515.

§. 61.

Theilung von Ober- und Niederbaiern.

Otto's Söhne, Ludwig und Heinrich, theilten im J. 1255 das väterliche Erbe so unter sich, daß Ludwig die Pfalzgrafschaft am Rhein mit der Stadt München, und dem dazu gehörigen Gebiete, dann die meisten Besizungen auf dem Nordgau, als Herzog von Oberbaiern, erhielt: Heinrich gewann Straubing, Landshut, und Burghausen mit ihren Distrikten, dann Kam mit Zugehör, als Herzog von Niederbaiern. *a)*

Bald darauf wurden diese Ländertheile politisch untergetheilet, jeder in zwei Vicedomämter: Oberbaiern in das von München und Lengenfeld; Niederbaiern in jene an der Rott, und Straubing. *b)*

a) Chronicon Augustense ad annum 1255. Adlzreiter Annal. b. g. T. I. p. 670. Aettenkhofer p. 19.

b) Meine diplomatische Skizze vom alten Vitzthumamte Lengenfeld.

§. 62.

Weitere Unionsgeschichte.

1259 erkaufte Herzog Heinrich das ganze Rotthal, die Grafschaft Kraiburg und Marquartstein von Elsbeth, der Erbtochter Rapots III., Pfalzgrafen von Baiern. *a)*

1263 wurde Herzog Ludwig von dem Bischofe zu Trient mit der Grafschaft Hardemarsberg belehnet, nachdem mit Siboth das Geschlecht der Grafen verblich. *b)*

1266 versezte Konradin von Hohenstaufen das Schloß Hohenstein, die Vogtei Hersbruk, Vilsek, Erbendorf, Auerbach, Hahnbach und Plech um 2200 M. Silbers, und schenkte seinen beiden Oheimen alle Erb- und Lehengüter auf seinen kinderlosen Todesfall. *c)* Als er nun wirklich 1268 zu Neapel enthauptet wurde, so nahmen unsere Herzoge die Konradinische Schankung in Besiz: Heinrich erhielt 1269 in der gemachten Theilung Floß, Parkstein, Weiden, und Adelnberg; Ludwig aber das Schloß Hohenstein, die Vogtei Vilsek, Auerbach, Plech und Hersbruk, Neuburg, Neumarkt, Perngau, Donauwörd, Möring, Schwabek, Ammergau, Schongau, und andere welfische Güter in Schwaben. *d)* K. Rudolf bestätigte diese Schankung 1273. *e)*

Das Lehenbare dieser Schankung, nebst der Stadt Amberg, und den Vogtrechten über Nittenau verlieh Bischof Berchtold von Bamberg unserm Ludwig 1269. *f)*

1271 und 1272 ward Ludwigen das Schloß Murach mit dem Markte Viechtach versezet und verliehen, wie

wie auch alle Güter verkaufet, welche zwischen der Nabe, Vils, und dem Ernbach den Ortenburgern gehörten. *g)*

1279 erkaufte Ludwig vom Bischofen Heinrich zu Regensburg die Grafschaft Roteneк. *h)*

1280 erhielt Herzog Heinrich die Grafschaften Rottenburg und Raning durch Kauf, und Mosburg von K. Rudolf durch Belehnung, nachdem die Grafen von Mosburg mit Konrad ausgestorben waren. *i)*

1281 fiel Ludwigen die Grafschaft Landsberg zu, nach dem Tode des lezten Grafen Heinrich. *k)*

1282 gewann Ludwig durch Kauf von den Landgrafen zu Leuchtenberg die Grafschaft Bruk, samt Gericht und Geleite *l)*; dann 1283 viele Dorfschaften und Vogteien, und auch die Grafschaft Waldek *m)*

Zu gleicher Zeit unirten sich nach Aussterben der Familien die Grafschaften Landau, Zeidlarn, Vilsbiburg, Cronsberg und Massenhausen mit dem Hauptstaate von Baiern. *n)*

a) Hund Stammbuch. Th. II. S. 23 - 41.

b) Aettenkhofer Geschichte. S. 21.

c) Aettenkhofer rc. in den Beilagen. Pag. 176.

d) Lori Gesch. des Lechrains. B. II. S. 9.

e) Aettenkhofer rc. Beilagen. Pag. 184.

f) Aettenkhofer ibid. pag. 189. Hunds Stammbuch. Th. I. p. 93.

g) Aettenkhofer rc. Beilag. S. 186 - 192.

h) Mausoleum S. Emerami. Pag. 314. Köhlers Münzbelustigungen. Th. 15. S. 43. Hund Stammb. Th. I. S. 51.

i) Hund.

i) Hund. Th. I. S. 114, 121.

k) Köhler. a. a. O. S. 43.

l) Aettenkhofer. Pag. 195.

m) Ebendaselbst. Pag. 196, 198.

n) Köhler. S. 43. Aventin. Annal. Boj. Lib. VII. pag. 752. Fabers neue europ. Staatskanzlei. Th. I. S. 372.

§. 63.

Fernere Erwerbungen.

1305 wurde Gebhard, Graf von Hirschberg, Dollenstein und Sulzbach, mit Schild und Helm begraben. Er hatte die Grafschaft Hirschberg der Kirche von Eichstätt vermachet: darüber entstund Span mit den Herzogen Rudolf und Ludwig von Baiern; Schiedrichter trugen ihn aus; sie sprachen dem Stifte Eichstätt das nuzbare Eigenthum mit dem Dorfgerichte, den Herzogen aber das Landgericht und Landeshoheit zu. *a)*

Sulzbach, Werdenstein, Pfaffenhofen, Ammerthal, und Hirschau gediehen zugleich an Baiern, so wie auch das Schloß Rosenberg durch eine Belehnung K. Alberts 1307 damit verbunden war. *b)*

1322 erhielt K. Ludwig die Grafschaft Dornberg, oder das heutige Pfleggericht Neumarkt, nachdem mit Eberhard die Grafen ausgestorben waren. *c)*

1340 vereinte sich die Grafschaft Haidau mit dem Hauptstaate. *d)*

1381 kauften die Herzoge Stephan, Friederich und Johann vom Grafen Heinrich von Ortenburg die Grafschaften Gankhoven, Paumgarten, und

Samm=

Sammbach, Theile des heutigen Gerichtes Vils-biburg. *e)*

1382 ward die Grafschaft Julbach erworben, nachdem sie schon 1377 an Baiern versezet war, und Graf Heinrich von Schaumburg mit seinen Söhnen auf die Wiedererlösung verzichtete. *f)*

1386 wurde die Grafschaft Frontenhausen von dem Hochstifte Regensburg erkauft, welches selbe vom Grafen Konrad von Medling, Taisbach und Frontenhausen als Vermächtniß besaß. *g)*

1386 kamen die Grafschaften Lemberg und Leonsberg durch Erkaufung von 4 Gebrüdern, Grafen von Ortenburg, an Baiern; und gestalten die Landgerichte Märktl, und Leonsberg. *h)*

1393 wurde die Grafschaft Geisenhausen nebst Harbach; und der Veste Vilsheim von Hedwig, Wittwe Grafen Thesaurus von Frauenhofen, gebornen Gräfin von Ortenburg, durch Herzog Friedrich von Landshut erkauft. *i)*

1427 kam Osterhofen pfandweise, endlich durch Kauf von den Puchbergern an Baiern. *k)*

1438 unirte sich die Grafschaft Pernstein mit dem Hauptstaate durch Erkaufung vom Grafen Atzel von Ortenburg. *l)*

1438 erkaufte Herzog Albert die Herrschaft Wolnzach von Rudolf von Preysing. *m)*

1493 vergrösserte die Grafschaft Abensberg das baierische Territorium durch Kauf von K. Max I, nachdem das Geschlecht der Grafen aus dem Hause Scheiern mit Niklas verblühet hatte. *n)*

1517 gedieh die Grafschaft Hals zum baierischen Hauptstaat; ihre eigenen Grafen waren erloschen, sie kam an die Landgrafen von Leuchtenberg, von diesen 1485 an die Aichberger, welche sie an Herzog Wilhelm IIII. verkauften. *o)*

Dieses war auch die lezte Erwerbung, die mit dem baierischen Hauptstaate sich unirte.

a) J. H. v. Falkensteins Nordgauische Alterthümer im Bisthume Eichstätt aufgesuchet. T. III. Cod. diplomat. p. 91, 103, 104.

b) Meine diplomatische Skizze vom Vizthum-Amte Lengenfeld. S. 21. — Gemeiners Regensburgische Chronik. S. 460.

c) Köhler a. a. O. S. 43.

d) Michael Wenning baierische Topographie. Münch. 1723. F. Th. IIII. S. 14.

e) Hund. Th. II. S. 32.

f) Hund. Th. I. S. 96.

g) Mausoleum S. Emerami. S. 339. Hund. Th. I. S. 70.

h) Hund. Th. I. S. 110. Th. II. S. 37.

i) Hund. Th. II. S. 71, 87, 88.

k) Hund. Th. I. S. 83, 88. Fabers neue Staatskanzlei. Th. I. p. 385.

l) Hund. Th. II. p. 24, 38.

m) Ebendaselbst. Pag. 294.

n) Hund. Th. I. S. 1-20.

o) Hund. Th. I. S. 88. 163. — Th. II. S. 11. — Lang und Blondeau historisch-baierische Nachrichten. T. I. rel. 1. p. 36.

§. 64.

Ländertheilungen.

Auch die baierischen Ländertheilungen sind noch in mancher publicistischen Hinsicht merkwürdig.

Diese

Diese erste Theilung v. J. 1255 erzeugte den Namen von Ober- und Niederbaiern (§ 61.), und bestund bis 1340, wo der niederbaierische Stamm erlosch, und das Land wieder mit Oberbaiern vereiniget wurde. *a)*

Die zwote Theilung geschah 1329 zu Pavia zwischen Kaiser Ludwig und den Söhnen seines Bruders Rudolf. Diesen wurde die Pfalzgrafschaft am Rhein, und ein Theil des Vizthumamtes Lengenfeld zugetheilet, welcher sich unter dem Namen Oberpfalz zum eigenen Staate erhob. Die Oberpfalz gedieh zwar 1628, und die rheinische 1777 an Baiern; sie blieben aber doch gesonderte Staaten, was sie vor der Theilung nicht waren. *b)*

Die dritte Theilung veranstalteten K. Ludwigs Söhne 1349 zu Landsberg, so daß drei die Lande von Oberbaiern und Brandenburg, die andern drei das Gebiet von Straubing mit den niederländischen Provinzen erhielten; jene Linie blieb bis 1379 getheilet, diese erlosch 1425 ganz. *c)*

Die vierte Theilung ward 1392 vorgenommen von den Söhnen Stephans II., und dadurch die Linien Ingolstadt, Landshut, und München gegründet; erstere verblühte 1447, die zwote 1505, und erzeugte den Landshutischen Erbfolge-Krieg; die dritte gieng 1777 ab, und erregte den Streit über die niederbaierische Erbschaft. *d)*

Dermalen wird Baiern in vier Regierungsbezirke von München, Burghausen, Landshut, und Straubing getheilet, die wieder in Landgerichter untergetheilet sind.

a) Aettenkhofer p. 18. — Adlzreiter Annales boicae gentis. T. II. p. 60.

b) Theilbrief bei Aettenkhofer. Pag. 221. Geschichte des baierischpfälzischen Hausvertrages von Pavia, aus Archivalurkunden beleuchtet. 1779. 4.

c) Adlzreiter l. c. p. 60.

d) Aettenkhofer. Pag. 282.

§. 65.

Länder = Verlust.

Den beträchtlichsten Verlust an Ländereien erlitt der Staat von Baiern durch den Landshuter Erbfolgekrieg, da im Kölner und Kostnizer Spruche nicht nur die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach aus den Trümmern des baierischen Territoriums errichtet wurden, sondern auch Oesterreich mehr als 24 Aemter, Herrschaften, Vogteien, an sich gezogen; nicht minder Würtemberg und Nürnberg viele Ortschaften von Baiern weggerissen haben. a)

So war auch der Teschner Friede 1779 für Baiern ungünstig, indem 7 Gerichte, oder das Innviertel an Oesterreich wegen der gemachten Prätension auf Niederbaiern abgetreten werden mußten. b)

a) Müllers Reichstagsstaat. Max. Pag. 680. Mosers Staatsrecht. Th. 16. p. 132 - 154. — Fr. v. Löwenthal Geschichte des baierisch = landshutischen Erbfolgekrieges. p. 122.

b) Teschnerfriedensschluß, und Mosers Anmerkungen dazu.

Baierns Nebenländer.

A. im baierischen Kreise.

§. 66.

I. Die Landgrafschaft Leuchtenberg.

Die gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg liegt zwischen den oberpfälzischen Aemtern Nabburg, Tennesberg,

nesberg, und Treswiz, dann dem Fürstenthume Sulzbach. *a)*

Die Landgrafen von Leuchtenberg waren ein mächtiges Geschlecht auf dem Nordgau, und blühten schon vor dem Jahre 1155. *b)* Allein in den Jahren 1282 und 1283 verkauften sie den größten Theil ihrer Besizungen an die Herzoge in Baiern. *c)* Sie brachten aber nachhin wieder mehrere Besizungen, besonders die Grafschaft Hals, an sich. *d)*

Max Adam war der lezte Sproß aus dem Geschlechte dieser Landgrafen. Herzog Albert VI. von Baiern, ein Bruder des Kurfürsten Max I., der eine Landgräfin Mathild zur Ehe hatte, erwirkte vom Kaiser eine Anwartschaft. Max Adam starb 1646, und 1647 ward Albert wirklich belehnet. *e)*

Nun erhielt 1648 auch Kurfürst Max vom Kaiser eine Belehnung; und da sein Bruder blos 2 geistliche Söhne hatte, ließ er sich die Landgrafschaft 1650 abtreten, gegen den Genuß der Grafschaft Haag auf Lebenslang seiner Familie. *f)* Kurfürst Max hinterließ Leuchtenberg, vermög Testaments, seinem zweiten Prinzen Max Philipp Hieronymus. Dieser starb 1705, und seine Gemahlin 1706 unbeerbt. *g)* Nun war damals Kurfürst Max Emmanuel von Baiern in die Reichsacht erklärt; daher übergab K. Joseph die Landgrafschaft Leuchtenberg dem Grafen Leopold Mathias von Lamberg 1709. *h)*

Der Rastatt-Badensche Friede sezte 1714 das Haus Baiern wieder in Besiz, worin es blieb bis 1777. *i)*

Das Absterben des wilhelminischen Mannsstammes bewog den K. Joseph, Leuchtenberg, als dem Reiche

 eröfnet,

eröfnet, einzuziehen. Kurpfalz widersprach, und berief sich auf kurfürstliche Privilegien aus der goldenen Bulle, und auf die Erbverträge vom Jahre 1766 und 1771.

Zugleich wollte auch Meklenburg eine alte Belehnung vom Jahre 1502 geltend machen.

Der Teschner Friede legte endlich die Sache so bei, daß das gauze pfälzische Haus mit Leuchtenberg belehnet, Meklenburg aber mit dem Privilegio de non adpellando illimitato begnüget wurde. *k)*

Das Leuchtenberger Territorium fasset

1. Das reichslehenbare Schloß Leuchtenberg.

2. Schloß und Gericht Mißbrunn.

3. Die oberpfälzische Stadt Pfreimbt.

4. Die oberpfälzischen Märkte Wernberg, und Luhe. *l)*

a) Beschreibung der pfalzbaierischen Staaten. München 1797. 8. Pag. 81.

b) Jac. Parfuess chronicon Ensdorfense ap. Oefele. T. I, p. 583.

c) Aettenkhofer im Urkundenbuche. Pag. 192 - 198.

d) Hund. Metropolis Salisburgens. Ratisbonae 1719. T. III. p. 39. in additionibus Gewoldi.

e) Falkensteins Geschichte von Baiern. Th. III. p. 587.

f) Moser in seinen fortgesezten Anmerkungen über das Absterben des kurfürstl. Hauses Baiern. §. 17.

g) Falkenstein a. a. O. S. 729.

k) Fabers Staatskanzlei. Th. 13. S. 428. Th. 14. S. 390. Lünig, Corpus Juris feudalis germanici. Frcf. 1727. T. I. p. 931.

i) Falkenstein a. a. O. p. 814.

k) Meklenburgische Deduktion: Vorläufige Darstellung des Rechtes rc. — Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben Maximil. Josephs rc. 1784. 4. Mosers Anmerkungen zum Teschnerfrieden rc.

l) Biechels Beschreibung der Oberpfalz. München 1783. 4. Pag. 157.

§. 67.

2. Die Grafschaft Haag.

Sie liegt an dem Innstrome, begrenzet von den baierischen Gerichtern Schwaben und Wasserburg, dann der Freisingischen Herrschaft Burgkrain. *a*)

Die ältesten Besizer von Haag waren die Herren von Gurren; daher die Grafschaft noch eine Gurre oder Stutte im Wappen führet. Im 13ten Jahrhundert kam sie an die Herren von Fraunberg. *b*) Diese wurde zu Zeiten der Reformation lutherisch, und ihr Gottesdienst wurde zum Verdrusse der Herzoge von vielen baierischen Unterthanen besuchet.

Herzog Albert V. erwirkte daher 1555. von Kaiser Karl V. eine Expektanz. Der Erledigungsfall ergab sich 1567, da Ladislaus von Fraunberg starb, und Baiern ward investirt. *c*)

Indessen waren eine Schwester des lezten Grafen, dann zwo Gräfinnen von Ortenburg Erben des Allodiums, und mußten mit einer Aversions-Summe befriediget werden. So hatte sich der Kaiser auch bedungen, daß die Familien von Schwarzenberg, Eberstein und Follweil, vermuthlich wegen Expektanzen, mit 30000 fl. entschädigt wur-

 den;

den; endlich mußte für die Belehnung, einschlüssig der von Hohenschwangau, 13872 fl. bezahlet werden. *d)* Nun blieb die Grafschaft beim Hause Baiern bis 1777, wo sie K. Joseph II. einzog; allein vermög dem Teschner Frieden wurde das ganze pfälzische Haus damit wieder belehnet.

a) Wennings baierische Topographie. Th. I. Pag. 59.

b) Hund Stammbuch. Th. I. p. 57.

c) Falkenstein Gesch. von Baiern. Th. III. Pag. 549.

d) Hund a. a. O. Pag. 67.

§. 68.

3. Die Wolfsteinischen Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum.

Beide Herrschaften liegen in der Oberpfalz, jene im Umfange des Landgerichtes Neumarkt an der Sulz; diese an der fränkischen Grenze. *a)*

Besizer dieser Herrschaften waren die Grafen von Wolfstein, schon im 13ten Jahrhundert ein erlauchtes Geschlecht, das von den Grafen zu Hirschberg die Burghut von Ober-Sulzbürg besaß. 1305 zogen die baierischen Herzoge die Lehenshoheit über Sulzbürg mit der Hirschberger Erbschaft an sich, und Ludwig der Brandenburger belehnte 1347 Albrechten von Wolfstein damit, wies ihn aber 1353 selbst ans Reich, da K. Karl IIII. die Veste als Reichslehen ansprach. *b)*

Nieder-Sulzbürg besassen die Gundelfinger, und nachhin die Hohenfelser allodial: nach ihrem Abgange erwarben es die von Wolfstein, und trugen selbes dem Reiche zu Lehen auf 1496 und 1514. *c)*

Die

Die Kaiser verliehen ihnen die ansehnlichsten Gerechtsame; und weil die Pfalzgrafen, als Herren der Oberpfalz, ihre Unabhängigkeit öfters kränkten, wurden sie 1522 in den Reichsfreiherrenstand erhoben. Und seither nannten sie sich Grafen zu Wolfstein, Freiherren zu Obersulzbürg, Herren zu Pyrbaum *d*)

1530 führten sie die Reformation — das evangelische Bekenntniß — in ihren Herrschaften ein. Herzog Albert V. suchte nun, und erhielt 1566 eine kaiserliche Expektanz. *e*)

Albert Christian, der lezte Besizer, suchte bei Lebzeiten die Trennung des Lehens vom Eigen, und erwirkte 1732 vom k. Reichshofrathe einen eventuellen Spruch. *f*)

Als 1740 die Apertur eintratt, nahm Baiern Lehen und Allodium zugleich in Besiz, widersprach die Reichshofräthliche Sentenz, verglich sich aber 1768 mit den Allodialerben um die Summe von 226000 fl. *g*)

K. Joseph II. zog 1778 die Herrschaften als dem Reiche eröfnet ein, belehnte aber vermög des Teschnerfriedens das ganze pfälzische Haus wieder. *h*)

Die Bestandtheile der Wolfsteinischen Herrschaften sind:

1. Die Reichslehen Ober- und Nieder-Sulzbürg.

2. Schloß und Markt Pyrbaum.

3. Mühlhausen und Biberbach.

4. Die Regalien Blut- und Wildbann, Geleit, Umgeld, rc.

Die Allodien sind noch weit beträchtlicher, und bestehen aus 78 Stücken, wovon nach der Reichshofraths-Sentenz die Allodial-Erben, der Fürst von Hohenloh-Kirchberg, und der Graf von Giech, sogar Reichslasten tragen sollten. *i)*

a) J. Dav. Koehler Historia genealogica Dominorum ac Comitum de Wolfstein. 1727. 4. Pag. 1 & seq. — Huns Stammbuch. Th. II. p. 369.

b) Koehler in Cod. dipl. Lit. E & F.

c) Ibid. Lit. E e.

d) Lit. M.

e) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. S. 195. — Fabers neue europäische Staatskanzlei. Th. 51. Pag. 310.

f) Vertheidigte Besiznehmung der Wolfsteinischen Reichslehen — in der Vorrede.

g) J. J. Mosers fortgesezte Anmerkungen zu seinem teutschen Staatsrechte. Pag. 36.

h) Mosers Zusäze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte. Th. I. Pag. 35.

i) Mosers Reichshofrathsprozeß. Th. III. Pag. 139 - 143. & pag. 115. Vertheidigte Besiznehmung — im Urkundenbuche. Pag. 92 - 99.

§. 69.

4. Die Herrschaft Hohenwaldek.

Sie liegt an der baierisch-tyrolischen Gränze, in der Gegend des Schliersee's, und begreifet

1. Den Markt Miesbach, als Hauptort.

2. Waldek, ein altes Schloß, den Siz der Grafen.

3. Wal-

3. Waldenburg, ein zerstörtes Schloß.

4. Schliers. *a)*

Die Herrschaft hatte ihre eigenen Herren von Waldek bis ins 16te Jahrhundert. *b)* Nun wurden die Herren von Maxlrain, baierische Landsassen, durch Heirath Besizer von Waldek. *c)* Die Herzoge von Baiern machten ihnen die Unmittelbarkeit streitig; erkannten sie aber nachhin 1559 in einem Vergleiche, wo sich die Maxlrainer anheischig machten, zur Erwirkung einer Expektanz mitzuhelfen, die auch auf die Reichslehenbaren Regalien 1565 von K. Max II. ertheilet ward. *d)*

1734 verstarb der Maxlrainer Mannsstamm, und Baiern nahm Besiz von Hohenwaldek. *e)*

K. Joseph II. zog 1778 auch dieses Reichslehen ein, belehnte aber das ganze pfälzische Haus wieder damit. *f)*

a) Westenrieder Beschreibung der pfalzbaierischen Staaten. München 1784. 8. Pag. 311.
b) Hund baierisches Stammbuch. Th. I. pag. 348.
c) Hund ib. pag. 357.
d) Ebendaselbst. Pag. 358.
e) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 194. Moser pag. 243. Pütter p. 291.
f) Fabers neue europ. Staatskanzlei. Th. 50. p. 379.

B. Baierische Nebenländer im schwäbischen Kreise.

§. 70.

5. Das Fürstenthum Mindelheim.

Es liegt in Oberschwaben zwischen dem Lech und der Iller, und bestehet aus der Stadt Mindelheim

heim am Flusse Mindel, und 38 Dorfschaften. *a)*

Am Anfange des 14ten Jahrhunderts besaß die Mindelbergische Familie die Grafschaft Mindelheim; *b)* ihre Erben verkauften sie aber 1363 um 19000 ℔. Heller an Walther und Heinrich von Hochschliz. *c)*

Diese Gebrüder übergaben 1365 Mindelheim, unbekannt unter welchem Titel, an die Herzoge von Tek. Walther von Hochschliz ward aber Bischof von Augsburg, und soll die Grafschaft mit Einstimmung seines Bruders noch vor 1367 dem Hochstifte Augsburg geschenkt haben.

Die Herzoge von Tek gaben aber Mindelheim nicht mehr heraus, sondern ihre Erben verkauften es 1444 an die Herren von Rechberg, und diese 1487 an die von Freundsberg. *d)*

Georg, der lezte Freundsberg, starb 1586, und vermachte die Grafschaft seiner Baase Maria von Schwarzenberg, und seinem Vetter Wolf Veit von Maxlrain, mit dem Beding, daß dieser seine Miterbin ehlichen sollte, womit beide verstanden waren.

Indessen heirathete sie einen Grafen Fugger; und nun behaupteten beide Theile das ausschlüssige Recht auf Mindelheim: es kam zu einem weitaussehenden Prozesse.

Die Herren von Maxlrain verkauften um 1614 ihre Ansprüche dem Hause Baiern, welches auch 1617 die Fugger, des Prozesses müde, thaten. Diese erhielten, nebst einer Summe Geldes, auch die

Herr=

Herrschaft **Hilgersberg** als ein baierisches Lehen. *e*)

Baiern hatte also von Mindelheim das Allodium, Land und Leute; und erhielt 1618 v. K. Mathias Blut- Forst- und Wildbann, dann Zollregal als Reichserblehen, was schon Georg von Freundsberg behauptet hatte. *f*)

Das Hochstift Augsburg sprach Mindelheim als Schankung an, und processirte 1411 mit den Herzogen von Tek, 1433 mit den von **Rechberg**, und regte sich izt wieder. Kurfürst Max provocirte 1642 den Bischof am Kammergerichte, wo der Streit noch hängt, und hieng den Familien Maxlrain und Fugger einen Eviktionsprozeß an.

Bei der Acht Max Emmanuels 1706 erneuerte das Hochstift seine Prätension, erhielt aber dafür **Schwabek** und **Hohenschwangau**; **Mindelheim** wurde als **österreichisches Lehen** dem Herzoge von **Marlborough** übergeben, und 1714 vom Kaiser zu einem **Fürstenthum** mit Siz und Stimme im Fürstenrath erhoben. *g*)

Im Rastatt- Badener Frieden 1714 erhielt Max Emmanuel Mindelheim wieder, ohne Virilstimme im Fürstenrath, doch giebt ihr das **Kammergericht** noch immer das Prädikat **Fürstenthum**. *h*)

Nach dem Tode Max Josephs 1778 trat das Haus **Oesterreich**, und das Hochstift **Augsburg** als Prätendenten auf. **Oesterreich** verlangte das Reichslehen vermöge Expektanz vom K. Matthias v. J. 1617, und das Allodium aus einem Artikel des Freundsbergischen Testaments, worin ihm das Verkaufsrecht angegönnet seyn soll; allein **Kurpfalz** betrachtete beide

Prätensionen als veraltet und erloschen. *i)* Oesterreich verzichtete im Teschner Frieden darauf zu Gunsten des ganzen Pfälzerstammes: *k)* Hochstift Augsburg hingegen reservirte sich, bei Abstimmung im Fürstenrathe wegen Beitritt des Reiches zum Teschner Frieden, seine Ansprüche neuerdings.

a) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 247.

b) Lori Geschichte des Lechrains. Th. II. p. 47 & 53.

c) Crusius schwäbische Chronik. T. I. pag. 812. T. II. pag. 403.

d) Falkensteins baierische Geschichte. Th. III. p. 602. Mosers teutsches Staatsrecht. Th. 26. p. 489.

e) Moser a. a. O. Th. 17. p. 4. — Erläuterte Germania Princeps, das Buch von Baiern. Pag. 1921. — Schweders Theatrum praetensionum. T. II. p. 613. Adlzreiter Annal. Boic. G. T. III. p. 32.

f) Fabers neue europ. Staatskanzlei. Th. 5. p. 424.

g) Mosers teutsches Staatsrecht. Th. 9. p. 128. Th. 26. p. 490. — Fabers Staatskanzlei Th. 8. Pag. 349.

h) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 248.

i) Vid. die oben bei der Literatur citirten Drukschriften.

k) Art. 2. des Teschnerfriedens. — Mosers fortgesezte Anmerkungen dazu. Pag. 175.

§. 71.

6. Die Grafschaft Helfenstein.

Sie ist eine der ansehnlichsten schwäbischen Grafschaften, ostwärts von Ulm, übrigens vom Herzogthume Würtemberg umgeben, zählet 12 Ortschaften, unter denen die Stadt Wiesensteig, und die Fleken Döggingen und Westerheim sind. *a)*

Die

Die Grafen von Helfenstein waren seit dem 8ten Jahrhunderte durch ihre Besizungen berühmt; ruinirten sich aber durch zu viele Stiftungen. Die Ueberreste hinterließ Rudolph, der lezte Mann, bei seinem Tode 1627 seiner Gemahlin Eleonora, Gräfin von Fürstenberg, und zwoen Töchtern, Maria Johanna, vermählter Landgräfin von Leuchtenberg, und Isabella Eleonora, Gattin eines Grafen von Oettingen.

Da die ganze Herrschaft, bis auf den Blutbann, Allodium war, so wurde sie nach den Köpfen getheilet. Die zwo Töchter verkauften 1642 ihre 2 Drittel an Kurfürst Max I. um 100,000 fl. und K. Ferdinand III. belehnte ihn 1643 mit dem Blutbann. Zugleich wurde noch mit verkauft *b*)

1. Das adeliche Gut Trachenstein, das Rudolf 1589 vom Kaspar von Rechenberg um 26000 fl. erkauft hatte.

2. Eine Foderung von etwa 30 Dorfschaften, welche die Helfensteiner der Stadt Ulm verpfändet hatten, und die, von dem Bergschlosse Geislingen, die Geislinger Pfandschaft genannt wird. Die Grafen wollten dieses Pfand einlösen; Ulm widersprach; es kam zum Prozeß, den Baiern fortsezte, und der dato noch am k. Reichshofrathe anhängig ist. *c*)

Das lezte Drittel kaufte Max Joseph 1753 von Fürstenberg um 110000 fl. Nach seinem Tode zog Joseph II. auch Helfenstein als apert ein; allein Kurpfalz und Sachsen widersprachen mit Grund; und im Teschner Frieden erhielt Kurpfalz vom Reiche das Lehen, und von Sachsen das Allodium. *d*)

a) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 246.

b) Fabers neue europ. Staatskanzlei. Th. 50. p. 433.

c) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 198 & 346.

d) Moser zum Teschnerfrieden rc.

§. 72.

7. Die Stadt Donauwörd mit der Reichspflege Wörd.

Schwäbisch= oder Donauwörd, zwischen der Donau und Werniz gelegen, gehörte als eine allodiale Landstadt den Hohenstaufen, Herzogen von Schwaben. *a*) Konradin versezte sie 1266 dem Herzoge Ludwigen von Baiern *b*), dem sie auch in der Theilung 1269 zufiel. *c*)

Im Jahr 1300 zerfiel Herzog Rudolf mit K. Albert, dieser nahm Donauwörd weg, zerstörte das Schloß, und erklärte die Stadt zur Reichsstadt. *d*)

In dieser Eigenschaft bestand sie in der Hauptsache bis 1607; da ward sie wegen Religionsunruhen mit der Reichsacht beleget, und die Execution Kurfürsten Max I. von Baiern übertragen, der, vermög Reichshofraths= Erkenntniß, die Stadt so lange zum Unterpfand behielt, bis die Executionskosten bezahlet wären. *e*) Dieses geschah nicht bis 1777, wo sie auf die Allodialerben, und vermög Teschnerfrieden an Kurpfalz, gedieh *f*).

Indessen waltete seit 1607 Zwist mit dem schwäbischen Kreise ob, da die Stadt dahin gehöret hatte, Baiern aber weder Stimme führte, noch Kreislasten trug; *g*) diese Differenz wurde 1782 ausgeglichen, und Donauwörd für ewige Zeiten als baierische

Land=

Landstadt erkläret, welches ein Reichsschluß von 1785 bestättigte. *b*)

Die Reichspflege Wörd war der Distrikt, welcher dem kaiserlichen Beamten, der in der Reichsstadt kaiserliche Gerechtsame übte, zum Unterhalt angewiesen war. *i*)

Das Allodium davon, nämlich Land und Leute, hat K. Karl V. 1530 der Stadt, diese 1536 an die Grafen Fugger für 6600 fl. versezet. Eustach Fugger verkaufte diese Reichspflege 1723 an den Stadtmagistrat, und dieser überließ sie 1749 käuflich an Baiern, um 102893 fl. Die Regalien sind Reichslehen.

1778 zog sie K. Joseph II. ein, verlieh sie aber dem pfälzischen Hause wieder.

a) Jos. v. Sartori Geschichte der Stadt Donauwörd aus Reichs- und Kreishandlungen, und Urkunden. Frankf. 1779. 4.

b) Lori Geschichte des Lechrains. Th. II. p. 9.

c) Ibid. pag. 11. 15. 16.

d) Aventin. Annal. Boj. Lib. V. c. 11.

e) Sartori a. a. O. S. 12-88. — Donauwördische unpartheiische Beschreibung — Relation — Information — nothwendige Erinnerung — s. oben die Literatur.

f) Mosers Anmerkungen über das Absterben des kurf. Hauses Baiern 1778. — Anmerkungen zum Teschnerfrieden.

g) Vorlegung der Rechte und Ansprüche des schwäbischen Reichskreises auf seinen ursprünglichen Kreismitstand, die Reichsstadt Donauwörd. 1779. F. Kurpfälzisches

Promemoria dagegen. — Beantwortung dieses Promemoria. 1780. Sartori Gesch. Pag. 65 - 88.

h) Reuß teutsche Staatskanzlei. Th. 50. — Schlözers Staatsanzeigen. Heft I.

i) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 200.

k) Lori a. a. O. Th. II. n. 273 & 511. — Fabers europ. Staatskanzlei. Th. 50. pag. 381. Sartori in der Vorrede.

§. 73.

8. Die Reichsherrschaft Hohenschwangau.

Sie liegt an Baierns südwestlicher Grenze, zwischen Schongau und Weilheim, Tirol, und dem Hochstift Augsburger Amte Füssen. *a*)

Sie gehörte im 16ten Jahrhunderte den Augsburger Patriciern von Baumgarten: diese verpfändeten sie an die Markgrafen von Ansbach, und die Furtenbacher, welche ihr Pfandrecht 1567 um 170000 fl. an Baiern cedirten; *b*) zugleich ertheilte der Kaiser Herzog Albert V. auch die Belehnung auf die reichslehenbaren Regalien. *c*)

Nun suchten die von Baumgarten die Zurücklösung dieser Pfandschaft, und gewannen sie wirklich 1598 am Reichskammergerichte. Nach Einschlagung aller rechtlichen Mittel verglich sich Baiern mit ihnen, und bezahlte 1670 — 40000 fl. *d*)

K. Joseph II. zog 1778 Hohenschwangau, mit vielem Widerspruch von Sachsen und Pfalz, ein, verlieh es aber dem ganzen Hause Pfalz wieder.

a) Schranks baierische Reise. Münch. 1786. 8. Pag. 132.

b) Lori Gesch. des Lechrains. Th. 2. n. 356.

c) Fabers n. europ. Staatsk. Th. 51. p. 308.

d) Kreitmaier b. Staatsrecht. Pag. 194. — Faber l. c. p. 301. 378. 379. — Lori pag. 423.

§. 74.

9. Die Grafschaft Schwabek.

In Schwaben, am Wertachflusse bei Mündelheim gelegen, sie bestehet aus dem Flecken Türkheim, den Dörfern Schwabek, Hiltefing, Ettring, Seilenach, Ambegg, Wiedergeltingen, und noch andern Rieden. *a)*

Es gehörte an die Hohenstaufen, und kam durch Versaz und Konradinische Schankung an Baiern. *b)*

1494 verpfändete Herzog Wolfgang diese Herrschaft der Stadt Augsburg, allein Albert IIII. lösete sie 1503 wieder ein. So wurde sie 1534 an die von Rechberg ebenfalls versezet, 1651 aber dem Fürsten von Hohenzollern mit Vorbehalt der Landeshoheit verliehen. *c)*

Herzog Max Philipp, Bruder des Kurfürsten Ferdinand Maria, kaufte diese baierische Lehen dem Fürsten von Hohenzollern ab, sein Herr Bruder ließ ihm den Lehensnexus nach, und er wurde vom Kaiser eigens mit Schwabek 1682 belehnet. *d)*

Als er 1705 unbeerbt starb, fiel Schwabek an Baiern, ward aber ans Hochstift Augsburg hingegeben bis 1714. *e)*

1778 wurde es vom Kaiser mit sächsisch- und pfälzischem Widerspruche eingezogen, aber lezterm Hause wieder verliehen. *f)*

Land und Leute sind allodial, die Regalien aber Reichslehen.

a) Westenrieders Erdbeschreibung der baierisch-pfälzischen Staaten. Pag. 226.

b) Lori a. a. O. pag. 21. & n. 11, 12, 14, 15.

c) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 196.

d) Lori pag. 489.

e) Lori pag. 516.

f) Teschnerfrieden. Art. 13. — Mosers Anmerkungen dazu. Pag. 153.

§. 75.

10. Die Reichsritterschaftlichen Güter.

Der Regent von Baiern besitzet auch 10 reichsritterschaftliche Gebiete in Schwaben. *a)*

1. Wertingen, ein Städtchen, und 2. Hohenreichen, ein Schloß mit den dazu gehörigen Gütern an den Grenzen der Markgrafschaft Burgau.

Unter Ludwig dem Strengen machten sie eine Herrschaft aus, *b)* wurden aber nachhin adelichen Personen zu Lehen gegeben. Wertingen den Truchsessen von Reisen, und Hohenreichen den Marschällen, die später Pappenheim erlangten.

Wertingen verkauften die Reisen 1348 an die Langenmantel in Augsburg, *c)* und diese 1467 an die Marschälle von Hohenreichen, *d)* die also beide Güter vereinten bis 1700, wo die männliche Linie erlosch. Die erledigten Gebiete erhielt der Fürst von Grünberg von Baiern zu Lehen, nach dessen unbeerbtem Tode sie bei Baiern blieben.

Land

Land und Leute sind allodial, der Blutbann aber Lehen. *e*)

3. Anglberg, ein Markt, und 4. Zeiserts-hofen, zum Donauviertel gehörend.

Ihre Besizer waren im 15ten Jahrhundert die von Riedheim, die sie vom Stifte Kempten zu Lehen trugen. *f*) Bei ihrem Aussterben 1619 wurden diese Güter dem Stifte Kempten apert, welches sie 1690 an Baiern verkaufte, mit dem Besteuerungsrechte; *g*) allein dieses mußte 1700 der Reichsritterschaft abgetreten werden. *h*)

Vom Reiche rühret der Blutbann, unter dem Namen: Blutbann von Diessenhausen. *i*)

5. Mattsies, Schloß und Dorf, und 6. die Höfe zu Ober- und Unter-Ranningen.

1347 wurden die Herren von Erbach vom Herzog Rudolf von Oesterreich damit belehnet. In der Folge gaben die Herzoge der Oesterreich-Tiroler Linie das Lehenobereigenthum den Grafen Fugger zu Lehen, und 1679 ließen sie ihnen den Lehensverband ganz nach. Die Fugger verkauften nun diese Güter an Herzog Max Philipp von Baiern, der auch mit dem Blutbann belehnet ward, und von ihm kamen sie an die regierenden Herzoge. *k*)

7. Dürnau, und 8. Gammeltshausen.

Beide Güter kaufte Max Emmanuel von Hannibal Freiherrn von Degenfeld 1684, und wurde 1688 mit dem Blutbanne belehnet. Er schenkte diese Güter der Gräfin von Riviera, von dieser erhielt sie ihr Schwiegersohn, Graf von Perusa.

Nun sprachen die Degenfeldischen Agnaten diese Besizungen als Fideicommiß an, und Perusa mußte ihnen 1711 die Hälfte abtreten; die andere gab er an Baiern zurük, das izt mit den Degenfeldischen in Gemeinschaft ist, während der Prozeß am Reichshofrathe fortwährte. Endlich 1771 hat Baiern sich mit einer Summe Geldes mit diesen Prätendenten ganz abgefunden. *l)*

9. Peternau, ein Rittergut in der Gegend von Mindelheim.

Dieses soll 1759 vom Kurfürst Max Joseph beigekaufet worden seyn. Dann besassen es die Freiherren von Zinten als Lehen; diese verkauften es an den Hofkammerrath von Kräz; von diesem tauschte es der Kurfürst 1767 um das Landgut Sazenhofen, im Landgerichte Mainburg, ein. *m)*

10. Illerdiessen, ein Schloß und Markt, 2 Meilen von Ulm.

Ehmals gehörte es denen von Gundelfingen, diese verkauften es an die von Vöhlin; diese erkannten selbes nach langwierigem Streit endlich für ein Reichsritterschaftliches Gut, und verkauften es 1756 an Baiern. *n)*

Zu diesen Rittergütern kommen noch Rechbergreiten; dann Schwabdiessen und Elikofen. *o)*

Alle diese Reichsrittergebiete wurden, nach Absterben der Baiern-Wilhelminischen Linie 1778, von Kaiser Joseph II., als dem Reiche eröfnet, eingezogen, Dürnau und Gammeltshausen ausgenommen. *p)* Dagegen sprachen Kurpfalz und Kursachsen, weil blos der Blutbann Reichslehen, Land und

Leute

Leute aber allodial sind. Vermög dem Teschner Frieden wurden sie nun dem Hause Kurpfalz wieder verliehen, 1780; *q)* und 1786 mit dem Privilegio de non adpellando illimitato versehen. *r)*

a) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 201.

b) Lori Gesch. des Lechrains. Pag. 34.

c) Lori ib. pag. 62 & 121.

d) Lori. Pag. 190, 193.

e) Fabers neue europ. Staatskanzlei. Th. 50. p. 169.

f) Lori. Pag. 168.

g) Fabers Staatskanzlei. Th. 50. p. 394.

h) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 306.

i) J. J. Mosers Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. 4 Th. Frankf. u. Leipz. 8. Th. 3. pag. 824.

k) Faber a. a. O. Pag. 394.

l) Kreitmaier a. a. O. Pag. 202. 231. Faber Th. 12.

m) Faber Th. 56. Pag. 395.

n) Moser a. a. O. pag. 874. — und Zusäze zum neuen teutschen Staatsrechte. Th. 3.

o) Lünigs Reichsarchiv. Part. spec. Continuat. III. — Reichsritterschaft in Schwaben.

p) Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des kur- und fürstlichen Hauses Pfalz und Zweibrüken. 1778. 4. — im Urkundenbuche S. 6.

q) Teschner Friedensschluß, mit Mosers Anmerkungen.

r) Spittlers historisch-göttingisches Magazin. 2 B. 4tes Stük.

Kurpfalz.

§. 76.

Pfälzischer Hauptstaat.

Dieser bestehet in der Pfalzgrafschaft mit dem Länderaggregate an den beiden Ufern des Rheins. *a)*

Ihren Ursprung und Namen hat sie von den Pfalzgrafen, die ungefähr um das Jahr 938 als kaiserliche Oberbeamte der rheinischen Provinz aufgestellet wurden; so wie die Kaiser auch in Baiern, Schwaben und Sachsen derlei Beamte angeordnet haben. *b)*

Im Jahre 1215 besaß diese Pfalzgrafschaft Heinrich der Schöne, Sohn Heinrich des Löwen, und Bruder K. Otto's IIII. von Braunschweig. Als sich nun der junge Kaiser Friedrich II. gegen Otto behauptete, so wurde sein Bruder, als eifrigster Anhänger, geächtet, und die Pfalzgrafschaft dem Herzog Ludwig I. von Baiern übergeben. Dieser wollte sie in Besiz nehmen, wurde aber von Heinrichs getreuen Unterthanen gefangen, und mußte sich mit schwerem Gelde loskaufen. Nun wurde zwischen Ludwigs Sohn Otto, und Heinrichs Prinzessin Agnes eine Heirath

zu Stande gebracht 1225, und nach Heinrichs Tod 1227 die Pfalzgrafschaft wirklich mit dem Herzogthume Baiern vereint. *c)*

Das kleine Territorium der Rheinpfalz vergrösserte sich in einem Jahrhunderte durch Kauf, Pfand, und Lehenschaften 2c. *d)* sehr ansehnlich, und wurde im Vertrage zu Pavia der Haupttheil der Rudolfischen Linie. *e)*

So blieb sie nun bis 1777 von Baiern getrennet; wurde gemehret, gemindert, getheilet, *f)* und erlangte viele Nebenländer. Endlich erlosch die Ludwigische Descendenz in Baiern, und beide Hauptstaaten vereinten sich unter einem Regenten.

a) Goswin Widders Beschreibung der Pfalz am Rhein.

b) G. Chr. Crollius von den Landpfalzen. Abh. der kurbaier. Akademie. B. III.

c) Tolner historia Palatina. Pag. 375. Pareus hist. Bavaro - Palatina. Pag. 63.

d) Tolner ib. pag. 95.

e) Aettenkhofer im Urkundenbuche. Pag. 221.

f) Tolner ibid. de incrementis Palatinatus Rheni. Pag. 20 - 84 — de decrementis. Pag. 84 - 109. Pareus l. c. Pag. 165 usque ad finem.

Pfälzische Nebenländer.

§. 77.

1. Die Oberpfalz.

Das Herzogthum der Oberpfalz entstund durch die Theilung zu Pavia 1329; indem der größte Theil der baierischen Besizungen auf dem Nordgau den

den Pfalzgrafen am Rheine überlassen ward. *a)* Sie bildete sich nun zum Staate mit eigener Verfassung. 1353 kam die Hälfte davon durch verschiedene Titeln an das Königreich Böhmen; *b)* wurde aber 1388 wieder größtentheils rekuperirt. *c)* 1410 wurde die Oberpfalz abgetheilet, *d)* und blieb getrennet bis 1499; *e)* indessen entstunden die böhmischen Lehen 1465. *f)*

Nach der Vereinigung wurde die Oberpfalz 1504 durch die Nürnberger Avulsa um ein beträchtliches geschmälert. *g)* Endlich ward sie zu Anfang des 30jährigen Krieges erobert 1621, *h)* und 1628 an Baiern für 13 Millionen, welche dieses Haus an Oesterreich zu prätendiren hatte, verkaufet. *i)*

Nun blieb sie ein baierisches Nebenland bis 1708, wo sie an Kurpfalz übertragen wurde; *k)* gehörte aber wieder an Baiern von 1714 bis 1777. *l)* Bei dieser Katastrophe gestaltete sie, zufolge des westphälischen Friedens, neuerlich ein pfälzisches Nebenland. *m)*

a) Mein Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz. Pag. 18. Aettenkhofer. Pag. 221.

b) Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Continuat. II. p. 8, 10, 11. — Lünigs europ. Potenzen Gerechtsame. Th. II. pag. 607. Meine Geschichte. Pag. 33 - 39.

c) Adlzreiter T. II. p. 121. Meine Gesch. Pag. 43.

d) Tolner. Cod. diplomat. pag. 152 - 157. Meine Gesch. Pag. 57 - 60.

e) Meine Gesch. Pag. 101.

f) Lünigs Reichsarchiv. l. c. Churpfalz in Supplement. ulterior. Pag. 964. Meine Gesch. pag. 94.

g) Müllers Reichstagsstaat. Pag. 682. Freih. v. Löwenthal

thal Geschichte des Landshuter Erbfolgekrieges. Pag. 126. Meine Gesch. pag. 118.

h) Adlzreiter T. III. p. 89. Meine Gesch. Pag. 258.

i) Lünigs Reichsarchiv. P. sp. Cont. II. p. 695 - 705. Meine Gesch. Pag. 266.

k) Jo. Kasp. v. Wiltmeister Kurpfälzische Chronik. Sulzbach 1783. 4. Pag. 318.

l) Ebendaselbst. Pag. 326 & seq.

m) J. P. O. Art. 4. §. 3 & 9.

§. 78.

Die Gånerbschaft Rottenberg.

Sie ist kein Nebenland, sondern ein integranter Theil der Oberpfalz, liegt unweit Nürnberg, ganz im fränkischen Gebiete, und begreifet: die Vestung Rottenberg, den Markt und das Gericht Schnaittach mit vielen dazu gehörigen Ortschaften. a)

Im 14ten Jahrhunderte waren die Burggrafen von Nürnberg Inhaber des Rottenberges, und belehnten die von Wildenstein.

K. Karl IIII. kaufte 1353 vom Burggrafen Albert das Lehenobereigenthum, und 1360 von den Wildensteinern das nuzbare um 5080 Schok böhmischer Groschen. b)

In dem Kriege 1388 brachten die Pfalzgrafen Rottenberg an sich, c) erkannten ihn aber 1465 als böhmisches Lehen. d) 1478 verkaufte Pfalzgraf Otto II. von Neumarkt diesen Rottenberg mit Zugehör an 45 Ritter, e) doch mit Vorbehalt der Landeshoheit, welches auch im Vertrage von 1598 bestättiget ward. f)

Im

Im 30jährigen Kriege, als die Oberpfalz bereits an Baiern gediehen war, wurde Rottenberg mit den übrigen böhmischen Lehen 1631 dem Kurfürsten Max I. ebenfalls verliehen. *g*) Allein Religionsverschiedenheit empörte die Ritter gegen diesen neuen Lehenherrn, und bewafnete ihn, Rottenberg mit Gewalt zu nehmen; doch der westphälische Friede befahl die Restitution.

Die immerwährenden Streitigkeiten endigte endlich ein Kauf, den Ferdinand Maria 1661 mit der Ganerbschaft um 200000 fl. schloß; doch er ward erst realisirt 1698 um 165000 fl. *h*)

Vom Jahre 1708 bis 1714 besaß Nürnberg den Rottenberg, nebst dem Gerichte Hartenstein. *i*)

1778 wurde dieses Gebiet mit den übrigen böhmischen Lehen eingezogen; allein nach dem Teschner Frieden das ganze Haus Pfalz damit wieder belehnet. *k*)

a) Falkenstein Analecta Norgaviensia. Schwabach 1738. 8. Nachles. VI. p. 429.

b) Joannis ab Indagine Beschreibung von Nürnberg. Erfurt 1750. 4. p. 481. — Lünigs europ. Potenzen Gerechtsame. T. II. p. 610.

c) Meine Geschichte. Pag. 44 & 59.

d) Lünigs Reichsarchiv. a. a. O. Pag. 964. Meine Geschichte. Pag. 95.

e) Ebendaselbst. Pag. 97. — Falkensteins Analecta — Nachlese IIII. pag. 333.

f) Falkenstein. l. c. Th. I. pag. 349.

g) Lünig P. spec. Contin. II. pag. 966.

h) Aettenkhofer. Pag. 592 - 610.

i) Lünigs europ. Potenzen Gerechtsame. Th. II. p. 607.

k) Unpartheiische Gedanken über verschiedene Fragen bei Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Kurfürsten Max Joseph zurükgelassene Länder und Güter. 1778. 4. pag. 47. — Anmerkungen darüber, besonders über das vierte Hauptstük, die böhmischen Lehen in der Oberpfalz betreffend. München 1778. 4. mit Urkunden. — Teschner Friedensschluß mit Mosers Anmerkungen.

§. 79.

2. Die Markgrafschaft Kam.

Sie ist ein oberpfälzisches Nebenland, liegt an der östlichen Grenze gegen Böhmen, und formirte in den ältern Zeiten die böhmische Mark. *a)* Ihre Markgrafen, aus dem Hause Vohburg, verstarben 1209, und Herzog Ludwig I. erhielt ihre Besizungen.

1255 wurde Kam ein Theil von Niederbaiern. *b)* Als die oberbaierischen Prinzen, bei Aussterben der niederbaierischen Linie 1340, *c)* das ganze Erbe an sich zogen; so versprachen sie 1349 den Pfalzgrafen 60000 fl. Entschädigung. *d)* Aus Geld-Mangel versezten sie ihnen 1351 Kam und Eschelkam mit vielen Ortschaften; jenes gestaltete mit seinem Bezirke die vordere, dieses die hintere Grafschaft. *e)*

Im Jahre 1563 gaben die baierischen Landstände 60000 fl., und die Einlösung der hintern Grafschaft erfolgte vor 1572. *f)*

Bei der Acht K. Friedrichs V. wurde auch Kam eingenommen, *g)* und 1628 mit der Oberpfalz an Baiern verkauft, *h)* fiel aber nach Absterben der baierischen Linie, vermög des westphälischen Friedens, wieder an Kurpfalz. *i)*

a) Roman Zirngibl von der Lage der Mark- und Grafschaften des Karolingischen Baierns in den Abhandlungen der Münchnerakademie. N. B. II.

b) Aettenkhofer. Pag. 8.

c) Falkenstein baierische Gesch. Th. III. pag. 170.

d) Adlzreiter. T. II. p. 60.

e) Oefele Script. rer. boic. T. II. p. 178 - 183.

f) Landtagshandlungen ꝛc.

g) Adlzreiter T. III. pag. 89.

h) Lünigs Reichsarchiv. P. sp. Cont. II. p. 695.

i) J. P. O. Art. 4. §. 3.

§. 80.

3. Die Reichsherrschaft Breitenek.

Sie ist ein oberpfälzisches Nebenland, von der Herrschaft Holnstein, dem baierischen Gerichte Dietfurt, dann dem Neuburgischen Velburg, Parsberg, und Hemau umgeben, und bestehet aus dem Schlosse Breitenek, dem Markte Breitenbrunn, und mehrern Dorfschaften. *a*)

Sie gehörte im 12ten Jahrhunderte den Dynasten von Laaber, *b*) und kam durch Dorothea an die von Pappenheim; *c*) diese verkauften sie denen von Wildenstein, die ihr Stammschloß bei Dietfurt hatten. *d*)

1583 starb der lezte, Karl Friedrich, und Breitenek fiel an seine 2 Schwestern, Agnes von Haslang, und Susanna von Rinderbach. Rudolf von Haslang erhielt das Ganze durch Vergleich, *e*) verkaufte es aber 1595 den Pfalzgrafen, ungefähr um 23000 fl. *f*)

1624

1624 wurden dem General Tilly Freistadt, Hohenfels und Holnstein als oberpfälzische Lehen, Helfenberg und Breitenek aber als Allodien gegeben. *g*)

1631 wurde Breitenek zur Reichsherrschaft erhoben, und 1649 den Tillyschen Erben Siz und Stimme beim baierischen Kreise verliehen. *h*)

Als 1724 der lezte Graf Tilly, Ferdinand Lorenz, starb, fielen die Lehen an die Oberpfalz, Breitenek und Helfenberg aber an seine Schwester M. Anna Katharina, Gräfin von Montfort. Diese vermachte Breitenek in ihrem Testamente an einen Freiherrn von Gumppenberg; *i*) bei dessen Descendenz blieb diese Herrschaft bis 1792, wo sie Kurfürst Karl Theodor um 600000 fl. erkaufte, und sich als Reichsvikar mit dem Blutbann belehnte. *k*)

a) Büschings grössere Erdbeschreibung. Brünn 1786. Th. 18. Pag. 651.

b) Hund Stammbuch. Th. I. pag. 257.

c) Ebendaselbst. Pag. 260. Th. II. pag. 167.

d) Hund Th. II. pag. 364. & p. 167.

e) Mosers Reichshofrathsprozeß. Th. III. p. 740.

f) Mosers t. Staatsrecht. Th. 38. p. 167.

g) Mosers fortgesezte Anmerkungen über das Absterben des Hauses Baiern. Pag. 18.

h) Kreisabschied. §. 15. — in Lori baier. Kreisrecht. Pag. 339.

i) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 249. — Moser. Pag. 244 — Pütters Handbuch. Pag. 291.

k) Reichshofvikariatsgerichts Conclusa. 1792. Mercurii 9. Mai.

§. 81.

§. 81.

4. Die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach.

Das Herzogthum Neuburg bestehet aus 10 Gerichtern an den beiden Ufern der Donau, und 13 Aemtern auf dem Nordgau; *a*) Sulzbach aber aus 6 Aemtern, die in der Oberpfalz zerstreuet sind. *b*)

Beide bestehen erst seit dem Jahre 1507, und gehörten vorhin, die Gegend von Neuburg den niederbaierischen, und das Nordgau- und Sulzbachische den oberbaierischen Herzogen. Georg der Reiche von Landshut sezte, aus Mangel eines männlichen Leibeserben, den Gemahl seiner Tochter Elisabeth, Pfalzgrafen Rupert, Sohn des Kurfürsten Philipp, zum Erben von Land und Leuten ein. Die Herzoge Albert IIII. und Wolfgang von Baiern-München widersprachen, und der Kaiser Max I. mit ihnen. Herzog Georg starb 1503. Die Friedensunterhandlungen scheiterten, es kam zum verderblichsten Kriege, in den beinahe ganz Teutschland verwikelt war. Das Friedensprojekt zu Köln 1505, und der Friede zu Kostniz 1507, errichteten für Otto Heinrich und Philipp, Prinzen Ruperts, der 1504 mit seiner Gattin starb, aus nieder- und oberbaierischen Landen die heutigen Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, welche auch die neue Pfalz heissen. *c*)

Otto Heinrich wurde 1556 Kurfürst der Pfalz, daher übergab er Neuburg und Sulzbach (sein Bruder war schon todt) seinem Vetter Wolfgang von Zweibrüken. *d*) Dieser starb 1569, und vermög seinem Testament erhielt sein erster Sohn Philipp Ludwig Neuburg, Otto Heinrich Sulz-

bach

bach und Hilpoltstein, Friedrich Floß, Weiden, Parkstein und Vohenstraus. leztere zween verblichen unbeerbt, Philipp Ludwig vereinte beide Herzogthümer. Bei seinem Tode 1615 erhielt Wolfgang Wilhelm Neuburg, August Sulzbach, doch der Neuburgischen Landeshoheit unterthan. *e)* Die Neuburger Linie kam 1685 zur Kur; starb aber selbst 1742 aus, wo der lezte Sproß der Sulzbacher Linie, Karl Theodor, in der Pfalz, wie im Herzogthume Neuburg, folgte. *f)*

a) J. N. Ant. Freih. v. Reisach Historisch-topographische Beschreibung des Herzogthums Neuburg. Regensb. 1780. 4. Pag. 2.

b) Beschreibung der pfalzbaierischen Staaten. Pag. 17.

c) Müllers Reichstagsst. Pag. 682. F. v. Löwenthal Geschichte des Landshuter Erbfolgekrieges. Pag. 122.

d) Pareus historia Palatino-Bavar. Pag. 238. Tolner Hist. Palat. Pag. 41.

e) Reisach. a. a. O. S. 15.

f) Reisach. Pag. 17, 20. — Die Beherrscher der Stadt Sulzbach durch 800 Jahre. 1783. 4. Pag. 70.

§. 82.

5. Die Herrschaft Stauf-Ehrenfels.

Dieses pfalzneuburgische Nebenländchen liegt in dem Amte Berazhausen. *a)* Bis auf das Jahr 1567 hatte sie ihre eigenen Herren, die von Stauf, *b)* denen die Pfalzgrafen zu Neuburg die Landeshoheit öfters streitig machten. *c)* 1567 verkaufte Bernhard von Stauf diese Herrschaft den Herzogen zu Neuburg, *d)* und seit dieser Zeit wird Ehrenfels unter dem Namen des Gerichtes Regenstauf von Neuburg verwaltet. *e)*

a) Westenrieders Erdbeschreibung der pfalzbaierischen Staaten. Pag. 311.

b) Hund Stammbuch. Th. II. pag. 301.

c) Mosers teutsches Staatsrecht. Th. 26. pag. 367. Lori baierisches Kreisrecht. Pag. 4.

d) Hund. a. a. O. Pag. 308.

e) Reisach. Pag. 138.

§. 83.

6. Das Fürstenthum Simmern.

Es liegt im oberrheinischen Kreise, und kam schon im 14ten Jahrhunderte von den Raugrafen durch Kauf an die Pfalz. 1410 bei der Theilung unter K. Ruperts Söhnen wurde Simmern ein eigener Landestheil, und so die Simmerische Linie gegründet. 1559 vereinigte sie sich mit der Kur, trennte sich aber wieder öfters, bis 1674. Seit dieser Zeit ist sie integranter Theil der Rheinpfalz, gilt aber noch als besonderes Reichsland, weil sie 1582 eigene regierende Herren hatte. a)

a) J. J. Mosers Einleitung ins Kurpfälzische Staatsrecht. Pag. 179, & p. 430.

§. 84.

7. Das Fürstenthum Lautern.

Lautern oder Kaiserslautern war eine Reichsstadt, welche K. Karl IIII. mit andern Gütern an Kurfürst Rupert I. verpfändete, was nachher dem Hause Pfalz vom Reiche verliehen ward. Da Lautern 1582 eigene Regenten hatte, so gilt sie ebenfalls noch als ein eigenes Land. a)

a) Moser

a) Moser a. a. O. S. 431.

§. 85.

8. Die Grafschaft Veldenz.

Diese Grafschaft brachte Stephan, Prinz K. Ruperts, durch die Heirath der Erbtochter des Grafen Friedrich an sein Haus. Dieser gab es seinem zweiten Sohne, Ludwig, mit dem Herzogthume Zweibrücken; Ludwigs Enkel theilten sich, und so hatte Veldenz eigene Regenten bis 1694, gilt also noch als ein besonderes Land. *a)*

a) Moser a. a. O. pag. 432. Lünigs Reichsarchiv P. spec. contin. 2. Kurpfalz. pag. 26. J. Heinr. Bachmann Pfalzzweibrückisches Staatsrecht. Tübingen 1784. 8. p. 5, 7.

§. 86.

9. Die Grafschaft Sponheim.

Sponheim hatte ehedem eigene Grafen, die sich in zwei Linien, und ihr Land in die vordere und hintere Grafschaft theilten. Simon, der lezte Inhaber der vordern Grafschaft, hatte eine Erbtochter, Elisabeth, die Rupert Pipan, den ältesten Prinzen K. Ruperts, ehlichte; allein er starb unbeerbt. *a)* Elisabeth vermachte nun $\frac{1}{5}$ dem Hause Pfalz, und $\frac{4}{5}$ ihrem Vetter, Johann, vom hintern Sponheim. *b)*

Dieser, ebenfalls kinderlos, vermachte seine Lande den Schwestern seines Vaters, wovon eine an einen Markgrafen von Baaden, die andere an einen Grafen von Veldenz vermählet war.

Diese theilten 1437 das Erbe: jede erhielt die Hälfte der hintern, und zwei Fünftheil der vordern Grafschaft.

Der Graf von Veldenz hatte nur eine Tochter, die Pfalzgraf Stephan von Simmern heirathete; sein Sohn, Friedrich, erhielt die Antheile von Sponheim; und als Simmern zur Kur gelangte, vereinte es 3 Fünftheile, überließ aber die Hälfte der hintern Grafschaft an Zweibrücken. *c)*

Die vordere Grafschaft hat eine gemeinschäftlich Pfälzisch-Baadensche Regierung zu Kreuznach. *d)*

a) Crollius Nachricht von Elisabeth von Sponheim. Meine Gesch. der Oberpfalz. Pag. 50.

b) Tolner hist. Palat Cod. diplomat. pag. 161. Lünigs Reichsarchiv P. spec. contin II. Pfalz. Pag. 146.

c) Bachmanns Zweibrückisches Staatsrecht. Pag. 8.

d) Mosers pfälzisches Staatsrecht. Pag. 444.

§. 87.

10. Das Herzogthum Zweibrücken.

Dieses entstund bei der Theilung unter den Söhnen Pfalzgraf Stephans von Simmern 1444. Hierin erhielt Ludwig der Schwarze die alte Grafschaft Zweibrücken, die Grafschaft Veldenz, mit vielen Herrschaften und Gütern. Zweibrücken blieb nun immer bei Ludwigs Descendenz, und gab 1685 nach Erlöschung der Simmerischen Kurlinie allen pfälzischen Landen Regenten, und vereinte sich 1799 sogar mit Baiern.

Die heutigen Bestandtheile des Herzogthumes sind die Grafschaften 1) Zweibrücken, 2) Veldenz,

3) die

3) die halbe hintere Grafschaft Sponheim; dann die Herrschaften 4) Guttenberg, 5) Bischweiler, 6) Homburg, 7) Kirkel, 8) dann $\frac{1}{4}$ von Falkenburg, 9) einige Reichspfandschaften; ferner die Aemter 10) Wegelnburg, 11) Cleburg, 12) Selz und Hagenbach. *a)*

a) Bachmanns Zweibrükisches Staatsrecht. Pag. 1, 2, 8. Pag. 50 - 63.

§. 88.

II. Rappoltstein und Hohenak.

Die Grafschaft Rappoltstein mit der ihr schon seit dem 13ten Jahrhunderte einverleibten Herrschaft Hohenak sind zweibrükische Nebenländer, in Oberelsaß entlegen, unter französischer Hoheit.

Rappoltstein hatte eigene Grafen. *a)* Des lezten, Johann Jakobs, Erbtochter, Katharina Agatha, vermählte sich 1667 mit Herzog Christian II. von Zweibrüken, der 1668 von der Krone Frankreich für seine ganze Descendenz belehnt wurde, und 1673 nach seines Schwiegervaters Tod wirklich folgte, und seine männliche Nachkommenschaft nach ihm. Im J. 1778 überließ Herzog Karl II. seinem Herrn Bruder Max und seinen männlichen Sprossen die Regierung der Grafschaft, mit der Hälfte der Renten. *b)*

a) Casimir. Henr. Radius Diss. inaug. de origine, dignitate, juribus & praerogatiuis quibusdam illustrissimae Comitum Rappoltsteinensium Domus. Argentorati 1745.

b) Bachmann a. a. O. Pag. 29 - 31.

§. 89.

11. 12. Die Herzogthümer Jülich und Berg.

Beide liegen im westphälischen Kreise, und sind Theile der bekannten Jülichischen Erbschaft.

Diese bestund aus den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, den Grafschaften Ravensberg und Mark, dann der Herrschaft Ravenstein. Diese wuchsen so zusammen:

1325 kamen Cleve und Ravenstein an das Haus Mark.

1348 Berg durch eine Erbtochter an Ravensberg, und beide bald darauf durch eine Erbtochter an Jülich.

1423 Jülich nach einiger Trennung an das neue Haus Berg.

1511 Jülich, Berg und Ravensberg durch eine Erbtochter an Cleve, Mark und Ravenstein.

1609 starb der lezte Herzog, Johann Wilhelm; von 7 Prätendenten sezten sich nun Pfalzneuburg und Kurbrandenburg in Besiz, verglichen sich bald über gemeinschaftliche Regierung, bald über Abtheilungen; endlich 1666 wurde zu Cleve ein Haupterbvergleich zu Stande gebracht: „Zwischen beiden Häusern sollte eine Erbverbrüderung seyn, alle Provinzen einen Körper ausmachen, und alle für einen Mann stehen.“ Brandenburg erhielt Cleve, Mark und Ravensberg; Neuburg aber Jülich, Berg, Winnendal und Breskesand, Ravenstein blieb ausgesezt. *a)*

a) Teschenmacher Annales Juliae, Cliviae, Montium, Marcae et Ravensburgi antiquae et modernae cum Notis Dithmari. Frankf. a. d. Oder 1716. F. Gründlich verfaßte historische Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successions-Streit. Frankf. u. Leipz. 1739. 4. Mosers pfälzisches Staatsrecht. Pag. 372, 437 zc.

§. 90.

13. Die Herrschaft Erkelenz.

Die Stadt und das Gebiet von Erkelenz liegt zwischen den Städten Jülich und Roermonde, und gehörte ehedem zum Herzogthum Geldern.

1714 wurde sie dem Herzogthume Jülich einverleibet, und Kurfürst Karl Philipp schenkte selbige seinem Minister J. Leonh. Freiherrn von Franken. Karl Theodor erkaufte sie 1753 wieder.

a) Hist. Lexikon Lob. Nachlese. 1753. pag. 86. Neue genealog. Nachrichten. Th. 5. pag. 137.

§. 91.

14. Marquisat Berg op Zoom.

Es liegt in den ehemaligen holländischen Generalitätslanden, und hatte verschiedene Herren, endlich brachte sie Maria Anna, Franz Egons Erbtochter, dem Pfalzgrafen Johann Christian zu Sulzbach zu, der es seinem Sohne Karl Theodor und dem pfälzischen Hause vererbte. a)

Die Herrschaften St. Michael, alt und neu Gestel, Gemonde, alt und neu Harlaer, Halsteren, Wow und Herrlichkeit Fynart gehören dazu. b)

 a) Pfalz-

a) Pfalzbaierische Erdbeschreibung. Pag. 90.

b) Mosers pfälzisches Staatsrecht. Pag. 443.

§. 92.

15. Die Herrschaft Ravenstein.

Sie liegt in den Generalitätslanden, und war ein Theil der Jülicher Verlassenschaft. a)

In dem Vergleiche von 1666 blieb Ravenstein einem schiedsrichterlichen Spruch ausgesezet; 1671 nahm aber Kurbrandenburg 50000 Rthlr. von Pfalzneuburg, und verzieh sich auf Ravenstein. b)

a) Pfalzbaierische Erdbeschreibung. Pag. 37.

b) Moser a. a. O. Pag. 281, 282.

§. 93.

Verfassung dieser Nebenländer.

Jedes von diesen Nebenländern ist ein eigener Staat, hat seine eigene, mit dem Hauptlande heterogene, Verfassung; manche sind durch Lage, andere durch Administrationen, mit dem Hauptlande mehr verbunden; andere kennen keinen weitern Verband, als den gemeinsamen Regenten. Jedes Nebenland hat also sein eigenes — von dem baierischen Staatsrechte ganz verschiedenes — Staatsrecht.

Zwote

Zwote Unterabtheilung.

Von den Staatsgütern in Baiern, und ihrer rechtlichen Natur.

§. 94.

Staats- und Privatgüter.

Die einzelnen Theile von dem Herzogthume Baiern in rechtlicher Hinsicht betrachtet, sind verschiedener Natur. Der Hauptunterschied bestehet darin, ob ein Gut im Eigenthume des Staates, oder eines Privaten sich befinde; daher die Eintheilung in Staats- und Privatgüter. *a)*

Privatgüter stehen nicht im Eigenthume des Staates, als nur im Falle des äussersten Rechtes; Staatsgüter haben aber auch nicht die Natur eines Privateigenthumes, weil in ihrem Gebrauche immer auf das Wohl des Ganzen Rücksicht genommen werden muß. *b)*

* Privatgüter gehören entweder den Unterthanen, oder sind Chatoullegüter des Landesherrn. Chatoullegüter giebt es in Baiern nicht; die Kabinetsgüter waren blosses Kammergut, und nur durch die unmittelbar aus dem Kabinete geführte Administration verschieden. Diese Kabinets-Administration wurde vom Herrn Kurfürsten Max Joseph durch ein höchstes Rescript vom 18ten März 1799 aufgehoben. *c)*

a) J. Richard Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. Mainz 1788 und 1792. 8. Th. II. S. 28.

b) Adolf Felix Heinrich Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rostok u. Leipz. 1794. 8. — Derselbe über die Sonderung Reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft. Göttingen 1790. 8.

c) Strobels baierisches Intelligenz-Blatt. Pag. 247.

§. 95.

Ursprung der Staatsgüter.

Die Ueberreste der Ländereien, welche der alten baierischen Herzogenwürde anklebten, amalgamirten sich mit dem Besizthume des Hauses Scheiern-Wittelsbach: damit verwuchsen sich auch die übrigen baierischen Graf- und Herrschaften. Dieses Länderaggregat, halb Familien-Eigenthum, halb Herzogenland, verwandelte sich nun nach und nach in ein ganzes Territorium, so wie die Herzoge aus Vorstehern der Reichsprovinzen zu Landesherren sich emporschwangen.

Der westphälische Friede vollendete die Landeshoheit der Fürsten, und die Selbstständigkeit der teutschen Reichslande als Staaten.

Die Besizungen der regierenden Familie fielen nun, es mochten Amtspertinenzien, oder eigentliches Familiengut seyn, in die Kategorie der Staatsgüter.

Diese allmählige Metamorphose unterstüzte die Einführung der Primogenitur, vermöge welcher alle Güter in der Person des Regenten vereiniget blieben; noch mehr ward sie aber dadurch erleichtert, daß Landstände und Unterthanen so manchen Theil dieses Territoriums mit ihrem Gelde erkauften, wieder einlöseten, oder die darauf haftenden Schulden übernahmen.

Die Ersparnisse des Regenten, und sein Erwerb sind bloßes Privatgut und Familien-Eigenthum, bei welchen die Erbrechte allerdings eintreten. Allein auch davon macht das Vermögen der baierisch-ludwigischen Linie eine Ausnahme; die Frau Kurfürstin von Sachsen, als Schwester des lezten Erblassers, Max Joseph, trat ihre Ansprüche auf dieses Familiengut dem Hause Kurpfalz im Teschner Frieden gegen sechs Millionen

lionen ab, und die baierische Unterthanschaft bezahlte die paktirte Summe; wodurch die Verwandlung des ganzen Allodiums in Staatsgut nothwendig geschah.

§. 96.

Natur dieser Staatsgüter.

Es wurde viel über die Natur dieser Güter gestritten, ob sie nämlich Domänen, oder blosse Kammergüter wären. *a*)

Domänen sind sie in Ansehung ihres Entstehens nicht, weil sie nicht ursprünglich von der baierischen Nation als Grundlage des Staates sind hergegeben worden. *b*)

Sobald aber ihre Verwandlung in Staatsgüter geschah, erhielten sie die Natur der Domänen, und unterlagen dem Gesetze der Unveräusserlichkeit, indem sie mit den Domänen gleichen Zweck — den der Staatserhaltung — haben.

a) Domänenstreit samt den dabei erschienenen Schriften s. §. 28.

b) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande Th. II. p. 29. — Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechtes der gesammten Reichslande. Jena 1787. 8. p. 97.

§. 97.

Arten der Staatsgüter.

Zu den Staatsgütern in Baiern gehören insonderheit:

1. Die kurfürstlichen Forste mit allen Forst- und Jagdnuzungen.

2. Die kurfürstlichen See'n, dann die schiff- und floßbaren Flüsse mit den Ufern, Dämmen, Inseln

Inseln und Anwüchsen, ferner das in selben mögliche Schiff- und Floßrecht, die Fischerei, endlich der Perlenfang in allen Gewässern des Landes.

3. Die Bergwerke, oder das Recht auf alle Gattungen Fossilien, sowohl in Staats- als Privatgründen; soweit dadurch die fruchttragende Oberfläche nicht verlezet wird. — Kalksteine, Stein- und Gypsbrüche, Sandgruben gehören also den Privaten.

4. Alle Salinen. Doch giebt es kein Salpeterregal in den Privatgebäuden der Unterthanen, weil dem Bedürfnisse des Salpeters zur Landesdefension durch Plantagen weit vortheilhafter gesteuert werden kann.

5. Die Land- Heer- und Commercial-Strassen, sie mögen auf Staats- oder Privat-Boden gebauet seyn, mit den angehörigen Rechten.

6. Die Grundherrlichkeit über alle unmittelbar kurfürstlichen Bauern, die kein freies Eigenthum besizen, und daher den Kasten-Aemtern als urbar unterworfen sind.

7. Die Lehenherrlichkeit über die meisten Hofmarchen und Size des Landes; nicht minder über viele Höfe, Grundstüke, und Gerechtigkeiten.

8. Alle Stiftungen im ganzen Staate, weil sie blos als Mittel zur Beförderung des Hauptzwekes vom Staate garantiret sind.

9. Alle Staatsgebäude, Vestungen, Zeughäuser, mit allen Pertinenzen zur Landesdefension, — die landesherrlichen Residenzen, Schlösser, Dikasterialgebäude, Kasernen ꝛc.

10. Die

10. Die kurfürstlichen Bräuhäuser, samt dem abwerfenden Nutzen; da der Staat das Monopol des weissen Bieres sich zueignet.

11. Endlich seit Erkaufung des baierischen Allodiums auch die Mobiliarschaft der Ludwigischen Linie: als Hofbibliothek, Schaz- Kunst- und Silberkammer 2c.

§. 98.

Rechte dieser Staatsgüter.

Weil diese Güter den Zwek der Staatserhaltung haben; so ist die Veräusserung eines Theiles davon ungültig und widerruflich, sofern sie nicht von der Noth, oder dem augenscheinlichen Nuzen des Staates geboten, und durch die Einwilligung der Stände und Landes-Unterthanen gerechtfertiget wird. *a*)

Die Veräusserung oder Vertauschung des Ganzen mit der Unterthanschaft ist ohnehin widerrechtlich, weil dadurch die Unterhanen und ihr Privateigenthum als Patrimonium des Fürsten behandelt würden. *b*)

Doch ist der Regent allerdings befugt, den Genuß eines solchen Staatsgutes, wenn es anders seiner besondern Qualität nach von Privaten genossen werden kann, gegen ein Aequivalent zu verpachten, oder zur Bezahlung wichtiger Staatsdienste zu verleihen, doch unbeschadet der Hoheit des Staates. *c*)

Zugleich hat aber der Regent auch die Pflicht, das Staatseigenthum zu erhalten, gegen alle Eingriffe zu schüzen, und ohne Kränkung der Privatrechte zu vermehren. Diese Geschäfte sind die Sache des landesherrlichen Fiskus, wozu der Regent Fiskalräthe anstellet. *d*)

Zur

Zur rechtmässigen Vermehrung des Staatsvermögens werden herrenlose Güter in Beschlag genommen, oder das verwirkte Vermögen ungehorsamer Unterthanen dem Staate zugeeignet. Herrenlose und confiscirte Güter heißen also Fiskalgüter. *e*)

Sobald sie in Besiz genommen sind, so haben sie die Natur der Staatsgüter überhaupt.

a) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. Th. II. p. 30. — Sammlung der baierischen Freiheitsbriefe: der 23ste Brief. München 1779. 4. p. 37.

b) Posse über Staatseigenthum. p. 13 — 36.

c) Lipowsky Ungrund der Domänen. p. 10. & seq.

d) Roth a. a. O. p. 148. — Leyser ad Pandectas specim. 49. de Advocato Principis.

e) Roth p. 29. Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechtes. Th. I. p. 711.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem pfalzbaierischen Staats-Fideicommisse.

§. 99.

Begriff dieses Fideicommisses.

Nicht nur die Staatsgüter in Baiern, sondern alle pfalzbaierischen Lande sind mit einem ewigen Staats- und Familien-Fideicommisse beleget, kraft dessen sie unzertrennlich sind, und jede Veräusserung davon null und widerruflich ist. *a*)

Ein Landesherr kann also blos über seinen eigenen Erwerb schalten; stirbt er aber ohne Disposition, so wächst

wächst auch sein Erwerb dem allgemeinen Fideicommisse zu. *b*)

a) Friedenstraktat zu Teschen, Konvention zwischen den Herren Kurfürsten zu Pfalz und Sachsen, Art. 1, 3. — Pfalzzweybrükische Accessionsakte zu den Verträgen v. J. 1766, 1771, 1774: in der Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte ꝛc. im Urkundenbuche. p. 157.

b) Bachmanns Betrachtungen über die Grundveste des Hauses Pfalzbaiern, nämlich das allgemeine Fideicommiß, im Verbande mit dem Rechte der Erstgeburt.

§. 100.

Ursprung desselben.

Das pfalzbaierische, oder vielmehr Wittelsbacher Haus-Fideicommiß leitete man bisher aus einer Stelle des pavischen Vertrages, *a*) in welcher andere blos ein Vorkaufs- und Einstands-Recht zu finden glauben. *b*)

Ein stillschweigendes Fideicommiß, oder das Verbot aller Territorial-Veräusserungen findet sich theils in der goldenen Bulle, *c*) theils in den öftesten pfalzbaierischen Familienverträgen. *d*)

Das nämliche erproben die Successionsart in den Landen, die Ausschliessung der Töchter von aller Erbfolge, so wie die Lehensqualität überhaupt; *e*) nicht minder dienlich ist der Inhalt der baierischen Freiheitsbriefe, und der erklärten Landesfreiheiten. *f*)

Sobald die Bestandtheile von Pfalzbaiern in die Kategorie der Staaten sich erhoben, konnte nach der Wesenheit der Staatsgüter, ausser dem Nothfalle, keine Veräusserung mehr gültig seyn.

In den Wittelsbacher Haus-Verträgen von den Jahren 1766, 1771, 1774 wurde dieses Staats- und

Haus-

Haus-Fideicommiß von den beiden Linien Baiern und Pfalz neuerdings anerkannt, im Teschner Frieden erneuert, vom teutschen Reiche durch seinen Beitritt, so wie von den ersten Potenzen Europens garantiret. *g*)

* Bei Veräusserungen an Landesunterthanen mit Vorbehalt der Landeshoheit tritt für die Vergangenheit die Lehre von den Staatsgütern, seit dem Teschner Frieden auch die von den Familien-Fideicommissen, ein.

a) Geschichte des baierisch-pfälzischen Hausvertrages von Pavia. p. 49. — Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstl. Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herzogs zu Zweibrüken insonderheit ꝛc.

b) Anmerkungen über die sogenannte: Wahre Geschichtserzählung der, in dem nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten Städte, Aemter ꝛc. p. 17-30.

c) Aurea Bulla Caroli IIII. Rom. Imp. c. 20.

d) Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte ꝛc. p. 33-50.

e) Freiherr v. Löwenthal Beweis der widerrechtlichen Veräusserung der von der Reichsstadt Nürnberg im baierisch-landshutischen Erbfolgekrieg occupirten pfalzbaierischen Stamm-Fideicommiß- und Lehenherrschaften. p. 35-44, 53-78.

f) Der 23ste Freiheitsbrief a. a. O. p. 37. — Lipowsky Ungrund der Domänen. Pag. 94-114.

g) Traité de paix, faite à Teschen. J. J. Mosers Teschner Friedensschluß mit Anmerkungen.

Zweiter

Zweiter Theil.

Von den Verhältnissen der Personen im baierischen Staate.

§. 101.

Inhalt und Abtheilung.

Die Personen im baierischen Staate sind der **Landesherr**, und die **Landesunterthanen**.

Dieser Theil des baierischen Staatsrechtes beschäftiget sich daher mit den wechselseitigen Gerechtsamen derselben, und zerfällt natürlich in zwo Unterabtheilungen.

I. Von den Gerechtsamen des baierischen **Landesherrn**.

II. Von den Gerechtsamen der baierischen **Landesunterthanen**.

Erste Unterabtheilung.

Von den Gerechtsamen des baierischen Regenten.

§. 102.

Ankunftstitel. Primogenitur.

Der Landesherr in Baiern ist eine physische Person, aus dem Hause Wittelsbach, durch das Recht der Erbfolge zum Regenten berufen.

Die Successionsart befolget die Geseze der Primogenitur, welche nach vielen Ländertheilungen und Regierungsgemeinschaft endlich von den Herzogen Albert IIII. und Wolfgang, Gebrüdern, 1506 eingeführet wurde.

Vermög dieses Haus- und Staats-Grundgesezes soll die Regierung von Baiern weder getheilet, noch gemeinschaftlich geführet, sondern ganz allein von einem regierenden Fürsten verwaltet werden, und zwar immer von dem Erstgebornen, oder ältern Sohn des Regenten, so wie also immer die ältere Linie vor der jüngern eintreten muß. *a)*

Der Eintritt des Regenten geschieht in dem Augenblike, wo sein Vorfahrer die Regierung durch den Tod, oder in anderweg abtritt; daher kündiget der neue Regent die Erledigung der Regierung und seine Besiznahme sogleich durch ein Patent an. *b)*

Die Huldigung der Unterthanen, die in ältern Zeiten immer vorgenommen wurde, ist ein blosses Ceremoniel, und ertheilet keine Rechte; *c)* doch ist es gewöhnlich, daß die Staatsbeamten und das Militär dem neuen Regenten verpflichtet werden. *d)*

Dermalen regieret in Baiern aus dem Hause Witttelsbach ein Sproß der neuen Pfalzzweibrüker Linie. *e)*

a) Aettenkhofer Geschichte von Baiern, im Urkundenbuche. Pag. 356.

b) Patent v. J. 1777, in den Staatsbegebenheiten v. J. 1778. p. 24. Patent v. J. 1799. in Strobels Intelligenzblatte. Pag. 133.

c) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. Th. II. p. 66.

d) Strobels Intelligenzblatt. p. 133, 137, 138.

e) Bachmanns Pfalzzweibrükisches Staatsrecht. 1-10 Tabelle.

§. 103.

§. 103.

Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers.

Alle rechtlichen Staatshandlungen des Regenten binden auch seinen Regierungsnachfolger, ein Saz, auf dem das wesentliche Wohl der Staaten ruhet. *a*)

Hingegen widerrechtliche, dem Staate schädliche Handlungen, z. B. Dienstverkauf, Adjunktionen, sind immer widerruflich. *b*)

So tritt bei uns auch die besondere Eigenschaft des Staats- und Familien-Fideicommisses ein; jede Handlung von Belang muß daher durch den agnatischen Consens bekräftiget seyn, wenn sie nicht Abänderungen unterliegen will. *c*)

Privathandlungen verbinden blos die Erben, und werden derlei Foderungen an die Allodialmassa des Erblassers gewiesen. *d*)

a) Ditfurthische Dedüktion in Reuß Deduktions- und Urkundensammlung. Band I. S. 269. — Roth Staatsrecht. Th. II. p. 96.

b) Kurpfalzbaierische Generalverordnung vom 21sten Hornung 1799 in Strobels Münchner Intelligenzblatte. Pag. 149.

c) Ditfurth. Pag. 292.

d) Pütter primae Lineae juris privati Principium. edit. III. Goetting. 1789. 8. Pag. 116.

§. 104.

Gerechtsame des Landesherrn.

Die Gerechtsame des baierischen Regenten theilen sich in wesentliche und glänzende.

Die wesentlichen bestehen in der Ausübung der dreifachen Staatsgewalt, nach den Grenzen der teutschen Landeshoheit, wovon im dritten Theile gehandelt wird.

Zu den glänzenden rechnet man die vorzüglichen Ehrenbezeugungen vor der Person des Regenten, Residenz, Begräbniß, Hofstaat, Titel, Wappen und Ceremoniel. Und davon ist hier die Rede.

§. 105.

Ehrenbezeugungen vor der Person des Regenten.

Die Person des Regenten ist jedem, vorzüglich dem baierischen Unterthane, heilig: eine Verlezung derselben ist Verbrechen der beleidigten Majestät, weil unser Regent zugleich Kurfürst des teutschen Reiches ist. *a*)

Auf der besondern Pflicht der Ehrerbietung beruhet die allgemeine Theilnahme an freudigen und betrübten Ereignissen in der Familie des Regenten, der Gebrauch des öffentlichen Gebetes, Trauergeläutes, *b*) des öffentlichen Freudenrufes, Paradirung der Miliz und Bürgerschaften, Abfeuerung der Kanonen, Ueberreichung der Thorschlüssel. *c*)

a) Aurea Bulla c. 24. §. 1-16. — Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechtes. Th. I. p. 150.

b) Kurpfalzbaierische Verordnung vom 16ten Febr. 1799 im Intelligenzblatte. p. 136.

c) Kreitmaiers Staatsrecht. Th. I. p. 56. Th. II. p. 174. Roth a. a. O. p. 5.

§. 106.

Residenz, Begräbniß.

Die Residenz der baierischen Regenten war ehedem in verschiedenen Hauptstädten Baierns; *a*) seit langer Zeit aber

aber willkührlich zu München. In dem Hausvertrage vom Jahre 1771 und durch die Accessionsakte der Pfalzzweibrüker Linie hat sich das ganze pfälzische Haus verbunden, seine gewöhnliche Residenz zu München, in den herobern baierischen Landen in dem gemeinsamen ältern Stammhaus zu beziehen, und allda persönlich Hof zu halten. *b*)

Die Residenz hat das Recht des Burgfriedens, der Unverlezbarkeit und Immunität, desgleichen auch die Lustschlösser, so lange sie vom Landesherrn bewohnet werden. *c*)

Das Erbbegräbniß der baierischen Herzoge war ebenfalls an verschiedenen Orten. *d*) Seit dem Tode des Kurfürsten Ferdinand Maria findet es sich zu München, in der Gruft der ehmaligen Theatinerkirche, mit der Aufschrift: „Hic Duces Bavariae, quidquid habent mortale, deponunt.“ *e*)

a) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 24.

b) Hausvertrag zwischen Kurbaiern und Kurpfalz, Art. 5. — in der Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte, im Urkundenbuche. p. 145. — Accessionsakte. Pag. 157.

c) Mosers Hofrecht. Th. II. p. 775. Zusätze zum neuen teutschen Staatsrechte. Th. II. p. 356. Stryk de Sanctitate residentiarum. Halae 1697. Roth a. a. O. Pag. 7.

d) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 31.

e) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 245.

§. 107.

Hofritterorden.

Der Hofstaat des baierischen Landesherrn zeichnet sich durch Ritterorden, Erbämter und persönliche Hofdienste aus.

Der eigentliche baierische Ritterorden ist der des heiligen Georgs.

* Dieser hohe Orden mag seinen Ursprung aus den Zeiten der Kreuzzüge, oder von K. Friedrich III. 1540 genommen haben. *a*) Kurfürst Karl Albert erneuerte ihn 1729 zur Ehre der Religion, und Beschüzung der unbeflekten Empfängniß Mariä, und des heil. Georgs. Zur Aufnahme wird die Probe von 16 Ahnen mit der Gablung erfodert. *b*) Die Ritter legen bei ihrer Aufnahme feierliche Gelübde auf obige Zweke ab, und verbinden sich, dem Großmeister auf Anrufen in das Feld zu folgen.

Der Orden bestehet aus drei Klassen, als: Großkreuzen, Kommenthurs, und Rittern, welche sich an Grösse der Kreuze, Band und Sterne unterscheiden. Das Ordenszeichen ist ein auf der einen Seite blau, mit dem Bildniß der heil. Jungfrau Mariä, auf der andern roth, mit dem Bildniß des heil. Georgs, emaillirtes weisses Kreuz. Die Großkreuze tragen es bei Ordensfeierlichkeiten an einer goldenen Kette, worin Attribute, und Buchstaben der Devise: „In fide, justitia, & fortitudine" angebracht sind. Die feierliche Kleidung ist altburgundisch, blau, weiß, und roth.

Die Kapitularanzahl besteht statutenmässig aus Großmeister, Großprior, 6 Großkreuzen, 12 Kommenthurn. Auch hat der Orden eine geistliche ritterbürtige Klasse, welche aus einem Bischof, Propst, Dechanten, und Kaplänen bestehet. *c*)

** Der Kurfürst ist auch Großmeister von dem jülichischen St. Huberts- und dem pfälzischen Löwen-Orden. *d*)

a) Kreitmaier a. a. O. p. 208. Moser ebendas. p. 28.

b) Maiers

b) Maiers pfalzbaierische Generalien-Sammlung. Th. I. p. 58.

c) Ordenskalender. — Kurpfalzbaierischer Hof- und Staatskalender 1800. Pag. 7. Moser ibid. Pag. 29.

d) Hof- und Staatskalender. Pag. 1 & 17.

§. 108.

Erbhofämter.

In den Vorzeiten wurden die Herzoge von Baiern, statt des dermalen üblichen Hofstaates, von adelichen Familien bedienet, welche ihre Aemter erblich besassen, und deswegen ansehnliche Lehengüter genossen. Diese Erbämter erhielten sich bis heutigen Tag, und werden als Rittermannslehen verliehen. Sie sind folgende:

1. Das Landmarschallamt. Dieses theilet sich in das ober- und niederbaierische; jenes besizen die Freiherren von Gumppenberg, dieses begleitete die Familie der Freiherren von Closen-Haidenburg. Da man sie abgestorben glaubte, wurden 1768 die Grafen von Paumgarten damit belehnet. a) Indessen erschien ein Freiherr von Closen-Haidenburg, legitimiret sich zur Familie, und nimmt diese Würde in Anspruch. b)

2. Das Erbschenkenamt trugen ehedem die von Murach zu Lehen; sie verwirkten es aber wegen vernachlässigter Investitur, und 1663 wurde Graf Max von Preysing und seine Descendenz damit, samt aller Zugehör, belehnet. c)

3. Das Erbtruchsessenamt haftet auf der Familie der Grafen von Leiblfing.

4. Das Landhofmeisteramt verwalten die Grafen von Haslang.

5. Das Erblandjägermeister-Amt versehen die Reichsgrafen von Törring.

Ihre Verrichtungen äussern sich dermalen blos bei Huldigungen, Gallatagen, öffentlichen Belehnungsakten, und der Landerbmarschall hat vorzüglich bei Landtagen seine Verrichtung. *d)*

* Das Erbpannier- und Erbkämmereramt sind eingegangen. *e)*

** Zu den Erbämtern gehörte ehedem auch die Hofkapellanei, welche verschiedene Prälaten versahen; *f)* noch heut zu Tage ist der Abt von Prüfening kurfürstlicher oberster Kapellan. *g)*

a) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 209.

b) H. C. L. Reichsfreiherrn v. Closen-Haidenburg, von der schwäbisch-rheinischen Linie, gerichtliche Legitimatio ad familiam der baierischen Linien von Closen; nebst Beilagen. München 1799. Fol. Pag 1.

c) Kreitmaier a. a. O. Pag. 210.

d) Mosers Hofrecht. Th. II. p. 149. Instruktion des Erblandmarschalles vom Jahr 1514 & 1565.

e) Kreitmaier a. a. O. Pag. 211.

f) Monumenta Boica. Vol. XII. p. 386. Vol. V. p. 181.

g) Monumenta Boica. Vol. XIII. p. 240. Hof- und Staatskalender. Pag. 174.

§. 109.

Hofstaat.

Unter dem Hofstaate im engern Sinne verstehet man blos die persönlichen Hofämter, wodurch die Person des Landesherrn eigentlich bedienet wird.

Der

Der ganze Hofstaat theilet sich in vier Hofstäbe; nämlich des Obersthofmeisters, Oberstkämmerers, Oberstmarschalles, und Oberststallmeisters.

1. Dem Staabe des **Obersthofmeisters** sind untergeordnet:

Der Hofkirchensprengel, die Leibgarde der Hatschiere und Trabanten, Hofmusik, Hofärzte, Residenzen und Lustschlösser.

2. Dem Staabe des **Oberstkämmerers**:

Die Kammerherren, Leibärzte, Kammerfouriers, Kammerdiener, Kammerportiers.

3. Dem Staabe des **Obersthofmarschalles**:

Der Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, die Truchsessen, Staabsärzte, Hoffourier, Haushofmeister, Ritterportier, Hofzehrgaden, Hofküche, Kellerei, Mundschenke, Pfisterei, Silberkammer, Konditorei, Leinwandkammer, Hofgärtnerei, Hoffischerei ꝛc.

4. Unter dem Staabe des **Oberststallmeisters** stehen:

Die Stallmeister, Edelknaben mit ihren Lehrern und Exercitienmeistern, die Hoftrompeter, Heiduken, Laquaien, der Marstall, die Reitschule. *a)*

* So haben auch die Frauen Kurfürstinnen, dann die Herzoge und Herzoginnen von Baiern ihren eigenen Hofstaat. *b)*

a) Hof- und Staatskalender. Pag. 23-58.

b) Ebendaselbst. Pag. 59-66.

§. 110.

Titel.

Die baierischen Regenten haben von jeher, nach Maas ihrer Besizungen und Ehrenämter, verschiedene Titel geführet. *a)*

Der ganze Titel, den der gegenwärtig regierende Herr Kurfürst von sich gebrauchet, lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensburg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenak ꝛc." *b)*

In Rescripten der geheimen Ministerial-Departements an die Landes-Collegien bedienet sich der Regent des kurzen Titels: „Max Joseph, Kurfürst."

Von andern erhält der Kurfürst in der Anrede: „Durchleuchtigster Kurfürst, Gnädigster Herr Herr!" im Contexte: „Euer Kurfürstlichen Durchleucht" — und in Aufschriften: „Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn, (mit Beisezung seines ganzen Titels) meinem gnädigsten Herrn." *c)*

* Nachgeborne Prinzen, Prinzessinnen, und überhaupt alle hohen Agnaten führen den Titel: „Herzoge, Herzoginnen von Baiern. *d)*

a) Mosers

a) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 15. Kreitmaier ibid. Pag. 241.

b) Hof- und Staatskalender. Pag. 1. Bachmanns Zweibrükisches Staatsrecht. Pag. 37.

c) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. Th. II. p. 11.

d) Generalverordnung v. 8. Juni 1799 — im Intelligenzblatte. Pag. 422.

§. III.

Wappen.

Eben so hat sich auch das Wappen der baierischen Herzoge von Zeit zu Zeit nach den Umständen verändert. *a)*

Dermalen bestehet das grössere pfalzbaierische Wappen aus einem runden, etwas ovalen Schilde, und den Verzierungen.

Der Schild ist zweimal in die Queere getheilet, und bildet drei Segmente, die zusammen zwölf Felder begreifen.

A. Das obere Segment oder Schildeshaupt bestehet aus vier Feldern:

1. Zur Rechten findet sich ein rother gekrönter Löwe im silbernen Felde, wegen dem Herzogthume Berg.

2. Ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, wegen dem Herzogthume Jülich.

3. Acht goldene Lilienstäbe, die um ein silbernes Schildchen gesezet sind, im rothen Felde, wegen dem Herzogthume Kleve.

4. Ein schwarzer Queerbalke im goldenen Felde, wegen dem Fürstenthume Mörs.

B. Das

B. Das mittlere Segment oder Herz des Schildes ist in fünf Felder zerschnitten, und fasset zur Rechten

5. Ein roth und silbergewürfeltes Feld, wegen der hintern Grafschaft Sponheim.

6. Einen dreifachen grünen Berg, worüber drei silberne Kreuzlein im rothen Felde schweben, wegen dem Marquisat Berg op Zoom.

7. Der mittelste und ansehnlichste Plaz ist in vier Quartiere getheilet: auf zweien übereks findet sich ein, nach der rechten Seite aufgestellter, streitfertiger goldener Löwe, mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenem und gespaltenem Schweife, im schwarzen Felde, wegen der Pfalzgrafschaft am Rhein. Auf den zwei andern Quartieren, die von Silber sind, sieht man die blauen links herabgeschobenen Rauten oder Weken, deren ein- und zwanzig seyn sollen, wegen dem Herzogthume Baiern. b)

In der Mitte dieser vier Quartiere ist das Herz- oder Ehrenschildchen, worauf sich der goldene Reichsapfel im rothen Felde zeiget, wegen dem Reichserztruchsessen-Amte.

8. Ein blauer mit Gold gekrönter Löwe im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Veldenz.

9. Im goldenen Felde ein roth und silbergeschachter vierfacher Queerbalken, wegen der Grafschaft Mark.

C. In der untern Sektion, oder im Fußgestelle des Schildes treffen noch drei Felder

10. Drei rothe Schildlein im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Rappoltstein.

11. Drei

11. Drei rothe Sparren im silbernen Felde, wegen der Grafschaft Ravensberg.

12. Drei gekrönte schwarze Rabenköpfe im silbernen Felde, wegen der Herrschaft Hohenak. c)

Die Aussenwerke oder Verzierungen des Wappens bestehen in folgenden:

Zween aufgerichtete gekrönte Löwen, rechts und links seitwärts sehend, sind die Schildhalter.

Das ganze Wappen ist mit einem Mantelgezelte von Hermelin bedeket, worauf der rothe mit Hermelin ausgeschlagene Kurfürstenhut samt dem Reichsapfel ruhet.

Unten sieht man drei Gehänge oder goldene Ketten, als die Zeichen der Hausorden des heil. Huberts, Georgs, und des pfälzischen Löwen. d)

Die hohen Ministerialdepartements, so wie die damit verbundenen Stellen bedienen sich eines verkürzten Wappens, nämlich eines Schildes, durch zwo krumme Linien in drei Felder getheilet, deren eines der pfälzische Löwe, das andere die baierischen Weken, und das dritte der Reichsapfel besezen. Das Ganze ist mit dem Kurhute bedeket, und zur Seite mit zween Lorbeern verzieret. Mit gleichem Wappen wird das Siegelpapier und das Geld gestempelt.

a) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 18. Kreitmaier ibid. Pag. 241. Finsterwald erläuterte Germania Princeps. Buch von Baiern. Pag. 2883.

b) Moser ibid. Pag. 19. Hermann Scholliner Abhandlung von dem Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach. Pag. 5, 9, 23.

c) Mosers

c) Mosers pfälzisches Staatsrecht. Pag. 28 - 34. Geschichte und Erdbeschreibung von Pfalzbaiern. Th. II. p. 140. Bachmanns Zweibrükisches Staatsrecht. Pag. 39.

d) Hof- und Staatskalender v. J. 1800.

§. 112.

Kanzlei- und Hofceremoniel.

Unter dem Kanzleiceremoniel verstehet man die Form, in welcher der Fürst sowohl mit seinen Unterthanen, als auch mit Auswärtigen schriftlich spricht.

Unsiegelmässige, so wie Advokaten in Geschäften ihrer Parteien, erhalten vom Fürsten, und den ihn repräsentirenden Stellen blosse Signaturen, ohne Ceremoniel. Siegelmässige empfangen Schreiben und Befehle: diese enthalten den kurfürstlichen Titel, Gruß, dann den Titel der Person, und nach dem Inhalte die Schlußformel.

Der Fürst giebt gewöhnlich mindere Titel: nennt die Grafen Hoch- und Wohlgeborne, die Freiherren Wohlgeborne, die von Adel Edelgeborne, die Doktoren Hochgelehrte, die Geistliche Würdige. Alle Unterthanen heisset er Liebe, getreue, und fremde Unterthanen: Liebe, besondere. Im Contexte spricht er zu jedem Ihr, Euch, Euer rc.

Die Schlußformel lautet: „Sind euch anbei mit Gnaden" und bei Grafen: „wohlgewogen."

Die Unterthanen unterschreiben sich: unterthänigstgehorsamste; Beamte und Vasallen: treugehorsamste; Geistliche und Frauenzimmer: demüthigstgehorsamste.

* Da

* Da der Fürst keinem Unterthan das Prädikat „Herr“ giebt, so darf auch in Schriften an ihn oder die Landescollegien keiner Herr genannt werden, sondern blos Titl. Graf — Titl. Hofrath.

Noch weit mannichfaltiger ist das Kanzleiceremoniel gegen Auswärtige. Hier unterscheiden sich Sprache, Papiersorte, Art der Zusammenlegung, Couvert, Siegel, Titulatur, Unterschrift, Aufschrift ꝛc. *a)*

* Dazu hat man in Kanzleien eigene Formelbücher.

Gegenstände des Hofceremoniels sind die Ehrenbezeugungen, die man der Person des Fürsten an seinem Hofe beweiset, dann seine eigene Lebensart, und der Empfang der Fremden. Dahin gehören: der nähere oder entferntere Zutritt zum Wohnzimmer des Fürsten, Händekuß, Kleidung, Zuziehung zur Tafel, Rührung der Trommeln, ꝛc.

Ehedem galt an unserm Hofe das steife spanische Ceremoniel, das von K. Karl V. und Ferdinand I. nach Oesterreich, und von da nach Baiern verpflanzet ward. Max Emmanuel vermischte selbes bei seiner Rükkunft mit der weit freiern französischen Manier, und die neuern Zeiten haben selbes so ziemlich zugeschnitten. *b)*

* Bei Hofe hat man eigene Ceremonienbücher.

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 244. Moser ibid. Pag. 30. Lünig Europ. Kanzleiceremoniel. Pag. 162.

b) Kreitmaier ibid. Pag. 242. Moser. Pag. 30. Friedr. Moser teutsches Hofrecht. Th. I. p. 43. Hof- und Kammer-Ordnung v. J. 1748 und 1769. Instruktion der Hofstäbe.

Zwote Unterabtheilung.

Von den Gerechtsamen der baierischen Landesunterthanen.

§. 113.

Landesunterthänigkeit.

Alle Personen, die sich im Lande von Baiern befinden, die accreditirten Gesandten fremder Mächte ausgenommen, sind der Landeshoheit des baierischen Regenten unterworfen — also Unterthanen.

Diese Landesunterthanen sind entweder Eingeborne, Ständige, die im Lande domicilirt, oder liegende Güter besizen, dann Zeitliche, welche blos kurzen Aufenthalt im Lande nehmen. Ein Unterthan, der einen Siz, oder ein Hofmarchsgut besizet, heisset ein Landsaß.

Da in Baiern das vollkommene Landsassiat hergebracht ist; so müssen Auswärtige, die im Lande begütert sind, sich nicht blos wegen dinglichen, sondern auch wegen persönlichen Sprüchen den baierischen Landesobrigkeiten unterwerfen.

§. 114.

Indigenat.

Das baierische Indigenat ist der Inbegriff der besondern Rechte, welche den baierischen Landes-Eingebornen vor Auswärtigen zustehen. *a)*

Dieses Indigenat wird, ausser der Geburt, durch zehnjährigen Aufenthalt in Baiern ersessen, oder durch eine specielle Concession des Landesherrn ertheilet. *b)*

Indigenat ist die ausschliessende Bedingniß bei Erlangung einer geistlichen Pfründe. Wird nun ein Ausländer

länder zu einer Abtei gewählet, oder auf eine Pfarre präsentiret; so darf er sich weder der Administration der Früchte, noch einer Prärogativ anmassen, bis er nationalisirt ist, oder es wird nach Umständen ein Landeseingeborner an seine Stelle befördert. *c)*

Die Nationalisirung kostet ein Jahreseinkommen zur Taxe. *d)*

* Von dieser Taxe sind die baierischen Pfarrer in Schwaben bisher verschonet geblieben; so wie auch so viele Augsburger Titulanten in Baiern, als baierische Landeskinder, im Hochstifte versorget wurden. *e)*

a) Schnaubert Staatsrecht der Reichslande. Pag. 35.

b) Generalverordnung vom 11. Jul. 1786. in Maiers Sammlung. B. 4. p. 852.

c) Generale vom 20. Dec. 1768. in Kreitmaiers Sammlung. Pag. 512.

d) Geistlicher Rathsschluß v. 4. März 1769. in Maiers Samml. B. 2. p. 1095.

e) Läuteration vom 4. April 1786. a. a. O. B. 4. p. 853.

§. 115.

Inkolat.

Die Einwohner der Hochstifter Freising und Passau, der Reichsstadt Regensburg, und der Salzburgischen Stadt Mühldorf geniessen das Recht des baierischen Inkolates. *a)*

Nebst andern Vortheilen gewinnen sie auch die Befugniß, sich aus Baiern zu verproviantiren, und sind von der ordentlichen Getreidsperre, nicht aber von der ausserordentlichen, allemal stillschweigend ausgenommen. *b)*

Doch müssen die Inkolatsfähigen den Inländern bei gleichen Bedingnissen weichen; diese haben vor jenen den Anspruch auf bürgerliche Gerechtigkeiten, *c)* so wie auch zu den Arbeiten, wenn sie selbe um gleichen Preiß verrichten. *d)*

a) Generalverordnung v. 18. Febr. 1727. in Maiers Samml. B. 4. p. 650.

b) Generale vom 27. Aug. 1770. a. a. O. B. 2. p. 826.

c) Generale vom 2. Jul. 1781.

d) Generale vom 18. Febr. 1727. a. a. O.

§. 116.

Abzug, Nachsteuer.

Der Austritt aus der Unterthanschaft geschieht, ausser dem natürlichen und bürgerlichen Tode, auch durch den Abzug aus dem Staate, oder die Emigration. *a)*

Der Abzug darf bei Strafe der Confiskation, des Arrestes, und Zuchthauses ohne Emigrations-Erlaubniß von den Regierungen nicht gestattet werden. *b)*

Bei diesem Abzuge muß ein Theil des mitzunehmenden Vermögens bezahlet werden, als Nachsteuer oder Freigeld.

Analog mit dieser Nachsteuer ist der Abzug, den man von ausser Lande gehenden Erbschaften und Kapitalien nimmt; daher sie in Baiern gar nicht unterschieden werden. *c)*

Im Grunde rühret diese Nachsteuer aus den Begriffen des allgemeinen Staatsrechtes, als eine Entschädigung für das ausser Lande bringende Vermögen, welches bisher als integrirender Theil des öffentlichen

Staats-

Staatsvermögens — als eine bereite Quelle der Staatskräfte angesehen und behandelt worden ist. *d)*

Den Ursprung der Nachsteuer in Baiern, so wie in andern teutschen Territorien, *e)* findet man in ältern Städten, welche aus einem Gemeinderechte den Abzug auf alles ausser ihren Burgfrieden gehende Vermögen ausübten. Dermalen besizen noch viele Städte in Baiern dieses Abzugsrecht auf das bürgerliche Vermögen, und nehmen, nach dem Herkommen, 5 oder 3 fl. vom Hundert. *f)*

Uebrigens ist das Nachsteuerrecht in Baiern ganz allein dem Staate, nicht aber einem Hofmarchsherrn, zuständig, und ist von dieser Nachsteuer Niemand ausgenommen. *g)*

Der Betrag dieser Nachsteuer ist in der Regel 10 fl. vom Hundert; ausgenommen gegen das Hochstift Freising 7 fl.; gegen Frankreich und Sardinien 5 fl.; gegen Tirol ausser den gewöhnlichen 10 fl. noch 3 fl. Emigrationstaxe; gegen das Innviertel 20 fl., wovon 10 fl. der Staatskasse, und 10 fl. der Gemeinde des Austretenden zufallen. *h)*

So wie die Freizügigkeit in Ober- und Niederbaiern, Oberpfalz, Neuburg, Sulzbach, Leuchtenberg, Jülich und Berg eingeführt ist, *i)* so geschah es auch gegen Auswärtige; als Böhmen, Obermünster und Donaustauf. *k)*

Sobald aber die reciprocirliche Freizügigkeit von einem auswärtigen Staate aufgehoben wird, hat ein Grenzbeamter den Fall zur höchsten Stelle zu berichten, der nöthigen Retorsion wegen. *l)*

a) Roth Staatsrecht. Th. II. p. 67.

b) Generalverordnung vom 28. Febr. 1764. in Maiers Sammlung. Th. II. p. 1208.

c) Ibid.

c) Frid. Joh. Bodmann inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Teutschland. Mainz 1791. 8. Pag. 95.

d) Desselben pragmatische Geschichte des Abzugs- und Nachsteuerrechtes. ibid. Pag. 17.

e) Bodmann a. a. O. Pag. 24.

f) Generale vom 1. Jänner 1748. §. 41. in Kreitmaiers Sammlung. Pag. 569.

g) Generale v. 14. Juni 1740. ibid. Pag. 214.

h) Generalien in Maiers Sammlung. Th. I u. II. p. 44, 48, 336, 1425, 1473.

i) Generalien a. a. O. Pag. 378, 427, 644.

k) Generalien. Pag. 371, 40, 1352.

l) Generale v. 1740. in Kreitmaiers Sammml. Pag. 216. §. 5.

§. 117.

Eintheilung der Landesunterthanen.

Die baierischen Unterthanen theilen sich in verschiedene Klassen. Nach den Haupteintheilungen giebt es Privilegirte und Nichtprivilegirte, dann Repräsentanten oder Landstände, und Repräsentirte oder gemeine Unterthanen.

Die ganze Lehre zerfällt also in zween Abschnitte; davon handelt

Der erste: Von den privilegirten und nichtprivilegirten Unterthanen.

Der zweite: Von den Repräsentanten oder Landständen.

Erster

Erster Abschnitt.

Von den privilegirten und nichtprivilegirten Unterthanen.

§. 118.

Privilegien überhaupt.

Ein **Privilegium** ist ein gewisses Vorrecht, vermöge welchem eine Person, ein ganzer Stand, oder eine Sache von den im Staate geltenden Gesezen ausgenommen ist, oder ausschließend gewisse Vortheile zu geniessen hat.

Die Privilegien sind entweder **dingliche**; als Stadt- und Landsassen-Vorrechte; oder **persönliche**, wie Edelmannsfreiheit, und Siegelmässigkeit.

Die Privilegien sind keine wesentlichen Theile der Staatsverfassung; indessen können sie doch verfassungsmässig wohl erworben seyn. Die wohlerworbenen können zwar, sobald sie dem Zweke des Staates nach den Zeitumständen hinderlich werden, eine Umwandlung im Aequivalente leiden, nicht aber eine gänzliche Aufhebung.

Hingegen ungültige, sie mögen noch so lange geltend gewesen seyn, dem Staate schädliche Privilegien ist der Regent verpflichtet, ohne Ersatz aufzuheben.

So wurde der Bierzwang, oder die Nothwirthe in Baiern, durch eine höchste Generalverordnung vom 20. December 1799. aufgehoben. *a)*

* Die baierischen Landsassen, als Besizer von Bräuhäusern, behaupteten den Bierzwang über alle ihnen grundbare und ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Wirthe, nach einer landesherrlichen Vergünstigung vom 24. December 1726. *b)* Allein

 in

in der Bieraufschlags-Instruktion vom 16. Juli 1723. §. 36. wurden, sowohl für die Vergangenheit als Zukunft, alle derlei Verträge, als der natürlichen Freiheit und Landespolizei zuwider, null erkläret, und die Landes-Collegien auf die Manutenirung dieser Verordnung angewiesen. *c)* Dieser §. 36. wurde auch in dem Generale vom 27. Oktober 1727. ausdrüklich bestättiget. *d)*

a) Strobels Regierungs- und Intelligenzblatt. 1800. Pag. 5. — Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirthe in Baiern.

b) Kreitmaiers Sammlung. Pag. 294.

c) Ebendaselbst. Pag. 278.

d) Ibid. Pag. 295, 296.

§. 119.

Nichtprivilegirte — Bauernstand.

Jeder Privilegirte sezet viele Nichtprivilegirte voraus, über die er seine Vorrechte geltend machen kann.

Die Nichtprivilegirten sind die Bauern. Ihr Loos ist es, dem Staate zu steuern, zu frohnen, Kriegsdienste, Zehnden, und andere Gaben zu leisten.

Ihrer Person nach sind sie entweder frei oder leibeigen. Die Anzahl der Leibeigenen ist in Baiern gering, und das immer steigende Gefühl von Menschenwürde wird die Leibeigenschaft bald vollkommen tilgen.

Die Güter, die sie bauen, sind volles Eigenthum, oder fremdes Grundgut.

§. 120.

§. 120.

Ludeigene, Zins- und Vogtgüter.

Der Besizer eines ludeigenen oder völlig allodialen Gutes hat ausser den Staatslasten gar keine Bürde zu tragen.

Zinsgüter geben alljährlich eine Geldreichung oder auch Naturalien, und leisten Frohnen.

Vogtgüter sind ebenfalls zu Getreid- und Scharwerksprästation verbunden. Diese entstunden im Mittelalter, wo sich ihre Besizer dem Schuze einer Kirche oder eines Ritters unterwarfen; da nun der Staat alle schüzet, so hat die Ursache der Leistungen bei diesen Gütern aufgehöret.

Die Haupteigenschaft dieser Güter ist freie Disposition, Verbesserung, Vererbung und Veräusserung.

Die Anzahl dieser Güter ist dermalen sehr gering, weil die meisten im Verfolge der Zeit in Grundgüter umgewandelt wurden. *a)*

a) Ueber Laudemial- und grundherrliche Rechte in Baiern.

§. 121.

Grundgüter.

Die kein freies Eigenthum besizen, sondern den Grund eines andern bauen, mit einer dem Eigenthume verwandten Gerechtigkeit, heissen Grundholden, und das von ihnen bebaute Gut ein grundbares, urbares — ein Grundgut.

Die Grundholden leisten Stift und Gilt, Frohnen und Laudemien im allgemeinen; insbesondere aber Leibgelder, und eine Menge anderer Gaben. *a)*

Die Grundgerechtigkeiten sind Erbrecht, Leibgeding, Neustift und Herrengunst. *b)*

Der Staat gab seinen Grundholden durch die Generalverordnung vom 3. Mai blos das Erbrecht, und ließ ihnen die übrigen sehr beschwerlichen Gerechtigkeiten nach: und um ihnen die Bezahlung der Laudemien zu erleichtern; brachte er selbe in zwanzigjährigen Anschlag, und nimmt künftig Maierschaftsfristen. *c)* Allein die wenigsten von den übrigen Grundherren sind diesem edeln Beispiele gefolget, und exerciren noch häufig die übrigen Gerechtigkeiten, die sehr viele Mißbräuche und Prozesse veranlassen.

Die wesentliche Eigenschaft der Grundgüter ist das getheilte Eigenthum, die eingeschränkte Disposition und der öftere Heimfall an den Grundherrn. *d)*

Geschieht der Heimfall, so ist es dem Grundherrn nicht erlaubt, das Grundgut mit seinem Eigenthume zu consolidiren, sondern er muß das ledige Gut wieder bemaiern. *e)*

a) Ueber Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. — Beitrag zur Geschichte der Frohne oder Scharwerke in Baiern. Th. I, II.

b) Baierisches Landrecht. Th. IIII. c. 7.

c) Maiers Sammlung. Th. I. p. 382.

d) Baierisches Landrecht. a. a. O.

e) Maiers Sammlung der Generalien. Th. I. p. 445.

§. 122.

Hoffuß.

Die Bauerngüter werden ihrer Grösse nach in Höfe — halbe, viertel, achtel, sechzehntel, dann zwei und

und dreisigeln getheilet; und nach dieser Abtheilung leisten sie die Reichnisse. *a*)

Das Maas derselben heisset der Hoffuß: dieser ist seiner Unrichtigkeit wegen merkwürdig: denn es ist weder bestimmet, ob ein ganzer Hof 16 oder 36 Jucharte oder Tagwerke fasse, *b*) noch auch die Güter selbst geometrisch ausgemessen, sondern alles nach den bisherigen Prästationen und den willkührlichen Schäzungen der Beamten und Gerichtsherren berechnet; *c*) doch tritt auf Klagen der Unterthanen und Untersuchung der ordentlichen Obrigkeit Moderation der Abgaben ein, *d*) da die Güterconscriptionen von den Jahren 1752, 1760 der Ungleichheit nicht abgeholfen haben. *e*)

Mit dem Hoffuße ist auch die Unzertrennlichkeit der Höfe verbunden, und die Pertinenzialqualität aller dazu gehörigen Stüke; *f*) indessen ist doch die Zertrümmerung grösserer Güter bis auf Achteln erlaubt. *g*)

Es giebt aber viele einzelne Grundstüke, die nicht in dem Hoffuße begriffen sind, also von einem Besizer zum andern frei, ohne des Gutes, dürfen veräussert werden, daher sie auch walzende Stüke heissen. *h*)

So ist auch der Besiz zweier Güter, wenn sich auf jedem eine Familie nähren kann, unter dem Namen der Zubaugüter verboten, und mit Rekognitionsabgaben ꝛc. verpönet. *i*)

a) Kreitmaiers Anmerkungen zum baierischen Landrecht. Th. 5. p. 1839. Generalverordnung vom 1. Febr. 1760. in dessen Sammlung. Pag. 131.

b) B. de Schmid Commentar. ad jus statut. Bavar. T. III. p. 171. Chlingensberg Jus hofmarchiale. Pag. 99.

c) Kreitmaiers Anmerkungen. Pag. 1841.

d) Generale vom 19. August 1783. in Maiers Sammlung. Th. III. p. 1002.

e) Kreitmaiers Sammlung. Pag. 125 = 175.

f) Desselben Anmerk. zum baierischen Landrecht. Th. II. c. 2.

g) Generale v. 24. März 1762. in Kreitmaiers Sammlung. Pag. 456.

h) Ebendaselbst. Pag. 51.

i) Kreitmaiers Samml. Pag. 455. Maier. Th. I. p. 445.

§. 123.

Dörfer.

Die Bauern wohnen entweder nach Sitte ihrer Väter zerstreuet auf Höfen und Weilern, oder versammelt in einem Dorfe; dadurch entstehet eine Gemeinde, die ihre collegialische Rechte geniesset. *a*)

Die Gemeinde besizet gewöhnlich Gründe; Waldungen, Wiesen, Aeker; sie hat Ausgaben zu bestreiten auf Unterhaltung der Wege und Brüken, nimmt die Hirten auf, und besoldet sie. Zum Vorsteher und Anwald haben die Gemeinden einen Dorfsführer oder Hauptmann, der mit Genehmigung der Obrigkeit gewählet wird, oder nach andern hergebrachten Ordnungen eintritt. *b*)

Ausser den gewöhnlichen Zusammenkünften der Bauern in Gemeinds-Angelegenheiten versammeln sie sich auch in den Ehehaften, besonders die Grundholden, alle Jahre ein- oder zweimal mit Beiziehung ihres Gerichtsherrn.

Die Gegenstände einer solchen Ehehaft sind:

1. Kundmachung der Gaben und Dienste, die sie ihrem Ehehaftsherrn zu leisten haben.

2. Verkündigung ihrer gegenseitigen Rechte.

3. Behand-

3. Behandlung dessen, was die Bebauung, Benüzung und Disposition über das Grundgut betrift.

4. Untersuchung der Rechte der Gemeindsglieder gegen die Gemeinde und unter sich; besonders die verhältnißmäßige Genußverstattung der Gemeindsgründe und Gewässer ꝛc.

5. Aufstellung des Gemeindepersonals, der Hirten, Flurschüzen ꝛc. — dann des Dorfführers; samt Rechnungsablegung des abtretenden.

6. Dorfpolizei — Nachtwachen, Feuerbeschau, Reparatur der Wege und Brüken, Ordnung der Handwerker, Tafernen ꝛc.

7. Abstrafung derjenigen, die gegen die Ehehaftspunkte verbrochen haben. c)

a) Schnaubert Staatsrecht. Pag. 39.

b) Kreitmaiers Anmerkungen. Th. 5. p. 1837.

c) Carl von Vacchiery, kurf geh. Rath und Hofrathskanzler: Ueber die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern. München 1798. 4. Pag. 17 - 20.

§. 124.

Bürgerstand.

Unter die privilegirten Landesunterthanen gehören die Bürger, die schon viele Vorrechte vor den Bauern geniessen.

Bürger sind jene, die sich innerhalb dem Burgfrieden einer Stadt niedergelassen, und das Bürgerrecht erlanget haben. a)

Ihre Bestimmung ist die Ausübung bürgerlicher Gewerbe, der Handlung, Handwerke und Wirthschaftsgerechtsamen. b)

Das

Das Bürgerrecht erhält man in Baiern blos durch die Aufnahme; es unterscheiden sich die Bürger darnach; denn sie sind entweder vollkommene Bürger, oder blos Beisassen. *c)*

Vollkommene Bürger erhalten durch das Bürgerrecht:

1. Eine bürgerliche Gerichtsstelle.
2. Fähigkeit zu den Stadtämtern.
3. Befugniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben.
4. Theilnahme an allen Freiheiten und Privilegien der Stadt.

Ein Beisaß erhält zwar auch eine bürgerliche Behörde und den Schuz, hat aber sonst keine Gerechtsame zu geniessen. *d)*

Ein Hauptvorrecht der Bürger ist auch dieses, daß sie den drei gefreiten Ständen beigezählet werden, mithin Landsassengüter mit Behauptung der Landsassen-Freiheiten an sich bringen können. *e)*

a) Kreitmaier Anmerkungen a. a. O. Pag. 1751.

b) Schnaubert a. a. O. Pag. 37.

c) Ebendaselbst. Pag. 38.

d) Kreitmaier ibid. Pag. 1756 - 62.

e) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 416.

§. 125.

Städte.

Sie sind Orte mit Stadtrechten versehen. *a)*

Zu ihrem Wesen gehöret ein Stadt-Regiment, oder ein Magistrats-Collegium, welches aus Bürgern

gern bestehet, und von Bürgern gewählet wird; nämlich Bürgermeister, innere und äussere Stadträthe *b)*.

Die Städte in Baiern haben ihre Rechte einer Menge einzelner Privilegien zu verdanken; daher unterscheiden sie sich merklich von einander.

Sie theilen sich in Haupt- und Landstädte; jene stehen unmittelbar unter den Dikasterien, diese sind den Pfleggerichten inclavirt, und waren ehemals dem Rentmeisterischen Umritte unterworfen. *c)* Zu den Hauptstädten gehören: München, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt. *d)*

Die vorzüglichsten und gemeinsamsten Gerechtsame, obwohl in verschiedenen Graden, sind nachstehende:

1. Bei Hauptstädten einen Syndicus — bei Landstädten einen Stadtschreiber aufzunehmen, Archiv oder Registratur zu halten, Deputirte zu schiken, ein Siegel zu führen.

2. Gerichtsbarkeit über Bürger, Beisassen und Fremde, die sich bei Hauptstädten sogar auf peinliche und Gantprozesse ausdehnet, und zwar innerhalb dem Burgfrieden.

3. Polizei, besonders Sicherung durch Sperrung der Thore, Leitung der Zünfte, und Beförderung der Gewerbe.

4. Bewaffnung der Bürger, militärische Uebungen auf der Schußstätte, dann Waffenvorräthe in den Zeughäusern.

5. Die Stadtkammer mit vielen Quellen von Einkünften, als Taxen bei Aufnahme der Bürger, Weg- und Pflasterzoll, Nachsteuer- und Abzugs-, Sperrgelder.

6. Das

6. Das Steueramt, wodurch die Städtesteuer von Bürgern selbst erhoben, und etwas davon per Aversum, vermög Composition, an die Landschaft eingesendet wird. *e)*

a) Kreitmaier Anmerkungen. Pag. 1745.

b) Schnaubert a. a. O. Pag. 37.

c) Stadt- und Marktinstruktion v. J. 1670. — dann v. J. 1748. in Kreitmaiers Sammlung. Pag. 558.

d) Kreitmaier ibid. Pag. 1748.

e) Prugger Observationes practicae ad jus & consuetudines Bavariae de Privilegiis Statuum provincialium. Pag. 59.

§. 126.

Märkte.

Eine Mittelgattung zwischen Bürgern und Bauern geben die Einwohner der Fleken oder Märkte. Sie sind Orte und Gemeinheiten mit Marktrechten versehen. *a)*

Sie treiben einige bürgerliche Gewerbe, so wie die Landwirthschaft, und haben übrigens eine Verfassung, welche der städtischen gleichet. *b)*

Die baierischen theilen sich in die gebannten und ungebannten; diese sind unmittelbar kurfürstliche Unterthanen, haben das Recht der gefreiten Stände, und Gerichtsbarkeit über ihre Bürger, nebst andern Freiheiten.

Die gebannten sind Unterthanschaften eines Landsassen, eines Klosters oder Adelichen; diese haben ausser dem Scheine bürgerlicher Verfassung und etwas Gewerbe keine Vorrechte. *c)* In die Klasse dieser leztern gehören: Au, Bruk, Falkenstein, Hengersberg, Murnau, Pöttmes ꝛc. *d)*

a) Schnau-

a) Schnaubert a. a. O. Pag. 39.

b) Stadt- und Marktinstruktion v. J. 1748. a. a. O. Pag. 558.

c) Kreitmaiers Anmerkungen. Pag. 1746.

d) Beschreibung von Pfalzbaiern.

§. 127.

Landsassengüter.

Die meisten dinglichen Privilegien geniessen in Baiern die Landsassen oder Besizer von Landgütern, die mit Gerichtsbarkeit begabt, und der Landesmatrikel einverleibt sind. *a*)

Die Landsassengüter sind nach dem Umfange ihrer Gerechtsame Herrschaften, Hofmarchen, oder Edelsize. *b*)

Herrschaften stehen unmittelbar unter den Landescollegien, sind mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit begabt, und werden ihre Beamten Pfleger genannt, mit denen man mittels Befehl von den Dikasterien correspondirt. *c*)

Hofmarchen sind einem Landgerichte incorporirt, das ihnen die landesherrlichen Befehle mittels Signaturen zuschliesset, die höhere Gerichtsbarkeit über sie, so wie über ihren Grund und Boden, ausübet.

Die Hofmarchen sind geschlossene und ungeschlossene, in diesen übt der Besizer seine Rechte blos über die eigenen Grundholden; in jenen auch über fremde, die in seinem bestimmten Bezirke gelegen sind. *d*)

Edelsize haben blos innerhalb der Dachtraufe Gerichtsbarkeit, wenn sie nichts anders hergebracht. *e*)

a) Chlingensberg Jus Hofmarchiale. c. 15. n. 1.

b) Kreit-

b) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 438.

c) Generalien in Maier Th. II. p. 1334, 71, 1413, 24.

d) Kreitmaier a. a. O. Pag. 439. Auer Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen in Baiern.

e) Chlingensberg ibid. n. 4. Erklärung des 60sten Freiheitsbriefes v. J. 1641. in Kreitmaiers Sammlung. Pag. 80.

§. 128.

Landsassenprivilegien.

Die vorzüglichen Privilegien, welche die Landsassen in Baiern geniessen, bestehen in folgenden:

1. Persönliche Befreiung von den kurfürstlichen Landgerichten, indem sie blos unter den Landesdikasterien stehen.

2. Niedere Patrimonial-Gerichtsbarkeit über alle Unterthanen, mit Ausschluß der peinlichen; und über Grund und Boden; ja sogar in eigener Sache wegen rükständigen Grundreichnissen, was nach keinem Rechte gültig seyn kann.

3. Polizei, bestehend in den nöthigen Untersuchungen und Manutenirung der landesherrlichen Polizeigeseze.

4. Das Recht, Gewerbe zu ertheilen, ausser den vier Ehehaften: der Baader- Schmidt- Mühl- und Taferngerechtigkeit.

5. Das Scharwerksrecht zur Schloßökonomie, und andere Dienste.

6. Die Jagd, wenigstens auf eigenen Gründen.

7. Das Bierbraurecht, sich selbsten seinen Haustrunk zu brauen.

8. Eine

8. Eine Menge anderer Vorrechte, die zwar das Herkommen voraussezen, aber bei den meisten Hofmarchen hergebracht sind. *a)*

Alle diese Gerechtsame sind dinglich, und gehen auf jeden Besizer über, ohne Unterschied; er mag ein Prälat oder anderer Geistlicher, einer vom Adel oder ein Bürger seyn. Indessen kann keiner, der nicht edelmannsfreiheitsfähig oder ein Landsaß ist, so ein Landsassengut durch Handlungen unter Lebenden an sich bringen. *b)*

a) Chlingensberg jus Hofmarchiale. — Weixer differtationes in Privilegia Statuum provincialium. Prugger obſervationes practicae ad jus & consuetudines Bavariae de privilegiis Statuum. Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 438 - 445. Karl v. Hellersberg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern.

b) Pragmatik wegen den Fideicommissen, Verzicht der adelichen Töchter v. J. 1672. in Kreitmaiers Samml. Pag. 83 - 86.

§. 129.

Edelmannsfreiheit.

Edelmannsfreiheit im weitern Sinne fasset alle Vorrechte des Adels in sich; hier wird sie aber im engern Sinne betrachtet, und ist der Inbegriff aller Privilegien, welche einem gewissen Theile des Adels blos subjektiv oder persönlich zustehen. *a)*

Diese Privilegien begreifen:

1. Niedere Gerichtsbarkeit über alle ihre Grundholden, die einschichtig in den Landgerichten entlegen sind, mit Scharwerks- und andern Rechten.

2. Das kleine Weidwerk in allen kurfürstlichen Waldungen, so weit der Edelmannsfreiheitsfähige die Jagd persönlich ausübet.

3. Die gesezliche Verzicht der Töchter auf das älterliche und brüderliche Erbe zum Vortheil des Mannsstammes.

4. Der Mannsvortheil oder die Portion, welche der Erstgeborne bei Theilung väterlicher Erbschaft vor seinen Brüdern zu beziehen hat, der den zehnten Theil der Erbmasse nicht übersteigen darf. *b)*

a) Spengel Versuch über die Edelmannsfreiheit in Baiern. Pag. 8.

b) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 446.

§. 130.

Geschichte und Erfodernisse derselben.

Diese Edelmannsfreiheit in Baiern ist sehr alt, und wurden obige Gerechtsame von vielen Adelichen ausgeübet. *a)* Nun erhielt sie ihre Bestimmung und Ausdehnung auf alle Landsassen vom Adel durch den 60sten Freiheitsbrief 1557. Herzog Albert V. gab dem gesammten Ritterstande die Concession, Gerichtsbarkeit auf allen einschichtigen Gütern, die sie besassen, oder erkaufen würden, zu üben; wenn nur der Besiz eines Landsassengutes, und das Grundeigenthum des befraglichen Gutes miteinander verbunden wären. *b)*

Dem Mißbrauche dieser ansehnlichen Gerechtsame zu steuern, gab Kurfürst Max I. 1641. ein Läuterations-Dekret; dieses fodert zur Ausübung der Edelmannsfreiheit:

1. Daß die Ahnen des Ritters schon 1557 dem Rittterstande zugethan waren, oder seither die Edelmannsfreiheit durch eine Special-Concession erlanget haben.

2. Daß sie ein der Landtafel immatrikulirtes Landgut, Hofmarch oder Siz eigenthümlich innhaben.

3. Müssen

3. Müssen sie das Eigenthum des befraglichen einschichtigen Gutes, nicht aber blos eine Gerechtigkeit, besizen.

4. Lehen- und Zinsherren, die blos Gattergilt und nicht Stift und Gilt beziehen, sollen keine Gerichtsbarkeit gaudiren.

5. Lehensvasallen, die nicht vom Landesherrn releviren, sollen die Gerichtsbarkeit bis nächsten Landtag geniessen.

6. Beim Gemeinschaftsbesiz müssen alle Besizer edelmannsfreiheitsfähig seyn.

7. Eine Edelmannsfreiheitsfähige, die einen Unfähigen eheliget, verlieret ihr Privilegium.

8. Hingegen erlanget eine Unfähige durch Heirath eines Edelmannsfreiheitsfähigen, so wie ihre Kinder, diese Vorrechte.

9. Einschichtige Güter sollen nicht als Hofmarchspertinenzen ausgegeben werden, so wie Grundstüke ohne Maier keine Jurisdiktion ertheilen. c)

a) Spengel a. a. O. Pag. 10.

b) Sechzigster Freiheitsbrief in der Sammlung der Freiheitsbriefe. Pag. 106.

c) Kreitmaiers Generaliensammlung. Pag. 80.

§. 131.

Siegelmässigkeit.

Unter den persönlichen Vorrechten baierischer Unterthanen findet sich die Siegelmässigkeit, oder das Recht, nicht nur ein adeliches Siegel zu führen, sondern noch bedeutendere Gerechtsame; dergleichen sind:

1. Ein privilegirter **Gerichtsstand** unter den Landesdikasterien.

2. Das Recht, seine Schriften ohne Unterschrift eines Advokaten und verschlossen einzugeben.

3. Schriftliche Citationen, Befehle und Schreiben von Dikasterien.

4. Fertigung eigener Vollmachten, Contrakte, Hypotheken, Heirathsverträge ꝛc. ohne Beiziehung der Obrigkeiten.

5. Das Recht, durch Mitfertigung mehrerer Siegelmässigen, ein öffentliches Dokument zu errichten.

6. Das Recht, sein gerichtliches Zeugniß blos schriftlich, ohne Eid, auf Treu und Glauben, abzulegen, welches aber blos Adelichen, Graduirten und Prälaten vergönnet ist.

7. Das Recht der Competenz bei Vergandung.

8. Mildere Behandlung im peinlichen Prozesse, Befreiung von aller Tortur.

9. Genuß des Muttergutes seiner Kinder bis an den Tod. *a)*

a) **Kreitmaiers** Anmerkungen zum Landrecht. Th. 5. p. 1689.

§. 132.

Siegelmässige Personen.

Die Gerechtsame der Siegelmässigkeit stehen in Baiern folgenden Personen zu:

1. Allen Landsassen, die ein der Landtafel immatrikulirtes Gut besizen.

2. Allen Adelichen, wenn sie im Lande dafür erkannt und ausgeschrieben sind.

3. Allen

3. Allen Graduirten, die die akademische Doktor- oder Licentiaten-Würde im Rechte, in der Theologie oder Medicin auf bewährten Universitäten erlanget haben.

4. Allen Oberoffiziers.

5. Den Priestern.

6. Den Patriziern in den Hauptstädten.

7. Allen kurfürstlichen wirklichen und Titularräthen; allen Oberbeamten, vornehmen Salzbeamten, Wild- und Forstmeistern — Hofzahlmeistern, Bräuverwaltern — allen wirklichen Sekretärs und Kammerdienern, Rechnungskommissärs.

8. Allen Archivarien und Registratoren.

9. Den Bürgermeistern in den Hauptstädten. *a)*

a) Codex judiciarius. c. 20. §. 9. n. 7. pag. 220. Resolutio intimi v. J. 1763. ꝛc. Kreitmaiers Anmerkungen. Pag. 1691.

Zweiter Abschnitt.

Von den Repräsentanten oder Landständen.

§. 133.

Begriff.

Landstände sind jene Landesunterthanen, welche im Namen der ganzen baierischen Landesunterthanschaft bei den wichtigsten Landesangelegenheiten mit der Regierung Concurrenz üben, und deswegen Siz und Stimme auf den Landtagen haben. *a)*

Die Landstände, als ein Ganzes betrachtet, constituiren die baierische Landschaft. *b)*

* Landstände und privilegirte Landesunterthanen sind in Baiern die nämlichen Personen:

man unterscheide aber diese beiden Eigenschaften wohl voneinander: ihre Vermischung stosset alle staatsrechtlichen Grundsäze um, und macht die ganze Staatsconstitution unkenntlich. *c*)

a) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. Th. II. pag. 49. Schnaubert. Pag. 41. Maiers weltliches Staatsrecht. Leipz. 1776. Th. III. p. 113.

b) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 418.

c) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern — Vorrede. Pag. 4, 5, 16.

§. 134.

Entstehung der baierischen Landstände.

Analog dem Entstehen der übrigen teutschen Territorialstände folgte der Ursprung der baierischen dem Aufkeimen der Landeshoheit auf dem Fuße. Die baierischen Stände sind daher weder Fortsezung der Karolingischen, noch jener, die auf den Provincialdietinen der Herzoge erschienen. *a*) Sie sind eine Geburt des 13ten Jahrhunderts. *b*)

Die teutschen Grundherren (auch Zins = Lehen = Leib = Vogtherren, die sich im Verfolge der Zeit in Grundherren verwandelten) *c*) beschazten in ihrer Familiennoth oft ihre Leute.

Die nun gewordenen Landesherren fanden ihre Kammergefälle den fürstlichen Ausgaben mehr und mehr unzureichend. Gedrüket von Schuldenlast, beschazten sie nun auch den gemeinen Mann. Diesem widersezten sich die Grundherren, als Eingriffen in ihre Rechte. Bald verglichen sie sich über die Gaben der Leute: der Fürst ersuchte, der Grundherr bewilligte, die Unterthanen zahlten Beden oder Steuern, und der Landesherr

herr gab einen Schadlosbrief, oder die Erklärung, daß er die Steuern als frei verwilligte Gaben ansehe, und sie nie mit Gewalt heischen werde. *d*) Ja er erlaubte den Grundherren sogar, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und sich sowohl untereinander, als mit Auswärtigen zu verbinden. So erhielten Landstände das Recht der Versammlung und der Selbsthilfe. (Jus Collegii & Armorum.) *e*)

Die erste Spur von Landständen findet sich in Oberbaiern 1302, wo die Herzoge, Rudolf und Ludwig, den Grafen, Freien und Dienstleuten, die zwischen der Iser, Donau und im Neuburgischen entsessen waren, für eine bewilligte Steuer von ihrem Vermögen und Leuten die eben benannten Freiheiten ertheilten. *f*)

So geschah es in Niederbaiern durch Otto's Handveste 1311. *g*)

a) Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. Pag. 1. Pütters Beiträge zum Staats- und Fürstenrechte. Th. I. p. 109.

b) Karl Heinr. Lang historische Prüfung des vermeintlichen Alters der teutschen Landstände. Göttingen 1796. 8. — Andreas Ludolf Jakobi versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht teutscher Landstände. Hannover 1798. 8. — Historische Abhandlung über das hohe Alter der baierischen Landstände. 1800. 8.

c) Ueber Laudemial- und grundherrliche Rechte in Baiern. — Ueber Ursprung und Umfang ꝛc. Pag. 16.

d) Ebendaselbst. Pag. 18.

e) Ebendaselbst. Pag. 74-94.

f) Bergmanns beurkundete Geschichte der Stadt München. Urkundenbuch. Pag. 37.

g) Sammlung der landständischen Freiheitsbriefe. Pag. 2.

§. 135.

Verein der drei Stände.

Die Ritter allein waren Anfangs Landstände, weil blos ihre Hörigen Eigenthumssteuer bezahlten: indessen der Städter seine Stadtsteuer als besonderer Unterthan der Herzoge entrichtete, und die Geistlichkeit sich auf ihre Immunitäten berief, und mit Bannflüchen um sich warf. *a*)

Erst da man mit den Steuern der Unterthanen verschiedene Vorrechte erkauft hatte; das Münzrecht zu München und Ingolstadt 1307, *b*) die Gerichtsbarkeit für 72 Grundherren vom Adel und 19 Städte, 1311, *c*) da man schon mehrere Freiheitsbriefe gewonnen hatte, *d*) schlossen sich Städte und Prälaten, von gleichem Interesse beseelet, enger an die Ritterschaft an.

Die Städte Niederbaierns associirten sich schon 1347, *e*) und die von Oberbaiern 1362. *f*)

Die Prälaten vereinten sich mit Adel, Städten und Märkten, in Baiern-Landshut 1394, und in Straubing im nämlichen Jahre; in Ingolstadt und München aber 1396. *g*)

a) Falkensteins baierische Geschichte. Th. III. p. 164. Lang und Blondeau historisch-baierische Nachrichten. Th. I. p. 61.

b) Bergmann a. a. O. Pag. 38.

c) Sammlung der Freiheitsbriefe. Pag. 2. Aventin. Annal. Boj. T. II. p. 708.

d) Sammlung. Pag. 2-11.

e) Sechster Freibrief v. Herzogen Ludwig dem Brandenburger, dann Ludwig dem Römer und Stephan. Pag. 11-13.

f) Westen-

f) Westenrieder Berichtigung der Regierungsgeschichte des Herzog Mainhard. Urkunden, Nro. 6, 9, 10.

g) Freiheitsbriefe vom 17ten bis 20sten in der Sammlung. Pag. 27 = 34.

§. 136.

Weitere Geschichte baierischer Landschaften.

Im folgenden Jahrhunderte ward der Verband der drei Stände in jedem Ländertheile von Baiern mächtig stärker. Schon 1402 wurde das Wort Landschaft in ständischen Urkunden gebraucht. *a)* In den Jahren 1403, 1416, 1420, 1425, 1429 wurden particuläre Bündnisse geschlossen; *b)* 1430 aber verbanden sich Oberbaierns drei Stände feierlich zu Aufrechthaltung ihrer Freiheiten, Ehren, Rechte und guten Gewohnheiten. *c)*

Stürmend fiel aber das Ende dieses Jahrhunderts über die Landstände einher; der allgemeine Landfriede entriß ihnen 1495 das Recht der Selbsthilfe, und das eingedrungene römische Recht wollte nichts von den Rechten der Landstände wissen, daher sie sich dessen nach Kräften erwehrten. *d)*

a) Drei und zwanzigster Freiheitsbrief in der Sammlung. P. 35.

b) Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 91.

c) Acht und dreisigster Freibrief. Pag. 64.

d) Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 94 = 97.

§. 137.

Vereinigung der ober = und niederbaierischen Landschaften.

Schon waren durch Aussterben der mehreren baierischen Linien die Landschaften in zwo vereiniget; izt, nach dem Vereine von Ober = und Niederbaiern, soll-

ten auch diese in ein Ganzes zusammen wachsen, und es geschah 1507. *a*) Sie sollten aber auch nie wieder getrennet werden, da in Baiern für die Zukunft nur mehr ein Regent herrschen durfte. *b*)

Die Landschaften, von gleichem Interesse beseelet, hielten nun Landtage über Landtage 1507, 8, 10, 1514, 16. *c*) Sie erhielten Freiheitsbriefe, und sammelten die alten — ließen sich ihre Freiheiten erklären, und aufs Ganze ausdehnen, ordneten Ausschüsse und eine Kanzlei an; und die Landschaft stand mit ihrer Collegialverfassung in ihrer Ausbildung da. *d*)

a) Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 98.

b) Pragmatische Sanktion der Herzoge Albert und Wolfgang v. J. 1506. in der Sammlung ständischer Freiheitsbriefe — im Anhang. N. 12.

c) Zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden, von J. E. v. S. in der ersten Tabelle.

d) Ordnung über gemeiner Landschaft in Baiern aufgerichtete Handveste v. J. 1516. im obigen Anhang. N. 13.

§. 138.

Sammlung der Freiheitsbriefe.

Die Grundpfeiler der baierischen Landstandschaft, die Freiheitsbriefe, dem Moder zu entreissen, entschloß sich die vereinte Landschaft zu einer Sammlung, Vidimus und Abdruk derselben.

Die Stände sezten eine Deputation von vier Gliedern aus ihren Mitteln nieder: diese sammelte 34 Urkunden, wendete sich dann an das bischöfliche Generalvikariat in Freising, mit der Bitte, selbe rechtsförmlich zu vidimiren. Diese Stelle erließ eine Citation an alle Interessenten, die in München an den Thüren der Haupt-

kirchen

kirchen angeschlagen war, nahm den 29. August 1514 die Vidimirung mit aller Feierlichkeit vor, und ließ darüber ein Notariats-Instrument fertigen. Die Sammlung wurde alsogleich in den Druk geleget. *a)*

Dem Mangel an Exemplarien zu steuern, noch mehr aber die neu aufgefundenen oder erhaltenen Freibriefe ins Ganze zu bringen, veranstalteten die Stände auf dem Landtage 1568 eine zwote Sammlung, die 64 Urkunden in sich fasset, und übergaben sie dem Druke. *b)*

Die Seltenheit dieser Sammlungen veranlassete 1778 einen Privatmann (D. Jonath. Fischer), die zwote neuerdings abdruken zu lassen, und mit einem schäzbaren Anhange zu vermehren. *c)*

* Der Werth dieser Sammlungen ist sehr verschieden. Für die erste spricht Alter und Seltenheit; dann enthält sie die Beschreibung aller Siegeln der Originalbriefe, das Freisinger Vidimus mit dem ganzen Transsumtionsprozesse, mit des Mitsammlers Dietrichs von Plieningen Dedikation und Realregister. Alle diese Vorzüge vermisset die zwote, wo blos Plieningens Register verstümmelt beigefügt ist. Die dritte ist Abdruk der zwoten, aber mit 14 Urkunden aus Oefele Script. rer. boic. und den Monumentis Boicis, dann der Primogenitur-Sanktion, Erklärung des 60sten Freiheitsbriefes, und Landschafts-Ordnung vermehret. *d)*

Ausser diesen Sammlungen finden sich noch andere Urkunden und Freiheitsbriefe der Landstände in andern Schriften zerstreuet; nämlich die ältesten Baierischen von den Jahren 1302 und 1307, *e)* dann der jüngste von Kurfürst Karl Theodor den 21. März 1785 gegeben; *f)* anderer gar nicht zu gedenken.

a) Des Löblichen Haus vnd fürstenthumbs Obern vnd Nidern Bayren freyheiten, von einem regirenden fürsten von Bayrn auf den andern, gemeinen Lannd vernewt, vnnd bestettigt, die auch von Keysern, vnnd Königen zugelassenn vnnd confirmirt seinn. Gedruckht zu München. Anno Domini, tausend fünffhundert vnd e I I I j jar. Fol.

b) Des Löblichen Hauß vnd Fürstenthumbs Obern, vnnd Nidern Bayren Freyheiten ꝛc. ꝛc. jetzt gemehrt, vnd wiederumb getrukt zu München, Anno Domini Tausend fünffhundert acht und sechzig Jar.

c) Sammlung der baierischen Landständischen Freiheits = Briefe und sogenannten Handvesten, oder der Privilegien, Landes= verträge, Vereinigungen und Bündnisse gemeiner Landschaft des Herzogthums Ober = und Niederbaierns. 1778.

d) Obige Sammlungen ꝛc. — Ueber Ursprung und Umfang — in der Vorrede. Pag. 19 = 22.

e) Bergmann l. c. Pag. 37 = 38.

f) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Th. II. Anhang. Pag. 443 = 450.

§. 139.

Inhalt der Freiheitsbriefe.

Ihrem wesentlichen Inhalte nach sind die in den Sammlungen enthaltenen Urkunden fünffacher verschiedener Natur. Einige sind:

1. Schadlosbriefe, welche den Ständen bei Verwilligung und Bezahlung der Steuern sind gegeben worden, um ihr Verwilligungsrecht und ihre Steuerfreiheit zu sichern. In diese Klasse gehören folgende 15 Briefe: 3. 18. 22. 25. 49. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 59. 61. 64.

2. Landesherrliche Huldigungsconfirmationen, in welchen blos die alten Freiheiten sind

bestättiget worden. Dergleichen sind 11; nämlich: 5. 21. 33. 34. 37. 40. 41. 43. 45. 47. 48.

3. Kaiserliche Confirmationen der landständischen Freiheiten zählen wir 6 darunter; als: 30. 39. 46. 58. 62. 63.

4. Bundbriefe der Landstände untereinander und mit Auswärtigen zum Schuze ihrer Gerechtsamen. Unter diese Kategorie fallen wieder 11 Briefe; als: 14. 15. 19. 26. 27. 28. 31. 35. 36. 38. 50.

5. Eigentliche Freiheitsbriefe, in welchen sich Verleihungen neuer Gerechtsamen finden. Deren sind nur 19, und zwar: 1. 2. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 16. 17. 20. 23. 29. 32. 42. 44. 60. *a)*

* Der 12. ist blos ein Brandbrief, worin sich Fürst, Adel und Städte 1374 gegen das Mordbrennen verbinden; und im 24. verpflichten sich die Ritter 1403, die Theilung unter den Herzogen v. J. 1392 zu handhaben. *b)*

Was das Gebiet dieser Freiheitsbriefe betrift, so erstreken sich die ersten 47 nur auf einzelne Theile von Baiern; allein sie wurden nachhin auf das ganze vereinigte Land ausgedehnet; zwar nicht durch den 48. Freiheitsbrief; sondern durch die erklärten Landesfreiheiten. *c)*

a) Die Freiheitsbriefe selbst. Ueber Ursprung und Umfang rc. Vorrede. Pag. 23.

b) Sammlung. Pag. 19, 39.

c) Kreitmaiers baierisches Staatsrecht. Pag. 438. Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 105.

§. 140.

§. 140.

Erklärte Landesfreiheiten.

Die so berühmten erklärten Landesfreiheiten sind nichts anders, als Erklärungen der alten Handvesten und Freiheitsbriefe.

1. Die Erste erschien im Jahre 1507. *a*)

2. Die Zwote 1508. *b*)

3. Zusäze dazu wurden 1510 gemacht. *c*)

4. Ein neuer Entwurf wurde auf dem Landtage von 1514 gemacht, 1516 aber zu Stande gebracht. Dieser wurde 1553 auf dem Landtage revidirt, 1616 dem baierischen Gesezbuche einverleibet, und 1785 im neuesten Freiheitsbriefe bestättiget. *d*)

Diese Erklärungen sind nun wahre Landesgrundgeseze, zwischen den Fürsten und Landständen errichtet; können daher ohne beiderseitige Einstimmung, so weit sie die Staatsverfassung bestimmen, nicht verändert werden. Zugleich sind durch sie die Rechte von Ober- und Niederbaiern gleichgestellet worden. Man muß aber auch gestehen, daß diese Erklärungen oft dunkel sind, und ihre Verfasser den Sinn der Freiheitsbriefe mißverstanden haben. *e*)

a) Liegt noch im Manuscript.

b) Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. Urkundenanhang. N. III. p. 31-71.

c) Monumenta Boica. Vol. XV. p. 364.

d) Landtags-Akten v. 1514 und 16. Baierisches Landrecht v. 1616. Pag. 407. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. Th. II. p. 445.

e) Krenner über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern. Pag. 37. — Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 100-108.

§. 141.

Inhalt der neuesten erklärten Landesfreiheit.

Die neueste erklärte Landesfreiheit von Baiern ist die vom Jahre 1516 mit dem Umarbeiten vom Jahre 1553, so wie sie sich im Gesezbuche von 1616 findet.

Sie bestehet aus vier Theilen:

1. Der erste behandelt in 17 Artikeln die Aufstellung, Eigenschaften der landesherrlichen Beamten, so wie ihren Geschäftskreis; nämlich der Vicedomen, Regimentsräthe, Rentmeister, Pfleger, Gerichtschreiber, ꝛc. den privilegirten Gerichtsstand der Prälaten und des Adels — das äusserste Recht des Fürsten — seine eigene Behörde bei ordentlichen Gerichtsstellen, die Behörde der Beamten, Vicedomwändel und Nachrechten.

2. Der zweite Theil redet von den Hofmarchs-Obrigkeiten, Edelmannsfreiheiten und Scharwerken in 40 Artikeln.

3. Der dritte begreifet verschiedene Freiheiten von Zoll- Maut- und Umgeld, von verbotener Verpfändung des Landes, von Befehdung, Ungnad des Fürsten, Ehehaft, Nachtzil, Futtersammlung, Brodbauern, Theilen und Heirat der Leibeigenen, Besizentsezung, Forst- und Jagdsachen: alles in 18 Rubriken.

4. Der vierte bestimmet, wie es mit Verhaftung und Gefangenschaft der Uebelthäter, dann mit ihrem Vermögen und anderm sollte gehalten werden, und zwar vom 1sten bis 13ten §. In den folgenden wird von der Ertheilung, Verlesung, Beschwörung dieser Erklärung, dann von Uebertretung derselben durch die Beamten gesprochen; nämlich vom 15ten bis 25sten Artikel. *a*)

* Die Unvollständigkeit, Dunkelheit und das Alter dieser erklärten Landesfreiheit rechtfertigen gewiß den Wunsch nach Erneuerung dieses wichtigsten baierischen Staats-Grundgesezes.

a) Erklärung der Landtßfreyheitt der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn — im Landrecht v. 1616. Pag. 407-443. Weixer Dissertationes in Privilegia Statuum Provincialium, i. e. Der erklärten Landsfreiheit.

§. 142.

Matrikel und Klassen der baierischen Landstände.

Das Recht der baierischen Landstandschaft geniessen alle Landeigenthümer und bürgerliche Gemeinheiten, wenn erstere ein der Landtafel immatrikulirtes Gut besizen, und leztere selbst immatrikulirt sind.

Die älteste Landtafel oder Matrikel ist vom Jahre 1557. *a*) Sie wurde aber öfters seither erneuert.

Die Stände theilen sich in drei Klassen oder Kurien: in den Prälaten-Adel- und Bürgerstand. *b*)

Zum Prälatenstand gehören:

1. Die kurfürstliche Landes-Universität.
2. Sämmtliche Prälaten und Aebtissinnen des Landes.
3. Die Collegiatstifter.
4. Der Johanniter-Orden.

* Auswärtige geistliche Stifter sind nicht Landstände; geben daher auch keine Stände-sondern die sogenannte Herrengiltsteuer.

Zum Ritter- und Adelstand sind alle qualificirt, die den drei gefreiten Ständen zugethan sind, und

und ein der Landtafel immatrikulirtes Gut besizen. Also nicht blos Ritter, sondern auch Geistliche, und Bürger können in diesen Stand eintreten.

Zum Bürgerstand werden alle bürgerlichen Gemeinheiten gerechnet, die keinem andern Stande unterworfen sind; daher alle kurfürstlichen oder Bann-Städte und Märkte, mit Ausschluß der ungebannten.

Die Zahl der Landstände betreffend, so erschienen 1557. vom Prälatenstande 73, vom Ritterstande 700, die 900 Hofmarchen und 224 Size inne hatten *c*). Auf dem lezten Landtage waren 47 Prälaten, 157 Adeliche und 78 Bürger gegenwärtig *d*).

a) Lang und Blondeau historisch-baierische Nachrichten. Th. I. pag. 2.

b) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 416. Roth a. a. O. Pag. 51. Schnaubert. Pag. 43.

c) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 315-318.

d) Kreitmaier a. a. O. Pag. 424.

§. 143.

Gerechtsame der baierischen Landstände.

Bei allen wichtigen Angelegenheiten des Landes, wo immer der Wille der Nation erholet werden soll, haben die baierischen Stände die Concurrenz mit der Regierung; nämlich

1. Bei der Gesezgebung.
2. Bei Verordnung der Staats-Auflagen.
3. Bei Veräußerung der Staatsgüter.
4. Bei Bündnissen, Krieg und Friedensschlüssen. *a*)

a) Ueber Ursprung und Umfang der ständischen Rechte in Baiern.

§. 144.

Collegialrechte derselben.

Die Landschaft hat, wie alle im Staate genehmigten Gemeinheiten, alle gesellschaftlichen Rechte, so weit diese durch Reichs- und Landesgeseze nicht eingeschränket sind. *a*) Dahin zählen wir

1. Das Recht eigener Zusammenkünfte.

2. Das Recht einen Ausschuß unter sich zu ernennen.

3. Das Recht neue Mitglieder aufzunehmen, dieselben einzuführen und zu beeiden.

4. Das Recht eines landschaftlichen Archives, Siegels und einer Kanzlei.

5. Das Recht landschaftliche Diener aufzunehmen, die einen gefreiten Gerichtsstand haben. *b*)

6. Das Recht eine eigene Landeskasse zu halten, und die Gelder einheben zu lassen. *c*)

a) Roth Staatsrecht. Th. II. pag. 59.

b) Cod. Judiciar. c. I. §. II.

c) Kreitmaier, baierisches Staatsrecht. Pag. 433.

§. 145.

Concurrenz bei der Gesezgebung.

Sollten Geseze die besten Vorschriften für die Handlungen des Staatsbürgers seyn, nicht Willkühr des Einzigen; so muß der Wille der Nation, der auch in allen Theilen des Staates die genaueste Kenntniß besizet, erholet werden *a*). Die Erklärung dieses Gesamtwillens haben in Baiern die Stände immer auf sich genommen, und Regent und Volk haben diese Erklärungen angenommen.

Seit dem Jahre 1363 erschien kein Gesezbuch ohne Concurrenz der Landstände. Jedes Gesez, es mochte Landpot, Landrecht oder Landesordnung, oder gar Codex heißen, meldet ausdrücklich, daß es mit gemeiner Landschaft Rath und Willen sey beschlossen worden. *b)*

Der Umfang dieser Gerechtsame erstrecket sich nicht blos auf landschaftliche Gegenstände, sondern auf alle, die ins Gebiete der Gesezgebung fallen; *c)* nicht aber auf solche Verordnungen, die blos die Vollziehung der schon bestehenden Geseze betreffen. *d)*

Dieses Concurrenzrecht ist seiner Natur nach blos negativ, wenn auch die Stände Baierns manchmal ein dergleichen positives Recht ausgeübet haben. *e)*.

a) Roth Staatsrecht. Th. II. pag. 101.

b) Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 109 = 136. Kreitmaier. Pag. 434.

c) Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 137.

d) Ebendaselbst. Pag. 141.

e) Ibid. Pag. 142.

§. 146.

Concurrenz bei Staatsauflagen.

Von äußerster Wichtigkeit ist das Recht, Staatsauflagen zu machen: es gilt dabei das Privateigenthum und andere Verhältnisse, die blos der Gesamtwille gerecht bestimmen kann. Daher fliesset theils die Existenz der baierischen Landstände aus der Steuerverfassung, theils wurden sie bei Staatsauflagen allemal um ihre Bewilligung von den baierischen Regenten angegangen. *a)*

Diese Concurrenz bestehet eigentlich in dem Rechte:

1. Steuern und Auflagen zu bewilligen, also auch zu verhindern, daß ohne ihre Einstimmung keine Auflage eingehoben werde.

2. Die bewilligten und verfassungsmässigen Auflagen selbst zu erheben und zu verwalten.

3. Ueber die Verwendung der bewilligten Landeshilfen Einsicht zu nehmen. *b*)

* Es giebt zwar in Baiern Auflagen unter dem Namen Hofanlagen, die ohne Consens der Stände eingehoben werden; allein diese sind blos Surrogate anderer Gerechtsame, die die alten Grafen und Herzoge ehmals genossen.

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 433. Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechtes. Th. 3. pag. 115.

b) Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 145-242.

§. 147.

Concurrenz bei Veräusserung der Staatsgüter.

Wenn es Menschenrechte nicht erlauben, daß Unterthanen von ihren Regenten als eine Waare mit dem Lande veräussert werden, wenn es also keine Patrimonialstaaten giebt; *a*) so ist der Consens der Landstände zur Veräusserung des Ganzen, wie eines Theiles, allerdings nöthig; besonders aber in Baiern. *b*) Hier spricht nicht blos die Natur der Sache, sondern auch die Freiheitsbriefe, *c*) Bündnisse der Landstände, *d*) und erklärten Landesfreiheiten für die Concurrenz der Stände. *e*)

a) Posse über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden. Pag. 21, 36.

b) Posse über das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen, bei Gelegenheit des vorgewesenen Vertausches der baierischen Lande. — Von der Untheilbarkeit Ober- und Niederbaierns aus den Gründen der gemeinsamen löbl. Landschaft. — Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 243. 277.

c) Freiheitsbriefe 10. 23, ausdrücklich nebst vielen andern, die kaiserliche und herzogliche Bestätigungen enthalten.

d) Theilungsbrief v. J. 1392. in Aettenkhofers Geschichte von Baiern. Pag. 282. Freiheitsbriefe 14. 15. 26. 28. 29.

e) Erklärte Landesfreiheit. Th. 3. Artikel 2.

§. 148.

Concurrenz bei Bündnissen, Krieg und Friedensschlüssen.

Bündnisse, Krieg und Friedensschlüsse sind Staatsgeschäfte, bei denen das Wohl des Ganzen, so wie nicht selten der Einzelnen, am meisten interessirt ist. Wer könnte also hier die Concurrenz der Landstände ausschliessen? In Baiern haben die Herzoge immer den Rath und die Bewilligung der Stände gefodert, so wie sie auch auf Landtagen und in Freiheitsbriefen sich anheischig gemacht, kein dergleichen Geschäft ohne Concurrenz derselben zu beschliessen.

In die Sphäre dieser landständischen Gerechtsame gehört es also:

1. Sich vernehmen zu lassen, ob das einzugehende Bündniß dem Besten des Landes nicht nachtheilig sey.

2. Bei einem Landeskriege, ob ihn das allgemeine Beste des Landes fodere, welche Mittel zu Führung desselben nöthig, und woher sie zu nehmen seyen; endlich

3. Ob der Friedensschluß dem Besten des Landes nicht widerstreite, oder ob ihn der Grundsaz der Erhaltung gebiete. *a)*

Bei Reichskriegen, ehe sie beschlossen werden, soll der Landesherr sich mit den Ständen über seine Stimme berathen. — Sobald aber einmal vom Reiche Krieg beschlossen ist, haben die Landstände zur Bestimmung der Mittel, wie die Reichsverfassungsmässige Hilfe kann geleistet werden, noch zu concurriren. *b)*

a) Erklärte Landesfreiheit. Th. 3. Art. 2. — Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 434 Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. Pag. 293-350.

b) Moser von der Landeshoheit in Militärsachen. Frankf. und Leipzig 1773. 4. Pag. 10. 36. ꝛc. Struben Nebenstunden. Th. 2. pag. 466. Th. 5. pag. 376.

§. 149.

Repräsentationsrecht der Landstände.

Die baierischen Stände haben immer seit den Zeiten ihrer Existenz Concurrenz an den wichtigsten Handlungen der Regierung geübet. Sie haben bei der Landesgesezgebung den allgemeinen Willen suppliret, bei Krieg und Frieden ihre Einstimmung gegeben. Sie haben in Steuerbewilligungen über das Vermögen der Nation disponiret, und Schulden auf Credit des Landes gemacht. Die Regenten unterhandelten mit ihnen nicht als mit Privatpersonen, sondern sahen selbe immer für Stellvertreter der gesamten baierischen Unterthanschaft an. Die Unterthanen sahen durch Jahrhunderte alle Landesangelegenheiten von den Ständen in ihren Namen berathen, und widersprachen nicht; ratificirten also stillschweigend alle Handlungen ihrer Vertreter. Die Repräsentation der baierischen

Stände für alle Unterthanen beruhet also auf stillschweigender Vollmacht, und dürfte durch Gleichstellung des Interesse der Repräsentanten mit den Repräsentirten, oder durch Aufnahme der Producenten, sehr vervollkommnet werden. *a)*

a) Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. Pag. 350 – 370. — Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 433. — Roth ibid Pag. 58. Die Landstände in Baiern, was waren sie? was sind sie? was sollen sie seyn? Pag. 178. — Jakobi versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte teutscher Landstände. Pag. 60 – 108.

§. 150.

Landtage.

Sie sind Zusammenkünfte des Landesherrn und der Landstände, um über die Angelegenheiten des Landes Berathschlagungen anzustellen. *a)*.

Vor der Vereinigung der ober- und niederbaierischen Landschaften wurden zwar verschiedene Zusammenkünfte von den Ständen der einzelnen Landestheile veranstaltet; allein ein förmlicher Landtag wurde nicht gehalten, noch auch voluminöse Landtagsakten hinterlassen. Erst im Jahre 1507 beginnen die eigentlichen baierischen Landtage, und zwar so häufig, daß bis 1600 ihrer 41 gehalten wurden.

Minder fruchtbar war das siebenzehnte Jahrhundert, welches blos 1605, 1612, 1669. Landtage sah. *b)*

Im achtzehnten Jahrhundert ward nicht ein einziger Landtag versammelt. *c)*

Die Gegenstände eines Landtages sind:

1. Vorlegung und Berathung neuer Landesgesetze.

2. Bewilligung der Steuern.

3. Landesdefensionsanstalten, dann Kriegs- Friedens- und andere Bundessachen, so weit sie die ständische Bewilligung erheischen.

4. Beschwerden gegen Verlezung der Landesverfassung, und Intercession für ihre Abstellung.

5. Allgemeine Landesanstalten, die der Zeitgeist fodert.

6. Aufstellung eines Ausschusses bis kommenden Landtag, dessen Instruktion, und Untersuchung des alten Ausschusses samt seiner Rechnungsablage. *d)*

Es giebt auch Versammlungen einzelner Ständeklassen, oder sogenannte Prälaten- Ritter- und Städtetage. *e)*.

a) Roth a. a. O. Pag. 56. Meiers weltliches Staatsrecht. Th III. pag. 119.

b) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 422. J. E. v. S. zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen. Tabelle I. worauf die Landtage, Ort, Dauer und ausschreibender Fürst verzeichnet sind, wornach Kreitmaiers namhafte Fehler zu verbessern sind.

c) Landesbeschwerden in Baiern, drei wichtige Aktenstücke aus den neuern Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft selbst. 1800. 8. — Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. 1. 2. 3. Lieferung. 1800. nebst den dadurch veranlassten Schriften.

d) Landtagshandlungen und Abschiede — alle noch im Manuscript.

e) Ueber Ursprung und Umfang. Pag. 90. — in den Urkunden. Pag. 6.

§. 151.

§. 151.

Formalien eines Landtages.

Der Regent, welcher das Recht hat, den Landtag auszuschreiben, erläßt diese Citation aus der geheimen Kanzlei an alle Regierungen, diese an die Landgerichte, und diese an die ihnen inclavirten Stände, nach Inhalt der neuesten Matrikel; doch mit der Contestation, daß die aus Verstoß unterlassene Citation niemanden präjudiciren sollte.

Wenn die Stände auf den bestimmten Zeitpunkt erscheinen, so wird die Eröffnung des Landtages gemacht. Sie geschieht meist in Gegenwart des Landesherrn, der unter dem Baldachin sizet, und mit allen Insignien von den Erbbeamten verherrlichet wird. Der Landmarschall gebietet Stillschweigen, worauf der geheime Kanzler eine Addresse an die Stände spricht, dann wird die Proposition verlesen. Diese Proposition wird dann dem Landmarschall übergeben, und der Landschaftskanzler giebt eine Dankrede zurück, worauf sich die Stände an den Ort ihrer Berathschlagungen begeben. Für die Berathschlagungen wird ein großer Ausschuß gewählet, welcher gewöhnlich in 64 Personen bestehet, und vom Landmarschall und dem ältesten Geistlichen in Pflicht genommen wird. Dann beginnen die Berathschlagungen auf die Proposition. *a*)

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 423 – 426.

§. 152.

Landtagshandlungen und Abschied.

Der ständische Ausschuß nimmt izt die Punkten der Proposition in Berathung, der Marschall sammelt die Stimmen, und spricht die Mehrheit aus, der Landschaftskanzler bringt sie zu Papier, und fasset die Antwort

wort an den Hof ab, die er, von den Ständen genehmiget, mit dem Marschall dem Landesherrn einhändiget.

Die kurfürstliche Antwort wird in Dekretsform dem Marschall oder Kanzler zugestellet. Und so wird der Schriftenwechsel bis zur beiderseitigen Einstimmung über die Punkte der Proposition fortgesezet.

Indessen bleiben die nicht in den Ausschuß gewählten Stände an dem Orte des Landtages anwesend, versammeln sich auch, und nehmen nicht selten thätigen Antheil an den Landesangelegenheiten. Wenn endlich Landesherrschaft und Stände sich über alle Punkte, die man sich gegenseitig proponirte, einig sind; so giebt der Landesherr den Landtagsabschied, oder die in eine Urkunde gesammelten Schlüsse über d— auf dem Landtag berathschlagten und abgethanenen Sachen, oder nur einen bloßen Schadlosbrief. *a*)

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 426 · 430.

§. 153.

Landschafts-Verordnung.

Diese Verordnung ist ein Ausschuß, welcher die Rechte und Geschäfte der Landstände in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern auszuüben hat.

Schon im 16ten Jahrhunderte wurde diese Verordnung errichtet, und auf dem Landtage 1612 mit einer eigenen Instruktion versehen.

Der lezte Landtag 1669 ertheilte seine Instruktion blos auf 9 Jahre, nach deren Verlauf ein neuer Landtag sollte gehalten werden. Diese Instruktion ist also bis auf heutigen Tag stillschweigend prorogirt worden.

Die Verordnung bestehet dermalen aus 16 Personen, nämlich: 2 Prälaten, 4 Rittern und 2 Bürgermeistern

meistern vom Oberlande, und eben so vielen von Niederbaiern.

Dazu kommen noch 4 Rechnungs-Aufnehmer, und für wichtige Fälle 16 Adjunkten.

Die Verordneten haben nach Abgang eines Mitgliedes ein neues an seine Stelle zu sezen, wozu aber kein neu angekaufter Landsaß sollte genommen werden. *a*)

a) Kreitmaier a. a. O. Pag. 419. Instruktion vom 23. Febr. 1669. sieh, ein neuer Landtag die wichtigste Angelegenheit für Baiern. Pag. 55.

§. 154.
Geschäfte derselben.

Die ganze Verordnung, mit Einschluß der vier Rechnungs-Aufnehmer und des Kanzlers, versammelt sich alle Jahre in der Regel um heil. 3 Könige in München, um mit der Landesherrschaft über den Steuerbetrag des eintretenden Jahres zu unterhandeln, was man die jährliche Postulatshandlung nennet.

Diese Handlung geschieht auf folgende Weise: Zween kurfürstliche Commissärs erscheinen auf dem Landhause, und eröffnen das Begehren des Fürsten schriftlich und mündlich: darüber erhebt sich nun gewöhnlich ein Schriftenwechsel, so wie über die Beschwerden der Stände, bis man sich vereiniget. Das bewilligte Steuerquantum wird dann durch ein General-Mandat ausgeschrieben. Die Verordneten erhalten auch einen Revers, daß sie wegen den ihre Instruktion übersteigenden Verwilligungen bei dem nächsten Landtage von dem Fürsten vertreten werden.

Außerdem versammeln sich die Verordneten auch noch, die oberbaierischen zu München, und die nie-

derbaie-

derbaierischen zu Landshut, des Jahres zweimal, um die Aufschlags- Vorraths- und Steuerrechnungen aufzunehmen; anderer Zusammenkünfte in Landschafts-Sachen nicht zu gedenken. *a)*

a) Kreitmaier a. a. O. Pag. 420-422. Zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden.

Dritter Theil.

Von den Verhältnissen der dreifachen Gewalt im baierischen Staate.

---

§. 155.
Inhalt und Abtheilung.

Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person: die Herrschergewalt (Souverainität) in der des Gesezgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zufolge dem Gesez) und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines jeden nach dem Gesez) in der Person des Richters. Daraus ergeben sich drei Unterabtheilungen:

I. Von der gesezgebenden Gewalt im baierischen Staate.

II. Von der vollziehenden.

III. Von der rechtsprechenden.

Erste

Erste Unterabtheilung.

Von der gesezgebenden Gewalt im baierischen Staate.

§. 156.

Begrif und Umfang.

Die gesezgebende Gewalt bestehet in dem Rechte, verbindliche Vorschriften für die Handlungen der Staatsbürger zu machen.

Die Handlungen der Staatsbürger sind Thun, Nichtthun und Geben; daher gehöret auch das Recht, die Staatsauflagen der Bürger zu bestimmen, in das Gebiet der gesezgebenden Gewalt. Ihr Umfang erstrecket sich nicht nur auf das Recht, neue Geseze zu machen und zu publiciren; sondern auch alte abzuändern, aufzuheben, Ausnahmen vom Geseze zu machen, selbe authentisch zu erklären, und auf ihre Beobachtung zu dringen. *b*)

a) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. Th. II. pag. 99. Kreitmaier Grundriß des allgemeinen Staatsrechtes. Pag. 19 & 22.

§. 157.

Geschichte der baierischen Gesezgebung.

Erst nach erlangter Landeshoheit erhielt Baiern eigene Geseze, nachdem es zuvor blos der Privatsammlungen, besonders des Schwabenspiegels, oder oberteutschen Landrechtes, sich bedienet hatte. *a*)

Ungefähr 1329 gab K. Ludwig dem Lande von Oberbaiern ein Rechtbuch, welches seine Söhne 1346 vermehrter herausgaben, *b*) ohne der Stadtrechte zu gedenken, die sich die Städte durch ihre Autonomie erschaffen hatten. *c*)

So

So hat auch Ludwig das Land von Niederbaiern 1340 mit einer Gerichtsordnung versehen.

Im Jahre 1474 publicirte Herzog Ludwig der Reiche von Baiern-Landshut eine weitläuftige Gerichtsordnung. *d*)

Auf dem Landtage 1514 wurden viele Polizeigeseze vorgeleget, und 1516 von den Herzogen Wilhelm und Ludwig publiciret, als

das Buech der gemeinen Landpot, Landsordnung, Satzung und Gebreuch des Fürstenthumbs in Obern vnd Nidern Baiern vollendet.

Darauf folgte 1518:

die Reformation der bayrischen Landrecht.

Und 1520 erschien nicht nur

eine Gerichts-Ordnung im fürstenthumb Obern vnd Nidern Bayrn, sondern auch das Buech der gemeinen Landpot, in verbesserter Gestalt.

Alle diese Geseze wurden 1553 unter dem Namen der Landesordnung vom neuen revidirt und zusammen gedruckt. Gleich 1557 erschien

eine Declaration vnd Erleutterung etlicher inn jungst Bayrischer auffgerichter Polizeiordnung begriffener Articul.

Endlich 1578 folgte:

Der

Der fürstlichen Bayrischen Landßordnung weitere ercleruug, sambt etlichen von newen daran gehengten, vnd zu Anstellung guter löblichen Policey dienstlichen Satzungen.

Die merkwürdigste und vollständigste Gesezgebung trat für Baiern im Jahre 1616 ans Licht, wo unter Max I. das Landrecht in 9 Theilen erschien; nämlich

1. Der summarische Prozeß.
2. Der Gandprozeß.
3. Die Gerichtsordnung.
4. Das Landrecht.
5. Die erklärte Landesfreiheit.
6. Die Landes- und Polizeiordnung.
7. Die Forstordnung.
8. Die Gejaidordnung.
9. Die Malefizordnung.

Die erneuerte Taxordnung wurde 1735 bekannt gemacht.

Die lezte Gesezreform, aber blos partiell, geschah

1751, wo der Codex Bavaricus Maximilianeus Criminalis,

1753, wo der Judiciarius, und

1756, wo der Civilis publicirt wurden.

Zugleich ergiengen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Zeit zu Zeit die wichtigsten Generalverordnungen.

Der Körper dermalen geltender Geseze bestehet also:

I. In der erklärten Landesfreiheit, Polizeiordnung, Forst- und Gejaid-Ordnung v. J. 1616.

II. In

II. In der Taxordnung v. J. 1735.

III. In den drei Codicibus Maximilianeis.

IV. In den gültigen General-Verordnungen.

a) Senkenberg Diss. de Legibus Gentis Bavaricae. Giessen. 1742. 4. Lory Commentatio de origine et progressu Juris Boici civilis antiqui qua Historia Juris Patrii a prima Boiorum memoria usque ad initia Seculi XIIII. ex genuinis fontibus illustratur. Ingolst. 1748. 4. Jo. Heumann Specimen prodromon antiqui libelli Juris Bavarici. Altdorf. 1739. 4. Pfeffel akademische Rede von dem ehmaligen rechtlichen Gebrauche des Schwabenspiegels in Baiern. München. 1764. v. Krenner über den Kurpfälzischen Reichsvikariatssprengel. Pag. 37, 38.

b) Kreitmaiers Anmerkungen zum baierischen Landrecht. Th. I. pag. 98. Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 225. Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. Pag. 109-144.

c) Bergmanns beurkundete Geschichte der Stadt München. Pag. 44. und im Urkundenbuche. Pag. 109.

d) Krenners Nachricht und Beleuchtung der Gründe, aus welchen sich die Erzstift Salzburgischen Lande in dem lezten Zwischenreichsfalle von dem kurpfälzischen Reichsvikariats-Sprengel haben ausziehen wollen. Pag. 10.

§. 158.

Gesezgebendes Subjekt.

Der vorzügliche Theil der gesezgebenden Gewalt ruhet in Baiern zwar bei dem Fürsten; allein die Einstimmung der Landesstände, die dabei ein negatives Votum haben, ist eben so unentbehrlich, als der Wille des erstern; man mag nur die eigentlichen Geseze oder auch die Verwilligung der Auflagen betrachten. a)

Die

Die Concurrenz der Nation durch irgend ein Organ ist auch um so weiser, als ein Gesez blos der Ausdruck des allgemeinen Willens seyn kann. *b*)

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 434. Ueber Ursprung und Umfang ꝛc. Pag. 109. 145. Moser. Pag. 299.

b) Immanuel Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. 8. Pag. 165.

§. 159.

Kraft der baierischen Landesgeseze.

Alle baierischen Unterthanen, ständige, so wie temporäre, sind an die legal verfasseten, und von dem Landesherrn publicirten Geseze gebunden. Nicht aber der Landesherr in persönlichen Privatsachen, weil er nach den im Reiche geltenden Gesezen von seinen Behörden geurtheilet wird. *a*)

Ein baierisches Landesgesez bricht allerdings die Geseze des Reiches, wenn nicht das gemeine Wohl desselben, oder die Vorrechte des Kaisers und der Reichsstände dadurch verlezet werden, also der Gegenstand blos das Privatwohl der eigenen Landesunterthanen betrift. *b*)

Privilegien, welche der Kaiser vermög seiner Reservatrechte auf legale Weise ertheilet, werden durch Landesgeseze nicht aufgehoben; doch ist es dem baierischen Landesherrn erlaubt, Einsicht von der Qualität dieser Vorrechte zu nehmen, daher z. B. k. Pfalzgrafen und Notarien bei den baierischen Dikasterien immatrikulirt werden müssen. *c*)

Das gemeine Recht kann allerdings aufgehoben werden, und gilt in Baiern blos zur Aushülfe. *d*)

Statuten, oder kollegialische Schlüsse der Gemeinheiten, sind für sich geltend; allein der Landes-

herr kann sie, beim Widerspruche mit der Landesgesezgebung, vernichten. *e)*.

a) Pfeffinger ad Vitriarium illustratum. T. III. pag. 1149. Roth Staatsrecht. Pag. 102.

b) K. Karl V. peinliche Gerichtsordnung im Eingang, und Art. 80. 104. Reichspolizei-Ordnung v. J. 1548. Tit. 37. §. 7. Neuester Reichsabschied. §. 137. 171. Pfeffinger l. c. Pag. 1147.

c) Roth a. a. O. Pag. 106. Baierische Hofrathsordnung Art. 16. §. 3. Codex Judiciarius c. 2. §. 6. 7. pag. 17-24. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. Th. 4. Augsburg 1791, 98. 4. — Th. I. pag. 273-280.

d) Thomasius de Statuum Imperii potestate legislatoria contra ius commune. §. 57. Cramer Wezlarische Nebenstunden. Th. 76. pag. 15.

e) Pütter Litteratur. Th. III. pag. 308.

§. 160.

Staats-Auflagen.

In das Gebiet der gesezgebenden Gewalt gehöret auch die Befugniß, die Staats-Auflagen oder Beiträge der Unterthanen zu Bestreitung der Staatslasten zu bestimmen.

Diese Beiträge bestehen in Lieferung von Naturalien, oder in Geld; leztere heißen Steuern. Mit den Steuern kommen die Hof-Anlagen darin überein, daß sie ebenfalls Geldprästationen sind, welche aber nicht die gesezgebende Gewalt verwilliget; sondern der Fürst durch seine vollziehende Stellen eingeführet hat, als Surrogate von andern Lasten, welche die Unterthanen vorhin getragen haben.

§. 161.

§. 161.

Steuern.

Die Steuern sind entweder eigentliche von Grund und Boden, und lebendiger Fahrniß, oder Consumtionssteuer von den im Lande erzeugten und verzehrten Produkten, endlich indirekte von ausländischen Erzeugnissen, die das Land verzehret, oder von inländischen, die außer Landes gehen. Leztere zwo Gattungen der Steuern heißen gewöhnlich Aufschläge; erstere hingegen, je nachdem sie von Unterthanen oder Landständen gegeben werden, Land- oder Ständesteuer; was aber auswärtige Nichtstände von Zehnten, Gilten, verreichen, betitelt sich Herrngiltsteuer. *a*)

a) Mosers baierisches Staatsrecht. Pag. 329. Kreitmaier. Pag. 377. Ueber Ursprung und Umfang ꝛc. Pag. 145.

§. 162.

Land- Stand- und Herrngiltsteuer.

Die Landsteuer verreichen die begüterten Gerichts- und Landsassen-Unterthanen von ihren Grundstücken, Gütern, Gerechtigkeiten und Zehnten, dann von lebendiger Fahrniß, oder dem Huf- und Klauenvieh; so wie auch die Wirthe von dem Schenkzeuge. *a*)

Die Schäzung dieses steuerbaren Vermögens ist noch von dem Jahre 1612; und wird nach selber blos der vierte Theil des Vermögens mit 5 vom hundert versteuert. *b*) Das Quantum einer solchen einfachen Landsteuer beträgt ungefähr 300000 fl. *c*)

Die Standsteuer zahlen der Prälaten- Adel- und Bürgerstand. Der Fuß schreibt sich von dem Landtage v. J. 1525 her, und ist den Steuerkata-

stern so einverleibet; nach diesen betrüge eine Standsteuer 100000 fl.; allein die Stände haben sich auf dem Landtage 1669 herabtaxiret auf 66000 fl. Von dieser Summe contribuiren der Adel 9000, die Bürger 24000 und die Prälaten 33000 fl. *d*)

Die Grund- und Herrngiltsteuer wird von jenen bezahlet, welche den drei Ständen nicht beigethan sind: diese bezahlen von Zinsen und Gilten ihrer im Lande habenden Güter, dann von Zehnten und andern Gaben. *e*) Das Quantum bemisset sich theils nach den mit ihnen getroffenen Compositionen; theils nach der Norm der Instruktion und der General-Mandate, und zwar nach Unterschied von In- und Ausländern, von Begüterten und Unbegüterten: bald wird der 3te, 6te, bald der 10te, 20ste Pfenning geleistet. *f*)

a) Steuerrevisions-Mandat v. 27. März 1721. in Kreitmaier Generalien-Sammlung. Pag. 244. Steuerordnung v. 19. Apr. 1770. ib. Pag. 248.

b) Steuerinstruktion v. J. 1612. a. a. O. Pag. 235.

c) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 382.

d) Landtagsakten v. J. 1525. — Steuerinstruktion v. 1612. §. 2. pag. 235. Kreitmaier a. a. O. Pag. 382. Instruktion der Landschafts-Verordnung v. 23. Febr. 1669. in: Ein neuer Landtag, Baierns wichtigste Angelegenheit. Pag. 66.

e) Steuerinstruktion v. 1612. Dann Generale v. 22. Oktober 1761. l. c. Pag. 165.

f) Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 379. Extrakt aus dem Steuermandat v. 18. Sept. 1745. in Maiers Sammlung. Th. I. pag. 457.

§. 163.

§. 163.

Capitals- Widums- und andere Steuern.

Capitalssteuern zahlen jene Capitalisten, die den gefreiten drei Ständen nicht beigethan sind, und zwar mit dem 10ten Theil des Jahrzinses. *a*).

Widumsteuer geben die Geistlichen von ihren pfärrlichen und andern Einkünften. *b*)

Innleute, die nicht ansässig, sondern nur unter dem Landesschuz ihre Nahrung mit Handwerken, und Tagelohn in den Gerichten und Hofmarchen geniessen, zahlen blos 15 kr. *c*)

Die Steuern von Zubaugütern, von Besoldungen, Nachsteuern sind blos ausserordentliche Anlagen, so wie die Decimation der geistlichen Güterbesizer. *d*)

a) Verordnung vom 27. März 1784. extract. in Maiers Sammlung. Th. 3 pag. 368.

b) Generale v. 27. Aug. 1782. — und Patent des Landsteueramtes v. 18. Nov. 1786. a. a. O. Pag. 373. und Generale v. 20. Okt. 1716. p. 354.

c) Extract. aus dem Steuermandat v. 1784. §. 7. pag. 369.

d) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 394. Schmid procesſ. edict. T. II. art. 6. & Semicent. 2. c. 16. Generale vom 9. Apr. 1759. in Maiers Sammlung. Th. I. pag. 490. — v. 31. Mai 1783. ib. Th. II. pag. 1160 - 1162. — vom 13. Febr. 1784. ib. pag. 1174.

§. 164.

Bewilligung und Einhebung der Steuern.

Der Regent fodert gegenwärtig alle Jahre von der Landschaft einen Beitrag zur Bestreitung der Staatslasten. Die Landstände verwilligen nun Steuern.

Im sechzehnten Jahrhunderte wurde manches Jahr keine, dann eine halbe oder ganze Landsteuer verwilliget; nachher wurden drei, und dazu eine Ständesteuer, endlich aber vier Land- und zwo Ständesteuern ausgeschrieben. Dermalen werden noch mehr eingefodert. *a*)

Nach geschehener Bewilligung wird nun das Steuermandat von der Landschaft projektirt, und nach kurfürstlicher Genehmigung von der hohen Landesdirektion im Namen des Fürsten ausgefertiget.

Die Steuern werden innerhalb dem gesezlichen Termin von den Land-Unterthanen bei den Land- und Hofmarchsgerichten, von den Bürgern bei den Magistraten erleget, von diesen an das in jedem Regierungs- oder im Ingolstädter Bezirke angeordnete Steueramt, welches aus den Landsteuerern bestehet, eingesendet. Die Steuerämter schicken dann die Gelder zur Landschaftskassa, wohin auch die übrigen landschaftlichen Gefälle fliessen.

Von der Standsteuer erleget jeder Stand seine Quote unmittelbar beim Steueramte; Prälaten und Ritter haben ihre eigenen Steuerer, und zugleich die Belegung der neueren Unterthanen nach der Instruktion und dem Generalmandat. Edelmannsfreiheitsfähige haben auch die Subkollektation bei ihren einschichtigen Gütern, senden aber den Betrag zum Landgericht. *b*)

Die Exekution gegen säumige Beamte, so wie gegen die Parteien, wird auf Cognition des Steueramtes sogleich verhänget, auch Defraudationen schwer bestrafet. *c*)

Die Nachlässe wegen vergandet- öden, abgebrannten Gütern, können blos von den versammelten Verordneten des Ober- oder Unterlandes auf genaue

Amts-

Amtsberichte bewilliget werden. *d*) Bei den Unterthanen sind Steuerbücher eingeführet, in welche die Erlage derselben eingeschrieben wird. *e*)

a) Verzeichniß der seit 1514, als dem ersten Landtag, ausgeschriebenen und eingebrachten Steuern — in den zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeiteten Urkunden v. S. Pag. 1.

b) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 382.

c) Steuerinstruktion v. J. 1612, und Revisions-Mandat von 1721. a. a. O.

d) Instruktion der Landschaftsverordnung l. c. pag. 72. Generalverordnung v. 27. März 1784. l. c. pag. 370.

e) Verordnung vom 20. August 1734. in Kreitmaiers Sammlung. Pag. 253.

§. 165.

Steuerfreiheit.

Nicht nur die drei gefreiten Stände, sondern alle Landesunterthanen von Baiern geniessen die Steuerfreiheit. *a*) Sobald aber die Bedürfnisse des Landes Steuerbewilligungen fodern; müssen beide Theile nach dem Verhältnisse ihrer Besizungen beitragen, weil sie nach diesem Verhältnisse den Schuz des Staates geniessen. Jede Ungleichheit wäre Sünde gegen die Grundsäze einer ächten Repräsentation, die blos im gemeinschaftlichen Interesse ihren Grund hat. *b*)

a) Sammlung der baierischen Freiheitsbriefe. 1. 2. 3. 6. 8. 9. 10. 13. 16. 18. 20. 22. 23. 25. 42. 44. 49. In allen diesen Briefen ist Steuerfreiheit für das ganze Land gelobet, so wie für alle Güter: für reiche (Grundherren) und arme (Grundholden), für edel und unedel; besonders aber ist im 13. und 23. Briefe versprochen, das ganze Land bei red-

lichen gleichen Rechten zu behalten. — Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. Pag. 73 — 82.

b) Die Landstände in Baiern, was waren, sind, sollen sie seyn? Pag. 178.

§. 166.

Aufschläge.

Die Aufschläge oder Consumtions-Steuern wurden auf dem Landtage 1516 von den Herzogen Wilhelm und Ludwig in Vorschlag gebracht, aber nicht bewilliget. 1542 wurde der Vorschlag wiederholet, mit dem Antrage, die von dem Herzoge zu Neuburg versezten Aemter Haidek, Allersberg und Hilpoltstein zu erkaufen. Nachher kam der Aufschlag auf den Baierwein wirklich zu Stande, wurde aber zur Bezahlung und Verzinsung der landesfürstlichen Schulden verwendet. *a*)

Im Jahre 1565 wurden die Aufschläge von dem Landtage verdoppelt, nur jener auf den Baierwein aufgehoben. *b*)

Darauf erhielt Herzog Albert V. von K. Max II. 1566 ein Privilegium, die Aufschläge zu perpetuiren und zu erhöhen, ohne Anfrage bei den Ständen; renuncirte aber nachher auf den Gebrauch desselben, ohne Bewilligung der Stände. *c*)

Auf dem Landtage v. 1572 nahm nicht nur der eigentliche braune und weiße Bier-, sondern auch der inländische Meth- und Brandwein-Aufschlag seinen Anfang, um eine neuerdings von den Ständen übernommene Schuld zu decken. *d*)

1577 und 1593 wurde die Consumtion des Baierweines besteuert, und im leztern Jahre auch das Salz, welcher Aufschlag 1601 wieder aufgehoben ward. *e*) Kurfürst Max I. führte auf die nicht erhaltene

haltene landschaftliche Bewilligung nicht nur eine Erhöhung, sondern auch einen Aufschlag auf das Fleischconsumo ein, die sich bis auf heute erhalten haben. Getraidaufschläge v. J. 1702 wurden wieder nachgelassen. *f*)

Diese Aufschläge werden von der Landschaft verwilliget, durch die von ihr ernannten Aufschläger eingenommen, von ihr verwaltet und verwendet. *g*)

a) B. de Schmid, Semicenturia 2. c. 24. pag. 74. Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 397. Ertl Praxis aurea. Pag. 304. Ueber Ursprung und Umfang 2c. Pag. 158. Freiheitsbriefe. N. 56. pag. 98.

b) Landtagshandlungen v. 1565. Freiheitsbriefe. N. 64. pag. 123.

c) Ueber Ursprung und Umfang 2c. im Urkundenbuche. N. V. pag. 76.

d) Landtagshandlungen v. 1572. Ueber Ursprung 2c. a. a. O. pag. 80.

e) Ebendaselbst. Pag. 90. 95.

f) Ibid. pag. 168. Fabri Staatskanzlei. Th. 7. pag. 571. Generalien v. J. 1649. 57. 72. 1700. 10. 11. 27. 28. 54. & 1760. Kreitmaier Anmerkungen zum Landrecht. Th. II. c. 8. §. 20. & seq.

g) Generalien v. J. 1723. 24. 26. 50. 53. 61. Ueber Ursprung 2c. Pag. 225.

§. 167.

Umgeld.

Das Umgeld in Baiern ist ein uraltes Gefäll, das von Getränk und Vieh genommen wird. Von dem Getränke haben es jene Bräuschaften, Land- und Gäuwirthe zu entrichten, die es schon 1516 entrichtet haben. Das ganze Recht beruhet, in Hin-

sicht der Orte und Individuen, blos auf dem Herkommen. Die Einhebung geschieht meist durch Composition. Von dem Viehe wird ebenfalls nur nach der Observanz das Umgeld genommen, sobald es außer Land getrieben wird, und solches bei den Mautstationen entrichtet. *a)*

a) Verordnung v. 12. Jul. 1786. in Maiers Sammlung. Th. 3. p. 193. — Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 399. — B. de Schmid Sem. 2. c. 24. pag. 74.

§. 168.

Maut oder Zoll.

Im allgemeinen verbindet man damit den Begrif einer Abgabe von allen in- durch- und außer Land gehenden Waaren; daher man Consumo, Transito- und Essito-Zölle angiebt. Eigentlich sind aber blos Transitogebühren Zölle, die übrigen Accise zu benennen. *a)*

Das Zollregal entstund bei den fränkischen Königen, kam von ihnen auf die Grafen, und von diesen mit den Grafschaften Baierns an die Herzoge. Diese erhielten von verschiedenen Kaisern die Bestätigung dieses Regals im J. 1362. 76. 1443. 65. 66. und 1516. K. Karl V. hat sie 1530 nicht nur erneuert, sondern auch auf 3 Jahre vermehret, 1534 perpetuiret, 1609 wurde das Zollrecht auf 16 Jahre, 1625 auf 30, prolongiret, und 1638 mit Einstimmung der Kurfürsten verewiget. *b)*

Im Jahre 1764 wurde ein Theil dieser Vergünstigungen ins Werk gesezet, wiewohl mit auswärtigem Widerspruche; und 1765 erschien eine neue Mautordnung, wodurch die Mittelmauten aufgehoben wurden. *c)*

Am

Am 7. December 1799 wurde eine neue provisorische Mauteinrichtung getroffen, und dadurch alle zwischen den Oberpfalzbaierischen Landen bestandenen Zölle aufgehoben. *d*)

Uebrigens ist das baierische Zollregal theils durch Reichsgeseze und kaiserliche Privilegien, theils durch Verträge mit Oesterreich, Salzburg, Berchtoldsgaden, Passau, Anspach und Baireuth, Augsburg, Hochstift und Stadt, dann Regensburg beschränket.

a) B. Schmid Semicent. 2. C. 24. pag. 75. Kreitmaiers Staatsrecht. Pag. 396.

b) Kreitmaier Anmerkungen zum Landrecht. Th. II. c. 8. pag. 1358. Th. IV. c. 16. pag. 784. & in Supplementis Pag 38.

c) Verordnung vom 29. Nov. 1764. erschien als Maut- und Accisordnung mit Tarif und andern Verordnungen 1765. Additionale dazu v. 12. April 1766 in Kreitmaiers Sammlung. Pag. 351-376.

d) Provisorische Mautordnung für Baiern, Neuburg, Oberpfalz, Sulzbach und Leuchtenberg.

§. 169.

Accise.

Sie sind Abgaben von Waaren, die vom Auslande ins Baiern, oder von da ins Ausland gehen.

Von eingehenden Produkten werden von Wein, Meth, Bier und Brandwein Accise genommen, und zwar seit dem Landtage 1542. 1634 wurde auch einer auf Gold, Silber, Sammet, Seidenwaaren und ausländische Tücher geleget; so wie ungefähr 1669 die Tabakeinfuhr mit Accise ist beleget worden. *a*)

Von

Von den ausgehenden Produkten wurde 1542 Baierwein und Bier, 1572 aber auf Antrag der Landschaft Schmalz, Leder, Tuch, Pferde, Ochsen, Schweine ꝛc. beleget. Die Getraidausfuhr wurde zwar erst nach 1572 mit einem Polletengelde, das 1593 auf Andringen der Stände wieder aufgehoben wurde, zu unsern Zeiten aber öfter mit Accise belegt. *b*)

Ausser den landschaftlichen Verwilligungen lauten auch die kaiserlichen Zollprivilegien auf Einführung der Accise aller Art. *c*)

Die Einnahme dieser Accise, so weit sie vor 1669 angeordnet wurden, fliesset in die landschaftliche Kasse, so wie auch der Transito-Zoll von den ausländischen Weinen, und ihre Verwendung geschieht zur Tilgung der Schulden und andern Landeshülfen. *d*)

a) B. de Schmid Semicent. 2. C. 24. pag. 75. Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 397. Anmerkungen zum Landrecht. Th. II. c. 8.

b) Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. Pag. 169.

c) Kreitmaier a. a. O. Pag. 1359.

d) Ueber Ursprung und Umfang ꝛc. Pag. 205-225. Maut- und Accisordnung vom J. 1765. l. c. pag. 351. Provisorische Zoll- und Mautordnung.

§. 170.

Hofanlagen.

Darunter verstehet man in Baiern jene Abgaben, welche von dem Landesherrn oder seiner Hofkammer von den Landesunterthanen eingebracht werden, als Surrogate anderer Naturalgaben oder Gerechtsame. Sie werden daher ohne Beiziehung der Landstände, und

und meistens nach dem Hoffuße erhoben. *a*) Unter die vorzüglichsten gehören:

1. Die ordinäre Scharwerksanlage. Ehedem mußten die kurfürstlichen Gerichts- und Kasten-Amtsunterthanen zum Landgericht, wie vorher zum Hofbau der baierischen Grafen, frohnen. Diese Last wurde 1665 und 66. mittelst Traktaten mit einer jährlichen Abgabe vom Hofe 6 bis 10 fl. reluirt. *b*)

2. Die Jagdscharwerk wird von den nämlichen Höfen mit 2 fl. bezahlet. *c*)

3. Fourageanlage. Ehemals mußte die Nothdurft zur Verpflegung des Militärs von Landesunterthanen durch Naturallieferungen beigeschaffet werden; allein seit 1719 wurde dafür eine Geldanlage pr. Hof 7 fl. und seit 1740 pr. 10 fl. 23 kr. eingeführet, und von allen Gerichts- und Hofmarchsunterthanen, so wie von Leerhäuslern und Besizern walzender Grundstücke bezahlet. Bürger und Inwohner sind von dieser Anlage befreiet; *d*) dafür leisten sie aber

4. Die Servisanlage statt der Naturalquartiere, die sie vor dem spanischen Erbfolgekriege, wo Kasernen gebauet wurden, alle tragen mußten. Von diesem Servis sind Geistliche, Adel, Räthe, Hofbediente und Rathsverwandte befreiet. *e*)

5. Vorspannsanlage. Sie wurde statt der Naturalkriegsvorspann 1736 eingeführet, und nach vielen Abänderungen 1752 auf 1 fl. 15 kr. festgesezet. Sie wird von allen Gerichts- und Hofmarchsunterthanen nach einer Norm von 1759 geleistet. *f*)

6. Heerdstätteanlage ist das Surrogat des vormals vom Fürsten besessenen Tabaksmonopol oder Appaldo. Die Verpachtung dieses Monopols gab zu vielen schädlichen Betrügereien Anlaß; daher ward 1717 der Tabakshandel freigegeben; und zum Ersatz eine Anlage auf die Heerdstätten gelegt. Das Quantum ist dermalen 25 kr., war aber von 1781 bis 93 zur Bezahlung der an Sachsen schuldigen 6 Millionen verdoppelt. Diese Abgabe wird von allen Feuerstellen im Lande gegeben; nur sind geistliche Wohnungen, adeliche Schlösser, und einige Arme befreiet. *g*)

7. Möhnatanlage wurde 1765 statt der vorigen Weggelder und Mittelmauten, die noch Ueberbleibsel der alten baierischen Grafschaften waren, eingeführet, und mit 16 kr. von jedem Stück Zugvieh prästirt. *h*)

* Die Rekrutenanlage, die seit dem 11. April 1767 statt der Naturalauswahl mit 3. fl. pr. Hof eingebracht wurde, hebt die Generalverordnung von 7. März 1800 auf. *i*)

** Es giebt überdies eine Menge nicht allgemeiner Anlagen; als die wegen Einbringung ausländischer Mühlbeuteltücher, die Roßhaaranlage der Wasenmeister, Thorsperrgelder in den Haupt- und Gränzstädten, Tanzanlage, Bürgergulden ꝛc. *k*) und vorzüglich das Stempelpapier, welches 1690 in Baiern eingeführet, und von Zeit zu Zeit erhöhet wurde. *l*)

a) Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 388.

b) B. de Schmid Commentar. ad Jus Statutar. ad Tit. 22. art. 8. T. III. pag. 193-201. Kreitmaier Anmerkungen zum Landrecht. Th. 2. pag. 1604. Generale v. 10 Febr. 1756. in dessen Sammlung. Pag. 186 & 191.

c) Ge-

c) Generale v. 11. August 1733. a. a. O. Pag. 194.

d) Generale v. 1748. ibid. pag. 195. — Dann v. 1756. ibid. Pag. 206.

e) Mandat vom 23. April 1760. in Maier Sammlung. Th. II. pag. 1324.

f) Generalien v. J. 1736, 52 und 59. in Kreitmaier Sammlung. Pag. 196.

g) Mandat und Instruktion v. 1762. ibid. Pag. 175 - 185. — v. 1768. ibid. Pag. 185. v. 1781. in Maier Sammlung. Th. I. pag. 438.

h) Mandat v. 1765. in Kreitmaier Samml. pag. 198.

i) Mandat v. 1766. ibid. pag. 206. Strobls Regierungs- und Intelligenzblatt. Pag. 165 - 170.

k) Sammlung der baierischen General-Verordnungen.

l) Kreitmaier Anmerkungen. Th. IV. pag. 23. und nebst den daselbst verzeichneten Generalien weiters das Regulativ v. 11. Febr. 1772 und das Mandat v. 1788. in Maier S. Th. I. pag. 313. Th. IV. pag. 1072.

§. 171.

Staatsschulden.

Die gesezgebende Gewalt — der Fürst im Verein mit den Repräsentanten der Landesunterthanschaft, ist auch bemächtiget, Gelder auf Credit des Landes aufzunehmen, oder Staatsschulden zu machen.

Die bereits contrahirten Landesschulden heissen das Schuldenwerk, welches in das alte und neue getheilet wird. Das alte bestehet in den landesherrlichen Schulden, die schon in den vorigen Jahrhunderten gemacht, und deren Verzinsung und Bezahlung von den Ständen ist übernommen worden. Diese Gelder werden von dem landschaftlichen Zinszahlamte verzinset.

Das

Das neue Schuldenwerk bestehet aus den Kapitalien, welche der Landschaft seit dem errichteten Schuldenwerk mit Vorbehalt halbjähriger Aufkündung geliehen wurden, in so betitelten Bunds- und ältern Hof- und Kriegszahlamts-Obligationen, dann in den aus dem Hofzahlamt oder aus Kammeralgefällen und Herrschaften bisher verzinseten Kapitalien, in dem siebenjährigen Land- und übrigen Anlehen v. 1721. 1728, 1740, in den aufgenommenen Landgerichtischen Gotteshaus-Kapitalien v. 1734 und 1735, endlich in den sogenannten Anticipanten, wie auch mit Faustpfändern versehenen Gläubigern und Currentisten. *a)*

Dieses neue Schuldenwerk wurde am 18. April 1749 angeordnet, und wird von kurfürstlichen und landschaftlichen Kommissarien cumulative geführet.

Neuere Schulden seit 1745 giengen dem Land nichts an; allein im gegenwärtigen Reichskriege wurde auch die Zahl der Landesschulden wieder vermehret. *b)*

a) Generalverordnung v. 23. Sept. 1749. in Kreitmaier S. Pag. 574-79.

b) Dessen Staatsrecht. Pag. 414. nebst den neuern Mandaten.

Zwote Unterabtheilung.

Von der vollziehenden Gewalt im baierischen Staate.

§. 172.

Begriff und Umfang.

In das Gebiet der vollziehenden Gewalt des baierischen Staates gehören alle Regierungsrechte. Dergleichen sind:

1. Die

1. Die Publication der rechtlich verfasseten Geseze, so wie die Verfassung von Verordnungen, welche den Vollzug der schon bestehenden Geseze sichern.

2. Die Ernennung aller Staatsbeamten, mit Einschränkung auf die Landeseingebornen *a*).

3. Die Besorgung der Reichs- und Kreisgeschäfte, so wie die Correspondenz und Verhandlungen mit auswärtigen Mächten.

4. Die Staatswirthschaft; nämlich die Verwaltung der Staatsgüter, Direktion aller Einnahmen und Ausgaben, samt dem Münzwesen.

5. Die Staatspolizei oder die Sorge für die Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit, und die damit verbundene Oberaufsicht.

6. Die Sorge für die Sicherheit des Staates von außen, durch Anordnung der Landesdefensionsanstalten.

7. Die Sorge für die Veredlung der Staatsbürger, durch Religions- und Erziehungsanstalten.

8. Vollzug der von der Richtergewalt erkannten Strafen, mit dem Begnadigungsrecht.

a) Baierische Freiheitsbriefe. No. 4. 6. 7. 10. 13. 16. 20. 23. 42. 44.

§. 173.

Vollziehendes Subjekt.

Die vollziehende Gewalt ruhet ganz auf der Person des Fürsten; indessen unterzieht er sich derselben nicht unmittelbar allein, sondern vertrauet die Ausführung der Staatsgeschäfte dem von ihm ernannten Ministerium, und den nachgesezten Landescollegien und einzelnen Beamten an.

§. 174.

Geheimes Staats- und Conferenz-Ministerium.

Alle Staatsgeschäfte sind in vier Departements vertheilet: nämlich der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanz- der Justiz- und der geistlichen Angelegenheiten. Diese höchste Stelle bestehet also aus vier Ministern. Sie versammeln sich alle Wochen in einer ordentlichen Staatsconferenz; dabei macht jeder dem Landesfürsten Vorträge über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung. Der Conferenzsekretär führt das Protokoll. Die höchsten Entschliessungen werden in der Kanzlei des vortragenden Ministers ausgefertiget und von diesem unterzeichnet. *a*)

a) Hof- und Staatskalender von Pfalzbaiern. 1800. Pag. 67.

§. 175.

Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

In seinen Geschäftskreis gehören: die Führung der Correspondenz mit den kurfürstl. bevollmächtigten Gesandten, Geschäftsträgern, Residenten und Agenten, die teutschen Reichs- und Kreisangelegenheiten, die Familiengeschäfte des Kurhauses, die Grenz- und Landeshoheitssachen, und überhaupt alle Gegenstände, welche Gerechtsame des Kurhauses außer den Erbstaaten, oder Gerechtsame Auswärtiger in denselben betreffen; die Angelegenheiten der niederländischen Herrschaften und des Johanniterordens, die Ministerial-Oberaufsicht über sämtliche Archive.

Dieses Departement ist außer dem dirigirenden Minister mit drei Referendarien, dann dem Perso-

nale

nale der Büreau's der französischen und teutschen Expeditionen, dann des geheimen Haus- und Staatsarchives besezet. *a*)

a) Staatskalender. Pag. 67. 68.

§. 176.

Geheimes Ministerial-Finanzdepartement.

Dieses hat die Oberaufsicht über die Anlegung und Vertheilung aller Auflagen, über die Zölle, Mauten und Accise, die Verwaltung der Staatsgüter, Waldungen und Salinen, ferner über Fabriken und Manufakturen, und den Straßen- und Brückenbau in sämtlichen Erbstaaten, den Vortrag über die Entwerfung der dahin einschlagenden landesfürstlichen Verordnungen; alle hohen und niedern Kameralstellen und Staatsbeamte stehen unter demselben. Es besorgt sämtliche landschaftliche Gegenstände, und hat die obere Inspektion über die Staats- und Provinzialkassen des Landes.

Dieses Departement ist außer dem dirigirenden Minister mit fünf Referendarien, und dem Kanzleipersonale besezet. *a*)

a) Staatskalender. Pag. 70. 71.

§. 177.

Geheimes Ministerial-Justizdepartement.

Es hat die Oberaufsicht über alle hohe und niedere Tribunäle und sämtliche Justizbeamte, den Bericht über landesherrliche Verordnungen, welche auf eine Veränderung im Justizwesen abzwecken, den Vortrag aller Fragen, die zur Entscheidung des Landesfürsten von den Gerichtshöfen gebracht werden, und

 über

über die zwischen denselben entstehende Jurisdiktions-conflikte, die Verleihung der Gnadenbriefe, Moratorien rc., die Aufnahme der Advokaten, Prokuratoren und Notarien. Die Oberaufsicht über die Landespolizei und die Verfassung der Municipalitäten; es concurriret mit dem Finanzdepartement in allen Sachen, welche die Verwaltung der Gemeindegüter betreffen. Das inländische Oberstlehnprobstamt ist auch mit demselben vereiniget.

Dieses Departement bestehet außer dem dirigirenden Minister aus vier Referendarien und dem Kanzleipersonal. *a)*

a) Staatskalender. Pag. 71. 72.

§. 178.

Geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten.

Die Oberaufsicht über die Geistlichkeit aller Religionen in sämtlichen Erbstaaten, wie auch über die Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter und milden Stiftungen ohne Unterschied, ist demselben anvertraut. Der geistliche Rath zu München sowohl als die simultanische Religions-Deputation zu Sulzbach, der Kirchenrath und die geistliche Güterverwaltung in Heidelberg, ferner die Konsistorien der niederrheinischen Kurlande stehen unter demselben, und bringen ihre Anträge an den Landesfürsten durch dieses Departement. Die obere Kuratel aller hohen Schulen, die Direktion der Nationalerziehung und die Aufsicht über die Akademien und sonstigen gelehrten Institute sind mit demselben vereiniget.

Dieses Departement bestehet außer dem dirigirenden Minister aus vier Referendarien und dem untergeordneten Kanzleipersonal. a)

a) Staatskalender. Pag. 72.

§. 179.

General-Landesdirektion.

Dieses erste Collegium verwaltet theils unter Leitung der ersten drei ministeriellen Departements, theils durch sich selbst alle Reichs- Kreis- und Grenz-, dann Landeshoheits- und Polizei-, kameralische und fiskalische Gegenstände in Baiern, auch das Salz- Münz- Berg- und Siegelwesen in sämtlichen obern Kurlanden von Baiern, Oberpfalz, dann der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, Landgrafschaft Leuchtenberg, und der schwäbischen Herrschaften. Es spricht in lezter Instanz in allen Polizei- Konfiskations- Kulturs- und Berggerichtlichen Fällen; bei selbigem ist die Generalrevision und Aufnahme aller kurfürstlichen Civil-, dann Städte- und Marktrechnungen; es bestätiget alle magistratischen Collegien und Municipalämter, und administrirt überhaupt alles, was vormals der obern Landesregierung, der Hofkammer, der Forstkammer, und dem oberst Münz- und Bergmeisteramte anvertrauet war. a)

Dieses Collegium bestehet aus fünf Deputationen, welchen drei Präsidenten und fünf Direktoren vorstehen, nebst einer zahlreichen Kanzlei. b)

a) Instruktion der General-Landesdirektion v. 23. April 1799. Fol. Instruktion der obern Landesregierung v. August 1779. in Maiers Samml. Th. I. Pag. 292. Hofkammerordnung vom nämlichen Tage. ibid. Pag. 406.

b) Staatskalender. Pag. 91 — 96.

§. 180.

Erste Deputation: In Landeshoheits- und fiskalischen Gegenständen.

In ihr Gebiet gehören:

1. Alle Gegenstände des äußern Staatsrechtes, so weit sie ihr vom auswärtigen Ministerial-Departement übertragen werden, alles unter Leitung dieses Departements.

2. Alle Gegenstände des innern Staatsrechtes: Landschafts-Gravamina, Bericht über Verbesserung der Justizgeseze, Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten kurfürstlicher Stellen, und Eintheilung der Gerichtsbezirke, Berichte über Ertheilung von Landsassen-Städte- und andern Privilegien.

3. In der Fiskalatseigenschaft: Vertretung des Landesfürsten in allen Fällen, wo der Fiskus bei den Tribunälen belanget wird oder interveniret; Ertheilung der Consense zu Prozessen; endlich alle aktive und passive Lehensachen. *a)*

Diese Deputation bestehet außer dem Direktor in sechs Räthen. Ihr sind die drei äußern Fiskalen zu Landshut, Straubing und Burghausen zugeordnet. *b)*

a) Instruktion der General-Landesdirektion. Pag. 113.

b) Staatskalender. Pag. 91. 94.

§. 181.

Zweite Deputation: in Landes-Polizei-Gegenständen.

Dieser Deputation liegt ob:

1. Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe.

2. Die

2. Die Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen, mit Ausnahme der Criminal-Gerichtsbarkeit; dann wider schädliche Thiere und Unglücksfälle.

3. Die Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit des Menschen.

4. Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

5. Sorge für Sicherheit wider Mangel und Vertheuerung der Lebensmittel.

6. Sorge für Sicherheit wider Gewerbsbeeinträchtigungen.

7. Besondere Land- und Bürgergemeinde-Polizei.

8. Gerichts-Polizei. *a*)

Diese Deputation bestehet außer dem Direktor in sieben Räthen: dazu kommt noch ein besonderer Polizei-Direktor für die Hauptstadt München. *b*)

a) Instruktion der General-Landesdirektion. Pag. 3-8.

b) Staatskalender. Pag. 91-93.

§. 182.

Medizinische Polizei.

Statt des bisher bestandenen medizinischen Collegiums werden acht Medizinalräthe über alle die medizinische Polizei betreffende Gegenstände zu Rath gezogen, und ihre Erinnerungen bei den Beschlüssen der Polizeideputation zum Grunde gelegt. Sie treten auch besonders zusammen, so oft Vorfälle eine nähere Ueberlegung erheischen, wo ihnen die Untersuchung der Arzneien, die Rechnungen der Wundärzte, der Apotheker ꝛc. aufgetragen wird; oder wenn Justizstellen, Aemter und Magistrate medizinische Gutachten nöthig haben.

Die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen ist ihnen ebenfalls anvertrauet. Der erste Medizinalrath führt bei diesen Versammlungen das Direktorium. Die Atteſtate oder Erinnerungen der Räthe, welche an andere Stellen gehen, werden durch die Kanzlei der General-Landesdirektion ausgefertiget. *a)*

a) Instruktion. Pag. 4. 7. 8. — Staatskalender. Pag. 93.

§. 183.

Dritte Deputation: in Regie-, Rechnungs- und Mautgegenständen.

1. Sie ordnet und disponiret über die Regie aller Gefälle, Salz-Forst- und Bergwerke ausgenommen, macht Totalübersichten, und wachet über ihren Einfluß zur Verfallzeit. Kastengetreide, Laudemien, Hoffuß und Peräquation, stehen mit der Hofanlagsbuchhaltung unter ihrer Aufsicht; nicht minder der Saz des weißen Biers. Sie bewilliget Nachläſſe, Freijahre und Moderationen, bemerkt Unterſchleife, Ersparungen und Personal-Verminderungen, endlich besorget sie das Oekonomische der Hofstäbe.

2. Sie hat die Revision und Aufnahme aller Rechnungen, die der landgerichtlichen Kirchen und Bruderschaften, dann der Städte und Märkte ausgenommen; alle müssen am 15. Febr. und die Bräurechnungen 6 Wochen nach dem Schlusse des Bräujahres eingesendet werden. Sie führet die Oberaufsicht über alle Depositengelder und Pupillenrechnungen.

3. Sie hat die Prüfung aller verrechnenden Beamten und Rechnungskommissarien, die Concurrenz bei Anstellung aller Land- Salz- Bergwerks- und Münzbeamten, die Amtsextradition, das Bürg-

schaftswesen, Kassavisitationen, Amtsuntersuchungen und Proposition über Dienstentlassung. *a)*

4. Beförderung der Industrie, Leitung des Handels, und alle ins Mautwesen einschlagende Gegenstände. *b)*.

Diese Deputation bestehet außer dem Direktor aus zwölf Räthen. *c)*

a) Instruktion Pag. 8. 9.

b) Ebendaselbst. Pag. 11. 12.

c) Staatskalender. Pag. 92.

§. 184.

Vierte Deputation: in Salz- Münz- und Bergsachen.

Diese Deputation besorget:

1. Die Verwaltung der Salinen und Waldungen in Reichenhall, Traunstein und Berchtesgaden, dann die Regie der Ausgaben, Leitung des Salzhandels, Spedition, dann Bearbeitung der Streitigkeiten mit Auswärtigen.

2. Die Administration der Bergwerke, ihre Regie, Jurisdiktion, Debit der Porzellainfabrik, Perlenfischereien.

3. Das ganze Münzwesen.

4. Prüfung der Salz- Münz- und Bergbeamten, Concurrenz bei den dahin gehörigen Forstbeamten, Vortrag über Anstellung, Besoldung, Untersuchung der Dienstgebrechen und Proposition über die Entlassung derselben. *a)*

Diese Deputation zählet außer dem Direktor sieben Räthe. *b)*

a) Instruktion der General-Landesdirektion. Pag. 9. 10. — Instruktion des Münz- und Bergmeisteramtes. — Pfalzbaierische Bergordnung v. 1784. in Maiers S. Th. II. pag. 1434.

b) Staatskalender. Pag. 92.

§. 185.

Fünfte Deputation: in Kultur-, Forst-, Bau- und Jagdsachen.

Diese Deputation beschäftiget sich:

1. Mit dem Landkulturwesen: Trockenlegung der Möser, Vertheilung der Gemeindegründe, Kulturstreitigkeiten, Ansiedelung, Zehntordnungen.

2. Mit dem Forstwesen: Verwaltung der kurfürstlichen Wälder, Forstpolizei, Triftwesen, Vertheilung der Gemeindswälder, Errichtung von Glashütten, Ziegel- und Kalkbrennereien.

3. Mit dem Jagdwesen und seiner Regie.

4. Mit dem Bauwesen: Strassen-, Wasser-, Land- und Hofbau, nebst Bewilligung der Regieausgaben, und Beurtheilung aller Gegenstände über Errichtung und Unterhaltung der Commerzial- und Vicinalstraßen.

5. Mit Prüfung der Forst-, Bau- und Jagdbeamten, Vortrag über ihre Anstellung und Entlassung, Untersuchung über Dienstgebrechen. *a)*

Die Deputation enthält, außer dem Direktor, sieben Räthe. *b)*

a) Instruktion. Pag. 10. 11. — Instruktion der Forstkammern v. 24. Dec. 1795, und 2. März 1796.

b) Staatskalender. Pag. 93.

§. 186.

Direktorial- und gemeinschaftliche Sizungen. — Landkommissärs.

Bei der kurfürstl. General-Landesdirektion versammeln sich alle Sonnabende die Direktoren, mit zween Räthen aus jeder Deputation, unter dem Vorsize der Präsidenten, und werden folgende Gegenstände vorgetragen:

1. Ausschreibungen von Generalverordnungen, die zum Drucke zu befördern sind, unmittelbar an alle Gerichter des Landes — dann Ausschreiben von Beförderungen.

2. Dienstverleihungen aller kurfürstlichen Beamten, Begutachtung und Verpflichtung des bei der Landesdirektion selbst anzustellenden Personals.

3. Besoldungen, Zulagen, Gratifikationen, Pensionen.

4. Reisebewilligungen der kurfürstl. Beamten, Rangstreit zwischen denselben und andern Behörden.

Zu Gegenständen, welche ihrer Natur nach zu mehrern Deputationen gehören, werden gemeinschaftliche Sizungen derselben angeordnet. *a)*

Die vier Landeskommissarien besorgen alle Amtsextraditionen, visitiren von Zeit zu Zeit nach erhaltenem Auftrag die Verwaltungen der Städte und Märkte, ohne Siz und Stimme bei der General-Landesdirektion, noch einen bestimmt angewiesenen Distrikt zur Untersuchung zu haben. *b)*

a) Instruktion der General-Landesdirektion. Pag. 14. 15.

b) Staatskalender. Pag. 93.

§. 187.

Ober-Kriegskollegium.

Dieses besorget das ganze Landesdefensionswesen der Erbstaaten in vier Departements unter gemeinschaftlichem Präsidium.

I. Vom Personal-Commando und Dienst: dahin gehören Besezungen, Beförderungen, Heiraths-Entlassungsgesuche, Rekrutirung, Abschied, Landesmiliz, Pensionen, Conduit- und Standtabellen, Einziehung des Vermögens der Deserteurs 2c.

II. Von der Oekonomie: dieses besorget Montirung, Proviant, Fourage, Kasernen- und Lazareth-Requisiten, Krankenpflege, Rekrutirung der Kavallerie, Pferde-Requisiten 2c.

III. Vom Armatur- und Kriegsbauwesen: dahin gehören das Marschwesen, Anschaffung von Armatur-, Feld- und Zeughaus-Requisiten, Kriegs- und Artillerie-Fuhrwesen, die Ingenieurs-Artillerie-Sapeurs-Mineurs-Pioniers- und Pontoniers-Korps, derselben Lehre und Kriegswerkzeuge, das ganze Munitionswesen, Vestungs- und Militärbaulichkeiten, Exercierpläze 2c.

IV. Vom Militärjustizwesen: dieses besorget alle Gegenstände, welche zur eigentlichen militärischen Gerichtsbarkeit gehören; denn Civilsachen des Militärs gehören zu den ordentlichen Gerichtsstellen.

Zween Inspekteurs empfangen unmittelbar die Rapporte von sämtlichen Dienst- und Disciplinsachen, und tragen selbe dem Landesfürsten vor.

Einem

Einem Ober-Kriegskommissär ist die beständige Nachsicht und Wachsamkeit über die bestehenden Kriegsämter und Militärverwaltungen, dann besonders das Geschäft der Truppen-Mobilmachung, und Besorgung der Erforderniße gänzlich übertragen.

Dieses Collegium bestehet außer dem Präsidenten aus drei Departements-Chefs, drei Direktoren, Direktorialräthen der Justiz und Oekonomie, einer Kanzlei, Kriegs-Hauptbuchhalterei, Hof-Kriegszahlamt — und hat mehrere Unterstellen zur Exekution ihrer Geschäfte. *a)*

a) Staatskalender. Pag. 81-85.

§. 188.

Hofrath — äussere Regierungen, Rathscollegium zu Ingolstadt.

Das Hofraths-Dikasterium ist ein Gerichtshof — es gehöret nur so weit zur vollziehenden Gewalt, als es seine in erster Instanz erlassenen, und in Rechtskraft erwachsenen Sentenzen exequiret. *a)* Sein Personal bestehet aus Präsidenten, Kanzlern und 21 Räthen, nebst einer ansehnlichen Kanzlei. *b)*

Die äussern Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen haben nicht nur die Execution ihrer rechtskräftigen Sentenzen, sondern auch die Polizeigeschäfte in ihren Bezirken, als delegirte Behörden der General-Landesdirektion. Sie bestehen aus einem Präsidenten, Kanzler und 10 Räthen nebst der Kanzlei. *c)*

Das Rathscollegium zu Ingolstadt ist eine Stelle, welche die Exekutionen aller Beschlüsse der in München residirenden Collegien und die Polizei in Ingolstadt

golstadt besorget. Es ist mit zwei Präsidenten, Direktor und 6 Räthen versehen. *d*)

a) Hofrathsordnungen v. J 1750. in Kreitmaier Samml. Pag. 1-21. Neuverbesserte v. J. 1779. in Maier Samml. Th. I. pag. 158.

b) Kanzleiordnungen v. J. 1678 & 1767. — Staatskalender. Pag. 97-99.

c) Instruktion der General-Landesdirektion. Pag. 6. 7. — Staatskalender, Pag. 142. 147. 154.

d) Hofrathsordnung. Art. 3. §. 14. Staatskalender. Pag. 136. 137.

§. 189.

Die übrigen Aemter.

Als Instrumente der vollziehenden Gewalt dienen weiter:

1. Das Wechsel- und Merkantilgericht erster und zweiter Instanz.

2. Das Hof-Oberrichteramt, so weit sie ihre rechtskräftigen Sentenzen selbst exequiren.

3. Der oberste Lehenhof, der mit dem Justizministerium verbunden ist; so wie bei den äussern Regierungen die Kanzler das Lehenprobstamt versehen, und mehrere Lehenverwalter unter sich haben.

4. Straßen- und Wasserbau-Direktion, Armen-Institut, Brandversicherungs-Kommission-Hauptkassa, Hof-Zahlamt, Hof- und Landbauamt, Obersiegel- Münz- Berg- Salz- Kasten- Bräu- und andere Aemter besorgen ebenfalls die ihnen angewiesenen Zweige der vollziehenden Gewalt.

5. Land- und Herrschaftsgerichte, so wie die Magistrate der Städte und Märkte, Oberrichterämter, dann Hofmarchsgerichter gehören ebenfalls hieher; indem

indem sie nicht nur ihre Sentenzen exequiren, sondern auch die Polizei nach dem Maaße ihres Auftrages in ihren Sprengeln handhaben.

§. 190.

Geistliches Raths-Collegium.

Dieses Collegium wurde im Jahre 1557 unter dem Titel Religions- und Lehenrath angeordnet, 1573 aber als geistlicher Rath bestimmet, um die landesherrlichen Rechte über die Geistlichkeit zu besorgen. *a*)

Es wurde 1573. 1608. 1629. 1779. und 1783. mit neuen Instruktionen oder Rathsordnungen versehen. *b*)

Seine Gegenstände sind:

1. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und milden Stiftungen; daher alle Kirchenrechnungen von Landgerichten, so wie jene der Stiftungen dahin zur Justifikation eingesendet werden müssen.

2. Kirchenpolizei.

3. Gerechtsame des Landesfürsten über geistliche Personen und Güter.

4. Advokatie über selbe, und Recurs der Geistlichen als Staatsbürger an ihren Landesfürsten gegen Kränkungen der Konsistorien.

5. Eintheilung des Tischtitels, Besorgung des Patronatrechtes, Vorschlag der tüchtigsten Subjekte zu erledigten Pfründen, Installation, wo Hofmarchen dieses Recht nicht besizen.

6. Testa-

6. Testamentssachen des Klerus, so wie ihre Verlassenschaft, und gemeinschaftliche Handlungen mit der geistlichen Obrigkeit.

7. Kommission bei den Wahlen der Klostervorsteher, Klostervisitationen, Kollekten der Mendikanten.

8. Correspondenz mit den Ordinariaten der baierischen Unterthanen und Concordatenwesen.

9. Schul- und Erziehungswesen, mit Ausnahme der Landes-Universität. c).

Das Collegium ist zusammengesezet aus einem weltlichen Präsidenten, weltlichen und geistlichen Direktor, sechs weltlichen und sieben geistlichen Räthen und einer Kanzlei mit Einschluß von Rechnungskommissärs. d)

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 361. Moser ibid. Pag. 283.

b) Kreitmaier a. a. O. Pag. 362. Instruktion v. J. 1779. in Maiers Samml. Th. II. pag. 1126. — v. J. 1783. ibid. pag. 1154.

c) Kreitmaier Anmerkungen zum Civilcodex. Th. V. c. 191. — Staatsrecht. Pag. 363. 364. — Instruktion v. 1783. — Concordaten mit den angränzenden Ordinariaten 1583. in Maiers Samml. Th. V.

d) Staatskalender. Pag. 102-104.

§. 191.

Kirchendeputationen — Censurcommission.

In den Bezirken der äussern Regierungen besorgen die Kirchendeputationen die geistlichen Angelegenheiten unter Leitung des vierten geheimen Mini-

Ministerialdepartements. Ihr Wirkungskreis ist durch die Verordnung vom 17. Jänner 1769. gezeichnet. *a)*

Ihr Personal bestehet aus den Regierungsvorständen und vier Räthen, unter welchen ein Ortspfarrer sich befindet. *b)*

Statt des 1769 errichteten Bücher-Censurkollegiums wurde 1799 eine Censurspecialcommission angeordnet, weil die collegialische Verfassung dem liberalen Gange der Wissenschaften nachtheilig zu seyn scheinet.

Das Geschäft dieser Commission ist lediglich kein anderes, als zu sorgen, daß in Baiern keine Schrift gedrukt oder verbreitet werde, welche der Religion, dem Staate, oder den guten Sitten gefährlich wäre — und das Imprimatur zu ertheilen. *c)*

Das Personal bestehet aus einem Direktor, fünf Räthen, nebst einer kleinen Kanzlei. *d)*

a) Maiers Samml. Th. II. pag. 1094.

b) Staatskalender. Pag. 143, 148, 155.

c) Verordnung v. 1. Aug. 1769. in Kreitmaier S. pag. 479-482. Erläuterung v. 28. Nov. 1769. ib. Pag. 483. Verordnung v. 1780. Maier S. Th. II. pag. 956. — vom 1. Dec. 1780. Th. IIII. pag. 642. — vom 10. April 1799. in Strobl Intelligenzblatt. Pag. 277-279.

d) Staatskalender. Pag. 73.

§. 192.

Kanzleiceremoniel der Landes-Kollegien.

Die Landeskollegien in Baiern repräsentiren, nach einer alten Observanz, gegen ihre untergebene Stellen und Personen, die Person des Landesfürsten. Sie correspondiren daher mit selbigen, mittels Befehl, im

grössern Style, d. i. mit dem ganzen Titel und annexen Kanzleiformeln. Dagegen erhalten sie Schriften, an den Fürsten selbst stylisirt, in gehorsamster Unterthänigkeit zurük.

Höhern Kollegien müssen sie selbst unterthänigste Berichte abstatten, und empfangen daher im Namen des Kurfürsten gnädigste Befehle. Mit gleichen, ihnen nicht subordinirten, Kollegien correspondiren sie in Kollegialsignaturen.

Diesen repräsentirenden Charakter führet das Ministerium gegen alle Kollegien. Die General-Landesdirektion mit den übrigen in München anwesenden correspondirt in Freundschaft; alle aber befehlen den äussern Regierungen im grössern Style.

Auch Deputationen, mit einem Präsidenten versehen, haben gleiche Qualität.

§. 193.

Rangordnung.

Mit dem Rechte des Regenten, Staatsdiener aufzunehmen, ist auch jenes verbunden, den Rang unter selbigen zu bestimmen. Im vorigen und diesem Jahrhunderte haben Verordnungen öfters Rangstreite entschieden. *a*)

Nun erschien am 21. März 1800. eine Rangordnung für Civil und Militär, welche alle Staatsdiener in acht Klassen sezet; nämlich: *b*)

I. Die geheimen Staats- und Konferenzminister. — Generalfeldmarschall.

II. Die Direktoren des Revisoriums, alle Präsidenten, die vornehmsten Hof- und Staatsbeamten, dann geheime Räthe, die zugleich Kämmerer sind. General-

— Generalfeldzeugmeister, General der Kavallerie, Generallieutenants, die wirklichen Gouverneurs der Vestungen, der Kommandant der Residenzstadt München, und Generaladjutanten, die Generalmajors sind.

III. Die geheimen Referendarien, Kämmerer, die nicht geheime Räthe, und geheime Räthe, die nicht Kämmerer sind, nebst den Direktoren und Kanzlern der Kollegien, dann geheime Kabinets- und Conferenzsekretärs. — Generalmajors, und Generaladjutanten, die Obersten sind.

IIII. Die wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landeskollegien:

1. Der General-Landesdirektion, und des Revisoriums alternativ.

2. Der Oberpfälzer und Neuburger Landesdirektion, des Oberkriegskollegiums, des Hof- und geistlichen Rathes, alternativ.

3. Wechselgerichtsräthe oberster Instanz, wirkliche geheime Ministerialsekretärs, Truchsessen.

4. Oberstlehenhofskommissär, General-Strassen- und Wasserbau-Direktor, Oberforstmeister, Polizeidirektor der Hauptstadt, Archivarien, Landkommissarien, Medicinalräthe, Kriegskommissarien und Hofoberrichter.

Beim Militär bleibt es, bis auf neue Verordnung, in Geschäften, bei jenen v. 29. Okt. 1793, und 22. Jul. 1794. für diese und folgende Klassen.

V. Die wirklich frequentirenden Räthe der äussern fünf Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg, samt den Kirchendeputations-Räthen.

VI. Nicht frequentirende und neucharakterisirte Räthe und geheime Sekretärs, auch vornehme Beamte in den Hauptstädten, Kassiere, Zahlmeister, Baudirektor, Lotto = Administrator, äussere Fiskale.

VII. Justiz = und Kammeraloberbeamte.

VIII. Kollegial = Sekretärs, Rechnungskommissarien, Registratoren, Nebenbeamte, und geringe Landbeamte.

Als ein äusseres Kennzeichen des Ranges wurde auch für die Civil = Staatsbeamte eine Uniform eingeführt, die durch Farbe, Aufschläge, Stickerei und andere Attribute den Rang der Kollegien und Individuen unterscheidet.

a) Generalien v. 10. März 1679, 16. Juni 1673, 30. März 1695, 24. März 1676, 7. Okt. 1665. — 26. Jän. 1762, 10. März 1769, 4. Jän. 1707, 9. Jul. 1718. in Maiers S. Th. III pag. 49.

b) Strobls Regierungs = und Intelligenzblatt. Pag. 214 = 219.

Dritte Unterabtheilung.

Von der rechtsprechenden Gewalt.

§. 194.

Begriff und Umfang.

Die rechtsprechende Gewalt im Staate ist das rechtliche Vermögen, jedem das Sein bei streitigen Fällen nach dem Geseze zuzuerkennen. *a)*

Weil alle Selbsthülfe verboten ist, und die Entscheidung der Streitsachen von dem Richter erholet werden muß, *b)* so hat der Regent höhere und niedere Gerichte

Gerichte angeordnet, und sie mit dieser Gewalt versehen. Der Umfang der richterlichen Gewalt beschränkt sich lediglich auf die Untersuchung der Streitsache und Fällung der Sentenz. *c)*

a) Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Pag. 165, 171. Roth Staatsrecht. Th. II. pag. 109.

b) Codex judiciarius. c. I.

c) Kant. Pag. 172. Roth. Pag. 112.

§. 195.

Rechtsprechendes Subjekt.

Die Subjekte, welche diese Gewalt üben, sind die Richter, theils Kollegien, theils Individuen, welche von dem Landesfürsten das Richteramt erhalten haben, oder die es aus landesherrlicher Vergünstigung als ein reelles mit dem Besiz der Landsassengüter verbundenes Privilegium besizen, oder im Namen einer Bürgergemeinde ebenfalls mit landesfürstlicher Concession. *a)*

Der Kurfürst, als Regent, ist nicht befugt, weder unmittelbar zu entscheiden, noch durch Kabinetsresolutionen, oder auf andere Weiße, den Justizstellen vorzugreifen; viel weniger rechtskräftige Urtheile durch Kommissionen zu untersuchen, Exekutionen zu suspendiren, oder gar die vollstrekten wieder aufzuheben. Indessen hat er das Recht, seine Justizstellen und alle Beamten des Landes zu untersuchen, den Gebrechen abzuhelfen, und seinen Unterthanen schleunige und unparteiische Gerechtigkeitspflege zu sichern. *b)*

a) Codex judiciarius. c. II & 22. nebst den Anmerkungen.

b) Roth Staatsrecht. Th. II. pag. 113 & 110. Moser Zusäze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte. Th. I. pag. 619.

Merkwürdige Reichshofraths- und Kammergerichtsconclusa, Roth Th. I. pag. 78, 79, 96, 97. Moser von der Landeshoheit in Justizsachen. Pag. 25.

§. 196.

Geschichte der landesherrlichen Gerichtsbarkeit.

Einst war in Teutschland der König oberster Richter, und in seinem Namen Grafen und Herzoge. Mit den Grafschaften wurde das Richteramt erblich, gieng mit selbigen in Baiern an die Herzoge über, und ward Landgericht: a) zugleich geschah Befreiung wider alle Evocation aus den neuen Territorien.

Nach dem Modell der Reichsgerichte und des Reichsregiments wurden auch in Baiern Kollegien errichtet, nämlich ein Hofrath, und Regimenter, oder äussere Regierungen. b)

Nachdem Baiern das unbeschränkte Privilegium de non adpellando an die höchsten Reichsgerichte erhalten hat, wurde auch ein Revisorium angeordnet. c)

a) Lippert Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates von Baiern. Pag. 60. Roth Th. II. pag. 111. Strube Nebenstunden. Th. I. pag. 241. Pütter historische Entwiklung der heutigen teutschen Staatsverfassung. Th. I. pag. 324.

b) Moser von der Landeshoheit in Justizsachen. c. 3. pag. 75. 196.

c) Kreitmaier Anmerkungen zum Judic. Codex. F. Pag. 218.

§. 197.

Landsassen-Gerichtsbarkeit vor Otto's Handveste.

Der baierische Geschichtschreiber Aventin und seine Nachbeter glauben zwar, es habe vor dem Jahre 1311. gar keine Landsassen-Gerichtsbarkeit in Baiern

gegeben,

gegeben, sondern der Fürst habe sie alle bei seinen Landgerichten ausgeübet; *a)* allein die Falschheit dieses Assertes beweisen mehrere hundert Urkunden.

Schon im achten Jahrhunderte besaß das Stift Frauen-Chiemsee Gerichtsbarkeit, wie ein von Königen gestiftetes und beschüztes Kloster, *b)* was ohne Zweifel Tegernsee, Osterhofen ꝛc. auch besassen. *c)*

Im eilften Jahrhunderte gabs der Concessionen eine Menge; von den Kaisern: 1136 Benediktbeuern, 1157 Tegernsee und Reichersberg *d)*. Von den Herzogen: 1269 St. Veit, 1283 Aldersbach, 1297 Beiharting, 1298 Fürstenfeld ꝛc. *e)* So ertheilten auch Grafen den Klöstern Gerichtsbarkeit; als: 1260 Otto von Wald dem Kloster Raitenhaslach über ihre Unterthanen in der Grafschaft Zeidlarn; die von Wolfrathshausen und Andechs dem Kloster Diessen; Agnes, Gräfin von Uttendorf, dem Kloster Aldersbach 1251. *f)*

Allein nicht blos Klöster erhielten frühere Gerichtsbarkeit, sondern auch weltliche Landsassen: 1180 die von Raitenbuch, *g)* 1263 die Merstorfer, *h)* 1290 die Pfeffenhauser, 1303 die Gransen; *i)* ja sogar Criminalgericht empfiengen die Gumppenberger zu Pettmös schon 1310. *k)*

* Aus diesen diplomatisch belegten Prämissen, noch mehr aber aus der Folge, ergiebt sich die Unrichtigkeit des Schmidtisch-Kreitmaierischen Systemes von der ständischen Gerichtsbarkeit, und dagegen die Richtigkeit der v. Seyfried-Krennerischen Theorie. *l)*

a) Joan. Aventini Annal. Boj. Lipſ. 1710. F. Pag. 708. Falkenstein Geschichte von Baiern. Th. III. pag. 151.

 b) Monu

b) Monumenta Boica. Vol. II. pag. 445.

c) Monum. Boic. Vol. XII. pag. 323, 326.

d) Ibid. Vol. VII. pag. 95. pag. 172. V. pag. 383.

e) L. c. Vol. V. pag. 242. IIII. pag. 448. V. pag. 471.

f) Ibid. Vol. VI. pag. 369. VIII. 175. V. 376.

g) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. Th. I. Beilage C. pag. 227 - 230.

h) Hund Stammbuch. Th. III. voce Morstorfer.

i) Ebendaselbst, voce Pfeffenhauser und Gransen.

k) Lori Geschichte des Lechrains. Th. II. pag. 44.

l) Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 438. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. — v. Krenner über Land-, Hofmarchs-, und Dorfgerichte.

§. 198.

Otto's Handveste.

Otto, Herzog von Niederbaiern und König von Ungarn, ertheilte 1311 durch diesen seinen Freiheitsbrief blos 72 Rittern, welche ihm eine Abgabe verwilligten, und 19 Städten, die niedere Gerichtsbarkeit (also nicht allen Ständen von Niederbaiern) über alle Unterthanen, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten, d. i. über alle Grundholden, (also nicht innerhalb den Ettern, sondern auch ausser denselben, sogar auf die schon besessene einschichtige Güter) unbeschadet der schon bestehenden Hofmarchen. *a*)

Eben so individuell waren die übrigen Gerichtsbarkeitsconcessionen, welche nicht nur in Oberbaiern, sondern auch im Unterlande nach dieser Zeit gesucht und erhalten wurden. *b*)

a) Sammlung der Freiheitsbriefe. N. I. pag. 2. Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 438.

b) Kren-

b) Krenner über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte, im Urkundenbuche pag. 51 &c. — Monumenta Boica. v. Hellersberg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern. — Auer Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen in Baiern.

§. 199.

Hofmarchsgerichtsbarkeit.

Ungeachtet keine der Gerichtsbarkeitsconcessionen allgemein war, so waren sie doch so häufig, daß bis Ende des funfzehnten Jahrhunderts jeder Landsaß, entweder auf seinem Siz, oder schon gar über einen ganzen Distrikt von Bauerngütern, Gerichtsbarkeit übte.

Bei dem Vereine von Ober- und Niederbaiern geschah zwar weder 1506, noch 1508 eine Gleichstellung; allein 1516 in der erklärten Landesfreiheit wurde wirklich diese Gerichtsbarkeit als distriktionell betrachtet. a)

a) Freiheitsbriefe. N. 47, 48. Kreitmaier a. a. O. Pag. 439. Auer Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen. Hellersberg über den Regierungs-Verzicht Herzogs Sigismund. Urk. B.

§. 200.

Gerichtsbarkeit über einschichtige Unterthanen.

Die aufkeimende Idee von Jurisdiktions-Distrikten der Landsassen verdrängte die Hubengerichte, so zwar, daß man sie in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts schon als etwas Anomales ansah.

Albert V. gab daher dem Ritterstande durch den 60sten Freiheitsbrief 1557 die Edelmannsfreiheit, und damit die Gerichtsbarkeit über alle einschichtige Güter, nicht nur die sie in den Landgerichten besassen, son-

dern auch noch über alle, die sie an sich bringen würden; und Max I. beschränkte diese Concession 1641 sehr weislich. *a)*

a) Freiheitsbriefe N. 60. — Erklärung desselben. Pag. 106, 155 Spengel über die Edelmannsfreiheit in Baiern. Auer a. a. O. Pag. 9.

§. 201.

Arten und Grade der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit theilte sich schon zu den Zeiten der Karolinger in die höhere, mittlere und niederste ein. *a)*

Die höhere (Jurisdictio maxima) urtheilet über Criminalverbrechen, und Grund und Boden Vorzugsweise. Diese besizen die Land- und Herrschaftsgerichte. *b)*

Die mittlere (medioxuma) urtheilet, nebst allen bürgerlichen Handlungen, auch über Vergehen oder Frevel, und heisset daher Frevelgerichtsbarkeit. Diese üben die Hofmarchsgerichte. *c)*

Die niedere (infima) hatte, ausser bürgerlichen Gegenständen, blos kleine Frevel zu richten, und hieß Dorfgericht; allein diese sonst in Baiern so häufigen Gerichte wurden aus Unkunde der Verfassung und Uebergriffen in beinahe lauter Hofmarchen verwandelt. *d)*

* Noch gab es ehedem Gerichtsbarkeit, die nicht verliehen ward vom Fürsten, sondern, nach urteutscher Verfassung, aus dem Eigenthumsrechte floß; nämlich die Lehen- und Urbars-Gerichte, von denen sich noch gegenwärtig Spuren finden.

a) Capitularia Regum Francorum. N. IX. Aventini Annal. Boj. Pag. 708. Schmid Semicent. I. controv. 18. n. 3-7.

b) Monum.

b) Monum. Boica. V. 316, 243, 426. II. 140, 99. III. pag. 179, 308.

c) Krenner a. a. O. Pag. 59.

d) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. — Krenner ebendaselbst.

§. 202.

Gerichtsbarkeit der Bürgergemeinden.

Diese Gerichtsbarkeit üben Stadt- und Markts-Obrigkeiten über ihres Gleichen — die Bürger, wie auch über die Angehörigen derselben aus.

Der Grund dieses Rechtes liegt in lauter besondern Concessionen, daher sie auch nach keiner allgemeinen Regel zu beurtheilen, sondern ihrem Umfange nach ungemein verschieden ist. So haben die Hauptstädte die höhere, die meisten Städte und Märkte die mittlere, andere gar nur die niederste Art von Gerichtsbarkeit, und können nur um einige W. Pfenning strafen. *a)*

a) Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 453. Anmerkungen zum Civilcodex. Th. V. pag. 1747. Krenner a. a. O.

§. 203.

Erste Instanz.

Alle Klagen müssen bei der ersten Instanz in der Regel angebracht werden. Diese findet sich

A. Für Nichtprivilegirte bei den Land- und Landsassengerichten, für Bürger bei den Magistraten oder Bürgermeisterämtern, dann in gewissen Fällen und für Fremde bei Stadtgerichten.

B. Für Privilegirte

1. Bei den äussern Regierungen und im Münchner Bezirke beim Hofrath.

2. Für

2. Für nicht siegelmäßige Hofleute bei dem Hofoberrichteramte.

3. Für Soldaten bei den Regimentern; resp. Oberkriegskollegium.

4. Geistliche stehen aus landesherrlichem Privilegium unter ihren Consistorien in Personal-Sachen.

C. Für privilegirte Sachen giebt es ebenfalls privilegirte Gerichtsstellen. *a)*

a) Codex Judiciarius. c. I. pag. 10 & 5. Anmerkungen dazu. Staatskalender. Pag. 97 & 142. ibid. Pag. 99. Verordnung v. 13. Oktober 1790. und 21. Mai 1799. — Cod. jud. c. I. pag. 7.

§. 204.

Adpellations-Instanz.

Die zwote oder Adpellations-Instanz findet sich in der Regel bei den kurfürstlichen Justizdikasterien. Nichtprivilegirte adpelliren an die äussere Regierung ihres Bezirkes, oder im Münchner Bezirke an den Hofrath. Privilegirte von den äussern Regierungen ebenfalls an den Hofrath; wogegen denen im Münchner Bezirke keine Adpellationsstelle zukommt. *a)*

Soldaten adpelliren von ihren Regimentern oder Kommandantschaften an das Oberkriegskollegium. *b)*

Polizei-Kulturs-Mautdefraudations- und dergleichen Streitigkeiten gelangen zur General-Landesdirektion. *c)*

Der Stadtmagistrat in München hat in Bau- und Kundschaft- dann Mühlsachen nebst der ersten auch die zwote Instanz. *d)*

a) Codex judiciarius. c. 15. §. 4. pag. 146. Verordnung vom 5. Mai 1750.

b) Regu-

b) Regulativ v. 30. März 1787. in Maiers Samml. Th. 4, pag. 939.

c) Instruktion der General-Landesdirektion.

d) Verordnung v. 27. Aug 1791. in Maier Samml. Th. 5, pag. 902. — Resolut. v. 28. Jul. 1783. ibid. Th. I. pag. 215.

§. 205.

Revisionsinstanz.

Die dritte oder Revisionsinstanz findet sich bei dem kurfürstlichen Revisorium.

Dieses Dikasterium wurde im Jahre 1625 angeordnet, nachdem Baiern kurz zuvor das Privilegium de non adpellando illimitatum erhalten hatte. *a*) Es ist für die obern kurfürstlichen Lande das Surrogat der höchsten Reichsgerichte, und in allen Civiljustiz-Gegenständen die lezte und oberste Gerichtsstelle: seine Entscheidungen erwachsen alle in Rechtskraft; es findet darüber keine weitere Adpellation, Superrevision, oder Rekurs an die höchste Stelle mehr statt.

Der Landesfürst wird bei diesem obersten Gerichtshofe, dessen Geschäfte vormals im geheimen Rathe behandelt wurden, als unmittelbar in Person präsidirend angesehen, weswegen die Vorstände desselben nur die Stelle der Präsidenten vertreten, und Direktoren genannt werden, obschon sie übrigens alle Vorzüge anderer Collegialchefs genießen.

Das Revisorium bestehet dermalen aus zween Direktoren, zwölf Räthen, und zween Sekretären. *b*)

So wie die Revisions-Sentenzen in Justizsachen, so sind auch die Sprüche der General-Landesdirektion im Polizei- und Kulturstreite inappellabel; nicht minder des Wechsel- und Merkantilgerichtes zwoter Instanz,

stanz, *d*) wie auch die Sprüche des Münchner Magistrates in Streitsachen zwischen Aeltern und leiblichen Kindern, in Ewiggeldsachen. *e*)

a) Anmerkungen zum Cod. jud. c. 15. §. 12. pag. 218. Generalverordnungen vom 17. Apr. 1625, v. 4. Dec. 1627, 27. Nov. 1657, 5. Mai 1750. Hofrathsordnung v. 2. Jun. 1750.

b) Staatskalender. Pag. 96.

c) Instruktion der General-Landesdirektion.

d) Verordnung v. 11. Mai 1787. in Maiers Samml. Th. III. pag. 113.

e) Verordnung v. 27. Aug. 1791. Confirmation Herzog Alberts v. 1500. in Maiers S. Th. V. pag. 19-21. Verordnung v. 25. Jun. 1789, dann v. J. 1453. a. a. O. Pag. 7, 8.

§. 206.

Peinliches Gericht.

Die peinliche Gerichtsbarkeit üben, nebst den Landgerichten, auch die Herrschaften und Magistrate der Hauptstädte. *a*)

Kurfürstliche Beamte können nicht weiter als bis zur Confirmation ausschliessend vorschreiten; diese, so wie Torturs- und Straffentenzen, müssen von dem Hofrathsdikasterium, oder der äussern Regierung, der sie unmittelbar unterworfen sind, gefället werden. *b*)

Herrschaftsbeamten erlaubt zwar das baierische Criminalgesezbuch alle weitere Procedur; allein das Reichsgesez widerspricht, und fodert zu jedem peinlichen Urtheil sechs oder sieben Urtheiler; die Straffentenzen des einzelnen Herrschaftspflegers bleiben immer nichtig, so lange sie nicht von einem landesherrlichen Justizcollegium, oder einer Juristenfakultät bestättiget sind. *c*)

Bei

Bei Militärpersonen fället das Oberkriegskollegium das peinliche Urtheil. *d*)

Im Criminalprozesse wird dem Inquisiten kein Anwald oder Defensor zugelassen, sondern der Richter ist angewiesen, dieses Amt mit dem Seinigen zu erfüllen. *e*)

So ist auch eine Appellation wider peinliche Urtheile nicht zugelassen. *f*)

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 453, 454.

b) Codex criminalis. Th. II. c. 8. pag. 113.

c) K. Karl V. peinliche Gerichtsordnung. Art. 7 & 219. Cod. Crim. Th. II. c. 10. §. 6. pag. 126. Anmerk. dazu Pag 151.

d) Hofkriegsraths-Instruktion v. J. 1778. in Maier Samml. Th. II. pag. 1216.

e) Criminalcodex. Th. II. c. 5. §. 19, 20. Peinliche Gerichtsordnung. Art. 47.

f) Cod. Crim. Th. II. c. 10. §. 14. Peinliche Gerichtsordnung. Art. 92, 104.

Kurfürst-

Kurfürstliche Landes-Universität.

§. 207.

Zwek und Stiftung.

Alle Stellen, welche der Staat anordnet, haben blos die Sicherheit der Bürger zum Zweke. Das Daseyn der Landes-Universität erheischet ein ganz verschiedener, aber eben so erhabener Zwek; nämlich die Bildung der Staatsdiener.

Baierns Universität wurde im Jahre 1472. von Herzog Ludwig dem Reichen gestiftet, und von seinem Sohne Georg reichlich dotiret, daher sie den Namen Georg-Ludwigs-Universität trägt. *a)*

Sie wurde von Kaiser Friedrich III. 1478, und von den Päbsten* Pius II., Paul II. und Sixt IV. bestättiget, mit Privilegien und Canonikaten zu Eichstätt, Freising, Passau ꝛc., dann mit Pensionen von den Kirchen zu Landshut, Landau ꝛc. begabet. *b)*

* Hier ist blos die Rede von den staatsrechtlichen Verhältnissen der Universität; ihre innere Einrichtung für das scientivische, das Fakultätenwesen, Ertheilungen der akademischen Würden, und andere allen approbirten Universitäten zustehende Gerechtsame gehören in eine eigene Universitätsgeschichte. *c)*

a) J. Nep. Mederer Annales Academiae Ingolstadiensis. T. I. pag. 1. T. IV. seu Codex diplomaticus. Pag. 39-57.

b) Me-

b) Mederer Cod. dipl. Pag. 103 - 126.

c) Mederer Annales. T. I, II, III, IV. Kurfürstl. höchstes Rescript v. 25. November 1799.

§. 208.

Rektor und akademischer Senat.

Das Haupt der Universität ist der Rektor; er ist Präsident des akademischen Senates, hat entschiedenen Rang vor dem Statthalter in Ingolstadt; stehet also mit den Präsidenten der übrigen Landeskollegien in der zwoten Klasse der Rangordnung. Sein Titel ist Magnificenz; sein Ornat der Purpur.

Als Haupt der Universität hat er alle Gewalt über die akademischen Bürger, besonders in Polizei- und Disciplinsachen, und alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In momentosen Fällen nimmt er die Dekanen der Fakultäten zu sich. Von seinen Sprüchen gehet die Appellation an den akademischen Senat. *a*)

Dieser Senat bestehet, ausser dem Rektor, als Präsidenten, aus allen ordentlichen Professoren der Universität; er wurde gleich beim Entstehen derselben angeordnet, und ist das älteste Landeskollegium in Baiern. *b*)

Die Mitglieder desselben haben, als kurfürstliche wirklich frequentirende Räthe, gleichen Rang mit den frequentirenden Hof- und geistlichen Räthen in der vierten Klasse, daher sie auch von selbigen den Charakter führen, und von leztern die Uniform tragen. Sie sind zugleich geborne Censurräthe. *c*)

Dem akademischen Senate ist die Ausübung der Staatsgewalt über die akademischen Bürger in hohem Grade anvertraut; denn

1. Hat er das Recht, Geseze zu entwerfen, welche, nach erhaltener Genehmigung des Landesfürsten, vollgültig sind.

2. In allen Polizei- und Disciplinsachen ist er die oberste Instanz, und kann sogar zur Relegation schreiten.

3. Hat er die Aufnahme von Universitäts-Bürgern.

4. Concurrirt er bei Verwaltung der Universitätsgüter, theils unmittelbar durch Vorschlagung der Beamten, Instruktion derselben, Einsicht der Rechnungen; theils mittelbar durch die Fonds-Administrations-Deputation, die aus lauter akademischen Räthen bestehet.

5. Besorget er die Verhältnisse der Universität mit Auswärtigen.

6. Hat er die Jurisdiktion, nicht nur in allen Civil-, sondern auch peinlichen Fällen, bis zur Todesstrafe einschlüssig. *d*)

* Die Ausübung der Jurisdiktion geschieht nicht von dem Senate im Körper, sondern durch das Judicial-Consilium, welches für eigentliche Justiz-Sachen angeordnet ist. Es bestehet aus den Professoren der Juristenfakultät, und den Aeltesten der übrigen Fakultäten, unter dem Präsidium des Rektors. Von den Sprüchen dieses Dikasteriums wird unmittelbar die Revisionssuchung beim kurfürstlichen Revisorium in München ergriffen. *e*)

** Verschieden von diesem Judicial-Consilium ist das Spruchkollegium bei der Juristenfakultät, welches, nach teutscher Verfassung, alle Gegenstände in allen Instanzen entscheidet, wenn die Akten durch Uebersendung an selbiges gelangen. *f*)

a) Statuta

a) Statuta primitus Universitati a Serenissimo fundatore assignata. Mederer Annal. T. IV. pag. 58-102. Kreitmaier Anmerkungen zum Civilcodex. Th. V. pag. 1700.

b) Statuta l. c. Pag. 67. Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 208. Anmerkungen l. c. Pag. 1699.

c) Staatskalender. Pag. 116 – 120. Rangordnung von 1800. Kreitmaier a. a. O. Pag. 1700.

d) Akademische Geseze. Ingolstadt 1787. 4. in der Vorrede — ed. II. 1795. Kreitmaier Anmerkungen. Pag. 1701. Verordnung v. 25. Nov 1799. Staatskalender. Pag. 120.

e) Verordnung v. 25. Okt. 1775. in Maier S. Th. 1. pag. 89.

f) Cramer observationes Juris universi. T. 4. observat. 1216. Elsässer Ueber den Geschäftsgang bei der Versendung der Akten; als Anhang zu Danz Grundsäzen des ordentlichen Prozesses. S. 25.

§. 209.

Aeussere Verhältnisse der Universität.

Da der Zwek der Universität ein ganz anderer ist, als jener der übrigen Collegien und Aemter im Staate; so kann dieselbe auch keinem Departement, keinem Collegium subordiniret seyn. Sie stehet daher unmittelbar unter dem Landesfürsten, und der von ihm angeordneten geheimen unmittelbaren Universitäts-Kuratel; blos von daher erhält sie Befehle. a)

Sowohl wegen der Würde ihres Zwekes, als ihrer Glieder, stehet sie in gleicher Linie mit den ersten Landescollegien, kann daher vernünftiger Weise mit ihnen nur in Collegialschreiben, oder Signaturen correspondiren. b)

Ihrer Besizungen wegen ist die Universität auch Landstand, und hat ihren Siz auf der Prälatenbank. c)

 a) Verord-

a) Verordnung v. 13. Febr. 1782. in Maier S. Th. 2. pag. 984. — Staatskalender. Pag 72, 73.

b) Instruktion der General-Landesdirektion. Pag. 17.

c) Landtagsmatrikel v J. 1669.

Vierter Theil.

Von den Verhältnissen des baierischen Staates gegen auswärtige Mächte.

§. 210.

Inhalt und Abtheilung.

Der baierische Staat ist dependent vom teutschen Reiche: stehet also mit selbigem im staatsrechtlichen Verhältnisse. Von seinen Mitstaaten im Reiche ist er zwar nicht abhängend, gleichwohl liegen aber ihre Verhältnisse durch den Reichsverband unter der Judikatur der Reichsgerichte. Ihr Verhältniß ist also staats- und völkerrechtlich zugleich. Mit Nichtteutschen stehet Baiern ohnehin im Stande des Völkerrechtes.

Dieser Theil zerfällt mithin abermal in drei Unterabtheilungen:

I. Baierns staatsrechtliche Verhältnisse mit dem teutschen Reiche.

II. Seine staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse mit den teutschen Mitstaaten.

III. Dessen völkerrechtliche Verhältnisse mit den ausser Teutschland gelegenen Staaten.

Erste Unterabtheilung.

Baierns staatsrechtliche Verhältnisse zum teutschen Reiche.

§. 211.

Gegen den Kaiser.

1. Baierns Herzoge haben schon zweimal selbst die Kaiserkrone getragen: Ludwig IV. vom Jahr 1314 bis 1347 — und Karl VII. von 1742 bis 1745. Auch von den Kurfürsten der Rheinpfalz bekleidete Rupert diese Würde von 1400 bis 1410. *a)*

2. Bei der Wahl des Kaisers hat der Regent von Pfalzbaiern wegen der fünften Kur seine Stimme, und wegen dem Erztruchsessen-Amte die Vortragung des Reichsapfels bei der Prozession in die Kirche, dann die Abschneidung eines Stükes von dem auf dem Plaze gebratenen Ochsen, und Aufsezung desselben auf die kaiserliche Tafel. *b)*

3. Wird von dem Erztruchsessenamte der Titel und der Reichsapfel im Wappen geführet. *c)*

4. Hatte Baiern sein eigenes Hof- und Kanzleiceremoniel gegen den Kaiser, das aber mit dem Hause erlosch. Dermalen bedienet man sich des pfälzischen. *d)*

5. Das kaiserliche Recht der ersten Bitte (primarum precum), auf die in Baiern gelegenen Kollegiatstifter, hat nicht statt, und hat sich Baiern immer im Besiz dagegen erhalten. *e)*

6. Kaiserliche Panisbriefe sind in Baiern ebenfalls nicht üblich. *f)*

7. Kaiserliche Privilegien dürfen den Freiheiten der baierischen Herzoge nicht nachtheilig seyn. *g)*

 8. Bei

8. Bei dem Lehensempfang müssen die Herzoge in Person erscheinen, wenn sie wichtiger Ursachen wegen nicht dispensiret werden. *b*)

a) Leibnitii Codex diplomaticus Juris Gentium. P. 1. n. 36. pag. 66. Moser Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung K. Karls VII. Th. 1. pag. 1 = 34. Ulr. Obrechti Acta Depositionis Wenceslai & Electionis Ruperti, Rom. Regum, denuo emissa a J. C. Fischero. Frankfurt 1754. 4. Köhlers teutsche Reichshistorie. Pag. 332.

b) Lünigs Reichsarchiv. Part. spec. Pfalz. Pag. 693. Mosers Staatsrecht. Th. 2. pag. 485. Zusäze dazu. Th. 2. pag. 270.

c) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 76. Pfälzisches. Pag. 142.

d) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 80 = 82. Pfälzisches. Pag. 144. Lünigs Theatrum Ceremoniale. T. I. pag. 166, 1192, 1269. Lünigs Kanzleiceremoniel. Pag. 44, 51, 405, 415.

e) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 3. pag. 404. Sammlung von Reichshofrathsgutachten. Th. 1. Dessen Miscell. jurid. hist. T. I. pag. 48.

f) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 3. l. 2. c. 33. §. 5. Kreitmaier Anmerkungen. Th. 5. pag. 1267.

g) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 83.

h) Lünig Corp. Jur. feud. T. I. pag. 94. Dessen Reichsarchiv. P. spec. voce Pfalz. Pag. 734. Friedr. Moser Sammlung der neuesten Deduktionen. Th. 4. pag. 229.

§. 212.

Reichsvikariat.

1. Nach dem Tode eines Kaisers hat der Regent von Pfalzbaiern das Reichsvikariat in den Landen von Schwaben, Rhein und fränkischen Rechtens. *a*)

2. Die

2. Die baierischen Lande behaupteten vom Jahre 1519 bis 1657 die Exemtion von diesem Vikariatssprengel mit triftigen Gründen; allein 1657 gelangte die Reichsverwesung wieder zum unbestrittenen Besiz ihrer Gerechtsame, die 1711 möglichst ausgedehnet, und 1741, 1745, 1790 und 1792 fortgesezet wurden. *b*)

3. Wegen den Grenzstreitigkeiten mit Sachsen haben sich die beiden Vikarien verglichen. *c*)

a) Caroli IV. Imp. Bulla aurea. Moser teutsches Staatsrecht. Th. 7. pag. 426.

b) Krenner Ueber den kurpfälzischen Reichsvikariats-Sprengel. pag. 29-63.

c) Gribner de terris Juris Saxonici. Wittenb. 1711. 4. Moser teutsches Staatsrecht. Th. 7. pag. 532. Baierisches. Pag. 91.

§. 213.

Gegen den Reichstag.

1. Im Kurcollegium hat der Regent von Pfalzbaiern Siz und Stimme wegen der fünften Kur. *a*)

2. Im Reichsfürstenrathe übet er sieben Stimmen; nämlich die zweite wegen dem Herzogthume Baiern, die sechste wegen Pfalzlautern, die achte wegen Pfalzsimmern, die zehnte wegen Pfalzneuburg, die vierzehnte wegen Pfalzzweibrüken, die sechszehnte wegen Pfalzveldenz, endlich die zwey und siebenzigste wegen Leuchtenberg, mithin lauter katholische Stimmen auf der weltlichen Bank. *b*)

3. Im schwäbischen Grafencollegium führt Baiern die sechste Curiatstimme wegen der Grafschaft Helfenstein, hält sich aber wegen den übrigen Graf-

und Herrschaften in Baiern und Schwaben zu gar keiner Grafenbank. *c*)

4. Bei Deputationen zu Ueberreichung eines Reichsgutachtens an den Kaiser, so wie zu den ordentlichen und ausserordentlichen Deputationen wegen Reichsfriedensschlüssen, Kammergerichtsvisitationen, wurde Pfalzbaiern immer beigezogen. *d*)

5. Hat Baiern verschiedene Streitigkeiten mit der Reichsversammlung zu Regensburg gehabt, wegen den Viktualien bei Gelegenheit der Getreidsperre, wie auch in Zoll- und Mautsachen.

a) Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechtes nach Pütters System. Frankf. u. Leipz. 1794. 8. Th. I. pag. 297.

b) Aufrufzettel des Reichstages.

c) Häberlin a. a. O. Pag. 319. Kreitmaier Staatsrecht. Pag. 246.

d) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 49. pag. 476-499.

e) Moser a. a. O. Th. 50. pag. 163-193. Th. 45. pag. 494-512.

§. 214.

Reichsmatrikular-Anschlag.

Theils nach der Matrikel von Worms, theils nach der 1672 projektirten und 1681 bestättigten Repartition wurde Pfalzbaiern angeleget, prästiret aber wegen Ueberbürdung nicht das vollzählige Quantum, sondern folgende willkührliche Mannschaft: und zwar wegen

1. Baiern 60 Mann zu Pferd, und 277 zu Fuß — oder 1828 fl. in Geld, als Römermonat.

2. Leuchtenberg 6 zu Pferd, 14 zu Fuß, oder 128 fl.

3. Haag 4 Reuter, 8 Fußgänger, oder 88 fl.

4. Hohenwaldek 1 Reuter, 2 Fußgänger, oder 20 fl.

5. Sulzbürg und Pyrbaum, 2 Reuter, 4 Fußgänger, oder 40 fl.

6. Breitenek 1 Reuter, 2 Fußgänger, oder 20 fl.

7. Helfenstein 2 zu Pferd, oder 24 fl.

8. Mindelheim 3 zu Pferd, 10 zu Fuß, oder 76 fl.

9. Hohenschwangau bezahlt 10 fl.

10. Pfalz am Rhein 30 zu Pferd, 138 zu Fuß, oder 914 fl.

11. Neuburg 20 Reuter, 100 Fußgänger, oder 640 fl.

12. Veldenz und Lauterek, 10 Reuter, 30 Fußgänger, oder 240 fl. jenes; dieses aber 2 zu Pferd, 4 zu Fuß, oder 40 fl.

13. Pfalzzweibrüken zahlet dermalen, nach rektificirter Kreis- und Usual-Matrikel, 187 fl.

14. Simmern 78 fl.

15. Sponheim 62 fl.

16. Jülich und Berg; jenes 639 fl. 15 kr. dieses 284 fl. 16 kr.

17. Probstei Selz 24 fl.

18. Stauf-Ehrenfels 36 fl.

19. Heidek 88 fl. *a*)

a) Schmauss Corpus Juris Academicum. Pag. 1509-1524. Moser teutsches Staatsrecht. Th. 50. pag. 346. Baierisches. Pag. 96-99. Pfälzisches. Pag. 162-167. Kreitmaier

 Staats-

Staatsrecht. Pag. 252. Bachmann Zweibrüker Staatsrecht. Pag. 176. Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681 zu 40000 Mann in simplo, und 120000 in triplo für sämtliche Reichskreise und den baierischen insonderheit reichsgesezmäßig verbindlich? 1793 — Kurze Beleuchtung dieser Schrift ꝛc. — Ist der Reichsschluß von 1793, die Reichs- und Kreiscontingente nach der Repartition von 1681 in triplo zu stellen, allgemein verbindlich? — Bemerkungen über diese Schrift. 1793. 4.

§. 215.

Reichsgerichte und Kammerzieler.

1. Pfalzbaiern stehet mit dem Reichskammergerichte zu Wezlar, und dem kaiserlichen Reichshofrathe in der Verbindung, daß an beide adpelliret werden kann, wenn von den pfalzbaierischen Gerichtsstellen die Justiz versagt, verzögert, oder ein nichtiges Urtheil gefället wird. *a*)

2. Zum Reichskammergericht insonderheit hat der Kurfürst von Pfalzbaiern, nach dem Reichsschlusse von 1719 und 1720, worin die Zahl der Assessoren auf 25 festgesezet ist, einen, als Kurfürst, zu ernennen; so concurriret er als Herzog von Baiern zur Präsentation des baierischen Kreises, oder alterniret vielmehr mit Salzburg. Im oberrheinischen Kreise alterniret Kurpfalz, wegen Simmern, Zweibrüken, mit Hessenkassel und Darmstadt nach einer Convention. *b*)

3. Zum Unterhalt des Kammergerichtes zahlet Pfalzbaiern in zwei gewöhnlichen Zielern, nach der Usualmatrikel, wegen

Baiern 811 Rthlr., 58 1/2 kr.
Leuchtenberg 135 Rthl., 26 kr.
Haag 81 Rthl., 6 kr.

Sulz-

Sulzbürg und Pyrbaum 25 Rthl., 32 kr.
Hohenwaldek 10 Rthl., 73 kr.
Breitenek 35 Rthl.
Mindelheim 92 Rthl.
Helfenstein 10 Rthl., 73 kr.
Hohenschwangau 47 Rthl., 33 kr.
Donauwörd 129 Rthl., 65 kr.
Rheinpfalz 139 Rthl., 12 kr.
Zweibrüken 215 Rthl., 45 kr.
Neuburg und Sulzbach 340 Rthl., 73 kr.
Jülich und Berg 676 Rthl., 27 kr.

Es finden sich aber wegen allen diesen Posten viele Ausstände zur Kammergerichtskassa, sowohl von ältern als neuern Zeiten. *c*)

4. Bei Kammergerichtsvisitationen concurrirt Pfalzbaiern, sowohl bei ordentlichen als ausserordentlichen, in mehrfacher Eigenschaft. *d*)

a) Kammergerichtsordnungen v. J. 1495, 1548, 1555. Ludolf Jus Camerale.

b) Reichsabschied v. J. 1654. Ludolf l. c. Append. Pag 405. Moser vermischte Schriften. Th. 1. pag. 138-144.

c) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 225-30. Pfälzisches. Pag. 415-418. Bachmann zweibrükisches. Pag. 181.

d) Moser b. Staatsr. Pag. 224. Pfälz. Pag. 420. Kreitmaier. Pag. 254.

§. 216.

Gegen den baierischen Kreis.

1. Der baierische Kreis fasset zwanzig Stände, wovon acht auf der geistlichen und zwölf auf der weltlichen

lichen Bank sizen. Jene sind: 1. Salzburg, 2. Freising, 3. Regensburg, Hochstift, 4. Passau, 5. Berchtesgaden, 6. St. Emeram, 7. Niedermünster, 8. Obermünster. — Zu diesen gehören: 1. Baiern, 2. Neuburg und Sulzbach, 3. Leuchtenberg, 4. Sternstein, 5. Haag, 6. Ortenburg, 7. Ehrenfels, 8. Sulzbürg, 9. Pyrbaum, 10. Hohenwaldek, 11. Breitenek, 12. Regensburg, die Reichsstadt. Von diesen Ständen hat Baiern neun Stimmen. *a*)

2. Das Direktorium des Kreises haben Baiern und Salzburg, welche auch ausschreibende Fürsten sind; ersteres verwalten sie alternativ, das Ausschreiben aber gemeinschäftlich, dabei streitet sichs aber um die Pràcedenz. *b*)

3. Baiern hat die Stelle des Kreis-Obersten; Salzburg, Freising, Neuburg und Regensburg die Adjunktenstellen alternativ. *c*)

4. Die baierischen Kreistage wurden zu München, Regensburg, Mühldorf, Passau und Wasserburg gehalten. *d*)

a) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 248-252. Moser ibid. Pag. 105-109.

b) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 26. pag. 198.

c) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 29. pag. 38.

d) Lori baierisches Kreisrecht.

§. 217.

Gegen den schwäbischen, rheinischen und westphälischen Kreis.

1. Im schwäbischen Kreis besizt Baiern auf der Grafen-Bank das vierte und vierzehnte Votum

wegen

wegen den Grafschaften Wiesensteig und Mindelheim. *a*)

2. Macht dieser Kreis Anspruch auf Hohenschwangau und Schwabek. *b*)

3. Ist der Regent von Pfalzbaiern Mitglied des kurrheinischen Kreises, und hat den vierten Rang. *c*)

4. Besizt derselbe das Amt des Kreisobersten. *d*)

5. Im oberrheinischen ist der Kurfürst wegen Pfalzsimmern Kreisausschreibender Fürst mit Worms, und hat darin Stimmen wegen Simmern, Lautern, Sponheim, Veldenz und Zweibrüken. *e*)

6. Im westphälischen behauptet Pfalzbaiern eine Stimme wegen Jülich, und nebst Münster alternative mit Cleve das Kreisausschreibamt. *f*)

a) Moser t. Staatsr. Th. 26. pag. 488, 89. Kreitmaier 252.

b) Moser a. a. O. Th. 27. pag. 48 = 52.

c) Moser pfälzisches Staatsrecht. Pag. 176. Teutsches. Th. 26. pag. 432.

d) Moser. Th. 29. pag. 141.

e) Moser pfälzisches Staatsrecht. Pag. 178 = 184. Bachmann zweibrükisches Staatsrecht. Pag. 179 = 184.

f) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 27. pag. 321 = 336. Pfälzisches. Pag. 189 = 192.

Zwote Unterabtheilung.

Baierns Staats- und Völkerrechtliche Verhältnisse gegen seine teutschen Mitstaaten.

§. 218.

Gegen Salzburg.

Ohne die vielfachen ältern Verhältnisse zu berühren, ergeben sich für die Gegenwart folgende:

1. Ist der Erzbischof von Salzburg Metropolitan über die Hochstifter Freising, Regensburg und Chiemsee, und hat sogar in leztern den Bischof zu ernennen. *a)*

2. Erstreket sich der bischöfliche Sprengel von Salzburg auch bis Baiern; daher selbiges nicht nur in den Generalconcordaten v. 1583 begriffen, sondern auch 1628 einen eigenen Receß mit Baiern wegen der Cumulativcommission bei dem Tode eines Prälaten, in der Sperr, Reseration und Inventur, errichtet hat. *b)*

3. Als Kreisausschreibender Fürst streitet der Erzbischof dermalen um die Präcedenz mit Salzburg. *c)*

4. Wegen des Salzhandels gab es von jeher Zwist; gegenwärtig ist die Sache beigelegt durch den lezten Vergleich von 1766, vermöge welchem Baiern alle Jahre von Hallein 296360 Centner Salz abnehmen muß. Die Traktaten wegen dieser Uebernahme werden alle Jahre in dem Salzburgischen Städtchen Laufen mit einem altüblichen Ceremoniel zwischen den Commissarien der beiden Contrahenten gepflogen. Das Salz wird dann in 1161 sogenannten Hallfahrten zu Wasser auf der Salza bis St.

St. Nikola bei Passau, und von da bis Lauingen auf der Donau verführet. *d)*

5. Die Stadt Mühldorf, im baierischen Territorium liegend, gehört dem Erzbischofe, als Landesherrn, gab aber zu vielen Irrungen Anlaß, die in den Verträgen v. 1447, 1661, 1752, 1765 beigelegt wurden. Durch den ersten wurde dem Erzstift das Halsgericht in der Stadt und Vorstadt bis auf die äusserste Brüke, wie auch in dem Burgfrieden eine limitirte niedere Gerichtsbarkeit eingeräumet. Der zweite regulirет das Geleit, zeiget die Burgfriedsgrenzen; der dritte betrift den Wein- und Brandweins-Aufschlag; der vierte das Polizei-Maut- und Acciswesen zu Mühldorf. *e)*

6. Das Erzstift ist baierischer Landsaß wegen vier Hofmarchen: Neu- und Altenmühldorf, Garsch und Purbach, im Landgerichte Neumarkt; Mitterngarsch, im Landgerichte Kling, worin es verschiedene Arten von Unterthanen, mit Vogt- und Urbarsrechten, giebt, daher es auch das sogenannte Voigt- und Probsteigericht giebt. *f)*

7. Zwischen den Landgerichten Troßberg, der Herrschaft Wald und dem Kastenamt Burghausen einerseits, und den Salzburgischen Gerichten Dittmaning und Laufen gab es zuweilen Grenzirrungen. *g)*

8. Baiern besizt im Pfleggericht Dittmaning und Oetlheim 16 Urbar- und 86 Vogtunterthanen, die zum Kastenamte Troßberg gehören. Bei erstern hat Baiern alle Landeshoheitsrechte, mit Ausnahme von Criminal und Appellation; bei diesen blos ordinaire Landsteuer und Scharwerk. *h)*

9. Gehören die im Salzburgischen gelegene Hoch- und Schwarzwälder zum Reichenhaller Salzsudwerk, worüber

worüber man sich wegen Holz- und Forstordnungen verglichen hat. *i)*

10. Uebrigens giebt es Vergleiche über die Jagd, das Recht der Nacheile der aus baierischen Frohnvesten entflohenen Malefikanten, eine Commercialstrasse über Neustadt und Landshut nach Salzburg; so wie auch die Reichsgrafen von Törring das baierische Erbkämmereramt bei dem Erzstifte besitzen, und als baierisches Mannslehen recognosciren; endlich werden seit 1796 von den Deserteurs Pferde und Zeug ausgeliefert. *k)*

a) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, vor, während, und nach Beherrschung der Römer bis zur Ankunft des heiligen Ruperts, und von dessen Verwandlung ins heutige Salzburg. Salzb. 1784. F. Pag. 151-188.

b) Extract in Maier Generalien-Sammlung. Th. 2. pag. 1048.

c) Siehe oben §. 41. S. 39. Nachrichten von Juvavia. Pag. 507.

d) Kreitmaier baierisches Staatsrecht. Pag. 262. Lori baierisches Bergrecht. A. F. W. v. Hillesheim Beiträge zur Salzkunde, oder ausführliche Nachricht von den Salzwerken zu Reichenhall und Traunstein, und dem sämtlichen Salzwesen in Baiern. Mannh. 1798. 8. Pag. 41-43, 70-72.

e) Kreitmaier a. a. O. Pag. 264. Nachrichten von Juvavia. Pag. 398-418. Receß wegen Mühldorf von 1662. in Zauner Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden Urkunden. Salzb. 1792. 8. Pag. 132-185.

f) Kreitmaier. Pag. 268. Nachrichten von Juvavia. Pag. 412. Anmerkungen zum Civilcodex. Th. 4. c. 7. §. 4. lit. h.

g) Kreitmaier. Pag. 267.

h) Receß von 1662. a. a. O. Kreitmaier. Pag. 269, 270. Verordnung v. 22. Febr. 1785. in Maiers Samml. Th. 4. pag. 1006.

i) Lori

i) Lori baierisches Bergrecht. Pag. 187, 191, 369.

k) Kreitmaier. Pag. 262-271. — Verordnung in Maier S. Th. 5. pag. 679. — Schmaus Salzburgisches Staatsr.

§. 219.

Freising.

I. Als Bischof hat der Fürst von Freising den ausgedehntesten Kirchensprengel in Baiern. Seine Ordinariats-Verhältnisse zur baierischen Staatsgewalt sind durch die General-Concordate von 1583, und durch specielle von 1718 reguliret, aber durch die baierischen Sponsalienmandate und den errichteten Hofkirchsprengel in München etwas limitiret. *a)* In dieser Eigenschaft ist er auch Erhalter der Rechte und Freiheiten der baierischen Landesuniversität. *b)*

II. Als Landesherr besitzt der Fürstbischof:

1. Die Stadt Freising, samt dem kleinen Burgfrieden, der in dem Vertrage von 1639 und 1643 mit Baiern bestimmt war, welches das Geleitsrecht besizet. *c)*

2. Die Grafschaft Ismaning, welche K. Ludwig der Baier aus baierischer Hoheit entlassen, und Reichsunmittelbar gemacht hat. *d)* Darin liegt Vöring, dessen berühmte Salzbrüke durch das aufblühende München verdänget wurde; die Irrungen darüber sind verglichen, und Freising genießt noch 134 fl. jährlicher Entschädigung. *e)*

Die Grenzirrungen mit Erding und Au sind beigelegt, die mit dem Landgerichte Dachau bodenlos. So gab auch der Isarstrom wegen Wassereinbrüchen, wegen Eigenthum der Inseln und Anschütten, endlich wegen Judikatur Anlaß zu Streitigkeiten; ersteres ist im Vertrage 1554, das zweite im gemeinen Rechte

bestimmet, und drittens die Landesheit, also auch Gerichtsbarkeit, Baiern allein zuständig. *f*)

3. Die Grafschaft Burgkrain hat 1718 durch einen Vertrag erst die Unmittelbarkeit erlanget. Die Grenzirrungen mit Erding sind ausgeglichen. *g*)

4. Die Grafschaft Werdenfels. Ihre Jagd- und Fischerei-Differenzen, dann Grenzstreit mit Tölz sind verglichen. In dem Hauptorte Mitterwald existirt ein baierisches Mautamt. Baiern hat das Geleitsrecht. Das Bergregal ist streitig, und deswegen ein Prozeß anhängig. *h*)

a) Freisingischer Receß vom 3. Dec. 1718. in Maier Generalien-Sammlung. Th. 2. pag. 1037-1045. Th. 5. pag. 446.

b) Mederer Annal. Acad. T. IIII. pag. 105-108.

c) Kreitmaier. Pag. 287.

d) Meichelboek historia Frisingensis. T. II. pag. 133.

e) Meichelboek. T. I. pag. 151. & 337-357. Bergmann beurkundete Geschichte der Stadt München. Pag. 2, 3; und im Urkundenbuche. Pag. 1.

f) Krenner über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte. Pag. 15. Kreitmaier. Pag. 288. Meichelboek. T. I. pag. 337.

g) Kreitmaier. Pag. 287. Meichelboek. T. I. P. I. pag. 99. P. II. pag. 152, 252. Hund. Metropolis Salisburg. P. II. pag. 507.

h) Meichelboek. T. II. pag. 99, 197, 203, 81. Lori baierisches Bergrecht. Einleitung. §. 18.

§. 220.

Freising.

(Fortsezung.)

III. Lehensverhältnisse: 1228 gab Bischof Gerold Herzogen Ludwig I. die Stadt Freising zu Lehen;

allein

allein diese Belehnung wurde von dem Papste nicht bestättiget, und vom Kaiser Friedrich II. 1230 kassirt. *a*)

Die baierische Landstadt Mosburg ist ein Freisingisches Lehen, welches ehedem die Grafen von Mosburg und Rottenburg besassen. Nach ihrem Abgang 1281 brachten die baierischen Herzoge ihre Reichslehen- und Allodialgüter an sich; daher verlieh auch Bischof Eligo von Freising dem Herzog Heinrich die Stadt Mosburg, behielt aber seinem Stifte Ober- und Nieder-Hummel, Schönberg und andere Besizungen vor. Heinrichs Nachfolger erneuerten öfters dieses Lehen. *b*)

IV. Der Fürstbischof ist baierischer Landsaß, als Inhaber verschiedener Landsassengüter: nämlich der Hofmarchen Kopfsburg, Ottenburg, Eisenhofen, Massenhausen, Ober- und Niederhummel, Burkhausen, Eitting und Wippenhausen. Nebst diesen besizet Freising viele einschichtige Güter, und darauf die Gerichtsbarkeit; welche also Hubengerichte seyn müssen. *c*)

V. Hat Freising das Lehenobereigenthum über mehrere baierische Landsassengüter. Als nun 1768 der Fürstbischof Wenceslaus resignirte, und zum Kurfürsten in Trier erhoben wurde, foderte Freising den Lehenreich; die Vasallen verweigerten ihn wegen des Abtrittes nach baierischen Gesezen, Freising erkannte sie nicht; die Vasallen klagten beim kurfürstlichen Hofrath; der Lehensherr wendete sich an den Reichshofrath, es erfolgte eine Sentenz, gegen welche die Revision von Seite Baierns ergriffen werden mußte.

Indessen bleibt es richtig, daß, nach ältesten Rechten und Herkommen, Baiern den Lehensherren zwar gegen ihre Vasallen beigestanden, aber die Judikatur

immer behauptet hat, so oft Lehensherr mit den Vasallen in einen Streit gerieth. *d)*

a) Kreitmaier. Pag. 287. Glaffey Theatrum Praetensionum. T. I. pag. 711. Meichelboek. l. c. T. II. pag. 7.

b) Hund Stammbuch. Th. I. pag. 8, 114, 121. Ejusd. Metropolis Salisburg. T. II. pag. 506. Meichelboek. T. II. pag. 261. Dalhamer Canonia Rohrensis Documentis tractata.

c) Kreitmaier. Pag. 290. Krenner über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte.

d) Codex Bav. Civilis. Th. 4. c. 18. Anmerkungen dazu. Th. 5. pag. 1 & seq. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. Th. II. pag. 48-51.

§. 221.

Freising.

(Fortsezung.)

VI. Das Hochstift stehet unter der Vogtei der baierischen Regenten aus dem Hause Scheyern-Wittelsbach. *a)*

VII. Das Domkapitel zu Freising verehret den Kurfürsten zu Pfalzbaiern

1. Als Landesherrn über die Güter ihrer Hintersassen, die in den baierischen Landgerichten liegen. Das Domkapitel hat keine Gerichtsbarkeit über sie, und bezahlet die Herrngiltsteuer, so wie diese Unterthanen die Landsteuer. Hingegen genießt das Domkapitel die Befreiung von den Durchfuhrzöllen in Baiern. *b)*

2. Als Vogtherrn, wovon der baierische Regent einige Kastengefälle ziehet. *c)*

3. Sol-

3. Sollen zwo Domprābenden für Baiern verwendet werden, eine für Besoldung eines Professors der Landes-Universität, die andere für einen geistlichen Rath in München, vermöge vieler päpstlichen Bullen; allein die Bullen wurden schlecht exequirt: Freising zahlt an die Universität jährlich 75 fl., für den geistlichen Rath aber nichts. *d)*

VIII. Die Unterthanen von Freising haben in Baiern das Inkolat; können sich daher aus Baiern mit Getreid versehen, Mühlen und Tafernen dürfen wechselsweise besucht werden; so gaudiren sie auch die Handelsfreiheit in Baiern. Als nun Baiern verschiedene Consumo-Acceise einführte, gab es mit Freising viele Irrungen, die manchen Vertrag veranlaßten. Der lezte wurde den 18. Aug. 1762 geschlossen, des Inhaltes:

1. Die Freisinger sollen in Baiern frei kaufen und verkaufen.

2. Sie zahlen in Baiern Import- und Export-Zölle.

3. Die Exportzölle fallen ganz in baierische Kasse, die erstern aber werden zwischen Baiern und Freising getheilet.

4. Zur Behandlung derselben wurde ein Cumulativ-Mautner in Freising aufgestellet, der unter Freisinger Gerichtsbarkeit stehet, aber die Akten vor dem Schlusse nach München einschiken muß. *e)*

IX. Mit einigen Klassen von Unterthanen insonderheit steht Baiern in Verhältnissen; als:

1. Mit dem Stifte St. Andre, das verschiedene Gnadenbriefe von Baiern hat; dagegen exercirt der Kurfürst das Recht der ersten Bitte. *f)*

 2. Der

2. Der Clerus hat wechselsweise das Recht, Bier von Baiern oder Freising einzubringen. *g)*

3. Die Fischerzünfte von München und Freising haben Streitigkeiten. ꝛc. *h)*

a) Meichelboek. T. I. P. I. pag. 326, 364.

b) Meichelboek. T. I. P. II. pag. 144. Lang und Blondeau historisch baierische Nachrichten. Th. I. relatio II. pag. 106. Kreitmaier. Pag. 292.

c) Meichelboek. l. c. Pag. 14, 28. Lang und Blondeau. l. c. Pag. 106.

d) Oefele Scriptores rerum boicarum. T. II. pag. 258 - 266. Mederer Annales Academiae Ingolstad. T. IV. pag. 234. Kreitmaier. Pag. 291.

e) v. Stubenrauch Systematischer Plan zur gesezmäßigen Benüzung des Zollregals in Baiern. 1792. F. Kreitmaier. Pag. 289.

f) Meichelboek. T. II. P. II. n. 312. Anmerkungen zum baierischen Civilcodex. Th. V. p. m. 1243.

g) Kreitmaier. Pag. 290.

h) Ebendaselbst. Pag. 291.

§. 222.

Regensburg (Hochstift).

1. Der Sprengel des Fürstbischofes zu Regensburg verdehnet sich weit in Baiern und der Oberpfalz. Schon 1539 errichtete das Hochstift einen Vertrag mit Baiern; 1583 war selbiges bei den Generalconcordaten Mitpaciscent. Darauf ergiengen mehrere Handlungen wegen Administration des Kirchenvermögens 1754, 1756, wegen blos geistlichen Verlassenschaftsverhandlungen der Kooperatoren 1759, wegen canonischer

scher Portion 1698. rc. *a)* Erst 1789 wurde über neue Concordaten traktirt, allein von Regensburg das Projekt nicht ratificirt. *b)*

2. Als Landesherr besizet der Fürst die Herrschaft Wörth an der Donau, die ehedem um 24000 Dukaten an Baiern verpfändet war, und 1433 vom Bischofe Konrad um 10830 fl. wieder gelöset wurde. *c)*

3. Die Herrschaft Donaustauf wurde öfters, und noch 1486 an Baiern versezet, und zwar um 22200 ungarische Gulden, und 200 ℔. Regensburger Pfenninge. Das Hochstift reluirte sie von K. Joseph 1711, und 1715 auch vom Hause Baiern mit 36000 fl., lezteres behielt sich auch die Landeshoheit bevor, die demungeachtet 1766 streitig ward. *d)*

4. Die Dörfer Sulzbach, Demling, Friesheim, Pach und Reiferting sind keine Pertinenzen von Donaustauf, sondern einschichtige Besizungen unter Baierns Hoheit. *e)*

5. Bei den Hofmärchen Siegenstein, Eberspeunt, und dem Markte Velden übet Baiern Landeshoheit, Vogtei mit der Kastengilt, das Hochstift aber die Pfändung über einschichtige Unterthanen. *f)*

6. Bei den Hofmärchen Etting, Geißling, Weitting und Ehebetten hat Baiern die Erbhuldigung, Appellation, Anschlag und Handhabung der Landesgeseze und Verordnungen, mit der Musterung und hohen Gerichtsbarkeit; das Hochstift aber die Türken = und Infulsteuer, Aufschlag und Umgeld; zu Weiting aber blos auf den stiftischen Gütern. *g)*

7. Hohenburg am Nordgau ist ein oberpfälzisches Landsassengut, Hohenburg am Inn ein baieri-

scher Edelsiz mit dem Pfändungsrechte bei einschichtigen Unterthanen. *b)*

8. Ist der Fürstbischof Lehensherr von der baierischen Stadt Wemding; allein blos das Privat-Eigenthum ist Lehen, nicht aber die Landeshoheit. *i)*

9. Das Domkapitel besizet in Baiern und der Oberpfalz viele liegende Güter, Gilten, Zehnten ꝛc., hat eine Probstei zu Irlbach, und einen Kastenbeamten zu Nabburg. *k)*

a) Maier Sammlung der baierischen Generalien. Th. 2. pag. 1045, 1047, 1055, 1072, 1081.

b) Concordaten der baierischen Regenten mit den baierischen Bischöfen, und Anmerkungen über die zwischen Kurbaiern und dem Bisthume Regensburg im Jahr 1789 gemachten Rezesse. Breslau 1799. 8. Pag. 285-408.

c) Hund. Metropolis Salisburg. T. I. pag. 211. Falkenstein baierische Geschichte. Th. 3. pag. 453.

d) Kreitmaier. Pag. 278. Moser Staatshandbuch. Pag. 539.

e) Kurbaierische Deduktion wegen Donaustauf. Pag. 12.

f) Receß vom 19. März 1604. Kreitmaier. Pag. 278.

g) Ebendaselbst. Pag. 279.

h) Meine Staatsgeschichte der Oberpfalz. Th. 1. pag. 147. Kreitmaier. Pag. 279, 280.

i) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 387.

k) Kreitmaier. Pag. 281. Moser. Pag. 179.

§. 223.

Passau.

1. Der bischöfliche Sprengel erstreket sich herauf bis Baiern; Passau hat daher nicht nur die Generalcon-

ralcordaten mit errichtet, sondern auch 1690 einen eigenen Receß mit Baiern geschlossen. *a*)

2. Als Landesherr der Stadt Passau ist der Fürstbischof mit Baiern im Streite wegen des Burgfriedens, den er bis in den Stein- und Aurbach über St. Nikola, eine gute viertel Meile gegen Vilshofen, ausdehnen will; Baiern aber behauptet das ganze Territorium vor dem Pürgthor zwischen Inn und Donau, bis an die Stadtmauer, mit andern streitigen Gerechtsamen, besonders Hinrichtung der Uebelthäter vor dem Pürgthore, Wache zur Manutenirung baierischer Territorialrechte und der Schuzgerechtigkeit bei dem Jahrmarkte am St. Stephanstage. Die gewöhnlichen Protestationen sind durch Recesse salva litis pendentia regulirt. *b*)

3. Bei der Herrschaft Riedenburg ist die Landeshoheit streitig, doch findet sich Passau, ausser dem peinlichen Gerichte, im Besiz. *c*)

4. In dem passauischen Markte Obernberg hat Baiern einen Kameralbeamten, aber ohne Gerichtsbarkeit. Auch ist der dasige Burgfriede mit Baiern regulirt. *d*)

5. Der Fürstbischof ist baierischer Landsaß wegen der Hofmärche Grämpelstein und Meerschwang; so wie auch Inhaber einschichtiger Güter; bei den Freihöfen hat er Hübengericht, bei den Stephanischen Gütern aber blos einige Jurisdiktionseffekte mit der Pfändung. *e*)

6. Haben alle Handelsleute freie Für- und Durchfuhr zu Passau; dagegen darf die Strasse von St. Nikola nach der Donau von den baierischen Salzfuhren, gegen Erlag der passauischen Maut, allein befahren werden. *f*)

7. Genießen die passauischen Unterthanen das baierische Inkolatsrecht. *g*)

8. Nachsteuer, Maut, Accis, Jagdbarkeit und andere Rechte sind durch Recesse bestimmet. *h*)

a) Maier Generalien-Sammlung. Th. 2. pag. 1049.

b) Kreitmaier. Pag. 271.

c) Ebendaselbst. Pag. 272.

d) Falkenstein a. a. O. Pag. 121.

e) Lang und Blondeau historisch baierische Nachrichten. Th. 1. pag. 313. Receß vom 19. Apr. 1690.

f) Kreitmaier. Pag. 274, 275.

g) Vertrag v. 1767. in Maier S. Th. 1. pag. 598.

h) Kreitmaier. Pag. 276.

§. 224.

Berchtesgaden.

1. Der gefürstete Probst hat als Landesherr wegen seinem Territorium mit Baiern Land- und Jagdgrenzverträge

2. Er ist baierischer Landsaß wegen den Hofmarchen Wässertegernbach und Jettenstetten. *a*)

3. Das Frauenreuter und Schellenberger Salz mußte nach ältern Verträgen um bestimmten Preis an Baiern abgegeben werden; seit einigen Jahren wurde aber das ganze Berchtesgadner Salzwesen, gegen eine jährliche Summe Geldes, an Baiern abgetreten.

Der Kurfürst errichtete daher zu Berchtesgaden ein eigenes Hauptsalzamt, eine Bergverwesung, nebst einem Waldmeisteramte. *b*)

Ueber

Ueber die Abtretung dieser Salzwerke hat Salzburg am k. Reichshofrathe einen Prozeß gegen Baiern anhängig gemacht.

a) Kreitmaier. Pag. 303. Falkenstein. Th. 3. pag. 484. Hund. Metropol. Salisburg. T. 2. pag. 153. Lori baierisches Bergrecht. Pag. 285, 290, 337.

b) Kurpfalzbaierischer Staatskalender. Pag. 158.

§. 225.

St. Emmeram.

Das fürstliche Reichsstift Benediktinerordens zum heiligen Emmeram in Regensburg hat in Baiern verschiedene Besizungen.

1. Vogtareut, ein Aggregat vieler Bauerngüter in den Landgerichten Kling, Wasserburg und Rosenheim. Der Besiz dieser Güter rühret aus grauer Zeit, indem das Stift schon 980 von K. Otto II. hohe Gerichtsbarkeit darüber erlangte.

Baierns Herzoge wurden 1243 Vögte über dieses Reut, übten den Blutbann, und erlangten mit dem Besize der inclavirenden Gerichter im Verfolge der Zeit die Landeshoheit.

Dagegen verliehen die Herzoge dem Stift Urbarsgericht, und in neuern Zeiten sogar Hofmarchsrechte. St. Emmeram trat nun die Grundherrlichkeit über seine Rosenheimer und Wasserburger Unterthanen ganz an Baiern ab. *a)*

2. Niederlauterbach, unweit Geisenfeld, im Landgerichte Pfaffenhofen. Das Reichsstift erhielt im Jahr 903 schon Hofmarchsrecht darüber. Die Vogtei gedieh 1319 an Baiern, wurde denen von Laiming und Weichs versezet, und 1650 wieder eingelöset. *b)*

3. Das

3. Das Vogteigericht Kelheim, das St. Emmeram ebenfalls sehr früh schon besessen hatte, wurde in neuesten Zeiten an Baiern abgetreten. *c*)

4. Noch genießet das Stift die Probstei Haindling, dann große Zehnten, Gilten ꝛc. von baierischen Unterthanen, und hat deswegen einen Kastenbeamten zu Aufhausen.

5. Vermög baierischer Privilegien gaudiret dasselbe Maut- und Zollfreiheit für das auf seinen eigenthümlichen Höfen erbaute Getreid auf allen Zollstädten bis Regensburg. *d*)

a) Klösterliches Regensburgl. Ratisbona Monastica, seu Mausolaeum S. Emmerami v. Abt Cölestin 1680. verfasset — fortgesezt von dem Fürstabten Joh. Baptist. Auflage IV. 1752. 4. — Liber Probationum, sive Bullae & Diplomata, quae ad historiam Monasterii S. Emmerami spectant. Ratisbonae 1752. 4. Pag. 120, 353, 450. — Codex Traditionum Monasterii S. Emmerami, in Pezii Thesauro Anecdotarum. T. I. pag. 3. — Hundii Metropolis Salisburgens. T. II. pag. 360.

b) Liber Probationum. Pag. 232, 248, 559.

c) Ibidem. Pag. 90, 236, 503.

d) Ibidem. Pag. 455 - 477.

§. 226.

Niedermünster.

Dieses Reichsstift besitzet schöne Landsassengüter in Baiern, und auf denselben Dorf- oder vielleicht gar Hofmarchsgericht.

Uebrigens genießet selbiges das baierische Inkolatsrecht, nebst der Zollfreiheit für die auf ihren Gütern erzeugten Produkte. *a*)

a) Hundii Metropolis Salisburg. T. II. pag. 590.

§. 227.

Obermünster.

1. Dieses Reichsstift, ehedem ein Benediktiner-Nonnenkloster, hat in Baiern ansehnliche Landsassengüter und andere Besizungen, welche theils in den Landgerichten Haidau, Kirchberg, theils in der Herrschaft Schönberg liegen. *a*)

2. Im Jahre 1711, während der Acht des Kurfürsten Max Emmanuel, suchte das Stift die Reichsunmittelbarkeit seiner Besizungen in Baiern im Rechtswege; bekannte aber 1719 die Bodenlosigkeit seiner Foderung. *b*)

3. Diese Prätension wurde 1790, besonders wegen Tegernheim, in der Herrschaft Schönberg, durch eine Klage beim kurfürstlichen Hofrath in München erneuert. Darauf ergieng eine kurfürstliche Verordnung an alle Landeskollegien, keine Schrift von diesem Betreff mehr anzunehmen, wie auch alle übrigen, welches Inhaltes sie auch seyn mögen, zurükzuweisen, in welchen sich die Frau Fürstin nicht, nach dem baierischen Kanzleistyle der Landsassen, mit dem Prädikate: „demütigstgehorsamste" unterzeichnet hätte. *c*)

4. Das Stift genießet auf allen Gütern blos Dorfgericht. *d*)

5. Uebrigens gaudiret selbiges durch baierische Privilegien die Freizügigkeit, Zoll- und Mautfreiheit ihrer in Baiern erzielten Produkte, und stehet unter baierischer Vogtei. *e*)

a) Zirngibl Abhandlung von der Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtissinnen zu Obermünster in Regensburg. 1787. 4. Hundii Metropolis Salisburg. P. III. Pag. 1.

b) Akten-

b) Aktenmäßige Species Fakti, was es wegen der dem Reichsstift Obermünster zustehenden Reichsunmittelbarkeit ihrer Güter wegen für eine Bewandtniß habe. 1711. F. — Christoph v. Ehlingensberg Bedenken in causa praetensae immedietatis des Stiftes Obermünster. 1711. F.

c) Verordnung v. 13. Sept. 1793. in Maier Samml. Th. V. pag. 802.

d) Krenner über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte; in der Vorrede. Pag. 9. & §. 4, 26.

e) Zirngibl a. a. O. Pag. 97. — Mehrere baierische Generalien.

§. 228.

Ortenburg.

1. Die Reichsgrafschaft Ortenburg liegt im Umfange der Landgerichter Vilshofen und Griesbach, dann der Herrschaft Neuburg. Ihre Reichsunmittelbarkeit ist durch ein Kammergerichts-Urtheil von 1573 entschieden. a)

2. Die Herzoge von Baiern erhielten 1574 die Anwartschaft auf diese Grafschaft. b)

3. Wegen verschiedenen in Baiern liegenden Gütern ist der Graf baierischer Landsaß.

4. Uebrigens gaudiret die Grafschaft kein baierisches Inkolat, wird also ganz als Ausland behandelt. c)

a) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 26 & 36. Baierisches, Pag. 191.

b) Kreitmaier. Pag. 335.

c) Verordnung v. 15. Jun. 1765. in Maier S. Th. I. pag. 590.

§. 229.

Regensburg (Reichsstadt).

1. Diese Stadt war in den ältesten Zeiten die Residenz des baierischen Herzoges; nie aber seit Entstehung teutscher Staaten eine baierische Landstadt. a)

2. Die

2. Die Herzoge von Baiern erlangten mit den Gütern der Grafen von Lengenfeld, Riedenburg und Bogen auch die Burggrafschaft von Regensburg. Als Burggrafen hatten sie ihre Gerechtsame bei dem Schultheissen- und Kämmereramte, dann bei dem Friedgerichte. Sie bezogen Maut und Zölle, nahmen Steuern, übten das Geleit- und Münzrecht ꝛc. Alle diese Rechte sind im Verfolge der Zeit theils erloschen, theils an den Magistrat, gegen Erlag jährlicher 400 Goldgulden, abgetreten; nur einige werden noch geübet. *b*)

3. Der Burgfrieden der Stadt wurde durch Verträge von 1496, 1558 regulirt; er erstreket sich blos an das Ufer der Donau, nicht aber in den Fluß, und auf die Wörder, obwohl diese Regensburgisches Eigenthum sind. *c*)

4. Innerhalb des Burgfriedens hat der Magistrat alle hohe und niedere Gerichte, muß aber bei jeder Wahl eines neuen Stadtschultheissen die Belehnung mit dem Blutbanne bei Baiern nachsuchen.

5. Findet sich ein baierisches Mautamt zu Regensburg, welches die Mautgerichtsbarkeit übet, und Defraudationen der baierischen Unterthanen behandelt; die von Regensburger Bürgern oder Fremden hat der Stadtmagistrat zu beurtheilen; jenes hat auch die Gerichtsbarkeit auf dem Kornmarkte zu üben. *d*)

6. Haben die Bürger zu Regensburg nur die einfache Maut und Accise wegen ihren Ex- und Importwaaren zu bezahlen.

7. Gaudiren sie das baierische Inkolat, haben daher freien Handel in Baiern, und dürfen sich nach ihren Bedürfnissen verproviantiren, nicht aber zu Magazinen aufkaufen. *e*)

8. Dür-

8. Dürfen Viktualien gegen eine Aversions-Summe frei von Baiern hineinpassiren; das Umgeld aber, welches der Magistrat davon nimmt, wird widersprochen, und bis zu Ausgang des darüber anhängigen Prozesses nur so weit gestattet, als die baierischen Unterthanen nicht merklich beschweret werden.

9. Der Salzhandel zu Regensburg, und die Salzniederlage zu Stadt am Hof gab Anlaß zu einem Prozeß am Reichskammergerichte, der aber 1715 durch einen Vergleich geendiget ward. Seither existirt zu Regensburg ein eigenes Salzamt. *f)*

10. Stadt am Hof war wegen Ertheilung des Stadtrechtes ebenfalls ein Zankapfel; allein im Vergleiche von 1558 gab Regensburg nach, und es wurden die Verhältnisse wegen Wage, Zoll und Brodverkauf reguliret.

11. Die Regensburger Bürger entrichten von ihren in Baiern besizenden Gütern und Grundgilten die Herrngiltsteuer.

12. Baiern besizet Lehen innerhalb des Burgfriedens; diese dürfen weder mit Neuerungen beschweret, noch die Handlungen darum vor erhaltenem Lehensherrlichen Consens besiegelt werden.

13. Viele andere kleine Gerechtsame haben öfters Zwiste erreget, sind aber durch Verträge größtentheils beigeleget. *g)*

a) Gemeiners Chronik von Regensburg. Pag. 271. Pfeffel Zweifel über die angebliche Zersplitterung des Herzogthums Baiern in Westenrieder Beiträgen. Th. 1. pag. 81.

b) Gemeiner a. a. O. Pag. 275, 347, 348. Hundii Metropolis Salisburg. T. I. pag. 200. Kreitmaier. Pag. 338. Ratisbona politica, oder Statisches Regensburg. Pag. 810.

c) Kreitmaier. Pag. 339. Merian Topographie. Pag. 340.
d) Generalien v. J. 1754 und 1772. in Maier Samml. Th. I. pag. 560, 669.
e) Verordnungen v. 1771, 1772. a. a. O. Pag. 660, 672.
f) Kreitmaier. Pag. 341. Baierischer Staatskalender.
g) Kreitmaier. Pag. 342, 343. Moser. Pag. 198-203.

§. 230.

Keißheim.

1. Die Reichsunmittelbarkeit dieses Stiftes ward von den Herzogen zu Neuburg angefochten, so wie auch die Advokatie angesprochen. Ein Vergleich von 1660 hat den Zwist beigeleget. a)

2. Noch ist streitig, ob Keißheim zum baierischen oder schwäbischen Kreise gehöre. b)

3. Besizet selbiges ein Kastenhaus zu Ingolstadt und einige Güter in der Gegend, deswegen ist das Stift baierischer Landsaß, und leistete 1799 unbedingte Erbhuldigung. Das Personal dieses Kastenhauses stehet unter der Gerichtsbarkeit der kurfürstlichen Landes-Universität. c)

4. Hat das Stift viele Güter in der Reichspflege Wörd; es erhandelte 1570 von dem Inhaber dieser Reichspflege, einem Grafen Fugger, Reichsunmittelbarkeit; allein dieser Vertrag ist nichtig, weil der kaiserliche Consens nicht erholet ward, und K. Karl V. alle Veräusserungen von Hoheitsrechten bei Wörd verboten hatte. d)

a) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 36. pag. 465. Lünig Bibliotheca Deductionum. P. I. pag. 701. Hund. Metrop. Salisburg. T. 2. pag. 150.
b) Moser a. a. O. Th. 26. pag. 338. Lünig Reichsarchiv, Spicileg. eccles. P. 3. pag. 811-825.

c) Acta Msta. im Archive der kurfürstlichen Landes-Universität.

d) Lori Geschichte des Lechrains. Pag. 279.

§. 231.

Augsburg (Hochstift).

1. Der bischöfliche Sprengel dehnet sich weit ins Baierische, da das ehedem in Neuburg bestandene Bisthum schon von K. Karl dem Großen 801 demselben einverleibt ward. *a*) Das Hochstift schloß 1684 einen Receß mit Baiern in geistlichen Sachen, der sich aber nicht über den Lech erstreket. *b*) Und 1785 wurde ein neues Concordat gemacht, mit einer Taxordnung, die sich auf alle baierische Staaten im Bisthume ausdehnet. *c*)

2 Als Landesherr eines kleinen Gebietes jenseits des Lechs hatte der Fürstbischof mit Baiern Differenzien wegen Grenze, Jurisdiktion, Lechgebäuden, Jagd, Verfolgung der Wildschüzen, Blumbesuch, dann auch wegen der Füssener und Buchloher Strasse. Sie wurden aber durch Verträge von Zeit zu Zeit geschlichtet. *d*)

3. So gab es Streit wegen der Prälatenwahl im Kloster H. Kreuz zu Donauwörd. *e*)

4. Prätendirte das Hochstift die Herrschaften Hohenschwangau, Schongau und Schwabek, die ihm 1709 bis 1714 für Entschädigung eingeräumt waren, 1778 ganz natürlich vergebens. *f*)

5. Wird der Prozeß wegen der Grafschaft Mindelheim fortgesezet. *g*)

6. Wurde 1785 und 86 ein Austausch von Besizungen zwischen Baiern und dem Hochstifte glüklich zu Stande gebracht, und dadurch eine reiche Quelle von Irrungen verstopfet.

a) Mich. Stein Abhandlung von dem ehemaligen Bisthume zu Neuburg an der Donau, in den N. Abh. der baierischen Akademie. B. I. pag. 385.

b) Maier Generalien-Sammlung. B. 2. pag. 1030, 1126.

c) Ebendaselbst. Th. 4. pag. 818. Resolution vom 14. Okt. 1786. ibid. Pag. 857.

d) Kreitmaier. Pag. 282. Lori Geschichte des Lechrains. Pag. 233-568.

e) Moser pfälzisches Staatsrecht. Pag. 285.

f) Kurze Anzeige der Hochfürstl. Augsburgischen Ansprüche auf die Herrschaften Schwabek, Hohenschwangau, den Lechrain, und die Stadt Schongau (§. 31.).

g) Vorläufige, doch gründliche, mit Urkunden belegte, Anzeige des dem Hochfürstl. Hochstifte Augsburg auf Schloß, Stadt und Herrschaft Mindelheim zustehenden klaren Rechts. Mit 29 Beilagen. Dillingen 1778. F.

§. 232.

Stifte in Augsburg.

1. St. Moriz. Die Chorherren waren einst herzoglich baierische Hofkapläne, und, wegen Besizungen im Landgerichte Vilsbiburg, baierische Landsassen. a)

2. St. Ulrich und Afra. Dieses Stift besizet den Brükzoll auf der obern Lechbrüke bei Friedberg von K. Konrad II. seit 1031, jedoch gegen Verbindlichkeit zur Reparatur. Baiern steht nun in Traktaten damit, beides zu übernehmen. Baiern hatte mit dem Stifte Differenzien wegen der Grenze zwischen Haunstätten und Mähring, wegen Auen, Wassergebäuden, Holzschlag, Blumbesuch. b)

3. St. Jakob. Es besizet jenseits des Leches das Gut Asch, wo der Blutbann von dem Landge-

richte Schongau geübet wird, die übrigen Hoheitsrechte aber zwischen Baiern, der Reichsritterschaft und dem Stifte streitig sind. *c*)

a) Lori Geschichte des Lechrains. Pag. 66. Kreitmaier. Pag. 309.

b) Lori a. a. O. Pag. 68, 156, 244, 311. Kreitmaier. Pag. 308.

c) Kreitmaier ibid. Pag. 309.

§. 233.

Augsburg (Reichsstadt).

1. Sowohl wegen des städtischen Gebietes, als wegen der Landvogtei, welche Augsburg als Reichslehen trägt, gab es von jeher Grenzirrungen, besonders aber waren die Lechgebäude, vorzüglich am Hochablaß, ein Hauptquell von Streitigkeiten, die aber, mittels vieler Verträge, größtentheils beigeleget sind. *a*)

2. Die Holzniederlage zu Lechhausen wurde 1762 neuerdings angeordnet, und es darf, ausser den Holzmärkten, kein Holz jenseits des Lechs verkauft werden. So ist auch die Trift auf der Wertach im Landgerichte Türkheim verboten. *b*)

3. Wegen der Rottstrasse und dem Fuhrwesen von Augsburg über Schongau nach Italien liegen verschiedene Handlungen und Verträge vor. *c*)

4. So gab es auch Zwist wegen Devalvation der baierischen Münze 1736 u. 37. *d*)

5. Vermög eines Vertrages vom Jahr 1763 sollen künftig alle Collisionen zwischen Baiern und der Reichsstadt auf freundschaftlichem Wege verglichen werden. *e*)

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 193. Kreitmaier. Pag. 336. Lori Geschichte des Lechrains.

b) Lori a. a. O. Pag. 558 = 565.

c) Lori

c) Lori ibid. Pag. 269 - 545.

d) Lori baierisches Münzrecht. Th. 3. n. 182. Falkenstein baierische Geschichte. Th. 3. pag. 865.

e) Kreitmaier. Pag. 338.

§. 234.

Würtenberg.

1. Die ältern Kriegs- und Friedensverhältnisse weggerechnet, hat Würtenberg im baierisch-landshuter Erbfolgekrieg die Herrschaft Heidenheim, das Schloß Helenstein und die Vogtei im Brenzthal erhalten. *a*)

2. Gab die Acquisition der Grafschaft Helfenstein zu Grenzirrungen Anlaß, die 1699 und 1730 verglichen wurden. *b*)

3. Bei Erlangung eines erhöheten Neuzolles stellte Herzog Eberhard einen Revers aus, daß der Fürst, so wie die Unterthanen von Baiern, ohne Ausnahme, davon befreiet seyn sollten. *c*)

4. Die Einfuhr der würtenbergischen Nekerweine hat nur gegen die mutuelle Einfuhr des baierischen Salzes statt, und zwar blos gegen Entrichtung der alten Zölle und Aufschlagsgebühren. *d*)

a) Sattler Geschichte von Würtenberg, unter den Herzogen. — Müller Reichstagsstaat. Pag. 682.

b) Moser. Pag. 184. Kreitmaier. Pag. 332.

c) Kreitmaier. Pag. 333.

d) Verordnungen vom 18. Sept. und 24. Nov. 1758, und vom 15. Apr. 1782. in Maier Samml. Th. 1. pag. 567 - 69 & 706. Receß vom Jahr 1781, 82. ibid. Th. 3. pag. 205.

§. 235.

Oettingen.

1. Die Herrschaft Wemding wurde 1467 an Baiern verkauft, der Rükkauf von 1504 kam nicht zu Stande,

und es wurde 1516 der Kaufschilling an Oettingen wieder erstattet. *a*)

2. Gab es verschiedene Grenzirrungen wegen Wemding, die 1768 in einem Vergleiche beigeleget wurden. *b*)

3. Im Landshuter Erbfolgekrieg brachte Oettingen Schloß und Herrschaft Baldern an sich. *c*)

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 188. Lünig Reichsarchiv. P. spec. Contin. 2. Pag. 633.

b) Kreitmaier. Pag. 334.

c) Müller Reichstagsstaat ꝛc. Pag. 682.

§. 236.

Kempten.

1. Bei diesem Reichsstifte gebühret dem Hause Baiern das Erbtruchsessenamt, welches gegenwärtig die Herren von Roth als baierisches Rittermannslehen tragen. *a*)

2. Das Stift kaufte 1757 die Herrschaft Apfeltrang und Gebmachhausen, bei Kaufbeuern; Baiern ließ den Lehennexus nach, bedung sich das Reluitionsrecht auf zwanzig Jahre, bediente sich aber desselben nicht. *b*)

3. Ist das Stift dem Hause Baiern Eviktion schuldig, weil es Anglberg und Zeisertshofen als Reichsherrschaften verkaufte, und selbige in der Folge blos als Reichsrittergüter erkennt wurden. *c*)

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 164. Lünig Corp. Jur. feud. T. I. pag. 1129.

b) Kreitmaier. Pag. 305.

c) Faber Staatskanzlei. Th. 50.

§. 237.

Fugger.

1. Die Grafen von Fugger sind baierische Grenznachbarn bei Mindelheim, und selbst bei dem baierischen Landgerichte Rain, am Lech. *a*)

2. Wegen den Wassergebäuden im Lech bei Oberndorf gab es schon viele Irrungen. *b*)

3. Jenseits des Lechs besizen die Grafen zwar Blutbann und Jagd, nicht aber Landeshoheit. *c*)

4. Wegen Donnersberg und Norndorf sind die Fugger baierische Vasallen. *d*)

a) Kreitmaier. Pag. 335.

b) Lori Geschichte des Lechrains. Pag. 408, 412, 423, 568.

c) Lori ibid. Pag. 355, 476.

d) Lori. Pag. 229.

§. 238.

Ulm.

1. Baierns ältere Streitigkeiten mit der Reichsstadt Ulm hinweggesezet, finden wir gegenwärtig einen berühmten Prozeß wegen der sogenannten Geißlinger Pfandschaft, welchen Baiern mit der Grafschaft Helfenstein erkaufte. *a*)

2. Verschiedene Verträge wurden wegen dieser Grafschaft Helfenstein, theils von den ältern Besizern, geschlossen, wovon besonders der v. J. 1593 merkwürdig ist; theils erst neuerdings, z. B. v. 17. Nov. 1783, worin Grenz- Forst- und andere Differenzien beigelegt sind. *b*)

a) Moser teutsches Staatsrecht. Th. 42. pag. 518-540. Reichshofraths-Conclusa: Veneris den 2. Mai 1788. Helfenstein, modo

modo Kurbaiern, und Fürstenberg contra die Reichsstadt Ulm pcto. Reluitionis ex capite Laesionis & usurariae pravitatis, die Geißlinger Pfandschaft betreffend. Absolvitur Relatio & Conclusum; communicentur quatruplicae ad notitiam, quo facto reparantur exhibita über den bisher allhier allein verhandelten Punkt de Editione Documentorum.

b) Moser Staatsarchiv.

§. 239.

Memmingen.

Vor dem Aussterben der baierischen Herzoge zu Landshut gab es wegen der Besizungen in Schwaben eine Menge Streitigkeiten mit dieser Reichsstadt; allein die Avulsion der Ländereien beseitigte diese Zwiste, und die neue Nachbarschaft bei Wiesensteig erzeugte keine andern. a)

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 195. Kreitmaier. Pag. 346.

§. 240.

Buchhorn.

In der Reichsstadt Buchhorn wurde 1755 eine Niederlage für das von Baiern nach der Schweiz gehende Salz angelegt, und deswegen mit der Stadt ein eigener Vertrag errichtet. a)

a) Moser Staatsarchiv. Th. 1. pag. 603.

§. 241.

Eichstätt.

1. Der bischöfliche Sprengel erstreket sich bis Baiern und in die Oberpfalz. Das Hochstift hat zwar mit Baiern nie Concordaten eingegangen, doch wird in geistli=

geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen die Cumulativ beobachtet. *a)*

2. Der Fürstbischof ist als beständiger Kanzler der baierischen Landes-Universität von dem Stifter derselben aufgenommen. *b)*

3. Vermög des Schiedrichterspruches von 1305 hatten die Herzoge von Baiern das Landgericht Hirschberg; sie übten selbiges dergestalt, daß alle Bischöfe bis 1604 in eigener Person auf den baierischen Landschrannen erschienen, und sich Bestättigung ihrer Privilegien erbaten. 1654 kam es aber deswegen zum Prozeß am Reichskammergerichte. 1749 wurde die Landschranne erneuert, Eichstätt wendete sich, ungeachtet der Streitsanhängigkeit, an den Reichshofrath, endlich ward 1767 ein Vergleich über diesen Gegenstand abgeschlossen. *c)*

4. Ausser den ältern Grenzverträgen wurde auch 1767 ein neuer gemacht, und dadurch die Irrungen in der Seglau, samt dem darüber entstandenen Prozesse, geendiget. *d)*

5. In einem Vertrage von 1694 wurde die Salzstrasse von Kelheim über Beilngries nach Neumarkt reguliret, und die Exemtion der baierischen Unterthanen von dem erhöheten Neuzoll aufgehoben, mit Ausnahme des baierischen Salzes, und anderer Kammergüter.

6. Als Inhaber der Hofmarch Meiern, im Landgerichte Riedenburg, ist der Fürstbischof baierischer Landsaß. *e)*

7. Die übrigen Verträge betreffen die Rechte der Privaten, besonders der angränzenden Gemeinden.

8. Das Domkapitel beziehet viele Revenüen aus Baiern. Es muß auch eine Präbende für einen

Professor der Theologie auf der baierischen Landes-Universität verreichen. *f)*

a) Verordnung vom 2. Dec. 1784. in Maier Samml. Th. 4. pag. 807; dann vom 29 Jul. 1796. Th. 5. pag. 514.

b) Stiftungs-Urkunde v. 25. Jun. 1472. in Mederer Annal. Academiae Ingolstad. P. IV. pag. 47.

c) Geschicht- und Aktenmäßiger Unterricht von dem Landgerichte Hirschberg.

d) Kreitmaier. Pag. 295.

e) Ebendaselbst Pag. 296.

f) Mederer l. c. Pag. 25. Kreitmaier. Pag. 262.

§. 242.

Bamberg.

1. Der bischöfliche Sprengel erstreket sich bis in die Oberpfalz. Die Concordaten, welche in den Jahren 1629, 30, 38 und 1654 traktirt wurden, sind noch nicht zu Stande gebracht. *a)*

2. Bei dem Hochstifte gebühret dem Kurfürsten das Erbtruchsessenamt, welches er aber durch die Freiherren von Bibra versehen läßt. *b)*

3. Der Fürstbischof ist Landesherr von Vilsek, das mitten im oberpfälzischen Territorium liegt; doch ziehet Pfalzbaiern ein Drittel Revenüen. Die Grenzverträge waren ehedem sehr häufig. *c)*

4. Die Stadt Amberg wird als ein Lehen von Bamberg noch heut zu Tage recognoscirt. *d)*

5. Die Landgerichte Auerbach, Hartenstein, Thurndorf und Hollenberg grenzen an das Bamberger Territorium, und es ist wegen vordern Cleba ein Prozeß beim Reichskammergericht anhängig. *e)*

6. Die

6. Die neue provisorische Zoll- und Mauteinrichtung in Baiern hat Bamberg nicht angenommen.

a) Kreitmaier Anmerkungen zum Civilcodex. Th. I. c. 2. §. 8. p. m. 73.

b) Gaertner de officiis Electorum Bambergensibus. Moser baierisches Staatsrecht. Pag 386.

c) Kreitmaier. Pag. 296 & 300.

d) Ebendaselbst. Pag. 297-299.

e) Ibidem. Pag. 300.

§. 243.

Würzburg.

Mit diesem Hochstifte hat Baiern blos Handelsverhältnisse. Die Würzburger Weine, welche in die Oberpfalz gehen, sind gegen den mutuellen Salzhandel von allem Umgeld, Maut und Accis befreiet, es müssen aber diese Gebühren bei den Mautämtern gleichwohl entrichtet, und von den Salzcontrahenten wieder zurükerstattet werden. a)

a) Verordnung vom 31. Jul. 1770. in Maier Samml. Th. I. pag. 646.

§. 244.

Ansbach, Baireuth.

1. Diese beiden Fürstenthümer grenzen an Baiern und die Oberpfalz. Daher gab es von jeher viele Grenzirrungen und Verträge; nicht minder Verträge über peinliche Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagdrecht. Seitdem diese Fürstenthümer an das Haus Preussen gediehen, wurde der Grundsaz realisiret, daß fraischliche Obrigkeit die Landeshoheit begründe, und daher mehrere Ortschaften der pfalzbaierischen Hoheit entzogen. a)

2. Seit 1736 wurde ein Cartel zwischen diesen Ländern und Baiern beobachtet.

3. So stehen sie auch in Salztraktaten, die von Zeit zu Zeit erneuert werden. *b)*

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 155 - 157. Kreitmaier. Pag. 331. Staatsarchiv der k. preussischen Fürstenthümer in Franken, von Hänlein und Kretschmann. 2 Th. Baireuth, 1797. 8. Pfalzbaierische Verordnung v. 3. Jänner 1789. in Maier S. Th. 5. pag. 3.

b) Kreitmaier. Pag. 332.

§. 245.

Nürnberg.

1. Das wichtigste Verhältniß mit dieser Reichsstadt ist der Prozeß, wegen den in dem Landshuter Erbsolgekrieg von Baiern abgerissenen Ländereien. *a)*

2. Grenzirrungen und Verträge mit den Landgerichten Neumarkt, Wolfstein, Haimburg und Pfaffenhofen wurden mehrere errichtet 1542, 1660, 61, wie auch die Behandlung der gegenseitigen Zins- und Giltleute bestimmet. Auch bei Rottenberg und Hartenstein, welche von 1708 bis 1714 an Nürnberg gediehen waren, liegen solche Verträge im Mittel, von den Jahren 1523, 24 & 40. *b)*

3. Die übrigen Verhältnisse sind größtentheils veraltet, besonders jene, welche den Handel betrafen, mit Ausnahme der Commercialstrasse von Nürnberg über Neustadt, Landshut nach Salzburg, die erst angelegt wurde. *c)*

a) Siehe oben §. 40 & 65.

b) Eigene Abdrüke von diesen Verträgen sind vor einigen Jahren erschienen, auch in Historia Diplomatica Norimbergensi, pag. 763, zu finden. Nürnbergische Deduktion wegen Rottenberg

und Hartenstein, in Lünig europäischer Potenzen Gerechtsame. Th. 2. pag. 594.

e) Kreitmaier. Pag. 345. Moser. Pag. 195 = 198. Verordnung in Maier Samml. Th. 3. pag. 450.

§. 246.

Sachsen.

1. Mit diesem Kurhause gab es verschiedene Bündnisse, besonders 1732 gegen Oesterreichs pragmatische Sanktion. *a)*

2. Vikariatsstreitigkeiten und Verträge darüber. *b)*

3. Präcedenzstreit im Reiche. *c)*

4. Streit über das baierisch = ludwigische Allodium bei Aussterben der Linie, der durch den Teschner Frieden beigelegt ward. *d)*

a) Falkenstein baierische Geschichte. Th. 3. pag. 857. Moser. Pag. 148.

b) Moser Reichsstaatshandbuch. Pag. 39. Capit. Caes. Josephi II.

c) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 135.

d) Siehe oben §. 31 & 36.

§. 247.

Böhmen.

1. Das Königreich Böhmen grenzet an Baiern, die Oberpfalz und Sulzbach. Darüber sind vom Jahre 1353 bis heutigen Tag viele Irrungen durch Verträge beigelegt worden. Der neueste Hauptgrenzvergleich wurde 1764 durch den Freiherrn von Ikstätt abgeschlossen. *a)*

2. Der freie Handel zwischen Böhmen und Baiern mit den wechselseitigen Produkten wurde von jeher begünsti-

günstiget, so zwar, daß die Unterthanen nicht einmal die Gerichtsstelle des Arrestes haben sollten. Allein demungeachtet darf das vorzüglichste Produkt, das baierische Salz, das ehedem auf einer eigenen Strasse über Passau spedirt wurde, seit 1708 nicht mehr ins Königreich gebracht werden. *b*)

3. Vermög Recessen v. J. 1682, 83 bestund zwischen beiderseitigen Einwohnern die Freizügigkeit bis 1776, nachhin wurde sie aufgehoben, weil Böhmen das Reciprocum nicht mehr beobachtete. *c*)

4. Das bedeutendste Verhältniß sind die böhmischen Lehen in der Oberpfalz. Diese Lehen tragen theils der Landesfürst selbst, theils die oberpfälzischen Landsassen. Zur ersten Klasse gehören: die Schlösser Hartenstein, Hohenfels, Holnberg, Pezenstein, Stierberg, Tennesberg, Thurndorf, Wolfstein, die Städte Auerbach, Bernau, Eschenbach, die Veste Rothenberg, Freistadt, Haimburg und Hollnstein.

Diese Lehen wurden 1353 größtentheils an Böhmen verkaufet, 1388 wieder erobert. Georg Podiebrad, König von Böhmen, wollte sie wieder rekuperiren, ließ selbige aber doch dem Besizer, Pfalzgrafen Otto von Neumarkt, als Lehen, mit der Bedingung, daß er ihm noch andere Güter zu Lehen auftrug. *d*)

Diese Lehen blieben bei der Oberpfalz bis 1621, wo sie von Böhmen eingezogen wurden. 1631 verlieh sie der böhmische Lehenhof dem Hause Baiern, welches selbige, mit Wegsezung des Zwischenraumes von 1708 bis 1714, fortwährend bis 1777 genoß. Hier nahm die Königin von Böhmen mit Widerspruch des Hauses Kurpfalz die Einziehung vor, belehnte aber im Teschner Frieden das ganze Wittelsbacher Haus neuerdings. *e*)

Zur

Zur zwoten Klasse gehören: Wernberg, Frauenstein, Schönsee, Reichenstein, Simmelsdorf, Weissenstein, Freihöls, Poppenreut, Friedenfels, Neudorf, Reut ꝛc.

Ueber alle diese Lehen beider Klassen besizet die Oberpfalz Landeshoheit, obwohl das Einziehungspatent von 1778, und einige neuere Bewegungen von Seite Böhmens Ansprüche darauf deutlich erklärten; denn die Oberpfalz hat nicht blos Observanz, sondern den Westphälischen Frieden, den Blutbann und viele günstige Handlungen von Seite Böhmens für sich. *f*)

* Die Stadt Eger war nie eine baierische Landstadt, ihre Verpfändung geschah von Reichs wegen; sie ist daher auch nicht reluibel. *g*)

a) Kreitmaier. Pag. 314. Ikstätt Vorläufige Rechtfertigung wegen verschiedenen Beschuldigungen in Ansehung der geendigten Grenzstreitigkeiten mit dem Hause Oesterreich. 1765. 4. (s. Deduktionsbibliothek Pag. 316.) Ehrenrettung, oder kurze, jedoch aktenmäßige Anzeige, was der bevollmächtigte Grenzcommissarius, Baron Ikstätt, durch seinen Hauptvergleich mit Böhmen vom 3. März 1764, dann die folgenden Partikularverträge, den baierisch-oberpfälzischen Landen, auch Privat-Unterthanen für erspriesliche Dienste geleistet, und was für einen ausnehmenden Nuzen verschaft habe. 1769. 4. Moser Zusäze zu seinem neuen teutschen Staatsrechte. B. 2. pag. 629. Schubart Leben des Freiherrn v. Ikstätt. Ulm 1776. 8. Pag. 62. & 121.

b) Kreitmaier. Pag. 314.

c) Generalien vom 9. Febr. 1776. in Maier Samml. Th. 1. Pag. 371. — v. 26. Jänner 1722. & 6. Dec. 1786. ibid. Th. 3. Pag. 202. & 310.

d) Meine Staatsgeschichte der Oberpfalz. Th. 1. pag. 33-38, 43, 94-96.

e) Siehe

e) Siehe oben §. 32. — dann Moser Anmerkungen zum Teschner Frieden. Pag. 181.

f) Patent v. 15. Jan. 1778. — I. P. O. art. V. §. 42. Kreitmaier Anmerkungen ad Cod. civ. Th. V. p. m. 1044. Reichshofvikariats-Conclusa v. J. 1790. Pag. 258.

g) Pfeffel Abhandlung von den Grenzen des baierischen Nordgau's, in den akad. Abh. Th. I pag. 156. Oefele script. rer. boic. T. II. pag. 71. Lünig Cod. Germ. diplom. T. I. pag. 971-975. I. P. O. art. V. §. 9.

§. 248.

Oesterreich.

Dieses heutige Erzherzogthum, ehedem eine baierische Markgrafschaft, seit 1156 ein eigenes Herzogthum, hatte von jeher viele Verhältnisse mit Baiern. Ohne auf die personellen Irrungen der Regierenden zu achten, finden wir

1. Daß Oesterreich durch den baierisch-landshuter Erbfolgekrieg sich, sowohl am Inn, als in Tyrol und Schwaben, mächtig vergrössert habe. 1507. a)

2. Kurfürst Max I. erkaufte die Oberpfalz um 13 Millionen, welche er dem Besten des Hauses Oesterreich geopfert hatte, und wofür ihm Oberösterreich verpfändet war. 1628. b)

3. Während der Acht des Kurfürsten Max Emmanuel besaß Oesterreich das Herzogthum Baiern, gab selbiges aber nach dem Rastatt-Baadner Frieden wieder zurük. 1714. c)

4. Die pragmatische Sanktion K. Karl VI. erregte einen Schriftenwechsel, und nach seinem Tode einen Krieg; Baiern mußte aber im Frieden

zu

zu Füßen sich aller Ansprüche auf die Erbstaaten von Oesterreich begeben. 1745. *d)*

5. Nach Aussterben der baierisch Ludwigischen Linie suchte Oesterreich eine Prätension auf Niederbaiern geltend zu machen, und brachte durch den Teschner Frieden wirklich das Innviertel an sich. 1779. *e)*

6. Die Differenzien wegen des Innviertels, in Betreff der Grenzen, Holz, Weiden, Schifffahrt, Fischerei, Unterhaltung der Brüken, Jurisdiktion, Mautbehandlung ꝛc., wurden durch einen Vertrag v. 31. August 1784 beigeleget. *f)*

7. Zwischen Baiern und dem Innviertel ist die Nachsteuer auf 20 fl. vom Hundert festgesezet, die halb der Staatskasse, halb dem Austrittsorte zufallen. *g)*

8. Viele andere Verträge zwischen den Landen Ober- und Niederösterreich und dem Herzogthume Baiern zur Beförderung des Handels, in ältern Zeiten geschlossen, sind gegenwärtig größtentheils ausser Uebung. *h)*

9. Während des gegenwärtigen Krieges sind die mit k. k. Pässen versehenen Lieferungen von Feldfrüchten zur Armee von allen landesherrlichen Durchfuhr-Gebühren, so wie auch von städtischem Pflaster- und Brükenzoll, befreiet. *i)*

10. Deserteurs, die im Lande zurükbleiben, werden an ihre Korps, oder an nahe Werbungen ausgeliefert, Landeskinder ausgenommen. *k)*

a) Müller Reichstagsstaat unter K. Max I. Pag. 682.

b) Urkunden in Lünig Reichsarchiv. Part. spec. continuat. II. Abtheilung IV. pag. 695-705.

c) Schmauss Corp. Jur. publ. Pag. 1458.

d) Hörschelmann Staatslexicon. Pag. 242.

e) Siehe oben §. 36. Verordnung vom 19. Mai 1779. in Maier Samml. Th. 2. pag. 1392.

f) Generaliensammlung. Th. 4. pag. 1003.

g) Verordnung v. 11. Mai 1784. ebendaselbst. Th. 2. pag 1473.

h) Kreitmaier. Pag. 309 & 320.

i) Verordnung v. 1793. in der Sammlung. Th. 5. pag. 136.

k) Ebendaselbst. Pag. 626.

§. 249.

Tyrol.

1. Diese gefürstete Grafschaft kam unter Ludwig dem Brandenburger durch die Heirath der Margareth Maultasche an Baiern; wurde aber nach dem Tode seines Sohnes Mainhard von der nämlichen Margareth 1369 an Oesterreich gebracht. *a*)

2. Im Kostnizer Frieden wurde sie mächtig vergrößert durch die baierischen Gerichte Kufstein, Küzbüchel, Rattenberg und das Zillerthal. *b*)

3. Die Grenzirrungen zwischen diesen Gerichten und Ehrenberg auf einer, und Baiern und Hohenschwangau auf der andern Seite sind durch viele Verträge berichtiget.

4. So sind auch Irrungen wegen Jagden, Almen, Waldungen, Wassergebäuden verglichen. *c*)

5. Die ehedem bestandene Freizügigkeit ist durch die Verordnung vom 23. Mai 1769 aufgehoben, und, nebst Nachsteuer, noch 3 fl. vom Hundert als Emigrationstaxe zu bezahlen. *d*)

6. Der Obsthandel in die Stadt München ist, so wie der mit Pomeranzen und Limonien, beschränket. *e*)

a) Falkenstein baierische Geschichte. Th. 3. pag. 281.

b) Müller Reichstagsstaat. Pag. 682.

c) Kreitmaier. Pag. 318 - 320.

d) Generaliensammlung. Th. 1. pag. 48. Verordnung v. 19. Apr. 1784. ibid. Th. 2. pag. 1425.

e) Verordnungen v. 22. März und 15. Okt. 1782. Th. 1. pag. 707.

§. 250.

Burgau.

Die dem Erzhause Oesterreich angehörende Markgrafschaft Burgau war lange an Baiern versezet, ward aber 1492 eingelöset, 1507 vergrössert. Die Grenzen wurden 1545 vorzüglich berichtiget, und erstreken sich bis über den Lech. Blutbann, dann Jagd bei Schwabek und Rannsberg waren ebenfalls streitig. *a*)

a) Kreitmaier. Pag. 322, 23. Lori Geschichte des Lechrains. Pag. 421.

§. 251.

Brixen.

Dieses Hochstift stehet mit Baiern in keinem andern Verhältnisse mehr, als daß einige Lehen von dem Kurfürsten bei dem bischöflichen Lehenhofe recognoscirt werden. *a*)

a) Reschii Annales Ecclesiae Sabionensis. T. 3. F. Hundii Metropolis Salisburg. T. I. pag. 439. Lünig Corp. Jur. feudal. T. I. pag. 445.

§. 252.

Thurn und Taxis.

1. Dieses fürstliche Haus hat das Reichspostwesen in Baiern ebenfalls zu dirigiren. Das Recht, eigene Landposten anzulegen, ist seit 1694 ein Projekt geblieben. *a*)

2. Selbst das gegenwärtig bestehende Postwesen hängt, was nicht innere Einrichtung betrift, ganz von der baierischen Landesherrlichkeit ab, sowohl was Post-

geseze, Taxen, Untersuchung, als auch Judikatur betrift. *b*)

a) Kreitmaier. Pag. 348.

b) Pfalzbaierische Generaliensammlung v. 1771. Pag. 110. Th. 2. pag. 1349. Th. 3. pag. 397. Th. 4. pag. 904, 59. Th. 5. pag. 803.

§. 253.

Teutsch-Orden.

1. Der teutsche Ritterorden besizet in Baiern vier Kommenden: Blumenthal, Gänkofen, Donauwörd und Regensburg, und zwar mittelbar, obwohl er leztere zwo zu unmittelbaren zu erheben suchte. *a*)

2. Der Orden besizet Hubengerichte. Bei den Verlassenschaften der Kommandeurs hat er Obsignation, Reseration, Inventur; nicht aber bei seinen Pfarrern, bei welchen die baierischen Beamten Installation und cumulative Erbschaftsverhandlung mit den Ordinariaten üben. *b*)

3. Die Amortizationsgeseze sind bei diesem geistlichen Orden ebenfalls geltend. *c*)

4. Uebrigens existirt ein Streit beim Reichskammergerichte zwischen Kurpfalzbaiern und dem Orden wegen der Landeshoheit über Postbauer, welches im Landgerichte Neumarkt an der fränkischen Grenze liegt. *d*)

a) Kreitmaier. Pag. 301.

b) Ebendaselbst — Verordnungen. Th. 2. pag. 1091. Th. 4. p. 1071. Th. 5. pag. 418, 420, 444.

c) Kreitmaier. Pag. 303.

d) Moser. Pag. 184. Kreitmaier. Pag. 302.

§. 254.

Johanniterorden.

1. Dieser Ritterorden besaß schon seit 1311 Altmühlmünster, im Landgerichte Riedenburg. *a*)

2. Im

2. Im Jahre 1782 wurde er von Kurfürst Karl Theodor in alle von den Jesuiten besessene Güter in Baiern eingesezet, und dadurch eine eigene baierische Zunge gebildet. *b*)

3. Kurfürst Max Joseph II. errichtete 1799 mit K. Paul von Rußland, als Großmeister des Ordens, ein Concordat, wodurch der zweite Prinz des regierenden Kurfürsten geborner Großprior ist. *c*)

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 104.

b) Siehe oben §. 37. — Generaliensammlung. Th. 2. pag. 1402, 1425. Th. 4. pag. 835, 41, 56, 92. Th. 5. pag. 419, 48, 57, 73, 480.

c) Pfalzbaierischer Staatskalender. Pag. 162.

§. 255.

Reichsritterschaft.

A. Der Kurfürst, als Besizer vieler reichsritterschaftlichen Güter in Schwaben, ist selbst Mitglied der Reichsritterschaft; und in dieser Eigenschaft muß er, nach dem Anschlage der reichsritterschaftlichen Direktorien, die seine Güter treffende Prästanden tragen.

Wegen verschiedenen Differenzien in dieser Hinsicht hat man sich von Seite Baierns mit der Ritterschaft des Donauviertels 1692, 1700, 1733, 1754 vertragen. *a*)

B. In der Eigenschaft als Landesherr hat der Regent von Pfalzbaiern mit der Reichsritterschaft Streit über folgende Punkte:

1. Wegen der Landeshoheit über die Güter Asch und Osterzell, wovon lezteres dem Kloster Rottenbuch gehörig, mit der schwäbischen Ritterschaft; dann wegen Trokau im Landgerichte Auerbach, und Fürt im Landgerichte Schnaittach mit der fränkischen. *b*)

2. Die Gerichtsbarkeit über die Personen der Reichsritter, die im pfalzbaierischen Territorium domicilirt sind, ist ebenfalls streitig, indem die Ritter blos unter den Reichsgerichten stehen wollen, wenn sie auch nur Personalisten sind. *c*)

3. Sogar über die Hausgenossen, so wie über die Kanzleiverwandten der Reichsritter, will dem Landesherrn die Gerichtsbarkeit difficultirt werden. *d*)

4. So will man auch dem Landesfürsten und seinen Collegien, im Falle der Reichsritter mittelbare Güter besaß, bei seinem Tode keine Bevormundung der Kinder, keine Kuratorei über die Güter zugeben; so auch bei Concursen derselben keine separate Verhandlung gestatten. *e*)

5. So auch dem Landesherrn keine Criminalgerichtsbarkeit über dieselben ex capite delicti vel deprehensionis zugeben. *f*)

6. So wird auch die Gerichtsstelle des Vertrages, so wie jene der freiwilligen Unterwerfung, ganz widersprochen. *g*)

a) Lünig Reichsarchiv. Parte spec. contin. III. pag. 400. v. Reichsritterschaft in Schwaben.

b) Kreitmaier. Pag. 352.

c) Moser von der teutschen Landeshoheit. Pag. 79, 83. Dessen Zusäze zum neuen teutschen Staatsrechte. Th. 3. pag. 965-974. Verschiedene Reichshofrathsschlüsse.

d) Moser Zusäze rc. Pag 920. Reichshofraths-Conclusa contra Heilbronn 1757 & 61, dann 1747 & 48.

e) Moser Zusäze rc. Pag. 795-97. — 801-826. — 964.

f) Ebendaselbst. Pag. 838.

g) Ibid. Pag. 974. — von der Landeshoheit. Pag. 79.

Dritte Unterabtheilung.

Baierns völkerrechtliche Verhältnisse mit den ausser Teutschland gelegenen Staaten.

§. 256.

Frankreich.

Baiern war ehedem immer Frankreichs natürlicher Alliirter; besondere Allianzen wurden in den Jahren 1631, 1679, 1702, 1740, 1756 geschlossen. *a)*

Die Unterthanen hatten in Verlassenschaftssachen sich des Rechtes der Eingebornen zu erfreuen; im Handel wurden sie, wie jene Nation, gehalten, die am meisten begünstiget war. *b)*

Die Nachsteuer war auf 5 fl. vom Hundert gesezet, Erbschaften ganz frei. *c)*

Das Ceremoniel war ebenfalls zwischen beiden Mächten bestimmt. *d)*

a) Moser baierisches Staatsr. Pag. 208-210. Kreitmaier. Pag 353. &c.

b) Generale v. 4. Nov. 1767. in der Samml. Th. I. pag. 41-44.

c) Generale v. 30. Okt. 1781. ibid. Th. 3. pag. 19.

d) Moser Staatsrecht. Th. 33. pag. 543. Lünig Kanzleiceremoniel. Pag. 164.

§. 257.

Großbrittanien.

Mit dieser Seemacht trat Baiern 1745, 1750 und 1800 in Subsidien-Verträge. *a)*

a) Neue historische Nachrichten. Th. 3. pag. 153.

§. 258.

Preussen.

Diese Macht hat nicht nur 1740 mit Baiern gleiches Ziel verfolget, sondern auch 1744 die Frankfurter Union mit andern Fürsten geschlossen; nicht minder 1778 und 1779, endlich 1785, 1786 für Baierns Integrität sich sehr thätig interessirt. *a)*

a) Hörschelmann Staatshandbuch. Pag. 231., dann die Schriften der obigen §§. 33, 34, 35, 36, 38.

§. 259.

Schweden.

Ausser den Verhältnissen des dreisigjährigen Krieges und einer Allianz v. J. 1675 ist mit dieser Macht kein anderes bekannt. a)

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 213.

§. 260.

Spanien.

Baiern hatte große Prätensionen an Spanien, große Hoffnungen zum Besize dieser Monarchie selbsten, auch ein eigenes Ceremoniel gegen ihre Gesandten. a)

a) Thucelii Acta publ. Sec. 18. T. I. pag. 927. Dumont Corps diplomatique T. VIII. P. 1. pag. 288. Moser teutsches Staatsrecht. Th. 33. pag. 564.

§. 261.

Helvetien.

Mit der Schweiz stehet Baiern in Salzcontrakten, die von Zeit zu Zeit erneuert werden. a)

a) Kreitmaier. Pag. 354.

§. 262.

Papst.

Mit dem römischen Papste stehet Baiern in verschiedenen geistlichen Verhältnissen, besonders wegen der 1785 errichteten Nuntiatur. a)

a) Moser baierisches Staatsrecht. Pag. 210-212. — dann verschiedene Generalien, und die in dem §. 39. angezeigten Schriften.

Druckfehler.

S. 39. Z. 8. statt Kreise: lies Krise. — S. 104. Z. 6. st. 1616. l. 1666. — S. 109. Z. 17. st. Unterhanen: l. Unterthanen. — S. 136. Z. 4. st. 3. Mai: l. 3. Mai 1779. — S. 156. Z. 6. st. xIIIj l. xiiij.

Univ. Buchbinde
GEORG KONR
MÜNCHEN
Schellings

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fessmaier, Johann Georg,

Grundriß des baierischen Staatsrechtes zum Gebrauche akademischer Vorlesungen entworfen

Ingolstadt 1801

Bavar. 793
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373133-0